

Werk

Titel: I. Abhandlungen

Ort: Tübingen

Jahr: 1879

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0035|log45

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Thomas Morus und Plato.

Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus.

Von Dr. Lina Beger.

II.

Das Verhältniss der Utopia des Thomas Morus zu den platonischen Schriften vom Staat und von den Gesetzen ¹⁾).

Bevor das Verhältniss der Utopia zu den platonischen Schriften einer eingehenden Untersuchung unterzogen wird, scheint es nicht überflüssig, die Auffassung anzudeuten, welche über die leitenden Gesichtspunkte der Schrift vom Staat und die Beziehung derselben zu den Gesetzen zu Grunde liegt.

Wenn in der platonischen Ideenlehre eine zweifache Rangordnung erkannt werden darf, die absolute Idee des Seins, das Gute, und die nach dem Verhältniss zu ihr bestimmten einzelnen Ideen, welche Gattungsbegriffe sind, so wird man dagegen nicht von individuellen Ideen der einzelnen sinnlichen Erscheinungen reden dürfen, denn die Idee des einzelnen Dinges ist sein Gattungsbegriff, wohl aber von Einzelbegriffen, von Definitionen dessen, was das Einzelne

1) Ueber die Hereinziehung beider Schriften vgl. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften I S. 172 ff.

φύσει ist ¹⁾). Dürfte es schwer umzustossen sein, dass für Plato nur die absolute Idee und nach dem Verhältniss zu ihr die Ideen überhaupt wahre Realität haben, die einzelnen Dinge dagegen Trübungen und, wenn der Ausdruck gestattet ist, partielle Vernichtungen der Idee sind, so ist es klar, dass Plato, wenn er streng systematisch verfahren wollte, von den Ideen ausgehen musste, so oft er das Wesen irgend einer einzelnen Erscheinung feststellen wollte. Ein anderes war es dann, die Idee einer Erscheinung, die sich nach der absoluten Idee des Guten, als des einzig wahrhaft Seienden bestimmte, mit dem Begriff derselben zu verbinden, den Riss zu überbrücken zwischen dem höchsten erkennbaren Princip der Welt ²⁾ und dem einzelnen *φύσει* Gegebenen und der Erkenntniss desselben. Darnach bot sich Plato, wenn er daranging, das Wesen des Staates zu untersuchen, zunächst die Aufgabe, das Verhältniss der Staatsidee zur absoluten Idee des Guten festzustellen. Das Resultat war: die Staatsidee ist nur dann eine wahre, hat nur dann Realität, wenn sie mit der Idee der Gerechtigkeit identisch ist. Er hatte dann das Verhältniss der Staatsidee zu der Idee der Gerechtigkeit zu prüfen, die Bedingungen geltend zu machen, unter welchen beide Ideen sich decken. Das Resultat war: die Staatsidee ist mit der Idee der Gerechtigkeit identisch nur in dem philosophisch regierten Idealstaat. Endlich war noch zu zeigen, wie ein Uebergang der Idee in ein einzelnes wirkliches (d. h. in unserm, nicht Platos Sinn wirkliches) Gebilde zu denken sei, mit andern Worten es war das Verhältniss der Staatsidee zu dem *φύσει* gegebenen Staat ³⁾ zu untersuchen: das Resultat war: der Staat entspricht nur dann seiner Idee, wenn er eine möglichst genaue Nachbildung des

1) Ueber das Verhältniss von Idee und Begriff vgl. Dr. A. Krohn, der platonische Staat, Halle 1876. S. 107 ff., 123, 151.

2) Dass ich mich Krohn's Auffassung anschliesse, braucht kaum mehr ausdrücklich gesagt werden, vgl. üb. das Wesen der absoluten platonischen Idee, des *ὄν* S. 246, 247.

3) Mit Recht hebt Krohn diesen Begriff hervor, vgl. S. 18, 46 und bes. 59 ff.; nur legt er ihn vielleicht zu ausschliessl. zu Grunde.

Idealstaates ist. Um das zu beweisen, musste vor allem der Begriff des Staates, das, was der Staat *φύσει* ist, sicher gestellt werden: er wurde aus der Natur der Vereinigung und der menschlichen Anlage genommen und als sein Charakteristikum das *τὰ ἑαυτοῦ πράττειν* erkannt. Sollte nun ein Uebergang der Staatsidee in den Staat, wie er *φύσει* ist, in ein organisches Gebilde möglich sein, so musste sich erweisen lassen, dass die Gerechtigkeit und das *τὰ αὐτοῦ πράττειν* identisch seien.

Das Resultat dieser Untersuchung war ein bejahendes und es galt nun noch das *φύσει καὶ ἰδέα* gewonnene Princip, wie es im Idealstaat zu Grunde lag, gesetzgeberisch in einen wirklichen, werdenden Staat einzuführen. Denn an einen andern Uebergang von der Idee in die Wirklichkeit, als dieses bewusste gesetzgeberische Wirken, an irgend einen mystischen Akt, eine spiritistische Ehe von Idee und Stoff, hat Plato sicher nicht gedacht. Vier Gedankenkreise waren es also, in denen sich die Untersuchung zu bewegen hatte, die Staatsidee, der Idealstaat ¹⁾, der physische Staat und der realisirte Idealstaat. Den drei ersten ist im wesentlichen die Politeia, dem vierten sind die Nomoi gewidmet.

Liesse sich aus dieser Unterscheidung der Beweis für die innere, einheitliche Conception der erstern führen, so würde die Frage nach der äussern Einheit der Politeia, nach einem nachweisbar im Ganzen festgehaltenen Plan und Zusammenhang der einzelnen Theile als die untergeordnete daraus gelöst werden müssen. Ein skizzirender Versuch sei wenigstens gewagt. Gleichgültig ist es dabei, ob Plato äusserlich von der Feststellung des Begriffs des physischen Staates oder von dem absoluten Sein ausgieng, wenn sich nämlich die Einheit der Conception aus der oben gegebenen philosophischen Genesis feststellen lässt; befolgte er das erste Verfahren, so mochten ihn pädagogische Gründe dabei leiten. Das Verhältniss der Staatsidee zur absoluten Idee, das Wesen

1) Vgl. üb. diese Unterscheidung Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, Leipzig 1860. I. S. 121 Anm.

der Gerechtigkeit, bildet den ersten Theil der Untersuchung (lib. I—IV). Eng verbunden damit ist die Frage nach dem, was der Staat *φύσει* ist und der Nachweis, dass das *τὰ αὐτοῦ πρότερον* identisch sei mit der Gerechtigkeit. Das wird nun in der Anordnung eines Idealstaates vorläufig nachgewiesen (lib. IV—VI). Da als ein solcher Idealstaat der philosophisch regierte erkannt wurde, so muss der Charakter des Philosophen und das Wesen der Philosophie eine eingehendere Darlegung finden (VI—VIII), denn nach der Natur des herrschenden Standes wird sich Charakter und Verfassung des Staates bestimmen. Wie nämlich die Nothwendigkeit zu jenem *τὰ ἑαυτοῦ πρότερον* in der Natur der staatlichen Vereinigung gegeben ist, so sind die Arten desselben von der *φύσις* der menschlichen Seele bestimmt. Treten hier vier Hauptrichtungen hervor, nach deren Vertheilung sich der Charakter bestimmt, Besonnenheit, Mässigung, Tapferkeit und Weisheit, die in ihrer Entartung aber zu eben sovielen Lastern werden, so lassen sich diese Richtungen auch im Staat erkennen und das Vorherrschen des einen oder des andern, des Vernünftigen oder des begehrliehen Elements bestimmt, wie das *τὰ αὐτοῦ πρότερον* des Einzelnen, so die Gliederung der Stände, die Verfassungsart des Staates. Der Nachweis hierfür wird besonders in lib. VIII und IX gegeben, an deren Beginn Plato wieder auf die früheren Ausführungen zurückgeht, um die angedeutete Parallele zwischen Seele und Staat zur Darstellung zu bringen ¹⁾. Als Schluss dürfte sodann der schöne Hinweis auf den vorbildlichen Charakter des Idealstaates für den wirklichen Staat zu betrachten sein, während das 10te Buch als Nachtrag erscheint.

Dass innerhalb dieser grossen Züge der Anordnung die denkbar ausgedehnteste Freiheit herrscht, dass die Fäden aufgenommen und wieder fallen gelassen werden, ohne dass dabei immer ein künstlicher Plan gefunden werden kann,

1) Vgl. Krohn 50 ff., 199, wo doch betont werden dürfte, dass es sich bei Plato nicht so sehr um historische Entwicklung, als um innere Analogieen handelt, wie übrigens 232 und 234 anzudeuten scheint (vgl. bes. das Citat aus Giambattista Vico). Hildenbrand 146 ff. 156.

dass die Darstellung sich auch Abschweifungen erlaubt, wird man nach Krohn's Vorgang zugeben müssen, (*ὅπη ἂν ὁ λόγος ὡσπερ πνεῦμα φέρη*), dass aber die Composition im Ganzen nicht nur eine äusserlich successive entstandene, — was das Gleichgültigere ist, — sondern auch eine innerlich zerfallene, der philosophischen Concentration ermangelnde sei, steht mir noch nicht fest.

In den *Nomoi* handelt es sich um die Realisirung des in der *Politeia* geschaffenen Idealstaates in dem Umfange, der durch die Gesetzgebung und Erziehung gegenüber den widerstrebenden Anlagen zum Bösen erreicht werden kann. Daher hier eine grössere Annäherung an wirkliche Zustände, eine grössere Berücksichtigung der unüberwindbaren Schwächen der menschlichen Natur, eine weniger scharfe Durchführung gewisser, besonders der communistischen Principien¹⁾. Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um die Stellung der vorliegenden Arbeit zu bezeichnen.

In der folgenden Vergleichung zwischen Plato und Morus sollen vor allem die abweichenden und verwandten Grundideen Beider besprochen und in den Einrichtungen ihrer Idealstaaten nachgewiesen werden.

Wenn Plato auf den letzten Zweck des Staates zu sprechen kommt, so bezeichnet er als solchen die Tugend, speciell die Gerechtigkeit. Kann man daher behaupten, das Princip des platonischen Staates sei die reine Moral und wie verhält sich die Utopia zu dieser Frage?

Plato hat sich darüber, was er unter der Tugend des Staates versteht, nicht immer ausgesprochen (vgl. z. B. Gesetze IV 718 C); gewöhnlich definirt er sie von der Analogie

1) Eine wesentlich von der dargelegten abweichende Auffassung des Verhältnisses der in der *Politeia* und in den *Nomoi* geschilderten Staatsgebilde hat Hildenbrand, vgl. S. 104, 119, 153, 176 ff., 180—184, 190 und bes. 198. Hildenbrand unterscheidet in den beiden Schriften die Zeichnung dreier Verfassungsbilder, des Gerechtigkeitsstaates, des Gesetzesstaates und des Willkürstaates, indem er zwischen den beiden erstern nur einen graduellen, nicht qualitativen Unterschied erkennt.

2) Vgl. Hildenbrand 162.

mit der menschlichen Seele ausgehend als Weisheit (*φρόνησις*), Tapferkeit (*ἀνδρεία*), Besonnenheit (*μετὰ νοῦν σώφρων ψυχῆς ἔξις*) und Gerechtigkeit ¹⁾ (*δικαιοσύνη*). In den Gesetzen sagt er einmal ²⁾, indem er sich auf die durch den Communismus erzielte Einheit beruft, dass in dem Staat, in welchem völlige Gemeinsamkeit der Interessen herrsche, die Tugend das höchste Mass erlangt habe. Unter der Gerechtigkeit ³⁾ speciell versteht er, wie schon oben hervorgehoben wurde, dass Jeder das Seine thue ⁴⁾, d. h. dasjenige, was einerseits Jedem nach Anlage seiner Natur das Zuträglichste ist, sodann, was dem Bedürfniss der Gesellschaft entspricht, endlich was der Einzelne dem Staate schuldig ist und zwar begreift die letztere Pflichterfüllung die beiden andern in sich ⁵⁾. Dadurch wird der Staat ein guter, d. h. ein richtig gegründeter, seiner Idee entsprechender; er entspricht also seiner Natur als einer aus dem Bedürfniss entstandenen Vereinigung und seiner sittlichen Idee ⁶⁾. Er wird aber auch dadurch ein Schönes, da er auf der Harmonie aller Theile beruht und das Gute und Schöne immer eins sind ⁷⁾. (Vgl. VI 500 E u. 501 Pol. u. Nom. IX 860 A u. C.) Es geht schon aus diesen wenigen Sätzen hervor, dass man irren würde, wenn man glauben

1) Vgl. Pol. IV 427 E, Nom. I 631 C.

2) Nom. V 739: » . . . τούτων ὑπερβολὴ πρὸς ἀρετὴν οὐδεὶς ποτε ἕρον ἄλλον θέμενος ὀρθότερον οὐδὲ βέλτιω θήσεται.«

3) Dass Plato an solchen Stellen die Gerechtigkeit als eine der 4 Cardinaltugenden des Staates, an andern aber als dessen Tugend *κατ' ἔσοχὴν* bezeichnet, dürfte insofern kein Widerspruch sein, als sich bei den erstern um die, wie in der Seele, *φύσει* gegebenen Elemente, bei den letztern um das Princip des Idealstaates handelt.

4) Pol. IV 433 »καὶ μὴν ὅτι γε τὸ τὰ αὐτοῦ πράττειν καὶ μὴ πολυπραγμονεῖν δικαιοσύνη ἐστὶ, καὶ τοῦτο ἄλλων τε πολλῶν ἀκηκόαμεν καὶ αὐτοὶ πολλὰς ἑρήκαμεν.«

5) Vgl. die Entwicklung des Begriffs *δικαιοσύνη* Polit. II 369 bis IV 433.

6) Man erinnert sich, dass dem Griechen und bes. dem Sokratiker Platon *ἀγαθός* immer zugleich sittlich gut und tüchtig, d. h. zweckentsprechend ist.

7) Es sei hier vorgegriffen und darauf hingewiesen, dass die Schönheit des platon. Staates, abgesehen von seiner Identificirung des Guten

wollte, Plato betrachte den Staat als eine Einrichtung, getroffen, um die reine Moral zu verwirklichen. Nicht weil die Tugend, das moralische Princip, in allem Menschlichen, ja in allem Bestehenden herrschen müsse, sondern weil ein auf Gerechtigkeit gegründetes Staatswesen seinem Begriff am meisten entspreche, verlangt er, dass der Staat gerecht sein müsse. Ist sonach das Gute ein dem Begriff des Staates zukommendes Attribut, nicht aber ein ausser ihm stehendes Gesetz, so handelt es sich in dem platonischen Staatsideal nicht um die Darstellung der moralischen, sondern um Darstellung der Staatsidee und gut ist es daher im platonischen Idealstaat das, was dem Staatsinteresse am meisten entspricht, selbst wenn es für den Einzelnen, allerdings nach unserm Gefühl gerade zu unmoralisch ist, wie z. B. die Weibergemeinschaft. Die Idee der staatlichen Vereinigung an und für sich ist für Plato so sehr eine sittliche, dass jede Consequenz derselben gut sein muss. Der Umstand, dass Plato im »Staat« von der Gerechtigkeit ausgeht, ändert daran nichts und lässt sich durch ästhetische oder pädagogische¹⁾ Absichten erklären. Die Gerechtigkeit im platonischen Staat ist aber die Anerkennung des alleinigen Rechts des Staats seitens des Einzelnen. Da der Staat (IV 16 Polit.) seinem Wesen nach dem der menschlichen Seele entspricht, so kann der gute Mensch kein anderes Interesse haben, als das des Staats. Einen Willen und ein Recht des Individuums gibt es daher nicht oder darf

mit dem Schönen, nur eine schematische sein kann, da die einzelnen Glieder desselben, Stände und Individuen, durch seine Einrichtungen und die absolute Unterordnung unter den Staatszweck jeder individuellen Freiheit verlustig gehen; die dem antiken Geist eigene, man möchte sagen, architektonische Strenge geht dadurch in Starrheit über.

1) Dass Plato selbst auf die pädagogische Bedeutung seiner Schriften grossen Werth legt, geht z. B. aus Nom. 811 D hervor, wo man die Worte: »τῶδε νομοφύλακί τε καὶ παιδευτῆ παραδείγμα οὐκ ἂν ἔχοιμι, ὡς οἶμαι, τούτου βέλτιον φράζειν, ἢ ταῦτά τε διδάσκειν παρακελεύεσθαι τοῖς διδασκάλοις τοὺς παῖδας τὰ τε τούτων ἐχόμενα καὶ ὁμοίαι« ohne Schwierigkeit auf Platons eigene Schriften, besonders auf *Nόμοι* und *Πολιτεία* wird beziehen dürfen. [λόγους = Reden vgl. auch besonders den Schluss des Abschnitts.]

es nicht geben. Die Philosophen d. h. diejenigen, welche im Stande sind, diese völlige Identität der Interessen zu begreifen und durchzuführen, herrschen¹⁾, die andern werden willig oder widerwillig zu Staatszwecken regiert. Die Pflicht des Individuums an den Staat ist sodann, das Seine zu thun. Das ist aber ebensowohl im sittlichen, als im praktischen Sinn verstanden; so wenn Plato es als Gerechtigkeit erklärt, dass Jeder das Geschäft treibe, zu dem er am geschicktesten ist und nur dieses, wenn er es für einen Angriff nicht etwa auf Privatmonopole, sondern auf die staatliche Ordnung hält, sobald einer mehrere Geschäfte betreibt. Die freie Konkurrenz wird so zu einem moralischen Vergehen, da im Sinne Platons seine Staatsökonomie die Staatsmoral ist. Die Nützlichkeit der Arbeitstheilung hat Plato bestimmt, sie zu einem moralischen Princip zu machen; die der Concurrenz hat er wohl verkannt. Genug, dass in der Schrift vom Staat die Moral nicht als das Gesetz des Staates erkannt werden kann und dass sie da, wo sie mit dem Staatsinteresse zusammenzufallen scheint, eine starke Beimischung von Utilitätsphilosophie hat²⁾. So wenigstens, wenn man den modernen Begriff der Moralität zum Massstab macht. Charakteristisch für den Unterschied zwischen dem »Staat« und den »Gesetzen« ist eine Definition der Gerechtigkeit in der letztern Schrift IX 864, die noch nachgetragen werden soll. Die Herrschaft der Leidenschaften, mag sie schaden oder nicht, wird hier als Ungerechtigkeit, der Wille und die Meinung das Beste zu thun, gleichviel ob ein Irrthum zu Grunde liegt, als Gerechtigkeit bezeichnet. Nicht der Staatszwang, sondern der freie Wille der vom Staat nach seinen Zwecken erzogenen Bürger nach dem Massstab ihrer Einsicht erzielt hier die Gerechtigkeit und da der Staat nicht von Philosophen regiert, sondern von wirklichen Menschen (der platonische Begriff vom Philosophen erlaubt ja diesen Gegensatz) innegehabt

1) Hildenbrand 161.

2) Voigtland, über die ethischen Tendenzen des platonischen Staats erkennt in der ethischen Tendenz die über die politische herrschende.

wird, so sind die Gesetze Erzieher und oberste Autorität. Daher gibt es in dem Staatsgebilde der »Gesetze« eine Reihe detaillirter Strafbestimmungen, die in dem des Staats überflüssig sind¹⁾, da die absolut Regierenden²⁾ nicht fehlen können und die Regierten unter dem unfehlbaren Willen derselben stehen. Ein Recht des Individuums gegenüber dem Staat gibt es aber auch in den Gesetzen nicht.

Die Staatsmoral der Utopia geht nun von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten aus. Morus fällt es von vornherein gar nicht ein, zu untersuchen, ob das sittliche Princip die Berechtigung habe, auch im Staat das erste zu sein und die moralische Aufgabe des Staates überhaupt noch in Frage zu stellen, wie das Platon allerdings thut. Für ihn ist die Moral ohne weiteres der Massstab alles Seienden³⁾. Er steht damit nicht allein.

Das Christenthum darf als Urheber der Idee bezeichnet werden, welche eine ganze Epoche der Geschichte beherrscht, an deren Abschluss Morus steht und die er mit einer weitem vermitteln hilft. Diese Idee ist die, die Gesetze des gesammten Universums seien die gleichen, wie die für das menschliche Individuum unverbrüchlich vorgeschriebenen. Das vorgehende Zeitalter verstand unter diesem einheitlichen Gesetz das der Moral. Dass alles Existirende von einem weisen Schöpfer geschaffen sei, um ihm zu der Verwirklichung seiner guten Zwecke zu dienen, war der Gesichtspunkt, unter welchem das gesammte Mittelalter das Leben der Welt und unsre Wissenschaft von ihr begriff. Für die kommende Zeit war das einheitliche Gesetz der Welt ein anderes, das der Natur. Nicht mehr nach äussern Zwecken, sondern nach

1) Vgl. das zu Gesetze IX 875 bes. C »ἐπὶ ταῦτα εἴ ποτέ τις ἀνθρώπων ἰκανός« etc. vgl. Hildenbrand 214.

2) Krohn 207.

3) Dass er öfters die »Lust« der Menschen als Zweck des Staates bezeichnet, braucht daran Nichts zu ändern. Denn nach seiner Auffassung ist sie nur innerhalb der Grenzen der Moralität eine wirkliche und es gerade die Moral, die Gerechtigkeit des utopischen Staates, sie unter dieser Bedingung allen zu gestatten.

innern Kräften sah man jetzt das Weltall sich bewegen und dieses Princip dehnte sich von der Anerkennung der Selbstständigkeit des physischen Lebens reagirend gegen das moralische Princip aus auf das gesammte geistige und gesellschaftliche Leben, um in der Erklärung der Menschenrechte auszufluthen. Morus steht nun in eigenthümlicher Weise zwischen beiden Epochen. Gehört die Anschauung, in der Moral das letzte Princip zu sehen, der einen, so gehört der Begriff der Moralität selbst schon der andern Epoche an oder er ist vielmehr von ihr beeinflusst. Das Mittelalter erkannte als Moral die Unterdrückung des natürlichen, sinnlichen Elements: Morus erblickt sie in dem Einigungspunkt des Sittlichen und des Natürlichen. Für ihn gibt es einen mittleren Punkt, in welchem die feindlichen Gesetze sich vertragen und durch diese Mittelstellung ist seine vorbereitende Bedeutung in der geistigen Entwicklungsgeschichte der Menschen bezeichnet. Hier sucht man wohl nicht erfolglos die Erklärung seines Erfolgs, wie seines Untergangs. Das aber, was uns die Vertreter beider Extreme in so eigenthümlichem Lichte zeigt, ist, — um auch das noch zu erwähnen — unsere eigene wesentlich veränderte Lebensanschauung, in der man die Anfänge einer dritten Geistesepoche erkennen darf. Steht das Princip, die ganze Welt aus Naturgesetzen zu erklären als Versuch einer einheitlichen Welterklärung, so barock es klingen mag, noch unter der Herrschaft der christlichen Anschauung, so hat dagegen unsere Zeit an die Stelle jener idealen Einheit die Idee der selbständigen Entwicklung jeder Lebenserscheinung nach eigenem Gesetz gebracht. Sie erkennt z. B. die Verbindlichkeit der Moralgesetze für das menschliche Individuum, ohne dadurch den Staat, ohne dadurch Wissenschaft und Kunst zu bestimmen. Da aber der menschliche Geist sich in der Erkenntniss des Einzelnen nicht beruhigen kann, so geht dem Verfolgen des Einzelnen das Streben zur Seite, die innere Verbindung und Zusammengehörigkeit der Lebens- und Wissensgebiete zu erfassen und dadurch zu universellen Anschauungen zu gelangen.

Die Allgewalt des antiken platonischen Staats kennt nur Bürger, keine Menschen und die Bürger haben nur Pflichten gegen den Staat. Die geistige Entwicklung, auf der Morus ruhte, bedingte für ihn die entgegengesetzten Anschauungen. Die christliche Kirche als Vertreterin jenes moralischen Princips oder vielmehr des Christenthums kannte neben den Pflichten auch Rechte des Menschen. Aber diese Rechte sind nur geistliche: die Gleichheit aller Stände und Geschlechter vor Gott bedingte ihre gleiche Anwartschaft auf die Segnungen der Religion. An eine irdische Gleichheit war dabei nicht zu denken; die brüderliche Liebe mochte das Loos der Armen und Elenden lindern, aber nur des christlichen, und es ganz hinwegzuräumen musste sich derjenige scheuen, der bedachte, dass den Verstossenen und Niedrigen die erste Anwartschaft auf den Himmel gebühre und dass das irdische Elend ein religiöses Verdienst sei. Es musste zuerst die Berechtigung des Natürlichen, Sinnlichen anerkannt sein, ehe der Begriff des gleichen Rechtes der Christen zum Begriff eines allseitigen, das Natürliche und das Sittliche umfassenden Menschenrechtes werden konnte. Bei Morus nun hatte sich jene Vereinigung beider Begriffe vollzogen und die Moral, die Gerechtigkeit seines Staates besteht daher in der Wahrung der Rechte, die der menschlichen Gesellschaft als solcher gebühren. Dass er unter der Gerechtigkeit im Staat vor allem die sociale Gleichheit begreift, geht aus mehr als einer Stelle der Utopia hervor. So wirft er Seite 157 [der Basler Ausgabe vom 18. März 1518] bittere Seitenblicke auf die Zustände der Staaten seiner Zeit, in welchen der Vornehme, der Reiche, der Wucherer herrlich und in Freuden lebt, während der Landmann, der Handwerker ein kaum mehr menschliches Leben führt ¹⁾, und Seite

1) Hic aliquis velim cum hac (scilicet Utopiae) aequitate audeat aliarum iustitiam gentium comparare, apud quas dispeream, si ullum prorsus comperio iustitiae, aequitatisque vestigium. Nam quae haec iustitia est, ut nobilis quispiam aut aurifex aut foenerator, aut denique alius quisquam eorum qui aut omnino nihil agunt, aut idquod agunt, eius generis est, ut non sit Reipublicae magnopere necessarium, lautam

128 in dem Abschnitt *de foederibus* bemerkt er mit schneidender Ironie, es schein eine doppelte Gerechtigkeit zu geben, die eine von allen Seiten gefesselt und niedergehalten, für den gewöhnlichen Pöbel, die andere, frei und elastisch, für die Grossen der Welt. Die sociale Gleichheit der Utopia nun specialisirt sich in das gleiche Anrecht eines Jeden auf die gleiche gesicherte äussere Lage, auf gleichen Besitz und gleichen Genuss bei gleicher Arbeit und Leistung an die Gesellschaft, in den gleichen Anspruch auf eine möglichst weit gehende Erziehung und Bildung, endlich auf Gleichheit vor dem Gesetz. Es sind, um ein Stichwort zu gebrauchen, einstweilen Gleichheit und Brüderlichkeit, die der utopische Staat anstrebt, da für die Idee der Freiheit die Zeit ihre ersten Versuche eben erst machen und wieder fallen lassen sollte. Denn für die Stabilität eines platonischen oder utopischen, allgemeiner, des antiken und des mittelalterlichen Staates ¹⁾ existirt der Begriff der wahren Freiheit noch nicht; das Gesetz, dass die Gesellschaft in steter Entwicklung begriffen ist und dass ihr der Staat innerhalb seiner natürlichen Schranken hierin folgen muss, ruht für diese Zeiten noch unentdeckt im Dunkel. Wie sehr die moralische Aufgabe der Gerechtigkeit gegen die Societät das Wesen des utopischen Staates ausmacht, sieht man am besten, wenn man sie wegzudenken versucht. Ohne diese Aufgabe hat er

ac splendidam vitam, vel ex ovio, vel supervacuo negotio consequatur, quum interim mediastinus, auriga, faber, agricola, tanto, tamque assiduo labore, quam vix iumenta sustineant, tam necessario, ut sine eo ne unum quidem annum possit ulla durare Respublica victum tamen adeo malignum parant, vitam adeo miseram ducunt, ut longe potior videri possit conditio iumentorum, quibus nec tam perpetuus labor, nec victus multo deterior est, et ipsis etiam suavior, nec ullus de futuro timor etc.

1) Vgl. 78 das utopische Gesetz, welches politische Conversation mit dem Tode straft und dazu Mohl S. 181. Auch im platonischen »Staat« ist nirgends die Möglichkeit einer Aenderung ins Auge gefasst. Die Veränderlichkeit wirklicher z. B. des athenischen Staates mochte Plato nicht empfehlenswerth erscheinen. Vgl. Hildenbrand, S. 151, die histor. Motive des platon. Idealstaates, bes. noch 155.

rein nichts zu bedeuten; von einer politischen kann keine Rede sein ¹⁾, ja sie gilt stillschweigend der socialen gegenüber für das böse Princip gegenüber dem guten ²⁾. Daher gibt es denn auch eine socialistische Propaganda des utopischen Staates ³⁾, welche beabsichtigt, auch andere Völker des Glückes theilhaftig zu machen, welches der Utopier in seinem Staate der Gerechtigkeit genießt ⁴⁾.

Der platonische Staat hat keine sociale Aufgabe; Plato spricht zwar auch davon, die Bürger glücklich zu machen ⁵⁾, aber dieses Glück besteht in der philosophischen Aufopferung an den Staat und wer das nicht begreift und würdigt, für den gibt es nichts Anderes. Wie Familie, Besitz, Wissenschaft, Kunst nichts Privates mehr sind, so gibt es auch kein Privatglück mehr, ja der ganze Begriff des Privaten ⁶⁾ ist aufgehoben. Aber so sehr alle Bürger unter dem gleichen Joche stehen, so wenig sind sie unter sich gleich ⁷⁾. Aller-

1) Sudre, Einleitung zur Histoire du Communisme spricht dagegen von einem Plan (de un sistema) de politica exterior, der in der Utopia dargestellt sein soll. Was er aber darunter versteht, kann, weil, wie später zu zeigen, der socialistischen Propaganda dienend, kaum so genannt werden.

2) Vgl. die vielfachen Ausführungen über die Politik zeitgenössischer Staaten im 1. Buch und den Abschnitt de foederibus im zweiten der Utopia.

3) Vgl. Hildenbrand 148, über den entgegengesetzten Charakter des platonischen Staatsideals.

4) Vgl. die Abschnitte de servis 126 ff. bes. 127 und 129, de bello, wo von der Befreiung unterdrückter Völker humanitatis gratia die Rede, 139 von der Schonung des feindl. Landes, Gesetze V 742 E »σχεδὸν μὲν γὰρ εὐδαίμονας ἅμα καὶ ἀγαθούς ἀνάγκη γίγνεσθαι« u. a.

5) Vgl. Hermann, die historischen Elemente des platonischen Staates S. 135. Nomoi V 742 E »σχεδὸν μὲν γὰρ εὐδαίμονας ἅμα καὶ ἀγαθούς ἀνάγκη γίγνεσθαι.«

6) Wie Plato über die politische Gleichheit dachte, zeigt eine Stelle der Nomoi § 757 »τοῖς γὰρ ἀνθρώποις τὰ ἴσα ἄνισα γίγνεται ἂν εἰ μὴ τυγχάνοι τοῦ μέτρου.« Im weiteren Verlauf des Abschnittes unterscheidet er zwischen einer nicht näher bezeichneten Gleichheit εἰς τὰς τιμὰς, die in Mass, Gewicht, Zählung, Landvertheilung herrschen soll und einer wahrsten und besten, die Ehre und Besitz dem Bessern mehr, dem Geringeren weniger zutheile, »μέτρια διδοῦσα πρὸς τὴν αὐτῶν φύσιν ἑκατέρωθεν.«

7) Vgl. Pol. VII cap. 5, Nom. IX 875 »τὸ μὲν γὰρ κοινὸν ξυνδαί, τὸ δὲ ἴδιον διασπᾶ τὰς πόλεις.«

dings fand Plato, der im Einzelnen bei aller philosophischen Freiheit doch vielfach auf wirkliche Zustände zurückging¹⁾, nirgends in Griechenland die Idee der socialen Gleichheit vor. Sociale Fragen in unserm Sinn — abgesehen von der Sklaverei und ihren Folgen — kannte das griechische²⁾ Alterthum kaum. Die Lebensbedingungen waren einfache, die menschliche Arbeit verhältnissmässig gering. Ehre und Unehre haftete daher nicht so sehr an dem grösseren und geringeren Ertrag, als an der Art der Beschäftigung. So traten an die Stelle der socialen die Unterschiede der Stände und der Kampf drehte sich nicht sowohl um gesellschaftliche, als um politische Gleichheit³⁾. Dass aber die verschiedenen Stände von verschiedener natürlicher⁴⁾ Tüchtigkeit seien, dass sie daher durchaus nicht die gleichen Ansprüche zu machen hätten, war dem antiken Gefühl so eingewurzelt, dass der Antheil der Beschäftigung und Erziehung dabei vielfach übersehen wurde. Gemildert wurde diese Ungerechtigkeit bei Plato dadurch, dass er den wahrhaft, nicht den traditionell besten Stand herrschen lässt; dafür ist allerdings die Anlage zur philosophischen Erkenntniss und damit zur sittlichen Tüchtigkeit nur wenigen Bevorzugten eigen⁵⁾.

Bei Morus ist der Staat das Gefäss für die Gesellschaft, dessen Form ihr Glück bedingt: bei Plato ist die Gesellschaft oder vielmehr sind die Stände das Rohmaterial, von dessen richtiger Verwendung und Formung Bestand und Vollendung des Staatsbaues abhängt. Die Gerechtigkeit des platonischen

1) Vgl. Hermanns Schrift.

2) Anders allerdings das römische, das durch die Schöpfung socialer Nothstände das Christenthum vorbereitete und förderte.

3) Eine Ausmalung des etwaigen Zustandes eines Staats, der in feindliche Gemeinwesen, in das der Reichen und in das der Armen zerfiel, in Pol. IV, 2. cap, 422 D ff. nöthigt nicht an ein wirkliches Vorbild zu denken, da es sich hier um die Vermeidung jedes möglichen Fehlers in der Construction des Staates handelt.

4) Dass der Vererbung physischer und geistiger Eigenschaften ein viel grösserer Umfang eingeräumt wurde, als wir es thun, beweist auch der Hauptabschnitt über die Weibergemeinschaft Pol. V 8—9. Vgl. Hildenbrand 160.

5) Vgl. Nom. IX 875.

Staats ist die Erfüllung der Bürgerpflicht dem Staat gegenüber: die Gerechtigkeit des utopischen die Erfüllung der Staatspflicht der Gesellschaft gegenüber. Dort leidet der Begriff des Menschen, hier der Begriff des Staats.

Wenn so der Grundgedanke beider Staatsgebilde ein wesentlich verschiedener ist, so dürfte sich dieser Unterschied auch in den einzelnen Einrichtungen durchführen lassen.

Unter den auffallenden Erscheinungen, nicht nur der Utopia, sondern auch der nachfolgenden Staatsromane, welche auf die Anregung Platons zurückgeführt werden¹⁾, gehört vor allem der Communismus. Diese Annahme dürfte insofern eine Beschränkung erleiden, als sich der platonische Communismus seiner Begründung und seiner Ausdehnung nach von dem späteren wesentlich unterscheidet. Dieser ist den Zwecken der Gesellschaft, jener des Staates untergeordnet und es hängt bei dem modernen Communismus von dem Standpunkt des Schriftstellers ab, ob er als eine Concession an eine von jeder Wirklichkeit absehende Gefühlsphilosophie oder an religiöse Schwärmerei oder aber an die zügellose Genusssucht der Menschen erscheint. Bei Plato ist der Communismus immer eine Pflicht, ein Opfer des Bürgers an den Staat, bei den Neuern tritt er als ein Recht der Gesellschaft auf²⁾. Mit dem politischen Charakter des platonischen Communismus hängt es zusammen, dass er denselben nicht auf

1) Vgl. Mohl 172 ff. und 173, 182 über Morus Selbständigkeit Plato gegenüber. Ritter, Geschichte der Philos. Bd. IX (272 und 374) betont ebenfalls die Abhängigkeit von Plato. Die früheren Stimmen über das Verhältniss Morus' zu Plato, zeitgenössische sind bereits zusammengestellt worden in Abth. I.

2) Vgl. die schöne Charakteristik E. Zeller's in den »Vorträgen und Abhandlungen« 1865. Seite 85 ff. und schon jetzt über die Weibergemeinschaft 76 ff. Seinen Ausführungen gegenüber dürfte aber doch betont werden, dass die Gütergemeinschaft der Christen, die auf der Idee der religiösen Gleichheit und Brüderlichkeit ruht, mit dem platonischen Staatsprincip so wenig zusammengebracht werden kann, wie die christliche, vielmehr die mönchische Ansicht von der Sündlichkeit der Ehe überhaupt mit den Zwecken der platonischen Einrichtung der Weibergemeinschaft. Dagegen wird man zugeben müssen, dass der Spiritualismus Platons insofern Anknüpfungspunkte gab, als

alle Glieder des Gemeinwesens ausdehnt. In dem Idealstaat der Politeia erstreckt er sich nur auf den Stand der Wächter ¹⁾. Es wird nöthig sein, etwas näher auf die über den Communismus handelnden Partien des Staats und der Gesetze einzugehen um diese Behauptung sicher zu stellen.

Nachdem Plato in dem 2. und 3. Buch wiederholt auf die Sonderstellung der Wächter hingewiesen und ihre Erziehung, wie ihre Aufgabe bezeichnet [letzteres z. B. III 8, wo er sie *δημιουργοὺς ἐλευθερίας τῆς πόλεως* nennt, die kein anderes Geschäft hätten und III 22, wo ihre Function der Bewachung nach innen und aussen dargelegt wird], geht er dazu über von ihnen zu verlangen, dass sie weder eigene Wohnung und Besitz, noch eigene Familie haben sollen (II, 22). Der nun folgende Abschnitt enthält meist allgemeine Erörterungen über die Staatstheorie, nur wenige Capitel beziehen sich auf den Idealstaat oder vielmehr die Idealstadt und hier auf die Wächter. So cap. IV, 2, wo darauf hingewiesen wird, dass diese weder arm noch reich sein sollten, da das tägliche Leben zeige, dass jedes dieser Extreme der Tüchtigkeit im Beruf schade. Obwohl nun diese Klippe bei den Wächtern durch die Aufhebung des Besitzes vermieden wird, kann man doch daraus nicht schliessen, Plato führe den Communismus in seinem ganzen Staat ein. Hier, wie in der ganzen Frage, darf an die obige Unterscheidung erinnert werden.

dieser Denkungsart alles Natürliche als gleichgültig erscheint und dass andererseits der antike Schriftsteller leicht die sittliche Bedeutung des Besitzes und der Ehe verkennen konnte, wo der Besitz verhältnissmässig so leicht zu erwerben und die Strenge der Ehe so leicht zu umgehen war. Vgl. Hermann 141 ff. u. 149 ff. Zeller selbst 72 ff. Hildenbr. 166 ff.

1) Dieses Moment scheint mir nicht genug hervorgehoben zu sein, wenn Zeller allgemein von einer Aufhebung der Ehe und des Eigenthums bei »den höheren Ständen« spricht und Voigtland S. 10 dasselbe von »den Herrschern und ihren Gehülfen« sagt, S. 13 aber auch diese Unterscheidung nicht mehr macht. Hildenbr. dagegen betont die Beschränkung der Staatseinrichtungen auf den Wächter- und Herrscherstand immer wieder vgl. 132, 161, wie denn meine Auffassung mit der seinigen öfter zusammentrifft.

Die Hauptstelle über die Besitz- und Ehelosigkeit der Wächter ist das 5. Buch. Nachdem Plato (cap. 3—6) die Gleichstellung der Frauen und Männer und gleiche Erziehung derselben, besonders der Wächterinnen besprochen, geht er (6—10) zur nähern Ausführung der Aufhebung des Besitzes und der Ehe über in einer Weise, die keinen Zweifel darüber lässt, dass er nur die Wächter im Auge hat. Eher könnte man bei dem 10. Capitel auf die Vermuthung kommen, Plato führe den Communismus allgemein in seiner Stadt ein. »Dies die Gemeinschaft der Weiber und Kinder bei den Wächtern der Stadt; es ist nun zu beweisen, dass sie auch dem übrigen Staat entspreche [*ὡς δὲ ἐπομένη τε τῆ ἄλλῃ πολιτεία βεβαιώσασθαι*] und weitaus die beste sei«, beginnt er und gibt den Beweis dadurch, dass er ausführt, diejenige Stadt sei die beste, in welcher möglichste Gemeinsamkeit der Interessen herrsche, wo möglichst Viele das Wort »mein und dein« auf das Gleiche anwendeten (*»Ἐν ἧτινι δὴ πόλει πλείστοι ἐπὶ τὸ αὐτὸ κατὰ ταῦτα τοῦτο λέγουσι τὸ ἐμὸν καὶ τὸ οὐκ ἐμὸν, αὕτη ἄριστα διοικεῖται.*«) Wer das aus dem Zusammenhang genommen liest, würde unschwer zu der Annahme kommen, Platos Idealstaat müsse ein durchgeführtes communistischer sein. Dass Plato diese Auffassung eher vermeiden, als hervorrufen will, beweist aber der Anfang des XI. Capitels ganz unzweifelhaft (*Ἔρχομαι ἄν εἶναι, ἣν δ' ἐγὼ, ἐπανέναι ἡμῖν ἐπὶ τὴν ἡμετέραν πόλιν*). Er weist vielmehr nach, dass gerade seine Idealstadt jener in cap. 10 ausgeführten Idee dadurch entspreche, dass die Aufhebung des Besitzes bei den Wächtern ein völliges Zusammenfallen ihrer Interessen mit denen der übrigen Stadt bewirke (Schluss von XI 464 B) und dadurch die Einheit und Ordnung des Staates hervorrufe. Dabei vermeidet er es, man möchte sagen absichtlich, von dem Communismus zu sprechen, ohne sich auf die Wächter zu beziehen. Anders nun allerdings in der Stelle, mit der sich Plato auf die eben ausgeführten zurückbezieht, zu Anfang des VIII. Buchs: »... Darüber also, o Glaukon, sind wir übereingekommen, dass in der bestverwalteten Stadt gemeinsam die Weiber, gemeinsam die Kinder und die ganze Erziehung ist, ebenso wie

die Lebensbedürfnisse in Krieg und Frieden, dass ihre Regenten (*βασιλέας*) aber die in der Philosophie und im Kriegswesen Tüchtigsten sind. »Zugestanden«, sagte er. Und auch das haben wir zugegeben, dass, so oft es die Herrschenden (*ἀρχοντες*) bestimmen, die, welche die Soldaten anführen, (*ἀγόντες τοὺς στρατιώτας*) sie in Wohnungen bringen, wie wir sie früher beschrieben, die für Keinen irgend etwas Eigenes haben, sondern Allen gemein sind; ausser diesen Wohnungen haben wir auch, wenn du dich erinnerst, besprochen, welche Besitzthümer ihnen etwa zu Theil würden. »Ich erinnere mich, sagte er, dass wir annahmen, es solle Keiner etwas von dem besitzen, was jetzt die andern haben (*ὧν νῦν οἱ ἄλλοι*), sondern als Kämpfer im Krieg und als Wächter jährlich von den Andern den Lohn für ihre Bewachung zum Unterhalt erhalten und für sich und die übrige Stadt Sorge tragen.« Der offenbare Widerspruch, in dem der Anfang dieser Stelle zu Buch V steht, ist schwer zu lösen, wenn nicht durch eine der folgenden Annahmen. Entweder ist nach dem ersten *πίλει* ein *τοῖς ἐπικούροις* ausgefallen, das man um so mehr vermisst, als die Zusammenstellung *τῇ πόλει κοινὰς* statt etwa *ἐν τῇ πόλει ἅπασι κοινὰς* gesucht und schief erscheint, als in der folgenden Charakteristik des Lebens der Wächter (B) die Weibergemeinschaft nicht mehr erwähnt wird und der Beisatz *ἐν πολέμῳ τε καὶ εἰρήνῃ* ohne diese Einschubung überflüssig erscheint. [Besser noch erklärt sich die Stelle, durch die Annahme, dass *τῶν ἐπικούρων* nach *παῖδας* ausgefallen sei, »dass für die bestverwaltete Stadt die Weiber und Kinder der Wächter gemeinsam seien und die ganze Erziehung, ebenso, wie die Lebensbedürfnisse in Krieg und Frieden.«] Oder man erklärt die Stelle in Combination mit Buch V so: dass Plato allgemein sagt, für die bestregierte Stadt seien Weiber und Kinder, wie die Lebensbedürfnisse gemeinsam, erklärt sich daraus, dass die Weiber der Wächter aus den Tüchtigsten des ganzen Volkes ausgesucht aber nur den Wächtern zugetheilt werden, ähnlich wie die Lebensbedürfnisse nicht von den Wächtern und dem übrigen Volk gleichmässig erworben und vertheilt werden, sondern von dem letztern ein Theil

seines Besitzes an die besitzlosen Wächter als Lohn gegeben wird. Dass man aber solche Einrichtungen trotz des Wortlauts der angeführten Stelle nicht eine Weiber- und Gütergemeinschaft des ganzen Volkes nennen kann, liegt auf der Hand. Nun noch einen Blick auf die »Gesetze.« Die »platonische Gütergemeinschaft« ist durch die Eintheilung des Landes in 5040 Loose¹⁾ hier möglichste Gleichheit des Privatbesitzes.

Die Weibergemeinschaft ist nicht eingeführt in dem Staat der Magneten. Dennoch gibt es hier eine Stelle (Buch V cap. 10, 739 C), in der die vollständige Weiber- und Gütergemeinschaft als das höchste Ideal gepriesen wird; eine solche Verfassung wäre die erste der drei besten möglichen Verfassungen. Die Stelle weist inhaltlich und dem Wortlaut nach auf mehrere Stellen der Politeia, so auf Buch IX Schluss, Buch VIII zu Anfang (die eben behandelte Stelle), ganz besonders aber auf V 10, mit der sie durch einen eigenthümlichen Zufall den gleichen Platz einnimmt. Man wird sie daher mit dieser zusammenhalten dürfen. In beiden Stellen theoretische Begründung und poetische Ausmalung des Glückes völliger Gleichheit und Brüderlichkeit als einer herrlichen Phantasie; die allgemeinen Principien einer speciellen Einrichtung. Scharf unterschieden sind davon die beiden in der Ausführung begriffenen Bilder des Idealstaates und des realisirten, historisch gedachten Staates. »Nur von Göttern und Göttersöhnen könnte dieser Traum verwirklicht werden«: aber auch der Idealstaat der Politeia ist auf Menschen berechnet trotz seiner Unmenschlichkeiten. Immerhin haben wir hier die gesuchte platonische Verherrlichung des Communismus; wenn irgendwo, so müssen die Nachfolgenden an diesen Stellen angeknüpft haben. Nur dass es Plato nicht unternommen hat, ihn in einem Staatsgebilde wirklich durchzuführen. Fassen wir das über den Communismus des platonischen Idealstaates (der Politeia) Gesagte zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Eine wirkliche Gütergemeinschaft existirt darin so wenig,

1) V § 737.

wie eine durchgeführte Weibergemeinschaft. Die Wächter, derjenige Stand, der ausser den Philosophen allein näher besprochen wird und allein etwas zu bedeuten hat, während die andern Stände blosses Regiermaterial sind, repräsentiren das stehende Heer ¹⁾ dieses Staates, das von seinen Mitbürgern gelöhnt wird und mit dem zugleich eine Einrichtung zur Erneuerung desselben verbunden ist, für die eine Benennung schwer zu finden ist.

Wie weit die durch das Christenthum hervorgerufene Moral über der antiken steht, zeigt die Betrachtung des Communismus der Utopia, der sich noch nicht, wie der Späterer, von dem Moralgesetz losgelöst hat und der an Consequenz hinter den platonischen Einrichtungen um so viel zurücksteht, als er sie an Menschlichkeit übertrifft. Hier gibt es denn vor allem keine Weibergemeinschaft, keine Zerstörung der Familie, wie bei Plato, wo consequenter Weise nicht einmal das Verhältniss zwischen Mutter und Kind geschont ist. Was die Gütergemeinschaft betrifft, so ist das ganze Volk nicht nur gleichberechtigter Besitzer des Bodens und seiner Erzeugnisse, sondern auch der Wohnungen ²⁾. Um ihm die letzteren Gedanken stets gegenwärtig zu erhalten, müssen die Wohnungen alle 10 Jahre gewechselt werden; diese selbst sind unverschlossen, wie die der Wächter bei Plato ³⁾.

Auch die Gärten, welche die Utopier sich während dieser zehn Jahre wetteifernd angelegt haben, überlassen sie ohne weiteres dem Nachfolger. Der Gemeinbesitz hebt das Eigenthum völlig auf, der gemeinschaftliche Boden wird nicht in gleiche Loose zum dauernden Privatbesitz vertheilt, wie in den platonischen Gesetzen ⁴⁾, sondern parzellenweise gemeinschaftlich bearbeitet und zwar nach bestimmter Ordnung, so dass die Abtheilungen der Bewohner sich ablösen. So gehört immer Alles Allen. Die Vertheilung der Erzeugnisse auf dem gemeinschaftlichen Markt, wohin sie aus den Magazinen

1) Vgl. Pol. III, 22.

2) Ebenda.

3) Vgl. S. 70 ff., die ersten Capitel.

4) Plato Gesetze V, 740.

gebracht werden, geschieht nach den Grundsätzen der gleichen Gerechtigkeit. Jeder Hausvater erhält zwar was er will ohne Entschädigung, aber da Alles im Ueberfluss vorhanden und die Aufspeicherung von über Gebrauch Gefordertem keinerlei Nutzen bringt, wie noch auszuführen, so beeinträchtigt Keiner die Rechte des Andern. Für eine gleichmässige Vertheilung der Vorräthe über die ganze Insel sorgt die Obrigkeit, die auch die Aufspeicherung selbst beaufsichtigt¹⁾. Auch der Verbrauch an den gewerblichen Erzeugnissen ist für Alle der gleiche. Die Utopier sind gleich gekleidet, ausser dass Männer und Frauen, Verheirathete und Unverheirathete unterschieden werden. So verbreitet sich ein gleichmässiger Wohlstand über Alle, neben dem keine Armuth, kein Elend bestehen kann.

Dass die Gütergemeinschaft für das natürliche Wohlbehagen Aller und zwar zunächst, ganz abgesehen von dem Gefühl der Sicherheit, der Gleichberechtigung, für das materielle sorgen solle, ist ein Gesichtspunkt, der Plato fern lag. Fand er einerseits das Gegenbild des socialen Lebens nicht vor und mochte sein Spiritualismus ihn von der Behandlung dieser Fragen eher wegdrängen, so war es vor allem das Streben, die Alleinberechtigung des Staates darzustellen, das sich mit der Rücksicht auf das Wohlbefinden wirklicher Menschen schlecht vertrug. So genügt es ihm, den Anfang des Staates in der Wirklichkeit auf das materielle Bedürfniss zurückzuführen. Wie dieses in der Folge bei Allen eine entsprechende Befriedigung findet, — das überlässt er ruhig dem Verlauf der Dinge und die erste Frage, die sich ihm hierin aufdrängt, die der Arbeitstheilung, fasst er nicht im wirtschaftlichen, sondern im ethischen Sinne. Aehnlich findet er die Gefahr, welche dadurch entsteht, dass ein Bürger durch allzu grossen Reichthum oder allzu grosse Armuth zu seinem Geschäft untüchtig wird, nicht darin, dass der Einzelne, dass die Gesellschaft, sondern darin, dass der Staat darunter leidet²⁾. Morus folgt Plato darin, dass auch er

1) Eine Massregel zur Erhaltung des gleichen Besitzstandes der Einzelnen s. Gesetze V 741 B, Utopia de itineribus S. 94.

2) Vgl. dazu auch Gesetze V 729 u. 744 C.

einen mittleren Zustand zwischen Armuth und Reichthum für den besten hält. Er legt darauf ein so grosses Gewicht, dass die grundlegenden Bestimmungen dieser Rücksicht mit entsprungen sind, die mit dem Gesetz der Gleichheit so eng verbunden ist, so das Geldverbot, das Verbot des Handels, so die ganze Einrichtung des Communismus. Aber bei Morus erheben sociale Bedenken zu einer Hauptsache, was bei Plato eine gelegentliche Erwähnung ist. Aber das ist dem Communismus — um diese nicht zutreffende Benennung auch für Plato beizubehalten — beider gemeinsam, dass er kein willkürlicher, sondern ein gesetzlich geregelter ist. Plato lässt zwar das Nähere darüber, wie die Wächter von dem Besitze der andern Bürger leben, unbestimmt; es heisst nur, ihr Lebensunterhalt soll ihnen in solchem Mass gereicht werden, dass sie weder für das Jahr übrig haben, noch Mangel leiden, während Morus über die Organisation der Vertheilung des gemeinsam Erworbenen bestimmte Gesetze hat. Aber so wenig es Plato, trotz des *κοινὰ τὰ φίλων*, dem Gerechtigkeits-sinn beider Theile überlässt zu nehmen und zu geben, wie es jedem beliebt, so wenig stellt es Morus jedem Einzelnen anheim, auf wessen Kosten er jeden Tag leben will. Nicht das Eigenthum eines Jeden gehört Jedem, wie es der Verbrechercommunismus versteht, sondern das Gesetz wacht darüber, bei Plato, dass der Lohn der Arbeit richtig bezahlt werde, bei Morus, dass Keiner Eigenthum und Jeder genug zu leben hat.

Indem Plato die Gütergemeinschaft auf einen Stand beschränkt, bleibt sie für das übrige Volk ohne weitere Folgen. Mag immerhin unter den Wächtern die völlige Aufhebung des Eigenthums, Gemeinsamkeit der Wohnungen, der Frauen und Kinder herrschen, das übrige Volk steht nicht unter diesem Gleichheitsgesetze und gliedert sich in verschiedene Stände und Berufsarten nach Staatsbedarf und Anlage¹⁾. Diese Gliederung wird u. a. auch dadurch zu bewahren ge-

1) In den »Gesetzen« erstreckt sich zwar die Gleichheit des Grundbesitzes auf das ganze Volk, ebenso die der Beschäftigung auf Männer und Frauen, aber die Unterschiede der Stände und Beschäftigungen bleiben.

sucht, dass das Handwerk statt durch Vererbung vom Vater auf den Sohn durch Zuteilung der Tüchtigsten von Staatswegen auf die höchste Stufe gebracht wird ¹⁾. Bei Morus bedingt der Communismus, die Gemeinsamkeit des Besitzes und die Gleichheit der Vertheilung die Gleichheit auch der Arbeit.

Dass das ganze Volk gleichmässig zum Ackerbau hingezogen wird, wurde schon erwähnt. Aber Alle ohne Ausnahme, Frauen nicht weniger, als Männer, sind auch verpflichtet irgend ein Handwerk zu lernen, sei es nun Woll- und Flachweberei, oder Maurerei, Töpferei, Holz- und Metallarbeit. Denn andere, mehr dem Luxus, als dem Bedürfniss dienende Gewerbe gibt es nicht. Zugleich aber beschäftigen sich auch Alle mit ihrer geistigen Ausbildung. Höchstens 500 Personen innerhalb einer Stadt von ungefähr 240000 Personen ohne die Sklaven ²⁾ sind gesetzlich von dieser Handarbeit ausgenommen. Unter diesen beschäftigen sich die Syphogranten (200) und die übrigen Beamten gerne, wie die übrigen, um durch ihr Beispiel aufzumuntern. Nur von den Gelehrten wird Aehnliches nicht versichert, aber ihre kleine Anzahl wird schon dadurch erhalten, dass man jeden, der den erregten Erwartungen nicht entspricht, wieder unter die Arbeiter versetzt ³⁾.

Dass Plato praktischer verfährt, wenn er die Unterschiede der Stände und Beschäftigungen als gegeben aufnimmt und sie der Idee des Staates anzupassen sucht, braucht nicht bewiesen zu werden. Morus verkennt in dem Bestreben, zur Vermeidung der Ständeunterschiede Alle Alles oder doch von Allem etwas thun zu lassen, die menschliche Arbeitskraft und verlangt eine Vielseitigkeit, welche die Qualität der Leistungen eher verschlechtern, als heben wird. Er berücksichtigt zwar, wie Plato, bei der Wahl des Handwerks die Neigung und Anlage des Einzelnen, aber doch denkt er sich

1) Vgl. Pol. IV, 3.

2) 200 Syphograntien, jede zu 30 Familien, jede Familie zu 40 Personen gerechnet, vgl. II de magistratibus.

3) Vgl. die Abschnitte de artificibus S. 79 ff.

den Fall, in welchem der Sohn den Beruf des Vaters verlässt, als eine Ausnahme, als eine Abweichung von der Natur und es ist bezeichnend, dass ein solcher nicht mehr seiner Familie angehört, sondern von seinem Meister adoptirt werden soll. Im allgemeinen wird das Handwerk im öffentlichen Interesse Jedem angewiesen. So kommt Morus' socialistische Beglückungstheorie zuletzt bei einem Zwangssystem an, das dem Platos Nichts nachgibt.

Eine weitere Folge des utopischen Communismus, welche bei Plato fehlt, ist sodann der Wegfall des Handels durch Private¹⁾. Da kein Utopier eigenen Besitz haben darf, so ist vor allem das Geld verbotene Waare. Den Handel mit dem Ueberfluss der Produkte betreibt der Staat und es ist somit dem Einzelnen auch jeder Antrieb genommen, irgend welche Waare heimlich aufzuspeichern. Denn die Freude an einem unfruchtbaren, an dem Besitz als solchem erscheint Morus zu thöricht, als dass er sie befürchten zu müssen glaubt. Dass auch Plato die Vorliebe für eigenes Gut als den Feind des Gemeinsinns betrachtet, versichert er häufig bei der Begründung seiner Einrichtungen (s. Pol. V 10).

Beiden Schriftstellern ist es gemeinsam, dass die Beschäftigung der Männer und der Frauen die gleiche ist. Morus bringt diesen Zug zunächst mit der allgemeinen Gleichheit der Arbeit, Plato mit der Weibergemeinschaft bei den Wächtern zusammen. Plato geht von der Ansicht aus, der Unterschied zwischen der männlichen und der weiblichen Naturanlage sei ein nur quantitativer²⁾. Er erkennt bei den Frauen die gleiche Verschiedenheit der Charaktere, die gleichen Arten von bestimmten Berufsanlagen, wie bei den Männern³⁾. Daher sollen sie auch zu den gleichen Beschäf-

1) D. h. in Plato's Idealstaat, wie er in der Polit. geschildert wird. In den Gesetzen V 742 findet sich dagegen eine ähnliche Vorkehr, wie bei Morus, der wahrscheinlich diese Stelle zu Grund legte.

2) Vgl. Hermann 149 p. Die Hauptstelle in der Pol. V 3—6, in den »Gesetzen« sind die darauf bezüglichen Andeutungen verstreut, so VI 11; VI 22 780 E u. a.

3) »Ἄλλ' ἔστι γὰρ, οἶμαι, ὡς φησομεν, καὶ γυνή ἰατρική, ἢ δ' οὐ, καὶ μουσική,

tigungen herangezogen werden, gleichgültig ob körperliche oder geistige Arbeit gefordert wird. Nur soll ihnen, als dem Geschlecht, das über einen geringern Grad von Kraft verfügt, der leichtere Theil dabei zufallen. Bei Plato sind es zunächst die edlen Beschäftigungen der freien Bürger (in den Gesetzen Musik, Gymnastik, Orchestrik¹⁾, Mathematik, Geometrie, Astronomie, bei den Wächtern Musik, Gymnastik und Kriegswissenschaft, an denen die Frauen theilnehmen; in den Gesetzen verlangt er in letzterer Beziehung wenigstens soviel, dass sie in den Stand gesetzt werden sollen, ihre Furchtsamkeit soweit zu überwinden, als es ihre eigene und ihrer Kinder Vertheidigung nöthigenfalls verlangt²⁾. Dafür nehmen die Frauen auch an den politischen Rechten gleichen Antheil, da das active und passive Wahlrecht an den Kriegsdienst gebunden ist³⁾. So in den Gesetzen: der Idealstaat der Politeia ist eine absolute Aristokratie, in der es keine politische Funktion für den Regierten gibt. Als besondere den Frauen zugewiesene Aemter gelten aber in den Gesetzen die Aufsicht über die Ehen (784), über die früheste Kindererziehung (794), über die Syssitien (806 E), das Priesteramt (759). In der Politeia führen die Wächterinnen möglichst das gleiche Leben, wie die Wächter, mit denen sie die gleiche Ausbil-

ἡ δ' ἄμεινος φύσει. Τί μὴν; Γυμναστική δ' ἄρα οὐ οὐδὲ πολεμική, ἡ δὲ ἀπόλεμος καὶ οὐ φιλογυμναστική; Οἶμαι ἔγωγε. Τί δὲ; φιλόσοφος τε καὶ μισόσοφος: καὶ θυμοειδής, ἡ δ' ἄθυμος» etc. V 456.

1) Ges. VII 794 D ff.

2) 804, 806, VI 772, 813 C, 814.

3) VI 753 und 785 Schluss. Man kann daran zweifeln, ob Plato, der an der letzteren Stelle nur allgemein von der Wählbarkeit für ein Amt spricht, alle Aemter oder nur speciell für die Frauen vorgesehene im Sinn hat. Für das erstere spricht der oben im Text angegebene Grund; für das andere Stellen, wie 781, wo die Gemeinsamkeit aller Einrichtungen als unerreichbares Ideal bezeichnet wird. Dass innerhalb der »Gesetze« Widersprüche genug vorkommen, ist schon oft nachgewiesen worden. Man vgl. z. B. über die Erziehung der Mädchen in der Gymnastik zu den eben citirten Stellen VIII 834 D, wo das früher als Gesetz Ausgesprochene dem freien Willen überlassen wird. S. auch Pol. VIII 18, 540.

4) Vgl. Hildenbrand 209.

dung erhalten haben. Allgemein wird nur gesagt, dass auch die Aemter für Männer und Weiber gemeinsam sein sollten und unter diese Aemter gehört auch die Aufsicht über die Erziehung der Kinder ¹⁾).

In der Utopia nun ist die Gleichheit der Arbeit völlig durchgeführt, nicht so die der Rechte. Die Frauen treiben Ackerbau, irgend ein Gewerbe, wie die Männer; sie widmen, wie diese, einen grossen Theil des Tages ihrer Ausbildung. Man erwartet, da sie auch dem Kriegshandwerk nicht ganz fremd sind ²⁾, sie auf anderer Seite entlastet zu sehen; aber da die Frauen wohl die Geschäfte der Männer, nicht aber diese die der Frauen mit besorgen, so ergibt sich für sie noch ein Mehr der Arbeit. Trotzdem, dass jede Familie abgesehen wohnt, gibt es Privathaushaltungen in unserm Sinne zwar nicht in Utopien oder doch nur theilweise. Man isst nicht zu Hause, sondern in gemeinschaftlichen Mahlzeiten, den platonischen Syssitien vergleichbar ³⁾, woran Männer und Frauen bei Plato, bei Morus bezeichnend die ganze Familie, auch die Kinder nach dem 6ten Jahr sich betheiligen. Aber wenn so die Zubereitung der Mahlzeit wegfällt, so übernehmen sie die Frauen abwechselnd in den gemeinschaftlichen Speisehäusern, obwohl auch hier die niedrigen Küchengeschäfte den Sklaven zufallen. Für alle übrigen Hausgeschäfte, sowie für die Anfertigung der Kleider, trifft Morus keine Verfügung; es ist also anzunehmen, dass er sie nach dem Herkommen den Frauen zufallen lässt. Den Markt besorgen freilich die Familienväter, wo denn bezüglich der Lebensmittel die Einkäufer für die Spitäler und Speisehötel ein Vorkaufsrecht haben ⁴⁾. Aber auch die Erziehung ist noch Sache

1) Polit. V, 9, 460 B.

2) Vgl. S. 129 de re militari und S. 136 »eoque licet assidue militari sese disciplina exerceant neque id viri modo, sed foeminae quoque stans diebus, ne ad bellum sint, quum exigat usus, inhabiles« und »foeminas volentes in militiam comitari maritos, adeo non prohibent, ut exhortentur etiam, et laudibus incitent, profectas cum suo quamque viro, pariter in acie constituunt.« Wie in den Gesetzen.

3) Gesetze 780 B u. E.

4) Vgl. de commerciis mutuis 87 ff.

der Frauen. Trotz dieser vielfachen Arbeit haben sie, wie die Männer nur drei Arbeitsstunden Morgens und drei Nachmittags. Politische Rechte haben dagegen die utopischen Frauen nicht; wenigstens ist nicht die Rede davon, wenn man nicht die Einrichtung dafür gelten lassen will, dass wichtige Fragen von der Versammlung der Syphogranten an die einzelnen Familien kommen und dass die Familien jährlich einen Syphogranten zu wählen haben. Unter der Familie ist aber nicht ein kleinster politischer Eintheilungskreis, sondern die natürliche Vereinigung der Verwandten unter der patriarchalischen Leitung eines Familienvaters und einer Familienmutter verstanden. Dafür ist die Stellung der Frauen in der Ehe eine viel würdigere, als bei Plato. Wie dieser, hat er bestimmte Gesetze über die Zeit der Eheschliessung; er gibt das Jahr an, von welchem an dieselbe erlaubt, Plato ausserdem das, bis zu welchem sie erfolgt sein soll. Plato verlangt in der Politeia für den Wächterstand von den Frauen das Alter von 20—40, von den Männern von 30—55 Jahren ¹⁾; in den Gesetzen einmal für den Abschluss der Ehe von den Frauen das 16—20te Jahr, von den Männern das 30—35te ²⁾; ein anderesmal für die Männer das 25—35te Jahr ³⁾; nach Ablauf dieser Frist wird der Unverheirathete an Geld und an bürgerlichen Ehren gestraft ⁴⁾. Morus bestimmt für die Männer das 22te, für die Frauen das 18te Jahr ⁵⁾; an einer andern Stelle knüpft er die Verheirathung an kein bestimmtes Jahr ⁶⁾. In der Politeia gibt es keine Wahl weder für Männer noch Frauen; beide Theile haben sich der Anordnung des Staats zu fügen. In den Gesetzen sucht sich der Mann die Frau aus, die an den Willen der Eltern und Vormünder gebunden ist ⁷⁾.

1) Polit. V 9, 461.

2) lib. IV Schluss.

3) VI 772 D.

4) IV 721.

5) pag. 120.

6) De commerciis mutuis zu Anfang D 86.

7) Gesetze VI 772 D ff.

Aehnlich in der Utopia. Die Frau wird verheirathet [foeminae ubi maturuerint collocatae sunt maritis], den Männern steht eine Wahl offen. Der hiebei leitende Gesichtspunkt ist bei Plato immer die Rücksicht auf das allgemeine, bei Morus auf das private Wohl. Der Freier soll, verlangt Plato an der genannten Stelle, nicht allzusehr auf den Reichthum der Braut sehen, da ein möglichst gleicher Besitz auf beiden Seiten nicht das beste sei; er soll vielmehr die Denkungsart der Schwiegereltern und der Braut berücksichtigen und möglichste Gleichheit der Charaktere suchen. Gelegenheit zur Wahl sollen aber allgemeine Feste geben, an denen Jünglinge und Jungfrauen in gleicher Weise theilnehmen. Die Utopier berücksichtigen zwar die äussere Schönheit, aber mehr noch innere Vorzüge ¹⁾; das Glück der Ehe sehen auch sie am leichtesten durch Ungleichheit der Charaktere gefährdet ²⁾. Die Ehegesetze in Utopia sind streng. Eine Frau nur wegen Alter und Krankheit zu verstossen, ist nie erlaubt. Ehebruch wird bei einem einmaligen Vergehen mit härtester Sklaverei, bei wiederholtem mit dem Tod bestraft. Der Versuch, dazu zu verleiten, wird wie die That selbst geahndet. Die Scheidung ist zwar erschwert, kann aber da gestattet werden, wo sie beide Theile wünschen, weil sie bei zu grosser Verschiedenheit der Charaktere nicht einig zu leben wissen. Aehnliche Bestimmungen strebt Plato in den »Gesetzen« an. Möglichste Strenge der sittlichen Gesetze ³⁾, Möglichkeit der Scheidung bei ganz disharmonisierenden Charakteren ⁴⁾; endlich ein Schiedsgericht aus 10 Männern und 10 Frauen, wie es auch Morus kennt ⁵⁾, und Wiederverheirathung der Geschiedenen ⁶⁾.

1) 124. »Usu enim ipso sentiunt, quam non ullum formae decus uxores aequae ac morum probitas et reverentia commendat maritis.«

2) 122.

3) VIII 841 D—E.

4) XI 930.

5) Ebenda und Utopia 122, wo die Mitglieder des Senats und ihre Frauen Richter sind.

6) Die gleichen Stellen bei Plato und Morus.

Wie Plato die weibliche Natur als die schwächere, nicht nur in körperlicher Beziehung, sondern auch in der Fähigkeit zur Tugend betrachtet ¹⁾, so muss auch Morus eine ähnliche Auffassung derselben haben. Denn er kennt Fehler, die ausserhalb des Gesetzes fallen und für welche die Männer die Frauen, die Eltern die Kinder strafen oder die letzteren die ersteren um Verzeihung bitten ²⁾, während er für die Männer entweder solche Fälle für unmöglich hält oder aber sie straflos ausgehen lässt. Eine ähnliche Rangordnung setzt auch Plato einmal fest ³⁾. Es wurde schon erwähnt, dass Plato in der Politeia das Verhältniss zwischen Mutter und Kind völlig auflöst; keine Mutter kennt ihr Kind und jede ist gezwungen, an jedem Mutterstelle zu vertreten ⁴⁾. Morus verwandelt diesen Zwang in eine Handlung des Mitleids ⁵⁾.

Man hat es öfters als etwas Auffallendes hervorgehoben, dass Morus in seinem utopischen Staat die Gütergemeinschaft ohne die Weibergemeinschaft einführe. Eine Schwierigkeit dürfte aber doch nur dann hierin gefunden werden können, wenn sich nachweisen liesse, der communistische Standpunkt der Utopia sei der, dass einerseits das Eigenthum eines Jeden Jedem zum Gebrauch offen stehe und dass andererseits das Weib als ein Theil des Besitzes d. h. als Sache betrachtet werde ⁶⁾. Dass keines von beiden der Fall ist, braucht nach dem Vorausgegangenen kaum mehr bewiesen zu werden. Das Auffallende mag eher darin gefunden werden, dass mit der utopischen Gütergemeinschaft die Privatwohnung verbunden ist. Man wird kaum irren, wenn man diesen Zug

1) Gesetze VI 781 B »ἡ θήλεια φύσις ἐστὶ πρὸς ἀρετὴν χειρῶν τῆς τῶν ἀρρένων« und dagegen Polit. V 5 D »γυναῖκες μὲν τον πολλὰ πολλῶν ἀνδρῶν βελτίους εἰς πολλὰ.«

2) pag. 123 und

3) Gesetze XI 917.

4) Vgl. Polit. V 5.

5) S. 90.

6) Man lege hier als Massstab die communistischen Versuche der socialen Bewegungen der Zeit, bes. in Münster an, wenn auch mit Unrecht. Ueber den Zusammenhang der Utopia mit diesen Vorgängen vgl. Abth. I.

durch die Stellung bedingt sieht, welche Morus der Frau einräumt. Indem er vor der Weibergemeinschaft zurückscheut, ist er gezwungen, Privathaushaltungen einzurichten, die sonst in einem Gemeinwesen, wo Jeder auf allgemeine Kosten von der Hand in den Mund lebt, völlig überflüssig wären. Vom sittlichen, nicht vom wirthschaftlichen Gesichtspunkt erklärt sich diese Eigenthümlichkeit. Das ist nun aber immer der Punkt, in welchem Plato und Morus einandergehen.

Plato kennt eine sittliche Bedeutung der Ehe nicht; da er in der weiblichen Natur nur einen schwächeren Abklatsch der männlichen sieht, so würde er nicht anstehen, dieses Element ganz aus seinem Idealstaat wegzuräumen, wenn er es nicht zur Erhaltung desselben brauchte. Er führt nach diesem letzteren staatlichen Gesichtspunkt die Weibergemeinschaft unter den Wächtern ein; wenn es aber darauf ankommt, in den allgemeinen Ausführungen die Uebereinstimmung dieser Einrichtung mit der Staatsidee, mit dem sittlichen Princip des Staates nachzuweisen, so geht er von dem Grundsatz aus: *κοινὰ τὰ φίλων*. Da alle Bürger nur ein und dasselbe Interesse haben sollen, so darf Keiner irgend etwas Eigenes, also vor allem auch kein eigenes Weib haben. Die Sittlichkeit dieser Einrichtung besteht also darin, dass das Weib als blosser Besitz, als Sache betrachtet wird, wie der Sklave. Eigenthümlich platonisch ist dabei nur die Ansicht, nach welcher die natürlichen Anlagen beider Geschlechter nur dem Grade nach verschieden sind. Für die Immoralität der Weibergemeinschaft, wie für die Uebergewalt des Staatsprincips fand Plato starke Elemente in der Wirklichkeit vor. Indem er aber dieselben rücksichtslos bis zur letzten Consequenz durchführte, hat er die schärfste Kritik an der antiken Welt unbewusst ausgeübt und man begreift auch unter diesem Gesichtspunkt seine überleitende Stellung zum Christenthum. Der Fortschritt von Plato zu Morus wird dadurch bezeichnet, dass Morus die Frau nicht mehr als einen Theil des Privat-eigenthums ansieht, der als ein Gegenstand des Neids und der Sonderinteressen die Einheit des Staats stört, sondern

als einen Bestandtheil der Gesellschaft, der die Vortheile ihrer Moral, ihrer Gerechtigkeit mitgenießt. Während daher Plato von der Durchführung strenger allseitiger Sittengesetze absieht, obwohl er sie wünscht, gibt es in Utopien nur ein Moralgesetz für Männer und Frauen. Aber wenn Morus hierin die Stellung der Frau schützt, so ist er in der Durchführung seines socialen Principis mit Rücksicht auf sie nicht consequent. Er gibt — ob von der gleichen Annahme über die weiblichen Anlagen, wie Plato ausgehend, kann kaum entschieden werden — den Frauen die gleiche Erziehung, wie den Männern, er verlangt von ihnen die gleichen Leistungen, wenn nicht etwas mehr; aber er gibt ihnen nicht durchgehends die gleichen Rechte. In der Familie ordnet er die Frau dem Manne unter; von einer Verwaltung öffentlicher Aemter durch sie weiss er Nichts, abgesehen von dem schon berührten Fall, bei Ehescheidungen und dem Priesteramt, das ihnen, wie bei Plato, ebenfalls zugänglich ist. S. 150. Folgt er Plato in der Gleichheit der Erziehung und der Arbeit mit den Männern, so lehnt er sich andererseits an das Bestehende an, ohne die Berechtigung desselben und die Uebereinstimmung mit seinem Princip zu untersuchen; am unabhängigsten ist er in den Fragen der Moralphilosophie. Ueber die Gleichheit oder Verschiedenheit der weiblichen Natur gegenüber der männlichen und über die Bedeutung der Frau im socialen Leben spricht er sich nicht aus, während Plato manche Eigenthümlichkeiten der Frau hervorhebt, ohne darin einen Widerspruch mit seiner Gleichheitstheorie zu sehen ¹⁾. Die Unabhängigkeit, welche Morus bei allen Anklängen in Einzelheiten, der Hauptsache nach Plato gegenüber hierin behauptet, hat er nicht immer gekannt. Nach Erasmus Versicherung, welche zugleich Morus frühe eingehende Beschäftigung mit Plato bezeugt, hatte dieser in früherer Zeit die platonische Weibergemeinschaft vertheidigt ²⁾. Man wird

1) Vgl. 781 D, wo die Scheu der Frauen, allerdings griechischer, vor der Oeffentlichkeit erwähnt und 781 zu Anfang, wo er sie ein *γένος ἡμῶν ἀνθρώπων τῶν λαθραϊότερον μᾶλλον καὶ ἐπιλοπετέρον* nennt.

2) Vgl. Huttens *Epistolae* ed. Böcking S. 284 §. 41. Vgl. Einleitung S. 210.

nicht irre gehen, wenn man den Uebergang von dieser Schulmeinung, die in eine Zeit fällt, in welcher Morus noch vorhatte, Mönch zu werden, zu den Grundsätzen der Utopia in den eigenen Lebenserfahrungen Morus sucht, aus welchen er eine bessere Ueberzeugung geschöpft haben mochte, wenn überhaupt auf jene Redeübung ein solches Gewicht gelegt werden darf. Dass er die platonischen und in die Utopia aufgenommene Grundsätze über die Bildungsfähigkeit der Frauen an seinen Töchtern, besonders der Lieblingstochter Margaretha mit Erfolg erprobte, sei hier wenigstens noch erwähnt ¹⁾.

¶ Ueber die Erziehung der Kinder bis zur Zeit, wo sie die utopischen Hochschulen besuchen, wenn man diese Bezeichnung für die gemeinsamen Lehranstalten für Erwachsene anwenden kann, gibt Morus wenig Details. Er sagt allgemein, dass sie den Ackerbau durch Lehre und Beispiel lernen ²⁾, dass sie eine liberale Erziehung geniessen ³⁾ und man muss annehmen, dass der übrige Unterricht die Vorbildung zu der wissenschaftlichen Beschäftigung aller Erwachsenen gibt, ohne darüber Näheres zu erfahren. Anders Plato in den Gesetzen, die für die einzelnen Einrichtungen der Utopia mehr zu vergleichen sind, als die hieran ärmere Schrift vom Staat. Nachdem er allgemein die Zwecke, die Dauer, die Art der Erziehung besprochen ⁴⁾, kommt er nach längeren Abweichungen wieder auf den Gegenstand zurück, um das Einzelne festzustellen. Er theilt die Lehr- und Erziehungszeit in mehrjährige Kurse vom 3—6ten, 6—10ten, 10—13ten Jahr, er bestimmt die Leitung und die Arten derselben ⁵⁾ und man darf bei diesem wiederholten Auftauchen pädagogischer Erörterungen wieder an die Bedeutung erinnern,

1) Vgl. den schönen Brief des Erasmus an Budäus, Anderlaco 1521 in der chronologisch geordneten Sammlung des Peter Vander, Lugduni Batavorum und Rutland, Thomas Morus S. 218—227. MDCC VI.

2) S. 79.

3) 101.

4) Vgl. Gesetze Buch II.

5) Buch VI 764 C ff. u. VII 788 ff.

die der Schüler des Sokrates seinen eigenen Schriften in dieser Beziehung beilegt. Beide, und dadurch erklärt sich vielleicht das Schweigen des Morus über den vorbildenden Unterricht, stimmen darin überein, dass die Bildung nicht in eine elementare, das allgemein Nöthige umfassende und in eine Fachbildung zerfällt, sondern, indem sie keine Rücksicht auf die späteren Forderungen des Lebens nimmt und nur ideale Zwecke verfolgt, eine einheitliche, nur in verschiedene Grade gegliedert ist. Ist hierin Morus von Plato beeinflusst, wenn er nicht die aus der Antike hervorgegangenen mittelalterlichen artes liberales losgelöst von der Herrschaft der Theologie vor Augen hatte, wie es doch weniger wahrscheinlich ist, so zeigt sich der Zusammenhang mit seiner Zeit darin, dass er für das Kindes- und Jünglingsalter den Priestern das Lehramt überträgt ¹⁾, während für die Erwachsenen ein besonderer Gelehrtenstand existirt.

Was die Fächer der Erziehung und wissenschaftlichen Bildung späterer Jahre anbelangt, so ist die Hauptgruppe derselben in der Utopia dem antiken, platonischen Wissenschaftskreis entsprechend. Diese Gruppe wird durch Musik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie repräsentirt. Was die Auffassung dieser einzelnen Wissenschaften anbelangt, so zeigt sich auch hier manche Aehnlichkeit. Plato fasst zwar die Musik in allgemein antiker Weise noch als die Kunst, welche Orchestrik, Rhetorik, Poesie in sich begreift ²⁾; er betrachtet sie noch in pythagoreischer Weise als eine Wissenschaft, die der Mathematik und Astronomie

1) S. 189 Pueritia iuventusque ab illis (sacerdotibus) eruditur nec prior literarum cura quam morum ac virtutis habetur, namque summam adhibent industriam, ut bonas protinus opiniones et conservandae ipsorum reipublicae utiles teneris adhuc et sequacibus puerorum animis instillent quae ubi pueris penitus insederint, viros per totam vitam comitantur magnamque ad tuendum publicae rei statum (qui non nisi vitii dilabatur quae ex perversis nascuntur opinionibus) afferunt utilitatem. Die Priester spielen hier also schon bei der Jugend die Rolle, welche bei Plato die Proömien zu den Gesetzen bei den Erwachsenen spielen.

2) Vgl. die Entwicklung dieser Grundsätze in Buch II u. III des »Staats« und den grössten Theil von VI u. VII der Gesetze.

eng verwandt ist¹⁾, aber er hat auch schon Stellen, in welchem ihre Unabhängigkeit von aller andern Kunst, ihr specieller, unsinnlicher, seelischer Charakter hervorgehoben wird²⁾. Und an diese Auffassung knüpft Morus an. Jene drei Unterabtheilungen der antiken Musik, also auch die Poesie, werden in der Utopia gar nicht erwähnt: Astronomie und Mathematik begreift er in ihrer Absonderung von ihr; aber als Darstellung und als Erregungsmittel der feinsten und tiefsten Empfindungen nimmt die Musik einen Platz in dem geistigen Leben der Utopier ein, wie keine andere Kunst³⁾. Bei Plato, wie bei Morus, ist aber erst die inhaltliche, nicht die formelle Schönheit der Musik betont und das Geheimniss liegt mehr in der Wirkung harmonischer Töne an sich⁴⁾, als in der vollendeten künstlerischen Durchbildung der Form der Composition. Der Dialektik, — um der Besprechung der utopischen Philosophie in diesem Punkt vorzugreifen — räumt Morus nicht die gleiche Bedeutung ein, wie Plato. Nicht nur das Volk, sondern auch die Gelehrten wenden sich von ihren Subtilitäten ab⁵⁾. Plato stellt die Dialektik an die Spitze aller Wissenschaften (Polit. VIII 13—15); nur mit ihrer Hülfe glaubt er zur Wahrheit, zum höchsten Gut zu gelangen,

1) Vgl. Polit. Buch X bes. 617 ff. und VII 12.

2) Pol. III 401 D »Ἄρ' οὖν, ἣν δ' ἐγώ, ὦ Γλαύκων, τοῦτων ἕνεκα κυρωσάτη ἐν μουσικῇ τροφῇ, ὅτι μάλιστα καταδύεται εἰς τὸ ἐν τῷ τῆς ψυχῆς ὅ τε ἤσθμος καὶ ἁρμονία.«

3) Vgl. S. 154.

4) Vgl. Plato, Krohn, 178.

5) S. 102 Caeterum ut antiquos omnibus prope rebus exaequant, ita nuperorum inventis dialecticorum longe sunt impares. Nam ne ullam quidem regulam invenerunt earum quas de restrictionibus, amplificationibus ac suppositionibus acutissime excogitatis in parvis logicalibus passim hic ediscunt pueri. Porro secundas intentiones tam longe abest ut investigare suffecerint ut nec hominem ipsum in communi quem vocant quamquam (ut scitis) plane colossum et quovis gigantem maiorem tum a nobis praeterea digito demonstratum nemo tamen eorum videre potuerit. Vgl. auch den ausführlichen Brief Morus' über die scholast. Philosophie S. 284 der Opera Ausg. Francofurti ad Moenum et Lipsiae, ebenda auch S. 293, 294, 297, 298, 306, Sumptibus Chr. Genschii A. MDLXXXIX. Z. Th. seitenlange Ausführungen voll Ironie über die Spitzfindigkeiten dieser entarteten Richtung.

obwohl er sich ernsthaft gegen ihre sophistischen Ausschreitungen verwahrt¹⁾. Was für Plato die Sophistik das ist für Morus die Scholastik; er behandelt die Kunststücke ihrer Dialektik mit der gleichen Ironie, wie Plato die der angehenden Sophisten und vergisst vor allem die *Parva Logicalia* nicht, das treffliche Lehrbuch der Scholastik, so genannt, wie Morus meint, *quod parum habeat Logices*, das zu einem Stichwort der humanistischen Opposition werden sollte und aus dem Morus in seinem Brief an Erasmus, welcher wörtliche Anklänge an die Stelle der *Utopia* enthält, so treffende Beispiele anführt. Nur hatte Morus keine Metaphysik, die er als eine allgemein zugängliche dem gegenüber stellen konnte oder wollte, wie Plato sein System der Sophistik entgegengesetzt.

Morus nimmt überhaupt zugleich auch mehr Rücksicht auf die Gemeinverständlichkeit der Wissenschaften, die er einführt, als Plato im Staat, wo sich nur die Philosophen mit den Wissenschaften als Vorbereitung zur Wissenschaft der Wissenschaften, zur Philosophie beschäftigen. Dagegen hat er in den Gesetzen hierin einen Vorgänger an ihm²⁾. So betreiben die Utopier die Astronomie mehr praktisch, als theoretisch³⁾ und mehr im Zusammenhang mit den Naturwissenschaften, als mit Mathematik und Philosophie, wie Plato⁴⁾. Ueber die mathematischen Wissenschaften spricht sich Morus nicht aus. Auch die Gymnastik, die bei Plato eine so grosse Rolle spielt, tritt in der *Utopia* zurück, ausser dass sie vielleicht in den militärischen Uebungen gepflegt wird. Dafür kennen die Utopier ein sprachliches Studium und zwar das des verwandten Griechischen⁵⁾. Ebenso selbständig nicht nur Plato, sondern auch dem sonstigen Verhalten sehr vieler Humanisten gegenüber, zeigt sich Morus in der Stellung, die er der Medicin anweist. Plato räumt

1) Polit. VII 538 u. 539 B.

2) Vgl. *Utopia* S. 102. u. Plato Gesetze VII 818 ff.

3) Ebenda.

4) Vgl. Polit. III cap. 14 u. 17.

5) S. 116.

zwar die Nothwendigkeit dieser und der juristischen Wissenschaft ein ¹⁾, aber er betrachtet sie als ein Uebel, das durch normale Verhältnisse vermieden werden könnte; wo er aber von ihr spricht, versteht er darunter entweder eine nur auf den einzelnen Fall gerichtete empirische Beobachtung oder aber er verlangt die Heilung des Leibs von der Seele aus nach dem umgekehrten Grundsatz: *mens sana in corpore sano*. Die Utopier achten die medicinische Wissenschaft, wie kein anderes Volk; denn sie betrachten sie als einen Theil der Naturwissenschaft- und Philosophie, dessen Kenntniss einen erhebenden und sittlichenden Einfluss üben kann ²⁾. Dagegen ist die Stellung, welche beide Schriftsteller der Rechtswissenschaft gegenüber einnehmen, so ziemlich die gleiche. Morus verlangt möglichste Beschränkung der Zahl der Gesetze und eine solche Einfachheit und Verständlichkeit ihres Inhalts, dass Jeder sie sich selbst auslegen und seine Auslegung vor Gericht geltend machen kann. Dadurch fallen alle Commentare, aller gelehrte Apparat von selbst weg, die Subtilität und Rechtsverdreherei der Advokaten wird überflüssig, das ganze Verfahren wird öffentlich und mündlich und, da der Richter nach seiner gesunden Einsicht und bestem Wissen urtheilt, einfach und kurz ³⁾. Plato fasst in der *Politeia* die Rechtswissenschaft unter dem gleichen Gesichtspunkt, wie die Heilkunde; er verlangt von dem Richter vor allem sittliche Reinheit, ein ungetrübtes Gefühl für das Gute und Schlechte ⁴⁾. Denn von diesem hängt, wie bei Morus, das Urtheil ab. Auch er verlangt (in den Gesetzen), dass die Gesetze einfach und Jedermann verständlich sein sollen, er verwirft, dass juristische Unterscheidungen ohne weitere Erklärungen aufgestellt werden: Jeder solle die Grundsätze des Richters verfolgen und beurtheilen können, ob sie richtig seien ⁵⁾. Die Gesetze sollen Eingänge haben, in welchen sie

1) Vgl. Ges. X, bes. 898.

2) S. 117.

3) S. 125 u. 126.

4) s. Pol. III 14—17.

5) Ges. IX 861 C statt wieder anderer Stellen.

begründet werden und das sittliche Gefühl der Bürger geweckt wird¹⁾. Während er das Vorverfahren nicht weiter bestimmt, verlangt er für die Hauptverhandlung Oeffentlich- und Mündlichkeit. Der älteste Richter soll, nachdem beide Parteien, aber nur einmal, gesprochen, das Verhör anstellen, dann öffentlich mit den übrigen Richtern verhandeln, endlich ein Protokoll aufnehmen. Dieses Verfahren wird drei Tage nach einander wiederholt, endlich nachdem die Richter beidigt wurden, wird durch Abstimmung das Urtheil hergestellt²⁾. Eine theologische Wissenschaft gibt es in keinem der beiden Staatswesen. So fand denn der humanistische Widerwillen gegen die Juristerei, der durch wirkliche Uebelstände begründet war und den die erzwungene Beschäftigung mit derselben³⁾ bei Morus nicht verringert haben mochte, in dem Schriftsteller der alten Welt Nahrung, der als einer der gelesensten am meisten in Fleisch und Blut der Zeit übergegangen war [besonders von der Politeia kann dies behauptet werden] und der auch bei Morus am tiefsten gedungen sein muss, da er das Werk angeregt hat, welches die Ideale desselben zum Ausdruck brachte. Für den humanistischen Hass gegen die Theologie aber mochte das Schweigen des antiken Schriftstellers bedeutsam genug sein, um die Einflüsse der Jugenderziehung und eines Jahre langen Studiums vorübergehend bei Morus zurückzudrängen, die sonst überwogen und ihr Uebergewicht wieder in verhängnissvollem Mass erlangen sollten.

Eine Eigenthümlichkeit sowohl des platonischen, als des utopischen Staates ist der Umstand, dass sie keinen Raum, keine Lebensluft für die Kunst gewähren. Beide Staaten sind hiefür zu sehr von philosophischen Principien der Vernunft oder Moral beherrscht. Allerdings billigen Plato, wie Morus die Freude an der natürlichen Schönheit. Plato unterscheidet zunächst das einzelne Schöne von der Idee des

1) IX 859.

2) IX 855 D ff.

3) Vgl. statt anderer Nachricht hierüber den oben citirten Brief bei: Hutteni Epist. Böcking CXXX S. 231.

Schönen¹⁾, die zugleich die des Guten ist. Aber auch das einzelne Schöne muss, um diesen Namen zu verdienen, anständig und gut sein²⁾. Nur der menschliche Leib ist schön, der von einer schönen Seele regiert wird; aber dann ist die Freude an diesem schönen Abbild etwas Erlaubtes und Lobenswürdiges³⁾. Die natürliche, sinnliche Schönheit sieht aber Plato hauptsächlich in der Schönheit des menschlichen Körpers. Die Bewunderung von Naturschönheiten in unserm Sinn lag der antiken Anschauung fern und wo Plato von der Schönheit der Natur spricht⁴⁾, hat er mehr die Ordnung und Harmonie des Ganzen, als die sinnliche Schönheit der einzelnen Erscheinung im Auge; er spricht dann von der Schönheit einer Idee, nicht eines körperlichen Gegenstandes. Morus zieht nun den Kreis weiter. Er hält es mit Plato für ein Unrecht, die natürliche Schönheit des Körpers zu vernachlässigen⁵⁾, aber billigt zugleich auch das Wohlgefallen an den angenehmen Eindrücken der ganzen äussern Natur auf die Sinne⁶⁾.

Dagegen erlauben die Grundsätze und Einrichtungen der beiden Idealstaaten eine Pflege des künstlichen und künstlerischen Schönen nicht. Plato verbannt die Kunst aus der Erwägung, dass sie als eine schlechte Nachahmung und erst dritte Darstellung der ursprünglichen Idee⁷⁾ im Grunde etwas

1) Vgl. Polit. V 20 ff., 22, 479, VI 8.

2) Vgl. Pol. III 12 ff.

3) Vgl. die eben citirten Stellen.

4) Vgl. z. B. Gesetze X 903 B über die Vollendung des Weltalls und Polit. VII 11, wo die Schönheit des gestirnten Himmels tief unter die der Idee, welche den astronomischen Gesetzen zu Grunde liegt, gesetzt wird.

5) S. 124.

6) S. 113 »Quin eas quoque voluptates quae per aures, oculos ac nares admittentur quas natura propriae ac peculiares esse homini voluit (neque enim aliud animantium genus, aut mundi formam pulchritudinemque suspicit aut odorum: nisi cibi discrimen, ulla commovetur gratia: neque consonas inter se discordesque sonorum distantias internoscit) et has inquam ut iucunda quaedam vitae condimenta persequuntur.«

7) Vgl. Pol. X 1—9 und Gesetze 889 C ff.

Unwahres, der göttlichen Wahrheit gegenüber ein trüber Schein sei. Er erkennt besonders in der Poesie eine sittliche Gefahr dadurch, dass sie als Darstellung erlogener Zustände und Gefühle zur Lüge verführe¹⁾ — das vielgebrauchte Argument der Conservativen gegen die humanistische »Poetria« aus der eigenen Waffenkammer der Humanisten. Lässt sich Plato dennoch mehreremal zu Concessionen hinreissen — besonders in den ersten Büchern des Staates, aber auch einigemale in den Gesetzen, — so erklärt sich dies seltene Schwanken in der Durchführung einer Sache, welche der Verstand des Philosophen gut heisst, das allgemeine Gefühl aber verwirft, vielleicht psychologisch. Hatte Plato doch selbst einmal der Kunst angehört, bevor er sie der Philosophie opferte und schuf er doch trotzdem auch so noch immer künstlerisch. Einer unglücklichen Liebesleidenschaft, von der man sich losreissen muss, vergleicht er selbst einmal dies Verhältniss²⁾. Maler und Bildhauer stehen ihm aber womöglich noch unter dem Poeten, da sie noch knechtischer Schatten von Schatten produciren. So kommt der Grieche dazu, die plastischen Künste, die er in herrlichster Entfaltung um sich sah, zu verkennen und an ihre Stelle die noch unentwickelte Musik zu setzen, wie denn auch das Christenthum die Musik zur bevorzugtesten Kunst seiner Kirche machte, indem es in ihr das unsinnlichste und am direktesten wirkende Medium zwischen Welt und Menschenseele erblickte. Andere Rücksichten sind es, welche die Kunst aus Utopien vertreiben. Es ist nicht der Umstand, dass unter einem Volk, welches gleichmässig am Ackerbau, an den Gewerben, an wissenschaftlicher Bildung theilnehmen muss, eine Künstlernatur keine Luft zur Existenz hat. Es wäre ja Morus freigestanden, den Künstlerstand, wie die Gelehrten hievon anzunehmen. Es ist vielmehr die Härte gegen allen Luxus, welche die Kunst vertreibt. Die Utopier kennen die natür-

1) Ebenda und Pol. II 17 ff. Anfang von III weniger scharf über die Gefahren der Dichtkunst; bes. 398. Krohn, 253 und 259 üb. die verschied. Auffass. Platos im III. u. spät. Büchern.

2) Pol. X 8, 607 D u. 608.

liche Freude an edlen Metallen und Steinen, an prachtvollen Gewändern und glänzenden Aufzügen nur deshalb nicht, weil sie diese Dinge nicht in ihrer natürlichen Form, sondern verarbeitet und nicht als Gemeingut, wie Wiesengrün und Sonnenschein, sondern als Eigenthum der Reichen kennen lernen. Sie haben ihre Augen offen, wenn der Anblick natürlich und schön ist — und nichts kostet, aber sie schliessen sie aus purer Vernünftigkeit, wenn die Sache nicht nur schön, sondern auch künstlich und werthvoll ist¹⁾. Ein solches Volk kann auch in einem Gemälde nur ein gemaltes Stück Leinwand von ganz eingebildetem Werth und in einer Statue nur einen Stein- oder Bronzeklotz sehen, da der höchste Kunstsinn für die Form, für die Vollendung der Kunst den niedersten für Glanz und Farbe voraussetzt. Allerdings errichten die Utopier verdienstvollen Männern Statuen auf öffentliche Kosten²⁾, aber wie das oberste Gesetz der Schönheit dabei seine Rechnung findet, ist natürlich bei dem moralischen Zweck dieser Einrichtung von ganz untergeordneter Bedeutung. Ebenso haben die Utopier prachtvolle, aber nicht künstlich verzierte Tempel von ausserordentlicher Grösse³⁾; aber eine einheitliche künstlerische Ausstattung der Aussen- und Innenseite ist schon dadurch verboten, dass in dem halbdunklen Innenraum jeder zerstreue Anblick vermieden sein muss. Es bestätigt sich so in der Utopia die Wahrnehmung, dass die Kunst nicht in der Zeit patriarchalischer Einfachheit und Gleichheit, sondern in der ausgebildeter und auf die Spitze getriebener Zustände blüht und dass sie lieber da haust, wo die Reichthümer Vieler sich in einer Hand sammeln, als wo in gleicher Weise für die Bedürfnisse Aller gesorgt wird. Obwohl nun die Strenge gegen den Luxus

1) Vgl. S. 96—108.

2) S. 125 *ideoque statuas viris insignibus et de republica meritis in foro collocant*. Vgl. Plato, Pol. VII 18, 540 C, wo für die hochverdienten Philosophen verlangt wird, »*μνημεία δ'αὐτοῖς καὶ θυσίας τῆν πόλιν δημοσίᾳ ποιεῖν*.«

3) S. 152. *Delubra visuntur egregia, utpote non operosa modo, sed quod erat in tanta ipsorum paucitate (es sind daran nur 13 in ganz Utopien) necessarium, immensi etiam populi capacia.*

die Kunst verbietet, so sind doch die Utopier in dieser Strenge nicht consequent. Vergleicht man die Ansichten über den Luxus an Schmuck, Kleidern, Gefässen etc. mit den Genüssen der Tafel, die sie sich unbedenklich erlauben ¹⁾, Wohlgerüche, Desserts, Tafelmusik, so könnte man glauben, Morus scheue mehr die Gefahr der Erregung der Habsucht am Luxus, als die Ueberschreitung des absolut Nöthigen, wenn nicht alle jene Dinge in gleichem Ueberfluss vorhanden ²⁾, und jedes Aufspeichern, jeder Besitz nicht von vornherein verboten wäre. So ist es schwer zu erklären, warum Morus nicht das eine Mittel des Wohlbehagens so gut erlaubte, wie das andere. Vielleicht leitete ihn hiebei das Gefühl, dass ein auf dauernden Anblick berechneter Luxus, wenn er uniform wird — und das hätte die utopische Gleichheit durchaus verlangt, viel ermüdender wirkt, als die grösste gleichförmige Einfachheit. So liess er denn seine philosophischen Utopier lieber von vornherein auf jenen Tand der Thoren verzichten.

Denn Philosophen sind das ganze Volk in Utopien. Plato hat sich damit begnügt, im »Staat« den herrschenden Stand zu »Philosophen« zu machen, in den »Gesetzen« wenigstens darauf hinzuwirken, dass sich das ganze Volk dem philosophischen Charakter möglichst nähere. Morus erhebt nicht minder die Geistesaristokratie ³⁾ in die Herrschersitze, aber er dehnt den philosophischen Charakter als eine angeborene Gabe zugleich auf das ganze Volk aus. Plato charakterisirt den philosophischen Charakter einmal so, dass er sich als die vollständige Uebereinstimmung von Urtheil, Neigung und That erweist ⁴⁾. Gerade dieser Grundzug ist es aber, ohne welchen die utopischen Einrichtungen nicht existiren könnten. Wenn die Utopier die Vernünftigkeit einer Sache erhannt haben, so gibt es keine Leidenschaft, keinen Antrieb des Eigennutzes, ja selbst berechtigter menschlicher

1) S. 92.

2) S. 97 ff.

3) S. 34 *ex hoc litteratorum ordine legati, sacerdotes, Tranibori ac ipse denique deligitur princeps.*

4) Nom. VI 689.

Neigungen mehr, der sie davon abzuziehen vermöchte und eine Differenz zwischen der Erkenntniss und der That erscheint ihnen als eine fast unbegreifliche, unnatürliche Abnormität¹⁾. Aber auch der engere platonische Begriff vom Philosophen²⁾, wonach derselbe Weiheits- und Wahrheitsfreund ist, passt auf die Utopier. Als sein höchstes Glück betrachtet dieses Volk die Beschäftigung mit der Wissenschaft; die Betrachtung der Wahrheit gewährt ihnen eine Befriedigung, die sie wohl zu begründen wissen³⁾. Dass aber diese philosophische Denkungsart aus den Resultaten ihrer Beschäftigung immer wieder neue Nahrung ziehe, heben beide Schriftsteller öfters hervor⁴⁾. Die Philosophie der Utopier ist hauptsächlich Moralphilosophie; nach ihrem eigenthümlichen Begriff der Moral suchen sie den Punkt, in welchem die Begriffe des höchsten Guts und der höchsten Lust zusammenfallen. Sie treffen auch hier in den Hauptzügen mit Plato zusammen. Plato bezeichnet als die höchste Lust, wie die Utopier, das Streben nach Wahrheit⁵⁾. Aber neben dieser höchsten Lust gibt es keine wahre andere mehr. Nur die Welt der Ideen hat wahre Realität und die Idee der Ideen, d. h. die Idee des Guten ist zugleich die des Seins, die, welche die meiste Realität hat. Wenn aber die sinnlichen Dinge nur eine Trübung, nur Schatten der Ideen sind, so entfernen sie sich in gleicher Weise von der Idee des Guten und von der Idee des Seins. Sie sind daher schlechter Schein. Da nun die menschliche Glückseligkeit in der Befriedigung der Bedürfnisse der menschlichen Seele besteht, so wird diejenige Seele die glücklichste sein, welche sich an

1) Vgl. S. 119 von den eingeborenen Verbrechern »quos eo deploratiores, ac deteriora meritis exempla censent, quod tam praeclara educatione ad virtutem egregie instructi, contineri tamen ab scelere non potuerint.«

2) Polit. V 19, VI 2 und 17.

3) S. 115, 86 »toc animi cultu enim sitam vitae felicitatem putant«, 110.

4) Utopia S. 103, 112. Plato, Polit. VII 3.

5) Polit. VI 17 ff., VII 1—5 u. a.

wahrhaft reellen Gütern, d. h. an Ideen sättigt. Alle anderen, d. h. die durch sinnliche Dinge bewirkten Genüsse sind nur Scheingenüsse, deren Mangel an Realität der grosse Haufe nur nicht zu erkennen vermag. Nicht in 2 gleichberechtigte Klassen von Vergnügen theilt sich die menschliche Glückseligkeit, sondern sie stellt sich in einer Stufenleiter von eingebildeten, nichtigen bis zu den reellsten Genüssen dar. Spricht Plato in diesen Gedanken den sinnlichen Genüssen jede Berechtigung, als solche zu gelten, ab, so versteht es sich von selbst, dass er aus dem Leben des Philosophen jeden Antrieb der Sinnlichkeit streicht und man kann aus ihm, ohne die verwandte christliche Anschauung zu Hilfe zu rufen, die Abtödtung derselben als ein Verdienst, die Befriedigung als eine Schlechtigkeit erklären, nur dass der Platoniker damit nicht der Gottheit ein Opfer bringt, sondern seiner Seele einen Dienst leistet ¹⁾, indem er sie von den irdischen Schlacken befreit. Ist auch die letztere Anschauung in das Christenthum übergegangen, so finden wir in seiner Mystik nicht weniger die platonische Consequenz derselben wieder, dass sterben die höchste Lust sei ²⁾. Es sei vorläufig erwähnt, dass auch die Utopier gerne sterben ²⁾, auch sie nennen das Leben ein Gefängniß ³⁾.

Morus hat nun das von Plato entnommen, dass auch er die philosophische Erkenntniß als die höchste Lust bezeichnet, aber er begründet diese Annahme nicht mit dem Resultat, sondern mit der Ursache des philosophischen Strebens. Nicht weil das philosophische Streben die Seele des wahren Seins theilhaftig macht, sondern weil die angeborene Anlage derselben zu dieser Beschäftigung hintreibt, führt sie Morus ein und während die platonischen Philosophen den Flug um des Zieles willen unternehmen, unternehmen ihn die Utopier um des Vergnügens willen zu fliegen. Aus diesem Unterschied

1) Polit. VII 4, 819.

2) Pol. VI 10, 497 und Nom. VIII 828 »κοινωνία γὰρ ψυχῆ καὶ σώματος διαλύσεως οὐκ ἔστιν ἢ κρείττον, ὡς ἐγὼ φράζην ἂν σπουδῆ λέγων.«

3) S. 146.

4) S. 120.

mag es zum Theil herzuleiten sein, dass Morus, dem es nicht sowohl um ein consequentes System, als um Zustände zu thun ist, in welchen das oft genug inconsequente menschliche Bedürfniss nach Glück befriedigt wird, auch den sinnlichen Genüssen eine beschränkte Berechtigung zugesteht. Nur gute und wohl anständige Vergnügen machen glücklich¹⁾; die Tugend d. h. eben dieses Gute und Anständige besteht in einem der Natur gemässen Leben und der Natur sind Sinnlichkeit und Vernunft gemäss. Die letztere soll die erstere nicht vernichten, sondern beherrschen und so vor unvernünftigen Scheingenüssen bewahren, um derentwillen man höhere sich versagen oder unter üblen Folgen leiden muss. Die Grenze zwischen erlaubten und unerlaubten sinnlichen Vergnügen wird durch die Forderungen der Gesundheit bestimmt. Was darüber geht ist ein unreines d. h. kein wahres Vergnügen. So wendet Morus das Argument Platos gegen alle Sinneslust gegen die unreine Sinnlichkeit an. Plato leitet die Täuschung, durch welche die Menschen die Sinneslust für ein Vergnügen halten, von der Gefangenschaft der Seelen in dem dunklen Kerker des Leibes ab, in welchem sie nur Schatten sehen²⁾. Morus erklärt es als die Folge übler Gewohnheit, die das Bittere süss empfinden lässt oder als eine abgeschmackte unnatürliche Uebereinkunft, welche unreine und leere äusserliche Freuden als wahre Vergnügen erscheinen lässt³⁾. Wenn aber so Morus eine Harmonie zwischen Sinnlichkeit und Vernunft möglich hält und hierin das Natürliche sieht, so bleibt er sich doch auch hier nicht treu und schliesst von vornherein Erscheinungen der sinnlichen Menschennatur aus, welche den Uebergang zur vernünftigen bilden, so die natürliche Freude am Besitz, den selbständigen Thätigkeitstrieb. Willkürlich erklärt er eine Reihe von Vergnügen, die Spannung der Jagd und der Hazardspiele, das Selbstgefühl des Gefeierten, des Reichen, des kostbar Gekleideten für unnatürlich, weil die Vernunft

1) Vgl. die Ausführung S. 103—115.

2) Polit. VII 1—4 u. 17.

3) S. 106—110.

ohne auf die Wirkung zu sehen, die Sache selbst als eine nichtige erkennt. Wie schwierig es ferner ist zu bestimmen, bis zu welcher Grenze ein sinnliches Vergnügen der Gesundheit dient oder Selbstzweck wird, braucht kaum gesagt zu werden. Während aber Morus in den Hauptfragen seiner Moralphilosophie von Plato abweicht oder dessen Grundsätze bedeutend abschwächt, hat er doch wieder Einzelheiten von ihm entlehnt, um sie in eigenem Sinne zu verarbeiten. So z. B. grossentheils die Ausführungen über das Wesen der Gesundheit, das als ein gleichmässiger, ruhiger Zustand des Körpers, als Abwesenheit von Schmerz und Krankheit bezeichnet wird ¹⁾. Ebenso ist vielleicht das Bild, in welchem Hunger und Gesundheit im feindlichen Kampf dargestellt werden, durch ein platonisches angeregt, welches noch anderweitig bei Morus wiederkehrt ²⁾.

Plato und Morus weichen in der Bestimmung des Verhältnisses, in welchem Sinnlichkeit und Vernunft zu einander stehen, ab; ein engerer Zusammenhang dürfte zwischen ihnen bestehen in der Frage nach der Uebereinstimmung der Religion und der Vernunft. Es ist schwer, ein vollständiges und sicheres Bild von dem Deismus Platos zu gewinnen, der bald seine philosophischen, bald populären Vorstellungen mehr hervortreten lässt. Identificirt er einerseits den höchsten Gegenstand seiner Erkenntniss, das wahre Sein und das absolute Gut, mit der Gottheit, so lässt er diese andererseits persönlich, wollend und handelnd in Beziehung zu der Menschenwelt treten und aus Antrieben der Erkenntniss und des Willens das Universum regieren ³⁾. In der Schrift vom Staat entwickelt Plato seine religiösen Vorstellungen philosophisch und denkt nicht daran, je einen Glauben zu fordern, welcher nicht Erkenntniss und Vernunftschluss wäre. Anders in den Gesetzen. Hier vertritt er mehr die populäre Ansicht und fordert eine Verehrung der Staatsgötter aus Pietät und poli-

1) Vgl. Utopia 111 u. Polit. IX 9 u. 10.

2) Utopia 112 u. Polit. IX 11.

3) Vgl. Stellen, wie Polit. II 8 E, VI 6, 492 u. 18—VII 4, X 12, 613. Nom. lib. IV 716. X 899, XI 931 D.

tischen Rücksichten. Fand Morus im platonischen Staat eine Vernunftreligion vor, so lag es ihm nahe, die Uebereinstimmung von Religion und Vernunft zu einem ausdrücklichen Princip der Utopier zu erheben ¹⁾. Aber auch die einzelnen religiösen Vorstellungen bieten viel Verwandtes, ja die ganze Religion der Utopier erscheint als ein Uebergangsstadium von platonischer Vernunftreligion zu der christlichen, mit denen das utopische Volk erst seit kurzer Zeit bekannt ist ²⁾.

Unter der Gottheit begreifen die Utopier ein den Menschen wohlgesinntes höchstes Wesen, das sie Vater nennen, dessen Gnade sie vertrauen, dem sie für seine Wohlthaten danken ³⁾. Dass ein persönlich gedachter Gott sich der Menschen annehme, sagt auch Plato in den angeführten Stellen. Die Utopier fassen ihn aber auch als den ewigen und unermesslichen Herrn der Welt, der die Natur mit seiner Allmacht und nicht nach seiner persönlich körperlichen Ausdehnung erfüllt, der Ursprung, Wachsthum und Veränderung der Dinge bewirkt ⁴⁾. Diese Anschauung, dass die Gottheit »virtute non mole« die Welt durchströme, stellt sich bei Plato so dar, dass entweder die Gottheit mit der allwärmenden Sonne verglichen ⁵⁾ oder aber als die Ursache aller Bewegung, als die sich selbst verursachende Bewegung ⁶⁾, endlich als die Weltseele und Weltvernunft, als die Ursache der unveränderlichen göttlichen Naturordnung ⁷⁾ geschildert wird. Vielleicht sind es gerade diese Ideen, die bei Morus durch

1) 103 »Et quo magis mireris, ab religione quoque (quae gravis et severa est, fereque tristis et rigida) petunt tamen sententiae tam delicatae patrocinium (näml. über das höchste Glück). Neque enim de felicitate disceptant unquam, quin principia quaedam ex religione deprompta, cum philosophia quae rationibus utitur, coniungant etc. Haec tametsi religionis sint, ratione tamen censent ad ea credenda et concedenda perduci etc.«

2) S. 142.

3) S. 141 u. 152, 155.

4) Ebenda.

5) Pol. VII 1—4.

6) Nom. IX 895—99.

7) Nom. X 905 ff.

Plato angeregt wurden, da man überall eine direkte Entlehnung nicht anzunehmen braucht in Lehren, die aller monotheistischen Religion eigen sind. Plato, wie Morus, schützen sodann den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und an künftige Belohnungen und Strafen. Die Utopier thun dies aus dem praktischen Grunde, weil Niemand sonst sich des Schlechten enthalten würde, ohne jedoch diesen Glauben durch Vernunftbeweise zu bestärken¹⁾. Plato beweist die Unsterblichkeit aus dem Wesen der Seele und des Guten, indem er ausführt, dass die Seele, da sie durch ihre eigene Mangelhaftigkeit, wie die Erfahrung beweist, nicht vernichtet wird, noch weniger durch die Mangelhaftigkeit, durch Erkrankung und Vernichtung eines andern Dinges, des Leibes zu Grunde gehen könne²⁾. Eine andere Ansicht darüber beruht auf der Unsterblichkeit des Menschengeschlechts³⁾. Auch er kennt Belohnung und Strafe im Jenseits⁴⁾. Im Zusammenhang damit stehen nun Ansichten über die unsichtbare Fortexistenz der Gestorbenen unter den Lebenden, an deren Geschick sie Antheil nehmen, über Tod und Begräbniss überhaupt. Der Glaube an diese Fortexistenz wird von beiden Schriftstellern dadurch begründet, dass die Bande der Liebe zwischen Angehörigen den Tod überdauern müssen und sie nehmen an, dass durch das Gefühl der Gegenwart solcher Schatten manches heimliche Verbrechen verhindert werde⁵⁾. Morus fügt den Gründen Platos noch den weiteren hinzu, dass es den Seelen Glückseliger frei stehen müsse, sich an jeden beliebigen Ort zu begeben, wenn sie

1) S. 103 und 144.

2) Polit. X 9—11 u. Ges. X 859.

3) Gesetze IV 721 C ff.

4) Ges. XII 959.

5) Utopia 146 und Gesetze IX 865, sowie XI 927. Die Stelle der Utopia, wie folgt: (defunctos) »interesse quoque de se sermonibus opinantur quamquam (ut est hebes mortalium) invisibiles. Nam neque felicitium sorti conveniat, libertate carere migrandi quo velint, et ingratorum fuerit prorsus abiecissee desyderium amicos invisendi suos, quibus eos dum viverent, mutuus amor charitasque devinxerat, quamquam

ein ungehindertes Glück geniessen sollten. So sind denn auch die Anordnungen über die Bestattung und die Trauer um die Todten ähnliche. Beide verlangen, dass man den Körper des Gestorbenen nicht betrauerne, da ja die Seele fortlebe, dass man sein Andenken durch ein Denkmal ehre, welches die Tugenden des Verstorbenen preist, dass die Bestattung in massvoller und ernster Weise geschehe. Plato trifft sodann noch genaue Bestimmung über die Ausstellung und das Geleite der Leiche, die er beerdigen lässt, während Morus, nachdem das Leichenbegängniss mit Freuden- gesängen gefeiert wurde, den Körper verbrennen lässt¹⁾. Auch über den Selbstmord findet sich Verwandtes. In der Utopia, wie bei Plato gibt es Fälle, in denen die Priester dazu auffordern: dort ist ein solcher Fall, wenn ein Mensch an schmerzlicher, unheilbarer Krankheit darniederliegt²⁾, hier der, wenn Jemand von der Begierde des Tempelraubs be- sessen ist, indem der Grieche den Gedanken an dieses ver- worfene Verbrechen einer Krankheit, dem Einfluss eines bösen Dämon, nicht dem eigenen Willen eines solchen Un- glücklichen zuschreibt³⁾ und so die Naivetät vermeidet, die sonst für uns in einer solchen Aufforderung an einen Dieb liegen würde. Der Leichnam eines Menschen aber, der ohne solche Gründe sich getödet, wird mit bleibender Schande be- fleckt und von allen Todtenehren ausgeschlossen⁴⁾. Bei Plato werden solche Selbstmörder an einsamen Orten begraben, wo sonst Niemand sein Grab hat, an der Grenze auf unbe- kanntem Land ohne Säule und Inschrift. Bei Morus wird die Leiche als unwürdig der Erde oder des Feuers in einen

bonis viris, ut caetera bona, auctam post fata potius, quam imminutam coniectant. Mortuos ergo versari inter viventes credunt, dictorum factorumque spectatores eoque res agendas fidentius aggrediantur, talibus veluti freti praesidibus, et ab inhonesto secreto deterret eos credita maiorum praesentia.«

1) S. 147.

2) S. 120.

3) Nom. IX 854 u. 862 C.

4) Vgl. Utop. 120. Gesetze IX 873.

Sumpf geworfen und dort schimpflich unbegraben gelassen. In der Bestrafung der Gotteslästerung und -läugnung ist Morus milder, als Plato, da bei diesem die Staatsreligion, bei jenem die Religionsfreiheit herrscht. Plato unterscheidet verschiedene Arten des Atheismus¹⁾, die sich im wesentlichen als partielle und totale Gottesläugnung bezeichnen lassen und entweder aus Verstandesschwäche oder aber aus Charakterfehlern, aus Frivolität und Mangel an Pietät hervorgehen. Je nach der Art des Atheismus wird er mit zeitweiligem oder lebenslänglichem Kerker, Versagung jedes menschlichen Verkehrs, Tod und schimpflicher Behandlung der Leiche bestraft. Trotzdem kennt Plato auch einen Atheismus, der mit Rechtschaffenheit und sittlicher Strenge vereint ist; aber er bestraft diesen um so härter, weil er nicht sowohl die Gesinnung selbst, als die Gefahr für den Bestand der Staatsreligion im Auge hat. Dem entspricht es vollständig, dass er die Heuchelei, die durch solche Strenge hervorgerufen werden muss, nicht berücksichtigt²⁾. Vielleicht ist es diese Erwägung, die Morus zu grösserer Milde bestimmt. Denn ihm ist es vor allem um die Gesinnung des Einzelnen selbst zu thun. Er kann sich den Atheismus nur als eine Folge groben Materialismus denken; er sieht in ihm eine Entwürdigung des Menschen zum Thier; die Utopier halten einen Atheisten jedes Verbrechens, vor allem der Zerrüttung aller gesellschaftlichen Bande, aller geordneten Zustände fähig. Um der Würde der Gesellschaft willen, nicht um sie zur Lüge zu nöthigen, schliesst man ihn von dem Bürgerrecht, von jeder öffentlichen Thätigkeit aus und verbietet ihm das öffentliche Aussprechen seiner Grundsätze. Dieses ist die einzige Strafe, da die Hoffnung auf Besserung festgehalten und dazu ein Meinungs-austausch mit den Priestern gestattet wird, wie ihn Plato ebenfalls für die leichteren Verbrecher dieser Art anordnet.

1) 6 Arten, indem er 3erlei Ursachen und 2erlei Aeusserungsweisen dieser Gesinnung annimmt.

2) Vgl. Stellen, wie Nom. X 887 u. 908 ff.

Plato ist freidenkend genug, um die Moral von der Religion trennen zu können; aber die Schärfe seines Staatsprincips geht soweit, dass er, der begeisterte Freund der Wahrheit, das Aussprechen einer Ueberzeugung, welche die Personification sittlicher Principien, nicht aber diese selbst läugnet, mit dem Tode bestraft, obwohl er sich des eigenen Gegensatzes zur populären Religion bewusst sein musste. Morus steht noch zu sehr unter dem Einfluss jenes mittelalterlichen Einheitsprincips, um jene Trennung durchführen zu können; aber höher, als die angenommene Nützlichkeitsrücksicht für Staat und Gesellschaft steht ihm die Scheu vor Heuchelei und Lüge und so übertrifft er den antiken Philosophen trotz der Engherzigkeit seiner Zeit an sittlichem Gefühl, wie er von ihm an eiserner Consequenz übertroffen wird. —

Wenn Plato in dem Verfahren, das er gegen den Atheismus richtet, die Strafe als Schutzmittel des Staats betrachtet, so ist der Grundgedanke der übrigen, gegen thatsächliche Vergehen gerichteten Rechtspflege ein wesentlich verschiedener. In den ersten Erörterungen über die Rechtspflege in den Gesetzen stellt Plato den Grundsatz auf, die Strafe, welche das Gesetz verhängt, bezwecke nicht den Schaden, sondern die Besserung des Verbrechers ¹⁾. Die Hinneigung zum Verbrechen betrachtet er als eine Krankheit ²⁾, welche den Menschen gegen seinen Willen befällt ³⁾ und durch die Strafe geheilt werden soll. Die Todesstrafe lässt er daher nur da anwenden, wo die Krankheit zu einer Höhe gediehen ist, in welcher sie als unheilbar erscheint, bei schweren Vergehungen gegen die Götter und den Staat ⁴⁾, bei Elternmord im Affect ⁵⁾ und bei allem vorbedachtem Mord ⁶⁾, obwohl auch bei letzterem noch Milderungsgründe angenommen wer-

1) Vgl. Nom. IX 854 E.

2) IX 862 C.

3) 860 D.

4) 853—57.

5) 869 ff.

6) 871, vgl. Hildenbrand 216.

den. Der gleiche Gedanke, dass die Strafe nicht ein Racheakt der Gesellschaft oder des Staates, sondern ein Besserungsmittel für den Verbrecher selbst sei, liegt den utopischen Strafgesetzen zu Grunde. Die Todesstrafe ist nur für dreierlei Vergehen angesetzt; sie trifft den unberufenen Kritiker politischer Zustände ¹⁾, der also schlechtweg als Empörer gilt, den sich empörenden verurtheilten Sklaven ²⁾, endlich den rückfälligen Ehebrecher ³⁾. Plato motivirt die Todesstrafe in den angeführten Fällen mit der Bemerkung, für einen soweit gekommenen Menschen sei der Tod das Beste und diene Anderen zum warnenden Beispiel ⁴⁾. Morus motivirt die Todesstrafe nicht; als Begründung der Freiheitsstrafen, — Sklaverei für schwere Vergehen ⁵⁾, für Aufruhr durch religiösen Fanatismus Gefängniss und Exil ⁶⁾ — führt er an, dass so die Hoffnung auf Besserung nicht abgeschnitten sei, dass der beständige Anblick des mit Ketten belasteten Verbrechers mehr abschrecke, als das Hinschlachten und schleunige Entfernen desselben, dass endlich dem Staat aus der Arbeit der Sträflinge mehr Nutzen erwachse, als aus ihrem Tod ⁷⁾. Der eingeborene Verbrecher wird in Utopien härter bestraft, als der fremde, da die Erziehung, die er genossen, sein Vergehen erschwert ⁸⁾. Dieser eigenthümliche Gesichtspunkt scheint direkt aus Plato entnommen zu sein: auch bei ihm wird der schwere Verbrecher gegen den Staat und die Götter als unheilbar betrachtet mit Rücksicht darauf, dass die Erziehung und Pflege des Staats vergeblich genossen ⁹⁾. So berechtigt die Empfindung sein mag, die ein Vergehen um so schimpflicher und verabscheuenswerther erscheinen lässt, je mehr

1) s. oben.

2) 123.

3) Ebenda.

4) 854 C Nom.

5) 119 u. 123.

6) 143.

7) 123.

8) 119.

9) 854 E »πολίτης δ' ἂν τις ποτέ τι τοιοῦτον θρῶν ἀναφανῆ, περὶ θεοῦς ἢ περὶ γονέας ἢ περὶ πόλιν ἡδικοῦσας τῶν μεγάλων τινὰ καὶ ἀπορρήτων ἀδικιών, ὡς

der Verbrecher Gelegenheit hatte, seine moralischen Begriffe zu verfeinern, so sehr mag es befremden, sie zu einem strafrechtlichen Princip erhoben zu sehen. Da von gleicher Erziehung die gleichen Resultate erwartet werden und eine Abweichung hievon als etwas Widernatürliches betrachtet wird, so scheint bei jener Bestimmung die Annahme zu Grunde zu liegen, die moralische Anlage aller Menschen sei die gleiche. Für die Utopia scheint dies richtig zu sein; die ganze Einrichtung des Lebens lässt sich ohne sie nicht erklären. Da aber hier auch jede andere Verschiedenheit der Erziehung und Umgebung, der Lebensverhältnisse in geistiger und materieller Beziehung zugleich wegfällt, so ist, wenn man auch die Verschiedenheit der moralischen Anlagen wegnimmt, das bloße Vorkommen eines Verbrechens eine Unmöglichkeit in Utopien und es liegt hier ein Widerspruch vor zwischen der originalen Construction der menschlichen Natur, die der Utopia zu Grunde liegt und der Entlehnung aus einem scheinbar verwandten, aber in Wirklichkeit von ganz andern Grundsätzen ausgehenden Schriftsteller. Bei Plato hat jener Beisatz einen ganz andern Sinn. Er hält, realistischer als Morus die Verschiedenheit der moralischen Anlage fest ¹⁾ und er macht den Verbrecher unschädlich, weil trotz der bestmöglichen Erziehung die Anlage zum Verbrechen übermächtig geblieben, weil er unheilbar ist. Morus müsste, um consequent zu sein, das Vorkommen des Verbrechens einem von der natürlichen Anlage unabhängigen ganz besondern Willen zum Bösen zuschreiben, er müsste annehmen, der Verbrecher habe sich die Wirkungen seiner Erziehung nicht aneignen wollen oder aber er müsste, um diese Unnatürlichkeit zu vermeiden, darauf verzichten, ein ganzes Volk auf die Höhe der utopischen Moralität zu heben. Die Bestimmung der Einzelheiten des Strafrechts wollen beide

ἀνέλκτον ἤδη τοῦτον ὄντα ὁ δικάστης διανοεῖσθαι, λογίζομενος διὰς παιδείας τε καὶ τροφῆς ἐκ παιδὸς τυγχάνων οὐκ ἀπέσχετο τῶν κακῶν. Utopia fast wörtlich gleich: »quod tam praeclara educatione ad virtutem egregie instructi, contineri tamen ab scelere non potuerint.« Vgl. auch Gesetze IX 872 D.

1) Vgl. IX 754 D [*ὅς ἀτεράμων εἰς τοσοῦτον φύσει γέγονε ἄνεκ.*]

Schriftsteller, wie schon früher erwähnt, nicht in umfangreichen Bänden niedergelegt wissen. Den Richtern soll es überlassen sein, für den einzelnen Fall nach den allgemeinen, gesetzlich geregelten Zügen die entsprechende Strafe auszusprechen. Den platonischen Unterscheidungen in den Gesetzen weiter zu folgen, wäre zwecklos, da die Utopia entsprechende Festsetzungen nicht hat.

Die auf den verschiedenen Grundgedanken beider Schriften ruhenden politischen Einrichtungen gehen gleichwohl nur zum Theil auseinander. Welche Verfassungsform Plato in seinem Idealstaat eingeführt wissen will, ist nicht ganz klar. Er spricht meist allgemein von einem Herrschen der Philosophen im Staat ohne nähere Bestimmung der Stellung derselben ¹⁾. Wahrscheinlich hat er aber doch die Herrschaft eines philosophischen Königs im Auge ²⁾, dem vielleicht ein Rath von Philosophen zur Seite steht. Lib. VIII zu Anfang unterscheidet Plato fünf Arten der Staatsverfassung und des ihr entsprechenden Individuums, (vgl. cap. I—IV) nämlich die Aristokratie, Timokratie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis. Als Aristokratie d. h. als eine Herrschaft der Besten nicht nur dem Namen, sondern der Sache nach bezeichnet er das Staatswesen, das er eben geschildert habe d. h. seinen Idealstaat. An andern Stellen aber entwickelt er die Ansicht, dass seine Einrichtungen am leichtesten von einem einzelnen, absolut herrschenden König verwirklicht werden könnten, er spricht von einem Regenten, der aus den tauglichsten gewählt, die Oberaufsicht hat ³⁾, er sagt, dass ein tyrannisch regierter Staat der unglücklichste, der königlich regierte aber der beste sei ⁴⁾. Hält man diese

1) V 18 Pol.

2) VI 10 ff.

3) Pol. VI 14 u. 17.

4) IX 4 »καὶ δῆλον παντί, ὅτι τυραννομένης μὲν οὐκ ἔστιν ἀθλιωτέρα, βασιλευμένης θὲ οὐκ εὐδαιμονεστέρα. Auch in der Stelle V 18 ist βασιλεύειν von dem Herrschen der Philosophen gebraucht, das also im ursprünglichen Sinn, nicht in abgeschwächter Bedeutung verstanden werden muss und fast dazu nöthigt, an ein abwechselndes Bekleiden der Stelle eines βασιλευς durch die Philosophen zu denken.

Stellen zusammen, so hat man die Wahl sich die Regierung der Besten, der Philosophen mit einem beständigen oder mit einem wechselnden gewählten Oberhaupt, mit einem Fürsten oder Präsidenten zu denken. Auch in den Gesetzen hält Plato einen unter einem Oberhaupt stehenden Staat für den besten; hier spricht er von einem Tyrannen von ausgezeichneten Eigenschaften ¹⁾. Alles Nähere über die Wahl, über die Kompetenz etc. der Staatslenker ist im »Staat« unbestimmt gelassen. Morus muss eine ähnliche Auffassung des Verhältnisses der Herrschenden, wie die obige, gehabt haben, wenn er sich Plato anschloss. Auch bei ihm sind Senat und Fürsten aus den Gelehrten gewählt, die sich mit den gleichen Fächern und philosophischen Fragen beschäftigen, wie die platonischen Philosophen; das Nähere ihrer Stellung ist ebenso unbedingt ihrer Einsicht überlassen. Die Vorrechte des Fürsten vor den Senatoren sind wenige; sein Amt ist lebenslänglich, während alle übrigen Behörden jährlich wechseln, die Insignien desselben bestehen in einem Büschel Kornähren. Er hat das Recht, die Sklaverei zu mildern oder zu erlassen, wiewohl nicht ausschliesslich ²⁾. Die Gesetzgebung gehört dem Senat der Traniboren, dem der Fürst beiwohnt, ohne irgend ein Vorrecht gegenüber den Senatoren zu besitzen; ebenso stehen die richterlichen Entscheidungen beim Senat. Fragen von besonderer Wichtigkeit kommen an die (öffentliche) Versammlung der Syphogranten; manchmal wird der Rath des ganzen utopischen Volks gehört, es wird ein Plebiscit eingeholt ³⁾. Die Oberanführung im Krieg gehört einem gewählten General ⁴⁾; die Repräsentation fällt bei der Einfachheit der Utopia weg. So bleibt dem Fürsten noch die executive Gewalt übrig, über welche jedoch Morus keinerlei Bestimmung hat. Als einen Anklang an das alte Rom mag die Einrichtung betrachtet werden, nach welcher zu jeder Senatssitzung zwei Syphogranten zugezogen werden, die aber,

1) Nom. IV 710—12.

2) Vgl. de magistratibus S. 78 ff.

3) 136.

4) S. 124.

vermuthlich um Parteinahme und Bestechung zu erschweren, jedesmal wechseln. Das Hauptgeschäft der Syphogranten besteht im Uebrigen in der Aufsicht über die Arbeit des Volkes, in der Verhinderung des Müssiggangs ¹⁾, den Morus nicht weniger hasst, als Plato ²⁾. Eine censorische Aufsicht über die Sitten üben die Priester aus ³⁾. Trotz der Existenz des Fürsten nennt Morus seinen Staat eine Republik ⁴⁾, wie Plato den seinen eine Aristokratie. Wäre Plato, wenn er die politischen Einrichtungen seines Idealstaats völlig ausgebaut hätte, wohl bei der Absolutie eines königlichen Philosophen angekommen, so ist dagegen bei Morus der Fürst eine sehr entbehrliche Persönlichkeit; irgend eine wichtige Function ist ihm nirgends übertragen, eine executive Gewalt mag Morus vielleicht für ganz überflüssig halten unter einem Volke von Philosophen, das die Decrete des Senats ohne weiteres befolgen wird ⁵⁾. Nur die Ausstellung der Pässe gehört ihm allein ⁶⁾.

So scheidet Morus an einer Klippe, welche überhaupt idealistischen Staatsbildungen eigen zu sein scheint, welche die monarchische Form nicht entbehren, aber sie zugleich möglichst unschädlich machen, dem Staatsoberhaupt alle Gewalt entziehen wollen, seien sie nun socialistische Träume oder constitutionelle Verfassungsentwürfe.

Das Wahlverfahren in den »Gesetzen« — denn im »Staat« sind hierüber keine Bestimmungen getroffen — ist dieses ⁷⁾. Die Urwähler stellen durch Abgabe von Stimmtäfelchen bei der ersten Wahl 300, bei einer zweiten 100 aus diesen, bei einer dritten aus den 100 Kandidaten 37 auf,

1) Vgl. S. 80.

2) Vgl. z. B. Nom. VII 806 u. 807.

3) S. 149.

4) S. 156 *descripsi vobis quam potui verissime eius formam Reipublicae quam ego certe non optimam tantum, sed solam etiam censeo, quae sibi suo jure possit reipublicae vindicare vocabalum.*

5) Auch die Ausführung einer vom Priester verhängten Strafe fällt dem Fürsten und dem Senat zu; vgl. S. 149.

6) S. *de peregrinatione Utopiensium* S. 93.

7) Nom. VI zu Anfang.

welche dann die Behörde, den Senat bilden; denn wie im »Staat«, so hat auch in den Gesetzen Plato den Umfang einer Stadt für seinen Staat im Auge. Obwohl Morus ihm in letzterer Beziehung insofern folgt, als er die Wahlen auf ein Stadtgebiet beschränkt schildert¹⁾, so setzt er an die Stelle der 3fachen direkten Wahl durch die Urwähler ein 3faches aus indirekter Wahl durch Ausschüsse und direkter gemischtes Verfahren. Die Familien treten zunächst zu Gruppen von 30 zusammen; diese wählen je einen Syphogranten, zusammen 200; je 10 Syphogranten und die ihnen untergeordneten Familien scheinen sodann ihren »Traniboren« selbst zu wählen²⁾; sämtliche Syphogranten stimmen hierauf geheim über 4 von den Stadtvierteln präsentirte Kandidaten ab, aus denen sie den Fürsten aufstellen. Dieses Wohlverfahren scheint Morus ganz eigen zu sein. Ist es schwer zu sagen, was ihn bewogen hat, hierin von seinem Vorbild abzuweichen, so bestimmt dagegen die äussere Politik der Utopier ganz der socialistische Charakter des Staats. Das Verhalten des utopischen Staates gegen andere Staaten ist ein sehr verschiedenes, zum Theil von Moralitätsrücksichten beengt, theils diesen geradezu widersprechend und damit beweisend, wie unmöglich es ist, die Politik nur nach diesen Principien einzurichten. Um der Treulosigkeit der Verträge willen schliessen die Utopier grundsätzlich keinen solchen, indem sie zugleich von der Ansicht ausgehen, dass die natürliche Menschenliebe ein festeres Band unter den Völkern

1) Morus ist hier sehr ungenau. Die Insel Utopien zerfällt in 54 Städte; Morus beschreibt nun die Wahlen in Amaurote, lässt es aber unbestimmt, ob die durch diese einzelne Stadt gewählten Behörden nur für sie oder für die ganze Insel gewählt sind. Da er an einer andern Stelle S. 72 u. 94 sagt, zur Berathung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten schicke jede Stadt 3 Abgeordnete nach Amaurote, so ist das erstere wahrscheinlich. Das Verfahren wiederholt sich demnach in jeder Stadt, nur dass der Senat von Amaurote zugleich die Abgeordneten der ganzen Insel, aus jeder Stadt 3, also aus 54 Städten 162 zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten einmal jährlich aufnimmt (vgl. S. 98).

2) Auch hierüber fehlt eine genaue Bestimmung.

bilde, als sie ¹⁾. In der Beobachtung der Waffenstillstände gehen sie daher auch so weit, einen Bruch von Feindesseite her zu ignoriren ²⁾. Ein diplomatischer Verkehr in Friedenszeiten ist überflüssig ³⁾. Ohne eine Gegenleistung zu fordern betrachten die Utopier diejenigen als ihre Verbündeten, welche utopische Behörden zu sich erbeten haben, um ihr Land gleicher Einrichtungen theilhaft zu machen. Dadurch übt der utopische Staat eine friedliche Propaganda; er scheut aber auch vor einer kriegerischen nicht zurück, wenn er die Menschenrechte eines Volkes von seinem Tyrannen missachtet sieht ⁴⁾. So, so lange der Staat unangefochten bleibt. Sieht er sich aber zum Krieg genöthigt — denn der Eroberungskrieg gilt den Utopiern als eine Unmenschlichkeit — so schwinden plötzlich alle moralischen Scrupel. Die Utopier tragen dann kein Bedenken, den Verath im Feindesland zu besolden, das Factionswesen zu nähren, die benachbarten Staaten aufzureizen. Dagegen schonen sie des Landes und des fremden Volkes, sie beginnen keinen Krieg ohne feierliche Ankündigung, sie sengen und morden nicht und suchen selbst den Boden vor dem Zertretenwerden zu schützen. Aber sie machen sich kein Gewissen daraus, ein Volk, das sich um schnödes Geld grundsatzlos an den Meistbietenden als Schlächter vermiiethet, systematisch der Vertilgung preiszugeben ⁵⁾.

Von allen diesen Ausführungen dürfte kaum etwa auf Plato zurückgeführt werden können. Einige Einzelheiten, in denen sich dagegen Analogien mit Plato zeigen, sollen nur

1) Vgl. S. 126 ff.—129.

2) 139.

3) Gesandte werden besonders abgesandt, wenn einem Utopier in fremdem Land Unrecht geschehen, s. S. 131.

4) 129 »non temere capessant tamen (scil. bellum) nisi quo aut suos fines tueantur, aut amicorum terris infusos hostes propulsent, aut populum quempiam tyrannide pressum (quod humanitatis gratia faciunt) suis viribus Tyranni iugo et servitute liberent.«

5) S. den Abschnitt de re militari 129 ff.

kurz noch erwähnt werden. So die Erschwerung der Reisen ¹⁾, die Monatsfeste ²⁾, die Anschauungen über die Jagd ³⁾, über die Verächtlichkeit des Reichthums ⁴⁾, über Kolonisation ⁵⁾, über Erhaltung der Normalzahl von Familiengliedern ⁶⁾; auch die schachartigen Spiele der Utopier sind vielleicht nach einer Anregung durch Plato eingerichtet. Erinnert das Spiel, in welchem sich die Zahlen bekämpfen ⁷⁾, allgemein an die pythagoreisch-platonische Zahlenphilosophie, so dürfte das den Kampf der Tugenden und Laster darstellende ⁸⁾ jenen Stellen Platos im »Staat« entnommen sein, in welchen dieser Kampf als im Innern des demokratischen oder des tyrannischen Individuums vorgehend ausführlich geschildert wird ⁹⁾. Doch mag hier Morus auch der allgemeinen Sitte seiner Zeit, solchen Spielen eine allegorische Bedeutung zu unterlegen, gefolgt sein ¹⁰⁾. Von den platonischen Stellen sodann, auf welche Morus selbst im ersten Buch hindeutet, wie I, 64 auf Platon's Polit. VI 10 und andere, kann hier, da sie dem Zweck der Nachweisung wirklicher Entlehnungen fernliegen, abgesehen werden.

1) Vgl. Utopia, de Peregrinatione Utopiensium S. 93 ff. u. Nom. XII 5, 850 ff.

2) Utopia S. 151 u. Nom. VI 771 D u. VIII 823, wo nur die Zeit der Abhaltung, monatlich, übereinstimmt.

3) Utopia S. 110 u. Nom. VII 822—24.

4) Ut. 100 u. 108 u. Nom. V 743, VIII 831 C, Polit. VIII 9.

5) Utop. 87 und Nom. IV 708 u. V 736.

6) Utop. 87 u. Platon V 740.

7) S. 81 numerorum pugnam (alterum ludum habent) in qua numerus numerum praedatur.

8) Ebenda.

9) Plato Polit. VIII 13, 559 ff. u. IX 2, 573.

10) Vgl. Wachsmuth, Europäische Sittengesch. IV 208, Anmerk. 79. Sodann eine Stelle der Epistolae obscurorum virorum (ed. Böcking) suppl. zu Hutteni opera I p. 189 »Dicunt quod facit Cartas (Thom. Murner) et qui ludunt in illis cartis, discunt grammaticam et logicam. Et composuit unum ludum scaci, in quo trahuntur Quantitates syllabarum«, vgl. Anmerkung Böckings hiezu II p. 655, 18, 19, 20 ff. Auch Voigt, über Pasquille, Spottlieder etc. des 16. Jhrts. in Raumer, histor. Taschenbuch IX 1838 pag. 402 über das Karnöffelspiel.

Wurden hiefür bis jetzt nur die Schriften vom »Staat« und von den »Gesetzen« berücksichtigt, so seien schliesslich noch einige Züge aus einer dritten platonischen Schrift, dem *Kritias* hervorgehoben¹⁾. Manches aus den beiden erstgenannten Bekannte kehrt hier wieder, so der gemeinsame Kriegsdienst von Männern und Frauen, hier wie die meisten dieser »utopischen« Einrichtungen in eine fabelhafte Urzeit zurückversetzt²⁾, in der es zugleich für den Kriegerstand keinen Privatbesitz gab und Weibergemeinschaft herrschte, ganz wie im »Staat«³⁾; ja Plato weiss sogar in Athen den Ort, wo diese Wächter wohnten⁴⁾, indem er bei der Eintheilung des Volks die 4 alten attischen Phylen im Auge hat und, wie oft im »Staat« an historische Zustände anknüpft. Die Schilderung der Insel Atlantis sodann erinnert einigemal an die *Utopia*⁵⁾. Die Insel besitzt einen unerhörten Reichthum, da alle Bedürfnisse im Lande selbst erzeugt werden⁶⁾. Was ihre äussere Gestalt betrifft, so hat sie vom Meer bis zur Stadt einen breiten Kanal, durch welchen die grössten Schiffe, wie in einen Hafen einfahren können und der oberhalb der Stadt weitergeführt, die ganze Insel durchschneidet. Aehnlich fluthet das Meer in der *Utopia* durch die Mündung des Anyder bis zur Stadt Amaurote und etwas darüber. Die Stadt, d. h. die Insel mit der Königsburg

1) Ueber die Heranziehung dieser Schrift als Staatsroman vgl. Hildenbrand S. 171.

2) III 110 B u. C Plato führt den gemeinsamen Kriegsdienst an als *ἐνδειγμα* *ὅτι ταύθ' ὅσα ζύνομα ζῶα θήλαα καὶ ὅσα ἄρρενα τῆν προσήκουσαν ἀρετὴν ἐκάστῳ γένει πᾶν κοινῆ δυνατὸν ἐπιτηδεύειν πέφυκεν.*«

3) IV zu Anfang: *᾿Οικει δὲ δὴ τότε ἐν τῆδε τῆ χώρῃ τὰ μὲν ἄλλα ἔθνη τῶν πολιτῶν περὶ τὰς δημιουργίας ὄντα καὶ τὴν τῆς γῆς τροφήν, τὸ δὲ μάχιμον ὑπ' ἀνδρῶν θείων κατ' ἀρχαίς ἀφορισθὲν ἔκει χωρὶς, πάντα εἰς τροφήν καὶ παιδευσιν τὰ προσήκοντα ἔχον, ἴδιον μὲν αὐτῶν οὐδεὶς οὐδὲν κεκτημένος, ἅπαντα δὲ πάντων κοινὰ νομίζοντες αὐτῶν.*«

4) IV 112 B. Auch Gemeinsamkeit der Wohnungen und Mahlzeiten, wie das Verbot des Golds und Silbers, der Wechsel der Wohnungen (C Wenn unter den *ἄλλοι ὅμοιοι φύλακες* nicht *ἔγγονοι* verstanden sind) kehrt hier wieder.

5) cap. VII ff.

6) 114 D.

Atlantis ist durch Steinbrücken nach zwei entgegengesetzten Richtungen mit dem äussersten Erdring verbunden; sie ist nämlich rund und von drei mit Meerwasser gefüllten und 2 höher liegenden trockenen Gräben im Kreis umschlossen. Amaurote hat ebenfalls eine Steinbrücke über den Anyder, ist von 3 Seiten von trockenen Gräben, auf der 4ten von dem Anyder gedeckt und wie die Insel Atlantis von einem Mauergürtel mit Thürmen und Thoren umgeben. Die Insel Atlantis, das Geschenk des Poseidon, hat grossen Wasserreichthum und besonders zwei herrliche Quellen, eine warme und eine kalte. Utopien hat zwei Flüsse, einen zur Schifffahrt und einen als Trinkwasser dienenden. Hier, wie dort sorgen Wasserleitungen für eine zweckmässige und reichliche Vertheilung des Regens, wo nicht, wird das Regenwasser gesammelt. Die Königsburg liegt auf einem Hügel, wie Amaurote — ¹⁾.

Obwohl die Vergleichung der Utopia und der platonischen Schriften hiemit nicht erschöpft ist, so dürfte das bis jetzt Angeführte doch hinreichen, um einen allgemeinen Schluss zu gestatten.

Die Entlehnungen oder Anregungen aus Plato sind zahlreicher, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Sie betreffen jedoch mehr Einzelheiten, als den Plan des Ganzen, da die Grundgedanken beider Schriftsteller auseinander gehen und es ist somit in der Utopia die eigenthümliche Erscheinung geboten, dass ein Werk, welchem zahlreiche fremde Bestandtheile mosaikartig eingefügt sind, als Ganzes doch den Eindruck eines einheitlichen und originalen macht. Die Ursache hiervon ist die selbständige Verarbeitung und Unterordnung des fremden unter den eigenen Hauptgesichtspunkt, welche Morus vor dem Vorwurf gedankenloser Compilation bewahrt. Die Regel, nach welcher Morus einmal den »Staat«, ein anderesmal die »Gesetze« benützt hat, wird kaum festzustellen sein, wie denn der Einfluss Platos auf Morus mehr

1) Auch darin hat die Atlantis Aehnlichkeit mit der utopischen Insel, dass man sie durchaus geographisch nachweisen wollte, vgl. Hildenbrand 174.

der eines in Fleisch und Blut übergegangenen Lieblingsautors, als der eines sklavisch festgehaltenen Vorbildes ist. Hat Morus vielleicht mehr Einzelheiten aus den Gesetzen genommen, so dürfte die Politeia die ersten und tiefergehenden Anregungen zur Utopia gegeben haben, eine Einwirkung, die über die der »Gesetze« zu stellen ist. Hier fand Morus die theoretische Rechtfertigung des Communismus¹⁾, als des festesten Bandes einer menschlichen Vereinigung, hier war das philosophische Streben nach Wahrheit als das höchste Glück der Menschheit dargestellt, hier das vernünftige Denken und Thun als das oberste Gesetz bezeichnet; hier fand Morus schliesslich die grossartige Resignation, welche auf die Verwirklichung der höchsten Ideale verzichtet, aber sie darum nicht weniger auf den Gipfel führt und als vollendetes Idealbild über die Erde entrückt. Sieht man von den Consequenzen des platonischen Staatsprincips ab, so floss in dem obersten Gesetz der Unterordnung des Einzelnen unter ein höheres Ganzes dem Späteren eine Quelle der sittlichen Begeisterung entgegen, die bei ihm in andere Bahnen lenken musste, aber nicht voller strömen konnte und man wird in diesem Sinn die Utopia auf die direkteste Anregung durch die Politeia zurückführen dürfen. Fragt man, in welchem Staatsgebilde das utopischste zu erkennen sei, so wird man im ersten Moment Plato den Vorrang zuertheilen. Bedenkt man jedoch, wie viele gegebene, historische Elemente er selbst in den bedenklichsten Punkten aufnahm, so wird sich dies Urtheil dahin beschränken, das Utopische des platonischen Staats nicht sowohl in dem Inhaltlichen, Stofflichen, als in der rücksichtslosen Consequenz zu sehen, mit welcher das Gegebene auf die möglich höchste Spitze getrieben ist. Bei Morus ist das nun gerade umgekehrt. Ist er in dem Stoff, in den Einrichtungen der Utopia der Wirklichkeit seiner Zeit gegenüber weitaus utopischer, als Plato, so steht er an Consequenz hinter ihm zurück. Eines aber, das Kühnste von allem, ist beiden Schriftstellern gemeinsam, dass sie sich ein Volk zu

1) Vgl. hierüber Morus selbst I 65.

denken vermögen, das sich zu unwandelbarer Durchführung eines philosophischen Principis versteht oder auf die Dauer zwingen lässt, welches in der Ueberordnung der Vernunft allen andern Seiten der menschlichen Natur keine Rücksicht trägt. Beide halten, der eine einen ganzen Stand (Wächter-Regenten), der andere ein ganzes Volk einer Höhe fähig, welche die menschliche Natur höchst selten in einem Einzelnen erreicht; dass auch der Einsichtsvolle sich durch Schwäche, durch Leidenschaft, durch die Verhältnisse zu Handlungen hinreissen lässt, die er missbilligt, ja dass die philosophischen Principien selbst sich nach den Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur umbilden, die Vielseitigkeit der menschlichen Natur verkennen beide Schriftsteller. Sie verkennen aber vor allem das Wesen und das Recht der Individualität. Bei dem antiken Schriftsteller sind es die Schablonen der Stände und Regierungsarten, in welche die Menschen sich einordnen; er spricht von einem demokratischen, von einem monarchischen Charakter, von dem eines Handwerkers, eines Kriegers nicht wie von Gattungsbegriffen, sondern wie von einem wirklich existirenden Menschen, dem so und so viele aufs genaueste ähnlich sehen. Bei Morus ist es eine Schablone von Menschenthum, welche die Individualitäten nicht aufkommen lässt und es ist merkwürdig, dass die Ironie, mit welcher er in der Utopia den scholastischen »Universalmenschen« behandelt, ihn selbst scharf trifft. Durch diesen Mangel werden beide Staaten zu Zwangsanstalten für die Beglückung der Menschheit. Denn eng verbunden mit dem Recht der Individualität ist die Idee der Freiheit. Die antike Welt hat den Begriff der politischen Freiheit gekannt und zum Theil verwirklicht; der Begriff einer dem Individuum als unveräusserliches Menschenrecht angeborenen Freiheit musste ihr fern liegen, so lange die Allgewalt des Staats alle Lebensinteressen des Erwerbs und Verkehrs, der Kunst und Wissenschaft, der Religion beherrschte. Es ist nur eine Consequenz hievon, dass Athen denjenigen Mann, welcher als Volkspädagog und Philosoph das Princip der individuellen Freiheit in seinem Leben dar-

stellte, tödtete und dass der grosse Schüler dieses Mannes das Princip der absoluten Unterordnung unter den Staat wieder auf die höchste Stufe stellte. Dieser Schüler selbst aber war zugleich Mitvorbereiter einer neuen Epoche, welche jener neuen Idee den Boden bereiten sollte. Allerdings musste das Christenthum vor allem das Menschenrecht der Gleichheit aufstellen, ehe das der Freiheit folgen konnte. Als es aber die allgemeine Gleichheit in eine allgemeine Knechtschaft verwandelt hatte, da war es die Rückströmung zum Alterthum, welche den Zug zur Freiheit des Menschegeistes, zur Freiheit der Individuen einleitete.

Dass auch Morus an dieser Bewegung theilgenommen, wird ihm nur zum Verdienst, dass er auch ihre Irrthümer getheilt und von der absoluten Gleichheit aller Menschen ausgehend das Wesen der individuellen Freiheit übersah, nicht zum Tadel gereichen können. Hat er doch auf jene Idee der Gleichheit ein sociales Recht gegründet.

Ob je ein Gemeinwesen die auf einander ruhenden und die Entwicklung der Menschheit beherrschenden Principien der staatlichen Einheit, der socialen Gleichheit und der individuellen Freiheit so verwirklichen wird, wie sie ein moderner Utopiker träumen würde, muss freilich dahingestellt bleiben.

Beilage.

Die drei ersten Ausgaben der Utopia.

Nach Briefen des Erasmus.

Die erste Ausgabe erschien zu Löwen bei Thierry Martins oder Theodoricus Martinus im Jahr 1516. An ihrem Vorhandensein ist gezweifelt worden, was sich aus der Seltenheit der Exemplare erklärt. Nicéron ¹⁾ hat seinen Zweifel

1) Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres, Paris 1734 tom. XXV, 216—43. Ueber die Basler Ausgabe von 1518 sagt er 232: »C'est la première édition. Maittaire prétend que l'ouvrage a été

zu begründen gesucht, aber so unglücklich, dass er eigentlich kaum eine Widerlegung verdient. Wenn die Stelle bei Petrus Aegidius, deren witzige Pointe Nicéron offenbar nicht verstand, ein Argument gegen den Druck von 1516 sein soll, so ist sie eben so gut ein solches gegen den von 1518, denn auch hier haben Buslidius und Aegidius, wenn der Druck der erste war, die Utopia im Manuscript lesen müssen, da sie nicht ihre in den Druck aufgenommenen Briefe nach demselben geschrieben haben werden. Jene Briefe wurden einfach von dem ersten Druck in den zweiten übertragen. Die Stelle in dem Briefe des Erasmus schliesst eine vorhergegangene Ausgabe nicht aus: »Proinde misimus ad te progymnasmata illius et Utopiam, ut si videret tuis excusa typis orbi posteritatis commendatur. Quando ea est tuae officinae auctoritas, ut liber vel hoc nomine placeat eruditis, si cognitum sit à Frobenianis aedibus prodisse.« Zu dieser echt Erasmischen Schmeichelei hätte eine Erwähnung der ersten Löwener Ausgabe in einem für die Veröffentlichung mit der Utopia bestimmten Brief sehr schlecht gepasst. Trotzdem steht es ziemlich fest (s. unten), dass ein corrigirtes Exemplar des Löwener Druckes dem Basler zu Grunde gelegt wurde. Der Titel dieser Ausgabe, der in den folgenden beibehalten wurde, findet sich in Brunet's Manuel unter More:

— »Libellus vere aureus nec minus salutaris, quam festivus de optimo reipublicae statu deque nova Insula Utopia auctore clarissimo viro Thoma Moro inclytæ civitatis Londinensis cive et vicecomite (später der Kanzlertitel) cura M. Petri Aegidii Antverpiensis et arte Theodori Martini Alo-
inprimé d'abord en 1516 parceque les lettres de Buslidius et de Pierre Gilles . . . sont de cette année. Mais s'il avait fait attention à un endroit de celle de Pierre Gilles, il aurait reconnu sans peine qu'ils l'avaient lû seulement en manuscrit. Voici cet endroit: »Caeterum quod is (Thom. Morus) ambigit de editione, equidem laudo et agnosco viri modestiam. At mihi-visum est opus cum primis dignum quod exeat in manus hominum.« D'ailleurs Erasme dans sa lettre à Jean Froben datée du 23. Août 1517 lui marque qu'il lui envoie le Manuscrit de l'Utopie, enfin qu'il voye, s'il veut faire par sa presse present de cet ouvrage au monde.«

stensis ¹⁾, typographi almae Lovaniensium academiae nunc primum acuratissime editus (1516 mense Decembri) cum gratia et privilegio« in 4^o. 54 fol. »dont 12 préliminaires avec la carte de l'Utopie. La decise de l'imprimeur est à la fin . . . L'Hexastichon et la lettre de Paludanus (sic! Paludanus) à l'éditeur manquent dans celle de Basle Mart. 1528 Froben.« Vgl. Seebohm, Beilage F S. 542: »Without date, but containing a praefatory letter from Petrus Aegidius to Hieronymus Buslidius dat. MDXVI cal Nov. and a letter from Joh. Paludanus to Petr. Aegidius dated cal. Decembr.« Darnach also bestimmt sich das Monats-Datum. Der Brief des Paludanus ergibt, dass er zugleich mit der Utopia auch die Epigramme im Manuscript las ²⁾; doch ist daraus selbstverständlich nicht der Schluss zu ziehen, dass auch diese schon mit der ersten Ausgabe der Utopia gedruckt worden seien. Uebrigens enthält der Brief ganz unverkennbar Hinweisungen auf den bevorstehenden Druck und die Bethheiligung des Aegidius ³⁾.

Wir verfolgen diese und die folgenden Ausgaben in

1) Ueber ihn handelt nach Hoffmann (das Verzeichniss der Schriften des Erasmus von Rotterdam und seine Selbstberichte über dieselben, — Leipzig, Weigel 1862 S. 6) das folgende Werkchen: Beiträge z. Basler Buchdruckergeschichte von Immanuel Stockmeyer und Balthasar Reber: z. Feier des Johannistages MDCCCXL herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Basel, 1840. 4^o.

2) »Utopiam Mori tui simulque Epigrammata legi; nec satis scio maiore cum voluptate quam admiratione.«

3) »Maiorem in modo te rogo, doctissime Petre Aegidi, ut cum primum licebit, Utopiam evulgandam cures, quod quidquid a Republicam bene instituendam pertinet, in hac, velut in speculo, liceat cernere. . . . Multum debet Utopia Hythlodäo, per quem innotuit digna quae non nesciretur; plus erudissimo Moro cujus penicillo nobis tam scite depincta est. Porro quod utrique debetur gratiae, ejus non minima pars tibi expectanda est, qui et illius sermonem et hujus scriptum in lucem emiseris non mediocri delectamento futurum omnibus, maiori fructui, si modo diligenter expenderint singula.« — Dem Paludanus dürfte nach manchen Zügen der Verwandtschaft das folgende, nicht gerade vollendete Epigramm gehören, welches die erste Ausgabe schmückt, später, wie der Brief, wegblieb (vgl. Erasmi Epistolae III der opera ed. le Clerc 1703 Lugd. Batav. cura et typis Petri van der Aa,

einer Reihe von Briefen aus der Correspondenz des Erasmus, die z. Th. einer Umdatirung bedürfen, und stellen zunächst einige unbeanstandete zusammen, No. CCXVIII der le Clerc'schen Ausgabe: Erasmus an Morus, Antverpiae MDXVI postridie Cal. Octobr. . . »de insula, deque caeteris curabuntur omnia. . . Petrus Aegidius plane te deamat. Nobiscum assidue vivit. Mire favet tuae Utopiae teque valde salutatur cum tuis omnibus.« Die Antwort darauf: LXXXVII Appendix S. 1575: Morus an Erasmus 1516, 31. Okt.: »Nusquam nostram gaudeo probari meo Petro, si talibus placeat, incipit placere et mihi. Cupio scire an Tonstallius probet¹⁾, an Buslidius²⁾, an Cancellarius vester«³⁾. Ueber

No. CCXVI pag. 1646 und »Paludanica possunt omittere« s. unten S. 482):

Fortes Roma dedit, dedit et laudata disertos
 Graecia, frugales incluta Sparta dedit:
 Massilia integros dedit, at Germania duos,
 Comes ac lepidos Attica terra dedit:
 Gallia clara pios, quondam dedit Africa cautos,
 Munificos olim terra Britannica dedit:
 Virtutum ex aliis aliarum exempla petuntur,
 Gentibus et quod huic deficit huic superat.
 Una semel totam summam totius honesti
 Insula terrigenis Utopiana dedit.«

Beide Beigaben sind dann wieder in die Novemberausgabe der Basler Ausgabe eingesetzt.

Ob der schöne Brief des Beatus Rhenanus an Pirkheimer, der eine eingehende Besprechung der Epigramme enthält, aber auch die Utopia berührt und VIII Cal. Mart. 1518 also vor der im Laufe des März erfolgten Basler Ausgabe datirt ist, sich auf ein Manuscript oder Druckexemplar bezieht, ist nicht zu ersehen. Der Brief findet sich nach der Novemberausgabe 1518, aber auch in der Opera Mori, Francofurti ad Moenum et Lipsiae (Sumtibus Christiani Genschii) Anno MDLXXXIX S. 232.

1) Dieser Wunsch des Autors sollte erfüllt werden; vgl. CCL App. pag. 1663 Morus Erasmo, Londino 1517 (s. unten): »Tunstallus litteras nuper ad me dedit plenas affectus amicissimi cujus iudicium tam candidum, tam honorificum de Republica nostra dispeream, Erasme dulcissime, nisi me magis exilaverit, quam talentum Atticum.« Vgl. Brewer II, 2 No. 42 App. Brief des Morus an Tunstall.

2) Der Brief des Buslidius vor der Utopia ist ungefähr gleichzeitig, cal. Nov. geschrieben, enthält volles Lob.

3) Sylvagius, durch dessen Vermittlung Erasmus nach Brüssel kam; sein Lob in CCLI.

den Druck selbst berichtet XCI App. pag. 1577 — Domino Erasmo Gerardus Noviomagus Lovanio 1516, 12. Nov.: »Utopiae inprimendae provinciam Theodericus noster (sc. Martinus) lubens ac gaudens suscipit. Insulae ipsius figuram ¹⁾ a quodam egregio pictore effectam Paludanus noster tibi ostendet, si quid mutatum velis, scribes, figurae annotabis. . . . Adhibebo omnem diligentiam, ut Utopia ornate in publicum prodeat, ut prosit lectori, non offendat.« So weit sind die Nachrichten über den ersten Druck klar; bei den folgenden Briefen dürften dagegen Umdatirungen geboten sein.

Unzweifelhaft dem Jahr 1516, nicht 1518 gehört der das auf die erste Ausgabe Bezügliche abschliessende Brief ²⁾ CCCXLX pag. 357: Erasmus an Aegidius Bruxellis 1518,

1) Mit dem von Utopia lib. II Anfang abweichenden Holzschnitt der Basler Ausgabe von 1518 identisch?

2) Vgl. Seebohm, S. 379: »The mention of St. Jerome (d. h. der lateinischen Uebersetzung des Hieronymus, welche Erasmus zuerst 1516 herausgab) as not yet finished fixes the date 1516.« Dieses Datum ergibt sich auch aus der Erwähnung einer von Morus besorgten Geldangelegenheit mit Maruffus und eines Pferdehandels, die in einer Reihe von Briefen dieses und des folgenden Jahres wiederkehren. Vgl. XLIX App. vom 10. Februar 1516, sicher durch die Erwähnung der erst geplanten Dedication des *Novum testamentum* an Leo X, ferner CCXXVII ebenfalls sicher 1516 und CCXVIII 2. Okt. 1516. Dagegen möchte ich nach dem Verlauf jener Angelegenheiten und andern Merkmalen die bei le Clerc CCL, CCLI, CCLII geordneten und sämtlich Lovanio 1517 datirten Briefen mit Einfügung des oben citirten Briefes CCLII, CCLI, LXXXVII ordnen und nach dem sichern Datum von LXXXVII 1516, 31. Okt. auch CCLII und CCLI 1516 setzen. Für CCL forderte der enge Zusammenhang mit dem genannten Brief, sowie die folgende Stelle das gleiche Jahr: »Misi ad te jam pridem Nusquamam quam ego gestio et brevi prodire et bene ornatam etiam egregia et magnifica laude, eaque si fieri posset, a pluribus non litteratis modo, sed etiam his qui sunt ab administranda Republica celebrati«, wenn das nicht einer Nachricht bei Brewer App. No. 38 widerspräche, wonach Aegidius die Utopia ohne Wissen Morus' hätte drucken lassen. Gegen diese letztere Nachricht lässt sich zwar ausser der vorliegenden auch die Stelle in CCXVIII »de insula, deque caeteris curabuntur omnia« geltend machen, welche kaum anders, als vom Druck verstanden werden kann,

18. Nov.: »Utopia est in manibus typographi.« Aegidius befand sich in Antwerpen und scheint von dort aus Correctur und Anordnung der Beigaben besorgt zu haben, während Gerardus Noviomagus in Löwen selbst den Druck überwachte. Unter den auf die Utopia sich beziehenden und bei le Clerc vom Jahr 1516 datirten Briefen gehört XLIV wahrscheinlich ins Jahr 1517 (vgl. App. pag. 1549) Guilelmus Montjoius Erasmo Roterod. ex Tornaco, 4. Jan. 1516, »Litteras tuas simul et librum de Utopia Insula a te missum accepi; gratissimo certe animo, cum et litterae profectae sint a te . . . et liber ab eo editus qui non, eruditione, sed et amicitia arctissima apud nos habitus est inter primos; opusculum nondum legi obrutus negotiis brevi tamen perlecturus, ut cum praesentia Mori frui (non) ¹⁾ valeam, saltem in Utopia meum videam.« Die Ausdrücke weisen auf ein Druckexemplar, das Januar 1516 noch nicht existirte. Auf Januar 1517 weist der Brief des Erasmus Tornaco 12. Nov. 1516 No. XC App., welcher durchaus vor diesen fallen muss und seinerseits durch den eben besprochenen CCCXLX gestützt wird. Beide handeln von der Vollendung des Hieronymus und dem hiefür zu bestimmenden Preis ²⁾.

doch scheint, während die Erwähnung einer editio Hieronymi, welche nach CCCXLX im November noch nicht erschienen war, den Brief, wenn 1516, in den December unmittelbar vor der Löwener Ausgabe zu setzen zwänge, ein noch engerer Zusammenhang mit dem Brief CCXXXVII vom 8. März 1517 zu bestehen; dennoch entscheide ich mich wegen der Berufung auf den Beifall nicht nur der Gelehrten, sondern auch der Staatsmänner, die an den ganzen vorgeführten Briefwechsel erinnert (LXXXVII), lieber für Dec. 1516, als Ausgang 1517 (vor der Basler Ausgabe), wohin man den Brief nach CCXXXVII setzen müsste, wenn er sich auf die Basler Ausgabe bezöge.

1) le Clerc und Brewer ergänzen die Lücke sinnentsprechend mit non.

2) Mit dem Aufenthalt Montjoys in Tournay während der englischen Gesandtschaft nach Flandern im Frühjahr 1515—16 hat der Brief nichts zu thun, obwohl sein Schluss »de reditu in Angliam nondum certi aliquid habemus« in Berücksichtigung von Brewer 1408 und 1427 (Abschluss des Vertrags mit Karl am 24. Jan. 1516) dies nahe legt. Seebohm p. 343 lässt Morus schon Ende 1515 von dieser Gesandtschaft nach England zurückkehren; ich möchte dazu auf Brewer

Auch CCCXXX Erasmus an Budaeus 1516, 21. Februar — »Utopiam Mori si nondum videre contigit fac cures emendam« — und der wohl gleichzeitig geschriebene CCV Erasmus an Guilelmus Copus 1516, 24. Febr.: »Utopiam Mori, si nondum legisti, fac acquiras, si quando voles ridere imo si fontes ipsos intueri, unde omnia fere Reipublicae oriuntur« gehören ins Jahr 1517. Ein sicheres Merkmal für die letztere Datirung ist die Nachschrift von CCV: »Audio sane et gaudeo Thomae Linaeri lucubrationes excudi Lutetiae«, diese Nachricht hatte Erasmus von Morus am 15. Dec. 1516 gehört (s. unten S. 476 und 478: Brewer II, 2, 2962 übersetzt excudi mit »has been printed«, was zu einer chronologischen Verwirrung führen kann, da der Druck erst August 1517 vollendet war).

Mit dem nächstzubesprechenden Briefe, den ebenfalls seine falsche Datirung 1516 an diese Stelle weist, begegnen wir einer zweiten, fast zur Mythe gewordenen Ausgabe, in Paris, wie zu erweisen sein wird, Ende 1517 erschienen. Da dieser Brief fast die einzige Quelle für die Kenntniss derselben bildet, so führe ich ihn grossentheils wörtlich an: LXXIX pag. 1570 App. Thomas Lupsetus Des. Erasmo Rot. S. P. »Scribam paucis, mi praeceptor observantissime, utpote variis negotiis impeditus, ac, ut apertius loquar, dubius de tuo erga me animo. Si exorari possit, orarem, imo utcumque ardentissime flagito, ut omnem jam expuas iram, et quicquid a me peccatum est, id pueritiae tributum condones, atque tibi ipse persuadeas, quod est verissimum, me in illius libelli ¹⁾ proditione a culpa liberandum, neminemque nunc

1551 verweisen, wo ein bestimmter Zeitpunkt allerdings nicht gegeben ist: Ammonius an Erasmus 17. Febr. 1516 — »More has completed his Mission to Belgium and has returned home and haunts the court.« Vgl. auch CCXXVII S. 220, Morus an Erasm. 1516, ein sehr eingehender Brief, S. 221 über Tunstalls Aufenthalt; die für die Stellung Morus bei der Gesandtschaft charakteristische Bemerkung: »Mihi nunquam Legati munus arrisit.« Seebohm setzt den obigen Brief Montjoys ebenfalls 1517 aber mit dem für die Correspondenz des Erasmus nicht überall durchführbaren Behelf: 4. Jan. 1516 i. e. 1517 »in modern reckoning« S. 389.

1) Nicht der Utopia; vielleicht dürfte darunter die zweite Auflage

vivere ad tibi gratificandum, magis quam ego, paratum. . . . Egi jam pridem cum Domino Moro, ut ille . . . commendatis litteris me tibi reconciliaret. Verum cum nihil abs te accipio, facile credam aut ab illo causam meam negligi, aut te etiam iratum. . . . Iterum vale. Raptim Parisiis postridie exaltationis Crucis sive 15. Sept. 1516. è Collegio Lombardiorum, ubi hunc mensem et aliquot dies sequentes stabo, post in Angliam revolaturus. Absolvimus his diebus opus Linacri de sanitate tuenda. Jam curo, ut iterum Mori Utopia edatur, cui (ut spero) ad exitum hujus mensis ponam finem. Rogo, ne graveris mihi epistolio significare, an reddita tibi sint chartulae illae, quae ex tuo mandato apud Morum reliqui. Tuus et servulus et discipulus Thomas Lupsetus.

der Schrift des Jacob Faber Stapulensis: Epistolae Pauli apost. cum commentariis zu verstehen sein. Dieses 1512 zuerst erschienene Werk reizte Erasmus als eine Vorwegnahme seines Novum Testamentum zum Angriff auf den Verfasser in seinem Novum Testamentum bei der Erklärung des Hebräerbriefes; Faber vertheidigte sich in einer neuen, wahrscheinlich der zweiten Auflage seines Werkes (vgl. Erhard, Erasmus in Ersch-Gruber S. 170 Anmerk.); diese muss noch vor August erschienen sein, da eine heftige Gegenschrift des Erasmus aus diesem Monat stammt (vgl. Erasmus an Morus No. CCXLI Lovanio 1517 »Faber amicum haud admodum amice mecum egit in proxima editione Epist. Apostolicarum odiosius etiam tuetur suam sententiam, arrodens etiam nonnulla, quae ad ipsius causam nihil attinebant.« Für einen Kenner des Erasmischen Charakters schaut die giftige Verstimmung darüber aus den Zeilen heraus). Diese Auflage erschien zu Paris 1517. Der Brief des Lupset ist, wie noch zu erweisen, ebenfalls in dieses Jahr zu setzen: Lupset war neben seinen Studien an der Pariser Universität auch gelegentlich in der grossen Pariser Druckerei des Gormontius (s. unten) thätig; die Schrift Fabers wurde vermuthlich hier gedruckt und es konnte daher Erasmus wohl einen Verdacht fassen, Lupset sei an der »proditio illius libelli« betheiligt gewesen. Anstand nehme ich nur daran, dass der einfache Ausdruck proditio nicht so sehr an eine weitere, als an eine erste Auflage denken lässt.

Einen andern Versuch, diese Stelle mit der Lee'schen Angelegenheit in Verbindung zu bringen, habe ich aufgegeben. Lee's Annotationes in Novum testamentum Erasmi Roterodami waren lange Zeit nur im Manuscript verbreitet, geschrieben müssen sie bald nach dem Erscheinen des Novum Instrumentum (1516) sein (der Ausdruck in

Obwohl das genaue Tagesdatum das Jahresdatum schützt, so kann, wenn man die Beziehung auf die Epist. Apost. gelten lassen will, der ganze Brief nicht, in jedem Falle aber die Nachschrift nicht ins Jahr 1516 gehören. Im December 1516 erschien die Löwener Ausgabe, am 5. März 1518 schrieb Erasmus von Löwen aus an Morus (vgl. CCLXV App. S. 1672) »Vidi tandem Utopiam Parisiis excusam, sed mendose; ea jam Basileae sub praelo est: nam denuntiarum inimicitias, ni diligentiores essent in eo negotio, quam in meis.« Nach diesen Daten kann die Pariser Ausgabe, welche ausdrücklich als die zweite bezeichnet wird, nur ins Jahr 1517 fallen und der Brief des Lupset ist demnach ebenfalls in dieses Jahr zu setzen. Die letztere Annahme wird durch die Antwort des Erasmus über allen Zweifel erhoben. Die-

Novum Testamentum gibt keinerlei Anknüpfungspunkt für die Datirung da ihn nicht nur die Freunde des Erasmus, sondern auch er selbst gleich nach Erscheinen des Novum Instrumentum regelmässig anwandten, obwohl Erasmus den letzten Titel erst bei der zweiten Auflage 1518 änderte.) Die Annotationes sind nach einem Brief des Erasmus nicht vor 1519 gedruckt worden: vgl. CCCCLXXXI pag. 513, Lovanio 13. Dec. 1519 Erasmus an Lupset; das Jahresdatum wird noch gesichert durch die enge Verbindung dieses Briefes mit CCCCLXVII vom 16. Okt. 1519, welchen die Erwähnung von Colet's Tode (15. Sept. 1519) völlig sicher stellt; beide Briefe handeln über die Lee'sche Angelegenheit. Doch gibt es ausser der bekannten Basler Ausgabe vom Jahr 1520 zwei undatirte der Annotationes, welche man früher setzt (vgl. Erhard, (Ersch-Gruber) 171 Anmerk.) und von denen die eine sicher in Paris, bei Aegidius Gourmont herausgekommen ist. Ich glaubte anfänglich, diese Ausgabe mit der Angelegenheit des Lupset, an den sich Erasmus auch 1519 wendet, in Verbindung zu bringen und sie ins Jahr 1517 setzen zu können, sehe aber, dass es unmöglich ist nach dem bestimmten Wortlaut des Briefes CCCCLXXXI irgend einen Druck der Annotationes Lee's in diesem Jahr anzunehmen und muss es anderer Untersuchung überlassen, für jene 2 undatirten Ausgaben eine Stelle zu suchen.

Ueber die genauere Zeit des Erscheinens des Novum Instrumentum vgl. Seeböhm 319, wo der Brief LIII vom 7. März 1516 (Novum Testamentum editum est) citirt ist, nicht aber ein anderer LXII S. 1558, wo Erasmus Basilea postridie pentecostes Anno 1516 an Pirkheimer schreibt, »Novum Testamentum utcumque est absolutum«, der allerdings auch eine »editio« schon im März nicht ausschliesst, obwohl der Ausdruck sonderbar genug ist.

selbe (No. CXCVI App. d. 1638) Lovanio 26. Oktobris Anno 1517 lautet: »Obsecro te, unde conjectabas me tibi esse iratum? An quod in litteris tam amanter amonii? (sic. amonui?) nam quod nihil scripseram, tu magis succensebas, qui postremis litteris nihil responderis. A Moro recepi declamatiunculam et praeterea nescio quid: is tuam causam amatissime egit Scripsi Badium (?Budaeo?), ut te moneret, curares Galenum a Linacro versum ad me mittendum, non dono sed aere meo redimendum« Der Brief des Morus, auf den sich Erasmus bezieht, ist vorhanden, aber wieder um ein Jahr falsch datirt. No. CCXXI App. S. 1650 — »Lupsetus restituit mihi aliquot quaterniones tuas, quas olim apud se tenuerat Linacre protinus a Natali quae vertit e Galeno mittet Lutetiam excudenda comite Lupseto qui chalcographis castigatores aderit crede mihi is toto pectore tuus est« Dass dieser Brief, der 15. Dec. 1517 datirt ist, nur 1516 fallen kann, geht aus dem vorhin citirten Antwortschreiben des Erasmus an Lupset zweifellos hervor (vgl. auch LXXXVII, 31. Okt. 1516, wo die an Latimer geschickten Briefe erwähnt werden); nur so erklärt sich der Schluss desselben: »Utopiam nostram, ex tuis litteris concepta spe quam avide devoro, in dies nunc expecto, haud alio animo quam mater peregre redeuntem filium.« Morus bezieht sich auf die Löwener Ausgabe, welche demnach nach 15. Dec. 1516 erschienen ist, während wir bis dahin nur die Grenze Dec. 1516 für dieselbe hatten.

Darnach lässt sich auch das Jahresdatum des Briefes: Budäus an Lupset (vor der Utopia März 1518) feststellen, obwohl dasselbe eigentlich durch den Umstand, dass der Brief in der Ausgabe von 1516 fehlt schon gesichert ist. Der Brief gibt eine Nachricht über den Druck der Linacrischen Uebersetzung (. . . . eum librum ex schedis Linacri tumultuaria lectione multum me profecisse existimem, sed ex libri aeditione (sic!) quae nunc a te sedula curatur in officinis hujus urbis, ego majorem etiam profectum mihi spondeam«) und ist Parisiis Cal. Augusti datirt: 1517 demnach.

Es ergeben sich sonach für die zweite Ausgabe der Utopia

die Datierungsgrenzen 15. Sept. 1517 — 5. März 1518, nach dem Brief Lupsets das wahrscheinliche Monatsdatum Sept. 1517 (vgl. Erasmus »*vidi tandem*«). Den Namen des Druckers entnehme ich Brunets Manuel, der einzige Nachweis den ich über die Existenz der Ausgabe gefunden habe (Seebohm weiss davon Nichts): »Lowndes cite une édition de Paris 1516—17, 12^o, que nous n'avons jamais vue, et qui est peut-être la même que celle de Paris, excudebat G. Gormontius sans date 8^o dont le titre est donné en entier dans la Bildiotheca Grenvil. p. 475.« Lowndes in »The bibliographers Manuel« unter More gibt keinen weitem Aufschluss: »Paris 1516—17 12^o.« Das zuletzt citirte Werk habe ich nicht gesehen, glaube aber dennoch das Resultat der obigen Ausführungen als gesichert betrachten zu dürfen¹⁾.

Weniger unklar sind die Nachrichten über die dritte Ausgabe, welche im März 1518 erschien und von den ältesten die bekannteste und in noch zahlreichen Exemplaren vorhanden ist. Sie erschien in Basel bei Froben, dem bekannten Verleger zahlreicher Schriften des Erasmus.

Gleich nach dem Erscheinen des Löwener Drucks, der nicht befriedigend ausgefallen sein mochte, scheint Erasmus an eine Herausgabe bei Froben gedacht zu haben. Es geht dies aus einem Brief des Erasmus No. CCVIII hervor, welcher das Datum Antverpiae Calendis Mart. MDXVI trägt, aber nur ins Jahr 1517 gehören kann. Erasmus schreibt in

1) Die Leipziger Universitätsbibliothek hat ein Exemplar des Linacrischen Galen vom Jahr 1517, dessen vollständiger Titel: »Galenus Methodus Medendi vel De Morbis Curandis Thoma Linacro anglo interprete Libri quatuordecim. In fine apposimus quae ipse Linacer recognovit in opere de sanitate tuenda. MDXIX Didier Maheu. Voraus geht ein Brief des Budaeus an Lupset ohne Datum, nicht der der Utopia vorgedruckte, wo Linacer noch erwähnt wird); es folgt dann eine Widmung an Heinr. VIII. Am Schluss: Impressum Parisiis per honestum virum Guilielmum Rubeum typographum Anno nostre reparationis MDXVI undecimo cal. Sept. Dieses letztere Datum, das sich auf die Schrift *de sanitate tuenda* bezieht, gibt also den Tag der ersten Ausgabe, aber allerdings eine andere Officin und ein anderes Jahr. Die Pariser Ausgabe so die zweite.

demselben an Morus: »Nuper fasciculum epistolarum ad te misi una cum exemplo Utopiae per quendam tibi vehementer ut aiebat, amicum. Mitto unam epistolam ad Marlianum, quod is suspicatus est, priorem librum Utopiae a me profectum; id nolebam serpere, cum sit nihil vanius Moriam in dies expectamus. Utopiam tuam recognitam huc quamprimum mittito et nos exemplar aut Basileam mitemus aut si mavis Lutetiam . . .« Für das Jahr 1517 spricht, abgesehen davon, dass unter dem überschickten »exemplum Utopiae« nur ein Löwener Druckexemplar verstanden werden kann, die Erwähnung einer neuen Ausgabe des *Encomium Moriae* ¹⁾, sodann aber auch die enge Verbindung mit dem folgenden Brief CCXXXVII, 8 Martii 1517: »Mitte Utopiam, ubi primum licebit. Est Antverpiae Senator, cui usque ad eo placet, ut eam memoriter teneat« ²⁾. Die Absendung des corrigierten Löwener Druckexemplars (»Utopiam recognitam« s. oben) nach Basel meldet sodann ein weiterer Brief des Erasmus, Lovanio 1517 No. CCXCI: »Epigrammata tua et Utopiam misi Basileam per proprium ministrum, quem in hoc aliquot menses hic alueram, una cum meis aliquod lubricationibus.« Diesen Brief glaubt man zuerst, so wie er bei le Clerc steht, auseinanderreißen zu müssen; der Anfang desselben enthält einen Reisebericht nach dem Anfang des Mai geschrieben — alacrior. Die eben citirte Stelle, welche hierauf folgt, könnte dagegen, wenn die Datirung eines andern Briefes CLXXIV nicht zu beanstanden ist, erst nach 3. Sept. 1517 geschrieben sein, da Morus erst an diesem Tage die Utopia an Erasmus abgesandte hätte. (Vgl. Brewer No. 3665 einen Brief

1) Eine 5. Ausgabe desselben erschien mit einem Commentar von Lystrius in diesem Jahr zu Basel bei Froben.

2) In den Opera Mori pag. 333 ist dieser Brief noch 1516 Nonas Martias datirt, le Clerc hat ihn mit Recht 1517 gesetzt. Vgl. auch Brewer, cal. of Stated. II, 2 No. 2996 »portridie nonas Martias 1517.« Der Antwerpener Senator, keinesfalls Petrus Aegidius, von welchem Erasmus nicht so unbestimmt an Morus schreiben konnte, musste wohl ein Druckexemplar besessen haben, auch war im März 1516 das I. Buch noch nicht vorhanden.

Morus vom 3. Sept. 1517 London, in welchem dieser an Erasmus schreibt: »Nusquam nostram nusquam bene scriptam ad te mitto.« Der Brief ist CLXXIV S. 1628 App. Es ist die Frage, ob dieser letztere Brief richtig datirt ist; ich möchte ihn lieber 1516 setzen, da sich die Ausdrücke hier nothwendig auf ein Manuscript, nicht auf ein corrigirtes Druckexemplar beziehen und hier die Geldangelegenheit des Erasmus, welche schon einmal Gelegenheit gab, einige Briefe zu versetzen, in ihren Anfängen erscheint. Die Antwort darauf wäre dann der oben S. 472 citirte Brief des Erasmus, cal. Oct. 1516 No. CCXVIII.) Brewer hat statt des einen CCXCI zwei Briefe No. 3413 und 3626. Ich werde in meiner Annahme, den Brief ganz zu lassen und den andern CLXXIV App. nach 1516 zu setzen, bestärkt durch den Brief des Morus No. CXLVIII, der unverkennbar die Antwort auf CCXLI ist und schon Umstände erwähnt, welche dem 2ten, erst nach 3. Sept. 1517 zu setzenden Theil von CCXCI gehören würden (das Portrait des Erasmus und Aegidius), aber vom 16. Juli 1517 ist. Man muss hier also das Datum von CLXXIV 3. Sept. 1516 setzen, dann folgen auf ihn unbeantwortet CCXCI, CCXLI, CXLVIII, CCXXXVII, CLXVI. Erasmus hatte demnach das Löwener Exemplar schon vor dem 16. Juli nach Basel geschickt. Bald darauf wiederholt Erasmus »Tuas lucubrationes jam Basileam missas scripsi nempe Utopiam et Epigrammata et Lucianum. Admonui, ut aut non susciperent negotium aut sua cura ornarent. Misi autem hujus gratia fidum ministrum virum satis eruditum et diligentem« s. CCXLI Lovanio 1517 App. S. 1658. (Die gleiche Nachricht in CCXII S. 1645.) Auf diesen Brief scheint sodann CCXXXVII App. 1655 zu folgen. Erasmus schreibt an Lachner, den Schwiegervater und Geschäftsgenossen Frobens: »Opuscula Mori nolim a meis Dialogis separari, sed manere conjuncta, sicut hactenus fuerunt.« Unter diesen »Opuscula« ist der »Lucianus« des vorhergehenden Briefes zu verstehen; noch 1517 erschienen bei Froben: Luciani opuscula quaedam Erasmo Roterodamo et Thoma Moro interpretibus mit der Querela Pacis u. a. Schriften des Erasmus zusammen (vgl.

Erhard, Erasmus, bei Ersch-Gruber S. 201). An einen weitem Theilhaber der Frobenischen Officin Guolphangus Augustanus schreibt Erasmus Lovanio, 24. Aug. 1517 (No. CLXVI App. S. 1625): »Velim Utopiam et Epigrammata Mori Beati Rhenani praefatione commendari, et si videbitur poterunt eodem volumine conjungi. Quod si putas ad rem pertinere adde et nostram praefatiunculam quam huic inclusimus epistolae.« Die Sache zog sich jedoch in die Länge. In CCXVI App. 1646—47 schreibt Erasmus an Beatus Rhenanus, der sich damals ebenfalls in Basel befand, unter dem 6. Dec. 1517 aus Löwen: »De Mori Utopia et Epigrammatis res mihi magis erat cordi, quam mea ipsius negotia: id cum tantopere ab eis efflagitarim, tamen nescio quo pacto video cessatum. de Utopia rem tuo permitto iudicio. Paludanica possunt ommitti (s. oben). De mentione litterarum in praefatione Petri Aegidii nihil est quod labores.« In das Jahr 1517 statt 1518 möchte ich das Schreiben des Lambertus Hollonius, 5. Dec. 1518 Basilea an Erasmus nach Löwen (No. CCCII pag. 1689 App.) setzen: Jacobus tuus (der öfter erwähnte famulus des Erasmus) novatum testamentum curat: perductum est usque ad Paulinas epistolas, quae nunc excudantur Mori Utopia ad umbilicum vergit.« Das »novatum« Testamentum (d. h. das statt Instrumentum Testamentum genannte) erschien im Lauf des Jahres 1518, eine zweite Ausgabe der Utopia schon im November dieses Jahres, so dass sich der Brief nur auf die Märzausgabe beziehen, also nur vom 5. Dec. 1517 sein kann. Es trat dann die Verzögerung ein, deren Grund Erasmus in dem Brief vom 5. März angibt: »Excusant se Basilienses de tua Utopia dilata ob elegantem praefationem quam addidit Budaeus: eam jam receperunt et opus aggressi sunt.«

So erschien dann im Laufe des März die längst erwartete Ausgabe mit zahlreichen Beigaben geschmückt. Sie scheint sehr schnellen Absatz gefunden zu haben, denn schon im November des gleichen Jahres war eine neue Auflage nöthig geworden.

Nachträglich finde ich bei Stapleton S. 31 einen Brief des Morus an Warham, durch welchen es sich bestätigt, dass Aegidius die erste Ausgabe ohne Wissen Morus herausgab oder herauszugeben begann (*insciente me curavit excudendum*); man hat darnach die Wahl entweder CCXVIII und LXXXVII (S. 472) von 1516 nach 1517 zu rücken oder aber anzunehmen, Aegidius habe, während der Druck im Gang war, sein Geheimniss verrathen. Für letzteres spricht der Umstand, dass sich nirgends eine Aeusserung der Ueerraschung über die Veröffentlichung von Morus findet. — Ich benütze diese Stelle noch zu einigen nachträglichen Bemerkungen. Dass die im II. Heft dieser Zeitschrift erschienene auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, ist Einleitung selbstverständlich, erschöpfend behandelt wäre sie zum Buch geworden. Auch eine eingehendere Behandlung des Biographischen über Morus hätte zu weit geführt. Viel, besonders eine quellenmässige zusammenhängende Darstellung seiner politischen Thätigkeit, wird in den vorhandenen Biographien (mir sind 28 bekannt) vermisst; eine modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende gibt es, auch nach dem Erscheinen des R. Baumstark'schen Thom. Morus (Freiburg i. B. Herder. 1879), meines Wissens noch nicht. Dass in der Beilage bezüglich der Datirung Erasm. Briefe ein festes Resultat nicht immer erreicht wurde, wird mit Rücksicht auf die oft unheilbar erscheinende chronologische Verwirrung der Correspondenz des Erasmus vielleicht entschuldbar sein. Für diese war überall die Le Clerc'sche Ausgabe, für die Utopia durchweg die Märzangabe 1518, für die platonischen Schriften die von C. G. Hermann, Teubner 1873 zu Grund gelegt. Hier ein Verzeichniss der umdatirten Briefe, wobei * zweifelhaft: Nach 1516 versetzt:

* CCLI S. 473. * CCLII S. 473. CCCXLX S. 473.
CCXXI App. S. 478. * CLXXIV S. 481.

Nach 1517 versetzt:

* XLIV S. 474. XC App. S. 474. CCCXXX S. 475.
CCV S. 475. LXXIX S. 475. Budäus an Lupset S. 478.
CCVIII S. 479. CCCII App. S. 482.

Zur Forstreinertrags-Frage.

Von Forstmeister **Wagner** in Castell bei Würzburg ¹⁾.

Es ist besonders wichtig, dass die deutschen Staatswirthe nicht nur die wahre Tendenz der angeblich gemeingefährlichen Forst-Rein-Ertrags-Lehre, sondern auch die Wirkungen, welche die Regelung des Waldbetriebs aus privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten thatsächlich haben wird, genau kennen lernen. Denn die Genannten sind in erster Linie zur Entscheidung dieser für die Entwicklung der Volkswohlfahrt in unserem Vaterlande bedeutungsvollen Frage befähigt und berechtigt. Man kann nicht sagen, dass die deutschen Waldungen, die zur Zeit den vierten Theil der Bodenfläche Deutschlands bedecken, durchweg den volkwirthschaftlich leistungsfähigsten Bewirthschaftungs-Systemen unterstehen. Die herrlichen Waldschätze unseres Vaterlandes sind bisher ohne ein bestimmtes Wirthschafts-Princip nach Gutdünken und Muthmassung, nach herkömmlichen Handwerks-Gebräuchen und den persönlichen Anschauungen einzelner Schriftsteller benutzt worden. Diese gut gemeinte Bewirthschaftungsart wird durch die Vorliebe für Nachzucht der zuwachsarmen Laubhölzer in vorwiegend reinen Beständen und für Production von Starkhölzern auf langsamem Wege (im Kronenschluss gleichalteriger Hochwaldbestände) beherrscht und gekennzeichnet. Man ist — bei der überaus langsamen Zunahme der älteren, geschlossenen Hochwald-Bestände — genöthigt, massenhafte Holzvorräthe in den höheren Altersklassen aufzu-

1) Vgl. den Aufsatz in Heft 1 des Jahrg. 1879 und die Anmerkung am Schluss der hier folgenden Abhandlung.

speichern, um eine einigermaßen genügende Ernte von stärkeren Holzsorten zu ermöglichen. Nach mässiger Veranschlagung übersteigt derjenige Theil des Holzvorraths in den deutschen Waldungen, der bei dem heutigen Werthverhältniss der Forstproducte eine Verzinsung von 2 % nicht erreicht, vier bis sechs Milliarden Mark. Trotzdem hat die verarmende Bevölkerung unseres waldreichen Vaterlandes in den letzten 6—8 Jahren 1 Milliarde Mark für Nutzholz-Mehr-Einfuhr an das Ausland (die nördlichen und östlichen Nachbar-Staaten) bezahlt. Unabweisbar wird die Holzzucht durch die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in neue Bahnen gedrängt. Man muss sich darüber klar werden, ob die angestrebte Untersuchung und Vergleichung der privatwirtschaftlichen Leistungen bei der Wahl der Waldbenützungsarten diese Umgestaltung auf ein festes, beweisfähiges Fundament aufbauen, nach Massgabe des »obersten volkswirtschaftlichen Productions-Gesetzes« regeln und zugleich die Gesellschaft in besserer Weise, als bisher, mit gebrauchswerthen Producten versehen wird oder ob diese »trügerische und unsichere Rentabilitäts-Wirtschaft mit ihren destructiven Tendenzen die Waldungen zerstören und verwüsten wird und aller höherer volkswirtschaftlicher Gesichtspuncte baar ist.« Auf die Beurtheilung dieser Frage durch die (hierzu in erster Linie competenten) Vorkämpfer für die rationelle Gestaltung der vaterländischen Volkswirtschaft ist besonderer Werth zu legen, weil dieselben sich nicht beirren lassen — weder durch die Vorliebe für Altholz-Bestände und die seitherige, mit Holzvorräthen reichlich ausgestattete, »das Gepräge der Wohlhabenheit tragende« Bewirtschaftung des Waldes nach dem sg. »practischen Ermessen« der von einer »unklaren Waldliebe geleiteten Forstwirthe«, noch durch die Furcht vor der zwingenden Beweiskraft des mathematischen Calculs und der Omnipotenz der Zinsezinsformeln, denen die Forstwirthe älterer Schule Urfehde geschworen haben.

Ich werde unten näher darlegen, dass die angestrebte Reform im Wesen der Sache auf eine Information der Forsttechniker, Waldbesitzer u. s. w. über die volkswirtschaftliche

Leistungsfähigkeit der örtlich wählbaren Wirthschafts-Verfahren hinausläuft und dass die Production der gebrauchsfähigsten Nutzholz-Sorten im Baumholz-Betriebe genügenden Spielraum behalten, aber sichere Leitsterne gewinnen wird. Zuvor will ich jedoch mit wenigen Worten erörtern, ob der vermuthete Widerstreit zwischen privat- und gemeinwirthaftlichen Rücksichten hervortreten kann, ob die speculative, gewinnsüchtige Rentabilitäts-Wirthschaft, wenn sie mit ihren extremsten Consequenzen in Gemässheit doctrinärer Verzinsungs-Forderungen verwirklicht werden könnte, gemeinschädliche Folgen hervorrufen würde.

Zunächst ist die gänzliche Entwaldung Deutschlands, d. h. die radicale Ausstockung der Waldungen und die Umwandlung in Felder, Weideflächen u. s. w., in der That nicht discussionsfähig. Bei dem heutigen Stande der Bodencultur sind die inländischen Waldungen gröstentheils zurückgedrängt auf diejenigen Bodenflächen, welche für die landwirthschaftliche Benutzung ungeeignet sind oder keinen lohnenden Ertrag gewähren. Von der Waldfläche Deutschlands — nahezu 14 Millionen Hectar — würden höchstens einige hunderttausend Hectar der landwirthschaftlichen Benutzung zugewiesen werden können. Aber die auf Feldboden stockenden Waldungen gehören meistens den besseren Waldboden-Klassen an. In kurzer Zeit erwachsen hier die Waldbäume zu nutzfähigen Stärken — man wird in der Regel eine Kapital-Verzinsung von 4—5 % für den Boden- und Vorraths-Werth erzielen können. Die landwirthschaftliche Pachtrente, die zur Zeit für grössere Feldgüter erreichbar ist, schwankt bekanntlich zwischen 2 und 3 % vom jetzigen Bodenpreis; es ist deshalb ein grossartiger Wechsel der Cultur-Art der Natur der Sache nach ausgeschlossen. (Der Ertrag der Viehweide steht unter allen Verhältnissen der Rentabilität des Busch- und Stangenholz-Betriebes weit nach.)

Im denkbar extremsten Falle kann es sich bei dieser Waldrenten-Frage fast ausschliesslich um die Verminderung

der Altholz-Bestände und die Vermehrung der Jungholz- und Stangenholz-Bestände handeln. Die günstigen tellurischen Wirkungen des Waldes, die vom gemeinwirthschaftlichen Standpunct gewürdigt zu werden verdienen, — nachhaltige Quellen-Speisung im Sommer, langsamer Abfluss der Regen- und Schnee-Niederschläge, Vermehrung des Feuchtigkeits-Gehalts der Luft in trockenen Sommern u. s. w. — werden aber keineswegs durch die hochstämmigen Altholz-Bestände gefördert, sondern durch die blätterreichen Busch-, Gerten- und Stangenhölzer. Die forstpolizeiliche Fürsorge für die alsbaldige Wiederbestockung der abgeholzten Waldflächen und für die Erhaltung des Vollbestands ist meines Erachtens die einzige gemeinwirthschaftliche Obliegenheit des Waldbetriebes. Denn die Staatsforstverwaltung ist weder befähigt, den unendlich verschiedenen Holzverbrauch der Bevölkerung gleichmässig zu befriedigen, noch ist sie zur Holzlieferung in bisheriger Weise verpflichtet. Sicherlich würde man, wenn die Existenz der Baumholzzucht in Frage kommen könnte, vorher zu untersuchen haben, ob der Brennstoff, den heute die Waldungen liefern, ohne wesentliche Preissteigerung aus den Kohlengruben bezogen werden kann, ob die verstärkte Verwendung von Eisen, Bausteinen etc. zum Häuserbau etc. den schon jetzt weit zurückgedrängten Holzbau noch weiter einschränken kann und wird, ob die nördlichen und östlichen Nachbarstaaten aus ihren urwaldähnlichen und nur theilweise gelichteten Waldmassen den verbleibenden Bau-, Werk- und Nutzholzbedarf noch mehrere Jahrhunderte ohne wesentliche Preiserhöhung befriedigen werden, wenn binnenländische Canäle den Holztransport erleichtern und die Eisenbahnen, wie bisher, ausserdeutsches Holz um Minimal-Sätze transportiren. Aber diese weitreichenden und wichtigen Untersuchungen sind offenbar privatwirthschaftlicher Natur. Wird dabei gefunden, dass die bisherige Starkholz-Zucht trotz der, bei Verminderung des inländischen Angebots zu erwartenden, Preissteigerung dem obersten volkwirthschaftlichen Productionsgesetz nicht genügen kann, so wird die Uebertragung des überschüssigen Wald-Vorraths-Kapitals (beispielsweise

durch Erbauung von Eisenbahnen und Canälen) aus gemeinwirthschaftlichen Rücksichten nicht inhibirt werden können. Die »reichliche Versorgung der Gesellschaft mit gebrauchswerthen Hölzern« würde in diesem Falle eine unnöthige und zwecklose Verlust-Wirthschaft zu Gunsten desjenigen Theils der Bevölkerung, welcher vorzugsweise Starkholz consumirt, hervorrufen.

Aber auch bei dieser extremen Wald-Zertrümmerung würde die Forstwirthschaft nicht befreit bleiben von der Verpflichtung, die Rein-Ertrags-Leistungen der Holzarten, Betriebs-Arten und Umtriebszeiten vergleichend zu würdigen. Die Staatswaldungen werden zur Zeit vorwiegend im Hochwaldbetriebe mit 80—120jähriger Umtriebszeit bewirthschaftet und in den Gemeinde-Waldungen, grösseren Privatforsten etc. sind ähnliche Hochwald-Umtriebszeiten gebräuchlich. Es sind somit enorme, zudem grösstentheils aus Brennholz bestehende Massen-Vorräthe zu verwerthen; ohne Ueberführung des Markts, Verschleuderung u. s. w. wird sicherlich ein Abnutzungs-Zeitraum von mindestens 60 Jahren erforderlich werden. Die Nachzucht bleibt somit unter allen Verhältnissen werthvoll und der Werth derselben kann durch eine 10j. oder 20jährige Verlängerung des Abnutzungs-Zeitraums beträchtlich erhöht werden. In den nächsten Jahrhunderten sind deshalb die Baumholz-Arten und Baumholz-Alter, welche nach Massgabe der örtlichen Absatz-Verhältnisse am gebrauchsfähigsten sind, der Wahl zu unterstellen.

Zu dieser Waldzertrümmerung kann indessen die aus rein privatwirthschaftlichen Gesichtspuncten geleitete Waldbenutzung nicht hinführen, wenn die Wieder-Anlage des Kapitals in verwandten Gewerbszweigen beabsichtigt wird. Der Zertrümmerungs-Werth der Holzvorräthe steht in der Regel der untersten Stufe des Rentirungs-Werthes weit nach und von der Letzteren geht die Rentabilitäts-Vergleichung aus. Man kann nämlich den absoluten Werth der Waldungen nicht bestimmen und muss darum auf eine scharfe Vergleichung der Waldrente mit dem Reinertrag des Bodens und Holzvorraths-Werthes bei Anlage in verwandten

Cultur- und Gewerbs-Arten verzichten. Bei den vereinzelt Verkäufen grösserer, nachhaltig bewirthschafteter Waldungen wird der Preis durch die Zinsforderungen des Käufers bestimmt und der Abnutzungswerth der Holzbestockung ist gleichfalls nach dem Zinssatz ein sehr verschiedener. Man kann nur die wirthschaftlichen Werthe der Waldungen, die sg. Wald-Erwartungs-Werthe, durch Discontirung der bei verschiedenen Bewirthschaftungsverfahren eingehenden Netto-Erträge bestimmen. Diese Wald-Erwartungs-Werthe erscheinen bei 2 % mit sehr hohen, bei 5 % mit sehr geringen Kapital-Beträgen. Man kann durch diese Berechnung, wie wir sehen werden, scharf und sicher die Verzinsungs-Verhältnisse der forstlichen Betriebs-Verfahren bemessen und vergleichen; aber die Vergleichung mit dem Zinsen-Ertrag, den die Uebertragung des Waldwerthes auf das ausserforstliche Gebiet bewirken würde, ist rechnerisch nicht durchführbar. Da indessen der sehr beträchtliche, im Jung- und Stangenholz ruhende Theil des Holzvorraths einen sehr geringen Verkaufs-Werth, aber einen beträchtlich höheren Rentirungs-Werth hat, so steht der Verkaufs- (d. h. der Ausstockungs- oder Zertrümmerungs-) Werth grösserer Waldungen in der Regel auf einer beträchtlich geringeren Stufe, als der Wald-Erwartungs-Werth selbst bei Annahme einer Zinses-Zins-Verzinsung von 5 %. Der Waldbetrieb gewährt nur scheinbar eine ungenügende Rentabilität.

Die forstliche Rentabilitäts-Berechnung hat, wie ich gezeigt habe, in jeder Richtung freie Bahn und ich will nunmehr das Wesen derselben beleuchten. Sie kann weder von absoluten Waldwerthen, noch von bestimmten Verzinsungssätzen ausgehen. Sie hat lediglich zu untersuchen, welche Verzinsung einerseits die Hinzufügung beziehbarer Waldrente zum Holzvorrath (Erhöhung der bestehenden Umtriebszeiten) und andererseits die Entnahme von Waldrente und anderweite Zins tragende Anlage (Herabsetzung der Umtriebszeiten) liefern wird. Diese Verzinsung wird im ersten Falle durch den Mehrertrag der höheren Umtriebszeit und im zweiten Falle durch die Differenz zwischen dem Ertrage bei anderweiter

Anlage und dem Minder-Ertrage im Walde in Folge Abkürzung der Umtriebszeit geliefert. Wenn beispielsweise im ersten Falle (der Umtriebs-Erhöhung) eine Waldung mit der Umtriebszeit x behandelt wird und die höher stehende Umtriebszeit y eingeführt werden soll, so ist der jährliche Fällungs-Ertrag n oder x Jahr lang zu ermässigen, weil kleinere Schlagflächen abzuhausen sind und der grössere Holzvorrath für die Umtriebszeit y anzusammeln ist. Nach Ablauf des Uebergangs-Zeitraums, wenn die ältesten Bestände y jährig geworden sind und der Holzvorrath für y hergestellt ist, kann ein höherer Jahres-Ertrag genutzt werden und es fragt sich, ob die Einsparung durch den Mehr-Ertrag mit 1, 2, 3, 4 oder 5 % verzinst wird. Im andern Falle, bei der Abkürzung der Umtriebszeit (x auf w), tritt, wenn die Uebernutzung beendet ist und die neuen w jährigen, statt x jährigen Schläge zu hauen sind, ein Minder-Ertrag ein; es fragt sich, ob der Mehr-Ertrag ausserhalb des Waldes mit 1, 2, 3, 4 oder 5 % anzulegen ist, um den Minder-Ertrag auszugleichen. Diese Fragen werden durch die Berechnung der Wald-Erwartungs-Werthe (siehe unten) beantwortet.

Wenn die deutschen Waldungen zur Zeit vorherrschend im 60—70j. Hochwald-Umtrieb stehen würden und zu untersuchen wäre, ob der Uebergang zu 100—120jährigen Umtriebszeiten nutzbringend erscheint, so würde bei dem langsamen Wachstumsgang geschlossener Hochwaldbestände in der fraglichen Zeit und bei dem ungenügenden Preisunterschied zwischen schwächeren und stärkeren Holzsorten die Antwort lauten: wenn sich der Waldbesitzer mit einer Verzinsung von c. $\frac{3}{4}$ pCt. begnügen will. Allein die Erhöhung der bestehenden Hochwald-Umtriebszeiten ist selten zu untersuchen, sondern vorzugsweise die mit Uebernutzung verbundene Herabsetzung der bestehenden Umtriebszeiten — und dieser Umstand verleiht der Waldrentenfrage einen eigenartigen Character. In den deutschen Staatswaldungen, Gemeindeforestungen und grösseren Privat-Forsten etc. werden die Buchen-Hochwaldungen im Mittel mit 100—120j. Umtriebszeit, die Fichten-Waldungen mit 80—120j. Umtriebszeit, die

Kiefern-Waldungen mit 80—100j. Umtriebszeit und die Eichen-Hochwaldungen mit 120—160j. Umtriebszeit behandelt. Der Uebergang zu den Umtriebszeiten, welche eine 3 pCt. übersteigende Verzinsung liefern, würde in grösseren Waldungen nur durch eine beträchtliche Uebernutzung ermöglicht werden können. Mit den Folgen dieser Uebernutzung hat die Nutzungsordnung aus privatwirthschaftlichen Rücksichten selbstverständlich in erster Linie zu rechnen. Es ist zu beachten, dass eine wirthschaftliche Unternehmung, welche das bisherige Angebot von Gebrauchswerthen quantitativ und qualitativ in eingreifender Weise umgestalten wird, nur gerechtfertigt erscheint, wenn trotzdem eine beträchtliche und dauernde Renten-Erhöhung zweifelfrei nachgewiesen werden kann.

Die practische Rentabilitäts-Wirthschaft hat ihre Untersuchungen in drei Hauptrichtungen vorzunehmen. Zunächst wird der höchste Betrag des Unternehmer-Gewinns, der bei aussergewöhnlichen Absatz-Verhältnissen erreichbar ist, berechnet, um beurtheilen zu können, ob die Erhöhung der bisherigen Rente überhaupt im günstigsten Falle beträchtlich genug ist, um wesentliche Umgestaltungen der bisherigen Wirthschaft zu rechtfertigen. Es wird vorausgesetzt, dass auch bei Mehrangebot die Holzpreise im bisherigen Verhältniss zu den Preisen anderer Producte verharren und dass auch bei Aenderung des Angebots der Holzsorten das bisherige Preisverhältniss der Letzteren unter sich nicht verändert wird — sonach unbeschränkte Absatzfähigkeit für alle Waldproducte. Der Unternehmer-Gewinn wird nach dem durchschnittlichen Jahres-Betrage für alle untersuchungswerthen Zinssätze berechnet und die Erhöhung der bisherigen Waldrente in Prozenten nachgewiesen. Hierauf wird die jährliche Mehrfällung an Holzmasse, welche mit dem Uebergang zu den fraglichen Umtriebszeiten verbunden ist, ermittelt und in Prozenten des bisherigen Abgabesatzes dargestellt. Endlich wird für die verschiedenen Zinssätze berechnet, bis zu welchem Betrage die Holzpreise in Folge des Mehrangebots sinken müssen, wenn der Unternehmergewinn

auf Null zurückgedrängt werden soll. Beträgt beispielsweise das Mehrangebot bei Ueberführung eines 110j. Buchenhochwalds in den 60j. Umtrieb (s. unten) 45 % und ist es hierdurch wahrscheinlich geworden, dass die bisherigen Holzpreise um mehr als 18 pCt. sinken werden, so zeigt diese (unten stehende) Vergleichung, dass nicht der 60j. Umtrieb eine bei 5 % gipfelnde Waldrente liefert, sondern der bestehende 110j. Umtrieb.

Die neue Regelung des Forstbetriebs, welche privatwirthschaftliche Gesichtspunkte als leitend betrachtet, ist nach ihrem Grund-Character eine gründliche und umsichtige Information der Forsttechniker, Waldbesitzer u. s. w. über die Werth- und Rein-Ertragsleistungen der anbaufähigen Holzarten und der wählbaren Umtriebszeiten, Bestandsformen u. s. w. Bei dieser Vergleichung hat die Erhöhung der Jahresrente durchschlagende Bedeutung. Da die Aenderungen derselben in verschiedene Zeitperioden und mit verschiedenen Beträgen eintreten, so muss man die mittlere Renten-Erhöhung berechnen und hierzu gebraucht man die Zinseszinsrechnung mit verschiedenen Zinssätzen, da ein feststehender, allgemein giltiger Waldzinsfuß bis jetzt nicht existirt. Ortskundige und erfahrene Forsttechniker sollen auf Grund dieser Information diejenigen Wirthschafts-Verfahren aussuchen, welche nach den verschiedenen Richtungen und nach allen Erwägungen die relativ höchste privatwirthschaftliche Leistungsfähigkeit haben werden. Es war kaum nöthig, an die Spitze des neuen Programms der Wald-Ertrags-Regelung die Forderung zu stellen, dass die Hauptmasse der Holzherzeugung hinsichtlich des Vollgenusses der Verbrauchs- und Marktfähigkeit sichergestellt bleiben muss (cf. meine Anleitung zur Regelung des Forstbetriebs S. 37, 283 u. s. w.).

Ich will, um diese Vergleichungsart anschaulich zu machen, eine die thatsächlichen Wald-Productions-Verhältnisse widerspiegelnde Rentabilitäts-Berechnung hier mittheilen. Ich wähle hierzu den Buchen-Hochwaldbetrieb und die Haubarkeits-Massen- und Werth-Erträge, welche die allseitig geschätzten Ertragstabellen des Forstdirectors Burckhardt

in Hannover für die zweite Standortsklasse angeben. Der Buchenhochwald wird in den deutschen Staatsforsten eine Waldfläche von nahezu 1 Mill. ha umfassen; derselbe wird mit 100—120j. Umtriebszeit bewirtschaftet. Ich lege deshalb den Berechnungen diese Waldfläche und den 110j. Normal-Vorrath zu Grunde; es soll der Uebergang zur 100j., 90j., 80j. 50j. Umtriebszeit zunächst mit Nachzucht der Buche und ohne Aenderung der nachgewiesenen Geld-Erlöse untersucht werden.

Bei folgenden Umlaufzeiten der Nutzung erfolgt ein Jahresertrag von der vorhandenen Bestockung in Millionen Mark	50 Jahr	60 Jahr	70 Jahr	80 Jahr	90 Jahr	100 Jahr	110 Jahr
und ein Jahresertrag von der nachwachsenden Buchenbestockung in Millionen Mark	30,0	29,6	28,0	26,7	25,8	24,7	23,8
Die mittlere Waldrente beträgt bei 1%	—	21,76	23,01	23,58	24,19	24,14	23,81
— — — — — bei 2%	—	25,24	25,51	25,25	25,16	24,50	23,81
— — — — — bei 5%	28,34	28,79	27,69	26,51	25,78	24,71	23,81
Der Unternehmer-Gewinn beträgt in Prozenten der Waldrente des 110j. Umtriebs:							
bei 1%	—	—	—	—	+ 1	+ 1	—
— 2%	—	+ 6	+ 7	+ 6	+ 5	+ 3	—
— 5%	+ 19	+ 21	+ 16	+ 16	+ 8	+ 4	—
Die Uebernutzung an Holzmasse beträgt in Prozenten des Abgabesatzes der 110j. Umtriebszeit	64	45	33	21	13	6	—
Wenn durch dieses Mehrangebot die Holzpreise um die nebenstehenden Procente des bisherigen Preises sinken, so wird kein Unternehmer-Gewinn erzielt:							
bei 2%	—	—	8	7	6	3	—
— 5%	—	18	14	8	8	4	—

Aus dieser Vergleichung ergibt sich, dass der erreichbare Unternehmerngewinn fast überall in keinem Verhältniss steht zur Gefährdung des nachhaltigen Reineinkommens durch die Uebernutzung, wenn ein beschränktes Absatzgebiet vorhanden ist. Ein ganz ähnliches Verhalten zwischen Unternehmer-

Gewinn und Uebernutzungs-Prozenten zeigt sich beim Uebergang aus dem 90jährigen Kiefern- und 100j. Fichten-Umtrieb zu 50, 60j. Abtriebszeiten, wenn dort Kiefern und hier Fichten wieder angebaut werden. Die Forstwirthe haben bisher, wie ich seit Jahren betone, irrthümlich vermuthet, dass die practische Tragweite der Reinertrags-Lehre in der Herabsetzung der bestehenden Umtriebszeiten auch dann culminiren werden, wenn die für die Verbrauchs-Verhältnisse im Absatz-Gebiet nutzbringendsten Holzarten in der vorhandenen Bestockung vorherrschen. Man hat übersehen, dass in den meisten Fällen, wenn nicht aussergewöhnliche Absatz-Verhältnisse vorliegen, das wirthschaftliche Wagniss im erreichbaren Unternehmer-Gewinn kein Correlat findet. Der Irrthum ist, wie man vermuthen darf, durch die von den Haupt-Vertretern der Reinertrags-Lehre gelehrte Berechnung der Bodenwerthe, welche sich für die wählbaren Benutzungs-Arten bei Discontirung der Netto-Erträge auf die Jetztzeit entziffern, verursacht worden; man hat hierbei nicht bestockte Waldungen und den nachhaltigen jährlichen Schlagbetrieb, sondern holzleere kleine Waldparzellen und die sg. aussetzende Nutzung (alle $x, y \dots$ Jahre) vorausgesetzt und hierdurch für die Abkürzung der Umtriebszeit staunenswerthe Gewinn-Beträge ermittelt, die leider wirthschaftlich unerreichbar sind.

Diese Rentabilitäts-Berechnung hat vielmehr für die Lösung anderer forsttechnischer Fragen von hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung einen sicheren Ankergrund zu bilden. Die practische Tragweite der Forstbetriebs-Regelung auf privatwirthschaftlicher Grundlage wird in der Auswahl der leistungsfähigeren Holzarten und Bestockungs-Formen, welche die zeitgemäss gewordene Nutzholz-Production auf dem kürzesten und nutzbringendsten Wege vermitteln, gipfeln. In dieser Richtung wird auch oftmals die Herabsetzung der bestehenden Umtriebszeiten in Frage kommen, wenn die vorhandene Bestockung vorherrschend von Holzgattungen mit ungenügender Werth-Production gebildet wird.

Der Schwerpunkt der deutschen Waldwirthschaft ruht seit Ende des vorigen Jahrhunderts in der Brennholz-Produktion, während offenbar die möglichst rasche und die möglichst intensive Einbürgerung der Nutzholz-Wirthschaft Aufgabe der Gegenwart ist. Das deutsche Reich mit seinen grossen in die Nord- und Ostsee einmündenden Wasserstrassen und den zahlreichen nach Westen und Norden laufenden Schienenwegen erscheint in erster Linie befähigt, die waldarmen Nachbarländer Grossbritannien, Belgien, Holland, Frankreich und die Schweiz mit Bau-, Werk- und Nutzholz zu versorgen und in der That gestatten die Boden-Verhältnisse Deutschlands die massenhafte Anzucht der nutzfähigsten Waldbäume. Aber statt einer Mehr-Ausfuhr hat Deutschland jährlich eine Nutzholz-Mehr-Einfuhr im Werthe von durchschnittlich ungefähr 140 Millionen Mark (fast ausschliesslich Nadelholz). Die Forstwirthschaft widmet nach wie vor der Laubholzzucht besondere Begünstigung. In den fruchtbarsten Gebietstheilen Deutschlands haben bei der Holzzucht vorzugsweise die sg. edlen Laubhölzer Verbreitung gefunden, in der Regel prävalirt die Rothbuche, die langsam wächst, geringe Massen-Erträge liefert und fast nur als Brennholz verbraucht wird. Der Hauptstock dieser Laubholzwaldungen liegt im gewerbereichen, für den Holzexport besonders geeigneten westlichen Theile des Deutschen Reichs; die Laubholz-Bestände nehmen in den Staatswaldungen von Schleswig-Holstein, Rheinland, Westphalen, Hessen-Nassau, Darmstadt, Unterfranken, Pfalz und Elsass durchschnittlich 74 % der Gesamt-Waldfläche ein. Aber die Fortsetzung dieser Brennholzzucht kann offenbar den Volkswohlstand Deutschlands bei den heutigen Wirthschafts- und Verkehrs-Verhältnissen nur wenig fördern, denn die jährliche Brennholz-Erzeugung p. Hectar (im westdeutschen Laubholz-Gebiet c. 2,7 Festmeter) wird in der Heizwirkung durch 15 Ctr. Steinkohle reichlich ersetzt, die an den Kohlenzechen 4—5 Mark kosten werden. Die vorwiegende Nutzholz-Wirthschaft in den sächsischen Staatswaldungen hat dagegen schon 1864—1868 einen Jahres-Ertrag von mehr als 43 Mark p. Hectar ge-

liefert. Ohne Zweifel kann die nach richtigen Zielpunkten geregelte Forstwirtschaft eine hervorragende Leistungskraft im walddreichen Deutschland entfalten.

Als Wegweiser für diese neue, die hauptsächlichlichen Erfordernisse des Holzverbrauchs in Deutschland scharf ins Auge fassende Richtung hat keinesfalls das Gutdünken der Forstwirthe, welches sich noch immer in der Vorliebe für Laubholzucht manifestirt, zu dienen. Ich will hier nicht wiederholt erörtern, dass die massgebenden Richtpunkte von der Forst-Statistik des deutschen Reichs geliefert werden müssen (cf. Beilage zur Augsburger all. Zeitung, No. 211 vom 30. Juli 1878). Vielmehr will ich durch Mittheilung einer nach Burckhardt'schen Ertrags-Nachweisungen berechneten Rentabilitäts-Uebersicht darzulegen suchen, dass die Forstwirtschaft keinen andern Leitstern benutzen kann, als die Vergleichung des Unternehmer-Gewinns, dass die praktische Tragweite der Rentabilitäts-Wirtschaft in der Auswahl der für Nutzholz-Wirtschaft leistungsfähigsten Holzarten und Bestockungs-Formen gipfeln und bei Wechsel der Holzart in vielen Fällen die oben erörterte Umtriebs-Frage wieder auftauchen wird. Ich unterstelle, dass in dem obigen Beispiel statt der Buche die Fichte als nachzuziehende Holzart in Frage kommt.

Bei folgenden Umlaufszeiten der Nutzung erfolgt vom vorhandenen	50 Jahr	60 Jahr	70 Jahr	80 Jahr	90 Jahr	100 Jahr	110 Jahr
110j. Buchenhochwald ein Jahresertrag von Millionen Mark	30,0	29,6	28,0	26,7	25,8	24,7	23,8
und ein Jahresertrag von den nachzuziehenden Fichten-Beständen, do.	59,3	76,0	90,6	98,4	104,8	107,0	108,3
Die mittlere Waldrente beträgt bei 2% Mill. M.	40,76	43,71	43,66	41,37	39,13	36,08	33,36
— — — — 5% — —	32,53	32,03	30,08	28,10	26,81	25,18	24,13
Der Unternehmer-Gewinn beträgt in Prozenten der Waldrente	} bei 2% — 5%	—	+ 31	+ 31	+ 24	+ 17	+ 8
des 110j. Umtriebs:		+ 35	+ 33	+ 25	+ 17	+ 11	+ 4

Die Uebernutzung an Holzmasse beträgt in Prozenten des Abgabesatzes des 110j. Umtriebs (Buchenholz)	50 Jahr	60 Jahr	70 Jahr	80 Jahr	90 Jahr	100 Jahr	110 Jahr
	64	45	33	21	13	6	—
Wenn durch dieses Mehrangebot die Buchen-Holzzpreise um die nebenstehenden Procente sinken, so kann kein Unternehmer-Gewinn erzielt werden.							
bei 2 %	—	50	49	38	27	13	—
— 5 %	31	28	22	15	10	4	—

Ein Blick auf die beiden ersten Ziffer-Spalten dieser Vergleichung zeigt, dass diejenigen Forstwirthe, welche die höchstmöglichste Production von Gebrauchswerthen ohne Berücksichtigung des Reinertrags befürworten, bei der Festsetzung der Umtriebszeiten zur Willkür ihre Zuflucht nehmen müssen. Denn die Umtriebszeit, welche die höchste Werthnutzung gestattet, lässt sich nicht ermitteln, weil die Summen der periodisch verschiedenen Jahres-Erträge mathematisch ohne Zuhilfenahme der Renten-Rechnung nicht bestimmt werden können. Die Regelung des Forstbetriebs kann die weiteren Rentabilitäts-Vergleichungen als Wegweiser für die Feststellung ihrer Zielpuncte nicht entbehren. Man erkennt sofort, dass es fehlerhaft sein würde, die bisherige Bewirthschaftung mit 110jähriger Umtriebszeit fortzusetzen und dass es nicht genügt, in die jungen Schläge Fichten einzupflanzen. Man wird zunächst untersuchen, ob die Kapital-Verzinsung mit 5 % erreicht werden kann. Im 50j. Fichtenwalde findet man vorzugsweise Stangenholz und in den wenigsten Fällen wird man ein völlig marktgängiges Produkt bei massenhaftem Angebot durch diese 50j. Umtriebszeit darbieten können. Zudem muss der Brennholz-Markt im Absatzgebiet mit Buchenholz überschwemmt werden, denn die Uebernutzung beträgt 64 % der bisherigen Abgabe; wenn aber der Preisrückgang 31 % übersteigt, so würde selbst die Fortsetzung des 110j. Umtriebs mit Fichtennachzucht lucrativer sein. Man wird deshalb erwägen, ob die 70—80j. Uebergangszeit gebrauchsfähiges und marktgängiges Fichten-Nutzholz liefern wird,

ohne einen übermässigen Preisrückgang des Buchenholzes befürchten zu lassen. Bei diesen Erwägungen ist nicht die absolute Verwirklichung der abstracten Verzinsungs-Forderungen massgebend; vielmehr sind die Unterschiede in der Waldrente der Wirthschaftsperioden und im Unternehmergeinn, welche sich für die verschiedenen Verzinsungs-Sätze berechnen, in vorderster Reihe zu berücksichtigen, wenn die leistungsfähigsten Wirthschafts-Verfahren mittelst der erreichbar schärfsten Motivirung festgestellt werden sollen. In den meisten Oertlichkeiten erzeugen die Waldbäume, die man zur Nutzholzzucht, in Untermischung mit bodenschirmenden Schattenhölzern, anbauen kann, weitaus verschiedene Gebrauchswerthe; ich kann nicht einsehen, dass die oben gezeigte Vergleichung der Werth-Erträge und Verzinsungs-Leistungen gefährlicher ist, als die übliche sorglose Nachzucht derjenigen Holzarten, welche der Daseinskampf im früheren Fehmelwalde auf die Gegenwart vererbt hat.

Eine nicht minder wichtige Aufgabe der Rentabilitäts-Wirthschaft ist die Aufsuchung der leistungsfähigsten, zuwachsreichsten Bestockungsformen. Die übliche Starkholzzucht in gleichalterigen, geschlossenen Hochwald-Beständen mit hohen Umtriebszeiten kann möglicherweise in der Zukunft verlassen werden, man wird die wuchskräftigsten Stämme im richtig bemessenen Lichtstande (mit Bodenschutzholz) aufwachsen lassen. Der Höhen- und Stärkenwuchs der dichtgedrängt stehenden, im Kronenraum beengten Einzelstämme zeigt nach dem 60—70ten Altersjahre eine langsame und zögernde Zunahme; in der Regel werden die mittleren Stamm-Durchmesser in 8—10 Jahren nur um Fingerbreite vermehrt. Man ist, um mittelstarke Holzsorten zu gewinnen, genöthigt, grossartige Vorrathsmassen in den 70—80jährigen Beständen anzuspeichern und dadurch wird die ungenügende Rentabilität der hohen Umtriebszeiten hauptsächlich veranlasst. Die Haupt-Tendenz der bisherigen Forstwirthschaft, die massenhafte Starkholz-Production, lässt sich ohne Frage in kurzer Zeit und mit hohen Verzinsungs-Prozenten durch die freiwüchsige Erziehung der Waldbestände verwirklichen,

indem in der Jugend-Periode der Holzbestände den wüchsigsten, gebrauchsfähigsten Stämmen genügender Wachstumsraum für rasche Erstarkung und individuelle Ausbildung geöffnet wird. Man hat bisher befürchtet, dass mit der frühzeitigen Hinwegnahme des sg. Nebenbestands ein Verlust an Massenproduction verbunden sei. Aber nach neueren Untersuchungen ist es schon jetzt wahrscheinlich, dass diese freiwüchsigen Bestände bei richtiger Bemessung des Kronen-Abstandes gleiche oder höhere Werth-Erträge per Jahr liefern werden, wie die im strengen Kronenschluss aufwachsenden Hochwald-Bestände und dass man im 60—70j. Alter gleichstarke Holzsorten gewinnen kann, wie bei der Schluss-Erziehung im 100—120jährigen Bestands-Alter. Es ist selbstverständlich, dass die Regelung des Forstbetriebs aus privatwirthschaftlichen Gesichtspuncten die Untersuchung und Vergleichung dieser wichtigen Wachstums-Leistungen als ihre Haupt-Aufgabe zu betrachten hat. Wenn für dieses Verhalten Gesetzmässigkeit gefunden wird, so wird die (sicherlich in Gemässheit des obersten volkwirthschaftlichen Productions-Gesetzes erfolgende) Umgestaltung der Waldproduction zu einem hochrentirenden Zweig der Bodenvirtschaft nur zu untersuchen haben, ob für das vermehrte Angebot der überflüssig werdenden Altholz-Vorräthe ausreichender Absatz zu erwarten ist. Die Abnutzung derjenigen Altholz-Bestände, welche vorzugsweise Bau-, Nutz- und Werkholz liefern, wird bei dem Missverhältniss zwischen der inländischen Nutzholz-Production und Consumption zu ermöglichen sein, weil die Reichsbehörden den jetzt übermässigen Import von Bau-, Nutz- und Werkholz durch Regelung der Frachtsätze, Zölle etc. zurückdrängen können. Wenn hierdurch die Nachfrage nach Nutzholz im Inland wächst, so werden auch die bisher als Brennholz verwendeten stärkeren Stämme (namentlich Laubholz) im erweiterten Masse zu Nutzholz (mit oder ohne Imprägnirung) verwendet werden. Und bei der Frage, ob die Production der geringwerthigen Brennhölzer in kurzem oder langem Zeitraum durch die hochrentirende Nutzholzwirtschaft zu ersetzen ist, wird einerseits die Preisverminderung

durch übermässiges Angebot zu würdigen sein, aber andernseits wird auch der bei den heutigen Verkehrs-Verhältnissen unabwendbare Preisrückgang in Folge des verstärkten Verbrauchs der Mineral-Kohlen in die Wagschale fallen. Da in den meisten Gegenden Deutschlands die Breunholz-Preise beträchtlich höher stehen, als die Preise äquivalenter Kohlen-Mengen, so ist eine retrograde Bewegung der Ersteren vielfach zu befürchten.

Ohne positiv zu behaupten, dass diese weitreichenden Wirkungen thatsächlich bei der geplanten Regelung des Forstbetriebs eintreten werden, halte ich es für zeitgemäss, die Aufmerksamkeit der Staatswirthe darauf hinzulenken, dass sich in diesem Zweige der Bodewirtschaft grossartige, bisher zumeist latente Kräfte vorfinden, die bei einer entsprechenden Regelung des Holz-Imports fruchtbringender für den National-Wohlstand benutzt werden können. Mit den in den deutschen Staatswäldungen überschüssigen, jetzt c. $\frac{3}{4}$ pCt. ertragenden Vorrathskapitalien könnte man — vorausgesetzt, dass die Versilberung ohne Preisrückgang in den nächsten 30 Jahren möglich ist — sicherlich die jetzige Länge der Staatsbahnen Deutschlands (19182 Kilometer) verdoppeln.

Aber auch bei Fortbestand der Holzzucht in gleichaltrigen, geschlossenen Hochwaldbeständen wird die geforderte Vergleichung der Wirthschafts-Verfahren nach Werth- und Reinertrag wesentliche Umgestaltungen der bisherigen Wirthschaftsordnung veranlassen, z. B. durch die richtige Bemessung der Nutzungsflächen und Nutzungsmassen für die nächsten Wirthschafts-Perioden (die bisher in sehr primitiver Weise in der rohen Flächentheilung zumeist ihre Richtpunkte gesucht hat), durch die Auffindung der nutzbringendsten Abtriebs-Reihenfolge der Bestände u. s. w.

Durch die bisherige, die Verwirklichung der Reinertrags-Wirthschaft objectiv darstellende Ueberschau glaube ich gezeigt zu haben, dass die Beschuldigung der Gemeingefährlichkeit nur von Denjenigen erhoben werden kann, die sich über die Zielpunkte und Wege dieser neuen Richtung ungenügend informirt haben. Die Forstwirtschaft hat natur-

gemäss mit einer gewissen Unsicherheit zu rechnen, weil sie ihre Ziele nach den Verbrauchs-Verhältnissen ferner Zeiten bemessen muss — diesen Grundcharacter der Waldproduction kann kein Sterblicher hinweg zaubern. Aber trotzdem kann meines Erachtens der Daseinszweck der Holzzucht die volkswirtschaftlich nutzbringendste Verwirklichung lediglich durch eine vorsichtige und solide, auf die statistische Beurtheilung der bisherigen Verbrauchs-Verhältnisse und die vergleichende Erforschung der Wachstums-Leistungen gestützte Wahrscheinlichkeits-Wirtschaft finden. Die entgegengesetzte Richtung erstrebt, trotz aller schönen Worte über höchste Werthproduction u. s. w., thatsächlich die Fortsetzung der bisherigen Bewirthschaftung des Waldes nach einem gewissen Instinct der waldliebenden Forstwirthe mit möglichster Beförderung der Starkholzzucht; man wird nach den bisherigen Erfahrungen die oben genannten hochwichtigen Fragen noch Jahrzehnte lang in Versammlungen und Vereinen debattiren und dann die Einbürgerung der leistungsfähigsten Bestockungsformen etc. vereinzelt practisch versuchen (zuletzt in den Staatswaldungen), wenn nicht diese Fragen durch die neue Richtung der Wald-Ertrags-Regelung in allen Forstbezirken (bei den nächsten Betriebs-Revisionen) practisch gelöst werden.

Sehen wir uns indessen diese Unsicherheit, die die Gegner mit Nachdruck betonen, näher an, so ergibt sich, dass man auch in dieser Richtung fälschlich »arbitrirt« hat. Man scheint in der That zu glauben, dass die Rentabilitäts-Berechnung die Festmeter-Preise der Holzsorten für die einzelnen Zeitperioden des zweitausenden Jahrhunderts nach Mark und Pfennigen feststellen wolle. Aber es ist doch leicht einzusehen, dass die Bewegung der Holzpreise im Allgemeinen lediglich bei der Vergleichung der Forstrente mit der Rente, welche verwandte Kapital-Anlagen gewähren, zu würdigen ist und in dieser Richtung wird die Rentabilitäts-Wirtschaft das unten zu besprechende, stetige Steigen der Holzpreise sicherlich nicht unterschätzen, sondern schon der Sicherheit halber ein möglichst grosses Kapital für die Waldwirtschaft beanspruchen. Befürchtungen von forstlicher

Seite sind somit gegenstandslos. Das Steigen und Fallen der Holzpreise im Allgemeinen hat aber auf die Richtigkeit der Rentabilitäts-Berechnung nicht den mindesten Einfluss, weil die Wald-Erwartungs-Werthe im gleichen Masse steigen und fallen. Es ist lediglich zu würdigen, in welcher Richtung wesentliche Veränderungen des bisherigen, für längere Wirtschaftsperioden festzustellenden Preisverhältnisses der Holzarten und Holzsorten zu erwarten sind. Die nächstliegende Befürchtung, dass die Nutzholzpreise stärker steigen, als die Brennholzpreise, kann den von der Rentabilitäts-Wirtschaft geplanten Uebergang zur Nutzholz-Wirtschaft beschleunigen und dadurch wird in der Regel auch die höchste nachhaltige Lieferung von Brennstoff vermittelt werden. Die Erzeugung der gebrauchsfähigsten, marktgängigsten Bau-, Werk- und Nutzhölzer in kurzer Zeit, welche die bedeutungsvolle practische Wirkung des privatwirtschaftlichen Betriebs-Systems sein wird, ist sicherlich gegenüber der gegenwärtigen Nutzholz-Mehr-Einfuhr und bei der günstigen Lage Deutschlands ungefährlich, denn ein totaler Wechsel in den Nutzholz-Verbrauchs-Verhältnissen Mittel-Europas ist vorläufig nicht zu befürchten. Unwesentliche Schwankungen in der Nachfrage nach den einzelnen Nutzholzsorten können bei der Frage, ob die rationelle Gestaltung dieses Zweigs der Bodenwirtschaft berechtigt ist, nicht in Betracht kommen. Man hat, wie es scheint, übersehen, dass das bisherige Wirtschafts-System auf der höchsten Stufe der Sorglosigkeit und Unsicherheit steht.

Der gleichen Verkennung des wahren Sachverhalts begegnen wir endlich bei dem eigentlichen forsttechnischen Cardinal-Punct der Frage. Man sagt: »die Rentabilitäts-Wirtschaft hat die Tendenz, das Angebot an Starkhölzern möglichst zu verringern, während die Staatsforst-Wirtschaft die massenhafte Erzeugung der stärkeren Holzsorten als ihre vornehmste Aufgabe zu betrachten pflegt: wenn die Altholz-Bestände versilbert sind und die Nachfrage nach Starkhölzern sich nicht verringert, so hat man ein Jahrhundert zu warten, bis diese alten Stämme wieder nachgewachsen sind und

während dieser langen Zeit kann den Landesbewohnern das benöthigte starke Bau- und Werkholz nicht geliefert werden.« In der That ein sonderbarer Einwurf! Nehmen wir äussersten Falls an, dass unverständiger Weise der Uebergang vom 100j. Umtrieb zum Stangenholz-Betrieb mit 60j. Umtriebszeit projectirt werde. Nach den Untersuchungen in Baden haben die zu nutzenden Stämme im Mittel folgende Durchmesser in Brusthöhe (1,3 Meter vom Boden):

	jetzt im 100j. Alter	nach 20 Jahren im 80j. Alter	nach 70 Jahren im 60j. Alter
Fichten	30,1 cm.	26,4 cm.	21,0 cm.
Kiefern	36,3 »	31,5 »	24,6 »
Buchen	22,2 »	20,4 »	15,0 »

Wenn die Reinertrags-Wirtschaft den Bedarf an über 30 cm. starken Hölzern in einer die Consumenten benachtheiligenden Weise unterschätzt hat, so wird nach 20 Jahren der Preis derselben steigen. Aber schon nach zehn Jahren, bei den periodischen Revisionen, wird untersucht, ob der Zweck, die Preissteigerung der Starkhölzer, durch Verringerung des Angebots bis zu der Grenze, mit welcher Ausgleichung des Productions-Mehr-Aufwands stattfindet, bereits erreicht ist. Man wird dann, statt auf dem irrthümlich eingeschlagenen Wege zur 60j. Umtriebszeit weiter zu gehen, die Nutzung fortdauernd in 80j. oder 90j. Beständen vornehmen. Es kann sich somit schlimmsten Falls um eine kaum bemerkbare Ermässigung der mittleren Stämme-Breite (etwa ein bis zwei Finger breit) handeln, welche die Entwicklung der Volkswohlfahrt hoffentlich nicht hindern wird. Der Nutzholz-Verbrauch ist hinsichtlich der Sorten modulationsfähig und die Starkholz-Verwendung wird schon jetzt durch den Verbrauch von Eisen (zum Schiffsbau, zu Trägern, Balken etc.) eingeschränkt. Zudem ist, wie wir gesehen haben, die vermehrte Starkholz-Production, wenn auch nicht auf dem bisherigen Wege, höchstwahrscheinlich die nächste Folge der neuen Richtung.

Ich habe bisher vermieden zu fragen, ob man in der That berechtigt ist, vom Waldbetriebe den Zinsen-Ertrag

hypothekarisch sicher angelegter Geldkapitalien mit Zinseszinsen bedingungslos zu fordern; ich habe nur gezeigt, dass sich diese Verzinsung in der Regel in einem fest begrenzten Absatzbezirk nicht ohne eine Uebernutzung, durch welche der Gewinn illusorisch wird, erreichen lässt. Aber wenn diese hohen Verzinsungs-Sätze berechtigt wären, so würde unverkennbar die Rentabilitäts-Vergleichung im Wesentlichen auf ein Gutachten über die Absatzfähigkeit der vorhandenen überschüssigen Holzvorräthe und die Preisgestaltung während der Uebernutzungs-Periode beschränkt bleiben. Man würde einwenden können: da die Verzinsung von 4—5 % im Waldbetriebe in der Regel nur durch die Abholzung der Bestände im Stangenholz-Alter zu erreichen ist, so werden unter der Herrschaft des privatwirthschaftlichen Systems alle älteren Bestände so rasch genutzt werden, als dies bei den örtlichen Absatz-Verhältnissen ohne schadenbringende Ueberführung des Markts ausführbar ist. — Aber ich frage: in welchem Zweige der menschlichen Wirthschaft kann das enorme Wald-Kapital (vielleicht 10—12 Milliarden Mark) bei gleicher Sicherheit und Annehmlichkeit des Rentenbezugs mit einem nachhaltigen Zinsen-Ertrag von 4—5 % angelegt werden? Und welche Anlageart des Grosskapitals gewährt die Aussicht auf Verdoppelung der Preise (und damit der Kapital-Werthe) durchschnittlich in je 50 Jahren, die man seit 200 Jahren für die Walderzeugnisse beobachtet hat? Eine noch stärkere Aufwärts-Bewegung in der Zukunft ist aber für die Nutzholz-Preise wahrscheinlich, denn der inländische Verbrauch steigt, wenn man längere Zeitperioden vergleicht, rapid und die Nutzung der ausländischen Holzvorräthe entfernt sich immer mehr von den Küsten und Wasserstrassen. Wo sind die Erwerbszweige, die den Grossproduzenten, welche beträchtliche Vermögenstheile im planmässigen Waldbetriebe angelegt haben (Staat, Krone, Gemeinden, Stiftungen, Genossenschaften, Standes- und Grundherren, Fabrikbesitzer etc.), gleiche oder grössere Vortheile gewähren? Die Landwirthschaft rentirt gewöhnlich 2—3 % des Boden-Verkaufs-Werthes und die Preissteigerung der landwirthschaftlichen Producte

hat bisher nicht gleichen Schritt mit der Aufwärts-Bewegung der Holzpreise gehalten. Die Rückzahlung der Staatsschulden oder die Anlage in sicheren Staatspapieren würde, wie ich schon im Jahrgang 1873 der staatswissenschaftlichen Zeitschrift nachgewiesen habe, nur schadenbringend sein. Der Hypotheken-Zinsfuß würde sicherlich bald auf 2—3 % herabsinken, wenn zahlreiche Boden-Creditbanken in relativ kurzer Zeit viele Milliarden anbieten würden. In beiden Fällen müsste man zudem auf die Steigerung der Rente verzichten. Wahlfähig würde hiernach in vorderster Reihe der Eisenbahnbetrieb sein. Aber wird die zukünftige Verdoppelung der heutigen Eisenbahnrente von 50 zu 50 Jahren bei der massenhaften Vermehrung der Eisenbahn-Linien mit gleicher Wahrscheinlichkeit postulirt werden können, wie die Preissteigerung der Holzpreise?

Die Regelung des Forstbetriebs nach Massgabe der nachhaltig erreichbaren Rentabilität wird sonach in der Regel den Forderungen der Grossgrundbesitzer genügen — vereinzelte Fälle ausgenommen. Statt zu einer Zertrümmerung der Waldungen zu führen und gemeinschädliche Folgen hervor zu rufen, wird diese waldwirthschaftliche Reform durch Nachzucht der leistungsfähigsten Holzsorten und Einbürgerung der zuwachsreichsten Bestockungsformen den Ertrag der deutschen Waldungen, die einen sehr wesentlichen Theil des National-Vermögens umfassen, in ungeahnter Weise erhöhen.

Anmerkung. Wenn der Aufsatz im I. Heft 1879 dahin ausgelegt würde, dass der Verfasser derselben Forstregulirungen »ins Blinde hinein« und »nach Gutdünken« empfehle oder gar jede Werthrechnung in der Forstwirthschaft schlechtweg verwerfe, so wäre er sehr missverstanden worden.

Unter »gebrauchswerthesten« Hölzern verstehe ich nach einem von mir stets festgehaltenen Wortsinn die dem concreten, örtlich und zeitlich wechselnden und mannigfaltigen Bedarf qualitativ und quantitativ am meisten entsprechenden Forstprodukte. Auch für mich ist daher möglichst genaue Ermittlung der »leistungsfähigsten Holzarten« und Bestockungsweisen — selbstverständlich mit Anwendung quantitativer Bestimmungen — die erste Grundlage einer überhaupt

wirtschaftlichen Forstbetriebsführung; H. Forstmeister Wagener's wohlbegründete Hauptforderung »Auswahl je der zeitgemäss leistungsfähigeren Holzarten und Bestockungsformen« »gipfelt« — meine ich — gerade in dem von mir betonten volkswirtschaftlichen Axiom, dass der Betrieb auf die höchste Geldrente als Funktion der volkswirtschaftlich reichlichsten Versorgung der Gesellschaft mit den gebrauchswerthesten Hölzern sich zu legitimiren habe. Ich gehe nur noch weiter und sage: nicht blos der privatwirtschaftliche, sondern jeder wirtschaftliche Forstbetrieb hat zur Grundlage die möglichst exacte Eruirung der gebrauchswerthen Holzarten und Holzartenmengen zum Zweck vollkommenster und nachhaltigster Befriedigung der Holzbedürfnisse des Volkes. Von einer Rechnungsscheu kann da gar nicht die Rede sein, obwohl es für mich nicht feststeht — ich habe das nicht zu entscheiden —, ob gerade die bekannte Formel praktisch so viel leiste und so ungefährlich anwendbar sei, als ihre forstmathematischen Verehrer von ihr erwarten. Mir scheint in den vielen guten Köpfen, die ihr skeptisch entgegengetreten sind, der praktische Rechnungsverstand nicht so ganz zu fehlen.

Was speciell die Ermittlung der höchsten privatwirtschaftlichen Geldrente, mit Rechnung von Zins aus Zinsen beim Bodenwerth und Holzkapital, anbelangt, so sage ich ebenfalls nicht, dass privatwirtschaftliche Speculation auf die höchste Geldrente an und für sich der Ermittlung der gebrauchswerthesten Holzarten und Bestockungsweisen im Wege stehe. Als Nationalökonom weiss ich sehr gut und anerkenne ich vollständig, dass wir auf unabsehbare Zeit im geldwirtschaftlichen Weltalter stehen und dass eben im steigenden und fallenden Geldpreise der steigende und fallende sociale Gebrauchswerth zum Ausdruck kommt. Ich bin daher — diess sage ich nicht gegen H. Forstmeister Wagener, sondern gegen andere Repliken — nicht so »dupirt« und bornirt, Geldrechnung für die Ermittlung der wirtschaftlichen Forstregulirung abzulehnen. Von den so ansprechenden Ausführungen des H. Forstmeisters Wagener möchte ich sogar annehmen, dass sie für den Dienst, welchen scharfe forstwirtschaftliche Geldertragsrechnung dem Ziele der volkswirtschaftlich vollkommensten Holzversorgung des Volkes leisten kann, treffliche Beweise beibringen.

Lediglich hypothetisch habe ich die Ansicht vertreten, und diese Ansicht halte ich aus voller nationalökonomischer Ueberzeugung fest: wenn die höchste privatwirtschaftliche Geldrente auf Basis der Berechnung von Zins aus Zins zu solchen Betriebsweisen und Besitzformen führen würde, welche die oberste volkswirtschaftliche Maxime der vollkommensten Versorgung binnen gegebener Zeit aus gegebenem Waldareal beeinträchtigen und bedrohen, so ist die relative Berechtigung solchen Betriebes (auf höchsten Geldertrag für den partikularen Forsteigenthümer) zu Ende; die Er-

zielung der Geldrente **wäre** dann nicht mehr Funktion der Verwirklichung der volkswirtschaftlich höchsten Maxime. Insbesondere würde dann nach meiner unveränderten Ansicht die Ueberführung des Staatswaldbesizes in Privatbesizformen, welche einer kurzichtigen Geldrenten-Privatspekulation Vorschub leisten, sehr angefochten werden können. Nun sind jenes »**wenn**« und jenes »**wäre**« doch nicht von bloß akademischer Bedeutung. Denn gestützt auf jene Bodenwerths-Berechnungen und Holzkapitalsescomptirungen, deren auch H. Forstmeister Wagener gedenkt, sind forstliche Gelüste wach geworden, welche von der nachhaltig richtigsten Ermittlung der werthvollsten Holzarten und Bestockungsformen ebenso weit abführen könnten als von der Unterordnung der ephemeren privaten Geldrentenspekulation unter den Dienst der vollkommensten und nachhaltigsten volkswirtschaftlichen Holzversorgung. Die fragliche Hypothese hatte doch da und dort einen sehr praktischen Hintergrund desperaten Haushaltern und rücksichtslos egoistischen Spekulationen gegenüber. Auch vermag ich bei aller Anerkennung der Umsicht, welche im Vorstehenden von H. Forstmeister Wagener in praktischer Verwerthung der Forstreinertragslehre bewährt ist, die Ansicht aufrecht zu erhalten, dass eben der Staatswaldbesiz der nachhaltigst besten Ermittlung der gebrauchswerthesten Holzarten und Betriebsweisen auf die Dauer mehr Vorschub leisten wird, als der Privatwaldbesiz. Vielleicht steht Herr Forstmeister Wagener selbst dieser Ansicht nicht als Gegner gegenüber.

Diess die Motive meines früheren Aufsatzes. Die forsttechnische, forstmathematische und — vielleicht die Hauptsache! — forstpraktische Seite der Diskussion liegt mir nicht ob. Durch Gegenüberstellung und Anhörung entgegengesetzter Ansichten Verständigung, Belehrung und Klärung herbeizuführen, das wird sich diese Zeitschrift durch keinen Infallibilitätsanspruch einer alleinseligmachenden Formel benehmen lassen.

Stuttgart, Mai 1879.

Schäffle.

Die Militärsteuer.

Von **Gustav Cohn.**

Erster Artikel.

In Hildebrand-Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik ¹⁾ habe ich kürzlich über die Bundesgesetzgebung der Schweiz, die bisher unter der revidirten Verfassung vom Jahre 1874 zu Stande gekommen, einen Bericht erstattet, welcher die hier getroffenen volkswirtschaftlichen und finanziellen Massregeln in ihren principiell wichtigen Momenten vorführt. Die äusseren Schranken dieses Berichtes gestatteten eine eingehendere Behandlung der einzelnen Gegenstände nicht, solche musste vielmehr vorbehalten werden für andere Gelegenheit, bei welcher jedes besondere Thema zu seinem Rechte käme. Zu denselben gehört der in der Eidgenossenschaft durch das neue Bundesgesetz vom Jahre 1878 einheitlich geordnete Militärflichtersatz, dessen principielle Begründung ich wesentlich im Einklange mit den herkömmlichen cantonalen und neuerdings bundesstaatlichen Einrichtungen der Schweiz zu finden geglaubt habe, ohne indessen an jenem Orte meine Gründe in einer Weise entwickeln zu können, dass sie bei dem controversen Character der Principienfrage als hinreichender Beweis der vorgetragenen Ansicht zu betrachten sind. Einen solchen will ich hier zu erbringen versuchen, um so mehr, als eine während des Druckes meiner genannten Arbeit in denselben Jahrbüchern erschienene Abhandlung

1) Supplementheft III 1879.

zur Rechtfertigung meines andersartigen Standpunctes Anlass giebt. Aber auch an sich ist die hier zu erörternde Frage wichtig genug, dass zu einer Abklärung der Ansichten beigetragen werde. Theils muss die Wissenschaft Stellung nehmen zu dem was bereits vorhanden ist, theils muss sie ihr Wort sprechen da wo sie der Fortentwicklung der Gerechtigkeit in der Vertheilung der öffentlichen Lasten von einem neuen Punkte aus dienen zu können glaubt. Mit Vielem von demjenigen einverstanden, was Adolph Wagner in dieser Zeitschrift kürzlich über die schwebenden Finanzfragen des deutschen Reichs geäußert, meine ich, dass die hier zu erörternde Steuer einen Anspruch zu erheben habe auf Mitwirkung bei einer Reform des deutschen Steuersystems. Ob diese Mitwirkung nun in unmittelbarer Nähe zu erwarten ist oder ob sie in späterer Zukunft eintreten wird (auch ich glaube nur das letztere) — eine wiederholte Diskussion ist in jedem Falle erforderlich, weil der Gegenstand noch keineswegs zur Genüge durchgesprochen ist, selbst nicht für den Fall genügend, dass die überwiegenden Ueberzeugungen ihn in abweisender Richtung erledigen sollten.

Die Literatur über den Militärflichtersatz ist bekanntlich nicht reichhaltig. In dem erwähnten neuesten Aufsätze von Dr. Wilhelm Lesigang ist sie vorgeführt; zu demjenigen was Engel in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Büreaus, Jahrgang 1864, in den bekannten zwei Aufsätzen zusammengestellt hat, ist inzwischen nur der Aufsatz von Dr. L. Jolly (in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1869) hinzugekommen. Und in der ganzen Statistik der zustimmenden Ansichten, die Engel liefert, ist als Versuch einer theoretischen Begründung wohl nur die Schrift von Knies zu betrachten¹⁾. Sodass die finanzwissenschaftliche Literatur, jedenfalls die Deutsche Literatur über das Thema in den Arbeiten von Knies (1860), Engel (1864), Jolly (1869), Lesigang (1879) erschöpft ist.

1) Die von Engel angeführten »Etudes« des Franzosen Joffrès, die bereits aus dem Jahre 1843 datiren, sind mir nicht zugänglich gewesen.

Im Folgenden beabsichtige ich, anknüpfend an die Einrichtungen der Schweiz meine von den Vorgängern abweichende Ansicht zu entwickeln und mich mit diesen danach über meine Abweichungen auseinanderzusetzen.

Der entscheidende Ausgangspunkt liegt für mich nicht, wie bei diesen, in der Natur der Dienstleistung des Soldaten und in einer darauf basirten Ausgleichung der Militärlast durch wirthschaftliche Opfer seitens der den Militärdienst nicht leistenden Staatsbürger: er liegt weiter zurück in den Principien staatlicher Gemeinschaft und deren historischer Entfaltung. Wie diese Principien zu der Auffassung des Militärpflichtersatzes als einer wahren Steuer führen und in der Gesetzgebung der Schweiz den zutreffenden Ausdruck gefunden haben, will ich zeigen. Wie durch diese Auffassung sich die Bedenken und Schwierigkeiten lösen, welche die Vorgänger zu finden geglaubt oder zurückgelassen haben, und wie damit die bestehende Gesetzgebung der Schweiz ihre principielle Grundlage und ihre — von Einzelheiten abgesehen — mustergültige Bedeutung für fremde Steuersysteme erhält, soll weiterhin darzuthun unternommen werden.

I.

Der heutige Staat versucht die Idee der Gerechtigkeit in der Vertheilung der öffentlichen Rechte und Pflichten, der persönlichen und sachlichen Lasten für das Gemeinwesen, inmitten einer Mannigfaltigkeit der individuellen Kräfte, der socialen Zustände, der politischen Aufgaben zu verwirklichen, welche jeden derartigen Versuch durch kaum zu überwindende Hindernisse von seinem Ziele trennt. Die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichheit im öffentlichen Wesen soll hergestellt werden in einer Gesellschaft, die als das Ergebniss Jahrtausende alter Cultur eine Fülle von Ungleichheit in körperlicher, geistiger, wirthschaftlicher Hinsicht in sich birgt. Mag diese Ungleichheit in grösserem oder geringerem Umfange, mit mehr oder weniger Uebereinstimmung der socialpolitischen Anschauungen, als fehlerhaft und daher besserungsbedürftig betrachtet werden — darauf kommt es,

bei der augenscheinlichen Unmöglichkeit einer baldigen Aenderung, für den gedachten Zweck nicht an: sie ist die tatsächliche Grundlage für die Geltendmachung der Idee.

Das Problem war minder verwickelt und darum leichter zu lösen in den Verhältnissen einer Culturstufe, die dem Naturzustande um Vieles näher lag: in der Verfassung jener deutschen Völkerschaften, die uns Tacitus beschreibt, ist die Idee der Gerechtigkeit durch eine weit vollkommeneren Gleichheit durchgeführt als in irgend einem heutigen Staatswesen. Jene Einheit des Mannes und des Kriegers, des Kriegers und des Gesetzgebers, jene Gleichheit der Pflichten aller Volksgenossen, im Heere und in der Volksversammlung, der Pflichten, die zugleich die Rechte des Mannes sind ¹⁾ — alles das zeigt uns eine Harmonie in den Beziehungen des Einzelnen zur Gesamtheit, eine Einfachheit in der Darstellung der freien Volksgemeinschaft, welche fern abliegt von demjenigen, was die Staatskunst in heutigen Zuständen erreichen kann.

Indessen selbst dieses harmonische Bild der öffentlichen Gleichheit, in welchem der primitive Staat sichtbar als die Gemeinschaft aller Freien erscheint ²⁾, ist möglich nur auf dem Hintergrunde einer Ungleichheit, welche die friedliche Arbeit des Ackers und des Hauses den Rechtlosen, d. h. den Schwachen ³⁾, den Greisen, den Sklaven, den Frauen überlässt, welche alle die Zeit des Mannes, die nicht dem gemeinen Wesen gewidmet ist, in Schlafen, Essen und Trinken aufgehen lässt ⁴⁾. Und dieselbe Ungleichheit, welche hier bereits, so nahe den Anfängen staatlicher Gemeinschaft, das Moment der staatlichen Disharmonie erzeugt, bringt zusammen mit der sich entwickelnden Cultur eine immer weitere Kluft, eine immer grössere Entfernung von jener einfachen Gleichheit hervor. Die sociale Gleichheit, die unter den Freien herrscht, macht Platz dem mit der wirthschaftlichen

1) Tac. Germ. c. 11—13.

2) Vgl. Jhering, Geist d. Röm. R. I § 13.

3) *Infirmissimo cuique ex familia.*

4) *Fortissimus quisque nihil agens . . . mira diversitate naturae cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem.* Germ. c. 15.

Entwicklung unvermeidlich gegebenen Steigen und Sinken der Loose; die politische Gleichheit der rohen Kriegergenossenschaften wird zersetzt durch die Ansprüche einer auf höhere Zwecke, auf breitere Grundlagen gestellten Staatsgemeinschaft. Wechselseitig wirken dann die also beförderten Fortschritte der Ungleichheit auf einander ein, und die politische Herrschaft schafft neue Stände, wie die wirthschaftlichen Klassen das Verhältniss von Herrschaft und Beherrschten umgestalten. Mit dem wachsenden Reichthum der Cultur, mit dem Erwachen der Wissenschaften und der Künste, mit den Erfindungen und Entdeckungen, mit den Gewerben und dem Völkerverkehre, breitet sich ein weites Gebiet aus für die Entfaltung der Arbeittheilung in der Gesellschaft, für eine Verschiedenheit der Interessen und Berufsarten, der Kräfte und Talente. Die öffentlichen Aufgaben selber erweitern und vertiefen sich, aus einer ständischen Arbeittheilung, welche so lange das Wesen der politischen Herrschaft bestimmte, wird eine politische Arbeittheilung: der Staat macht seine eigenen arbeitstheiligen, technischen Ansprüche, wie sie die Berufsarten der Gesellschaft machen. Die Vollendung der Arbeittheilung, welche den Staat durchdringt, ist das Wesen des absoluten Staats. Der Staat ist hier nach denselben technisch-ökonomischen Grundsätzen eingerichtet, wie die gesammte Volkswirtschaft; er ist ein einzelner, freilich alle andern überragender, arbeitstheiliger Apparat, welcher Dienste leistet und sich für diese Dienste bezahlen lässt. Gesetzgebung, Gericht, Verwaltung, Kriegswesen, — es ist alles nach dem Princip der Arbeittheilung eingerichtet und die Gesellschaft steht arbeitstheilig allem gleich fremd gegenüber.

Im Einzelnen gestaltet sich diese Entwicklung hier mit grösserer, dort mit geringerer Consequenz; sie kommt, wie alles Historische, niemals in logischer Schärfe zur Erscheinung, der Niedergang der einen Epoche verschlingt sich mannigfach mit dem Aufgang der folgenden. Auch erhält sich in abgelegenen Landschaften mit einfachen Zuständen des Erwerbes, Besitzes, der Bildung, auf kleinem Raume und in

kleinen Verhältnissen, ein wiederhergestelltes Abbild jener ältesten deutschen Genossenschaften¹⁾; in den deutschen Stadtverfassungen des Mittelalters kommt der Gedanke der staatsbürgerlichen Freiheit wieder zum Durchbruch²⁾. Aber ehe diese staatsbürgerliche Freiheit aus dem engen Kreise solcher Gemeinwesen hinaustritt in die grosse Welt, ehe sie die nationalen Staatenbildungen, die Völker der Gegenwart ergreift, vollzieht sich Jahrhunderte während jene Umbildung oder Unterwerfung der territorialen Herrschaft unter den absoluten Staat, welche dem Staatsbürgerthum nur das Feld bereitet. Und selbst in jenen kleinen Oasen der Freiheit scheint das Zeitalter des absoluten Staats sich negativ geltend zu machen durch die Zersetzung oder Verknöcherung der freien Verfassungen.

Jeder der grossen Staaten der Gegenwart hat auch in dieser Hinsicht seine eigene Entwicklung. England und Frankreich bilden den bezeichnenden Gegensatz. Ersteres Land conservirt einen Rest der alten germanischen Freiheit durch allen Wechsel der Jahrhunderte; die Theilnahme am Staat in Gesetzgebung, Gericht, Polizei, Miliz, bleibt dem Englischen Volk, wenigstens seinen besitzenden Klassen, erhalten, und die Anforderungen der modernen Gesellschaft vermögen bis in die Gegenwart hinein nur sehr langsam selbst das nothwenige Mass technisch ausreichender, arbeitstheiliger Staatsorgane, im Kampfe mit jenem überlieferten Selfgovernment, für ihre Bedürfnisse ins Leben zu rufen. Frankreich, im Gegensatze zu England, entwickelt die Trennung zwischen Mensch und Staat zur äussersten Consequenz; das Ideal des Bürgers wird der Krämer, der bei seinem Geschäft bleibt, wie es in Staat und Gemeinde auch gehen mag, der dem Könige die Steuern zahlt, zu denen er verpflichtet ist, dessen einzige Sorge sein Kram und seine Kinder sind — das Ideal, welches Balzac in jenem Tuch-

1) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, I, 2, 3.

2) Andr. Heusler, Ursprung der D. Stadtverfassung S. 250.

macher Tournebouche zeichnet ¹⁾. Nach mancherlei Unruhen ist dieses Ideal des ruhigen Bürgers der französischen Staatsanschauung bis zur Stunde so lebendig geblieben, dass dort noch die neuesten Finanzschriftsteller das Princip der progressiven Steuer mit dem Einwande bekämpfen: was würde man zu einem Krämer sagen, der sich für dieselbe Waare von verschiedenen Käufern verschiedene Preise zahlen liesse ²⁾.

Wie wenig oder wie viel nun in den verschiedenen Staaten der Gegenwart der principielle Gegensatz verstanden sein mag, in welchem sich die Idee des freien Staats zu den Ueberlieferungen des alten Staats befindet: Eines müssen wir diesen Ueberlieferungen einräumen, das ist der nothwendige weite Spielraum der Arbeitstheilung bei aller Entfaltung der staatsbürgerlichen Theilnahme am Staate. Und nothwendig ist er, weil die Mannigfaltigkeit der Kräfte, der physischen, der moralischen, der geistigen Kräfte, die Verschiedenheit der Berufsarten, die Technik der Leistungen, die Unvermeidlichkeit fachmässiger Gliederung und Schulung, solche Arbeitstheilung nach unentrinnbaren Gesetzen verlangen. Ja, unser Zeitalter mit seinen Versuchen in der Selbstregierung sieht sich hie und da bereits veranlasst, einen Schritt zurückzuthun, weil es findet, dass die Qualität der Leistung durch den guten Willen der Leistenden nicht immer ausreichend gesichert sei. Und in dem alten Lande des Selfgovernment bröckelt, unter dem Drucke neuer Pflichten und neuer Ansprüche, ein Stück nach dem andern ab von den traditionellen Instituten der Selbstverwaltung.

Worauf es also ankommt, ist: jeweilen die Vermittlung zu finden für die beiden Principien; den Anspruch auf Theilnahme am Staate in einer Weise zu befriedigen, dass er in Einklang gesetzt werde mit den, in der Entwicklung des heutigen Culturlebens, unvermeidlichen Bedürfnissen der Arbeitstheilung. In finanziellem Sinne ergiebt sich daraus für den Bürger die Verpflichtung, mit seinen wirthschaftlichen

1) Contes Drolatiques. Le succube. 8. édit. p. 412.

2) Leroy-Beaulieu, Science des Finances I, 137. 1877.

Kräften für diesen arbeitstheiligen Bedarf einzustehen, neben der andern Verpflichtung, die er als Staatsbürger hat, mit seiner Persönlichkeit für die staatlichen Angelegenheiten einzutreten. Für alle die staatlichen Zwecke, für welche des Bürgers Person aus dem einen oder dem andern Grunde nicht genügt, leistet er Geld, um, was er auf der einen Seite zu leisten unfähig ist, auf der andern Seite zu decken. Zu decken nicht individuell — denn es handelt sich bei diesem Gegensatze um eine allgemeine Nothwendigkeit, die aus den Bedingungen des gegenwärtigen Culturzustandes folgt, nicht aus der individuellen Unzulänglichkeit Einzelner im Gegensatze zu allen Uebrigen; auch wäre eine individuelle Compensation, eine individuelle Abschätzung der Verpflichtung, eine individuelle Heranziehung Aller zu entsprechendem Betrage undurchführbar. Vielmehr kann hier nur die Rede sein von zwei grossen qualitativ verschiedenen Hälften, von zwei Gruppen öffentlicher Leistungen, zu denen jeder Staatsbürger nach seiner Fähigkeit und mit Rücksicht auf alle übrigen Staatsbürger verpflichtet ist.

Dies ist der erste Punkt, der festzustellen war. Eine zweite Betrachtung kommt hinzu. Jede staatsbürgerliche Pflicht ist aus der Idee des freien Staats nicht bloß eine Pflicht, sondern auch ein Recht, wie jedes staatsbürgerliche Recht eine Pflicht ist. Aber nur in der Idee fällt hier Recht und Pflicht zusammen: in der Wirklichkeit fallen sie um gerade so viel auseinander als der wirkliche Staat sich von der Idee des freien Staates entfernt; und sie fallen im Einzelnen wiederum in verschiedenem Masse auseinander je nach der Pflicht, um welche es sich handelt, je nach den besondern socialen, wirthschaftlichen, intellectuellen, moralischen Zuständen; sie fallen auseinander zum Theil nach Massgabe des persönlichen Gefühles und der persönlichen Umstände. Wenn wir die heutigen Zustände des Deutschen Reiches ins Auge fassen, so finden wir gewisse öffentliche Leistungen, bei welchen sich das Moment der Pflicht und das Moment des Rechtes im grossen Durchschnitte des Lebens die Wage halten mögen, bei welchen das Gefühl von der Ausübung

eines Rechtes ungefähr ebenso stark ist als das Gefühl von der Pflichterfüllung und der damit verbundenen Last. Fälle derart mögen sein der Geschwornendienst oder die untersten Posten der localen Selbstverwaltung. Das Moment des Rechts überwiegt aber ganz entschieden, und nicht bloß nach subjectivem Gefühl, sondern nach dem objectiven Wortlaut der Gesetze, bei derjenigen Leistung des Staatsbürgers, welche, wie keine andere, die weite Kluft zwischen dem Selbstbestimmungsrechte des Volkes und dem arbeitstheiligen Organismus des Staats beleuchtet, indem sie dieselbe zu überbrücken sucht, — bei dem Wahlrechte in seinen mancherlei Gestalten. Hier ist das Mass der staatsrechtlichen Verpflichtung auf ein Minimum zusammengeschrumpft, ein Minimum, welches nur ausnahmsweise den Nullpunkt nicht ganz erreicht, wenn man eine geringe Busse für Nichtausübung des Wahlrechts auferlegt, wie es, an ältere Einrichtungen erinnernd, beispielshalber im Canton Zürich je nach dem Befinden der einzelnen Gemeinden geschieht ¹⁾. Dasselbe Moment des Rechts überwiegt bei den zwar mühevolleren aber auch entsprechend ehrenvolleren und einflussreicheren Aemtern, welche durch jene Wahlrechte übertragen werden, und zwar überwiegt es um so mehr, je grösser Einfluss und Ehre derselben sind. Das Gesetz kennzeichnet die aus der Wahl hervorgehenden Aemter ebenso wie die Wahlrechte als Rechte und bloß Rechte, zu deren Ausübung Niemand verpflichtet ist. Die Pflicht ist hier wie dort eine sittliche, keine juristische, keine gesetzlich erzwungene.

Auf dem diametral entgegengesetzten Ende der öffentlichen Leistungen stehen diejenigen Verpflichtungen, welche der grossen Mehrzahl der Staatsbürger in ihrer wirthschaftlichen Existenz ein empfindliches Stück an sachlichen oder persönlichen Opfern abverlangen. Die vornehmlichen Bei-

1) Wo es sich nicht bloß um Wahlrechte, sondern um direkte Aeusserungen des Staatswillens durch alle Stimmberechtigten im Sinne der reinen Demokratie handelt, so dass gelegentlich an einem Sonntage etliche Staatsbeamte und etliche Gemeindebeamte zu wählen und über mehrere Gesetzesvorlagen abzustimmen ist.

spiele dieser Art von Verpflichtungen sind die Steuerzahlung und der Militärdienst. Wie tief berechtigt diese Verpflichtungen auch sein mögen, sie sind nach den wirthschaftlichen Verhältnissen und den vorwiegenden Ueberzeugungen der wirklichen Welt eine schwere Last, bei deren Erfüllung der ideale Inhalt eines Rechtes und einer Ehre regelmässig so ganz verschwindet, dass der Hinweis auf diese Idee wie ein bitterer Scherz klingt. Das mag nun Gründe haben welche es wolle, — eine schlechte Staatsverwaltung, ein ungerechtes Steuersystem, ein unpopuläres Wehrsystem auf der einen Seite, sociale Dürftigkeit, staatsbürgerliche Unreife und wer weiss was auf der andern Seite — aber bis alle diese Gründe beseitigt sind, ist das der wirkliche Staat und für ihn, nicht für einen Staat der Idee, ist der Gedanke der Gerechtigkeit zu verwirklichen. Ja derjenige Staat der Gegenwart, welcher von Alters das Selfgovernment d. h. die Theilnahme der Bürger am Staate in der umfassendsten Weise verwirklicht hat, ist stehen geblieben vor der öffentlichen Pflicht, welche das egoistische Gefüge der Arbeitstheilung des wirthschaftlichen Lebens zu empfindlich verletzt, vor der allgemeinen Wehrpflicht, und seine gemeinnützigen Vereine petitioniren, die einen für die Abschaffung der direkten, die andern für die Abschaffung der indirekten Steuern.

Wenn nun also bei andern staatsbürgerlichen Pflichten, bei welchen ein solches Gefühl der Last weder vorhanden noch begründet ist, die Nichtleistung als Verzicht auf ein Recht ebensowohl betrachtet werden darf, wie als Nichterfüllung einer Pflicht: so kann im Falle des Militärdienstes und der Steuerzahlung von einer derartigen Compensation der Nichtleistung in sich selber schlechterdings keine Rede sein. Die Steuer wird eingetrieben und die Eintreibung hört erst auf bei vollständigem Mangel der Steuerkraft. Und die Leistung des Militärdienstes wird gefordert, wie die Steuer, von jedem körperlich und moralisch dazu Befähigten, und nach seiner Neigung wird nicht gefragt.

II.

Wir haben gefunden, dass die Nothwendigkeit der Arbeitstheilung in den Verhältnissen des heutigen Staatslebens, gegenüber der Unzulänglichkeit der persönlichen Leistungen des Staatsbürgers, eine Ergänzung der staatsbürgerlichen Leistungen durch sachliche Opfer d. h. durch Steuern erforderlich macht. Wir haben ferner gesehen, dass eine schwere persönliche Pflicht neben der Steuerpflicht den Staatsbürgern als solchen obliegt, die Militärflicht. Indessen, wie der Staatsbürger Steuern zahlt, damit der arbeitstheilig geordnete Staatsorganismus dasjenige leiste, was der Staatsbürger persönlich nicht zu leisten im Stande ist, so soll jene grössere Hälfte ¹⁾ der Staatsbürger, welche heute aus körperlicher Unfähigkeit die Wehrpflicht nicht erfüllt, mit ihrer Steuerkraft für diesen Ausfall eintreten. Wie der Staatsbürger im Allgemeinen dem besoldeten Richter und Berufssoldaten, dem Minister und dem Gesetzgeber gegenübersteht, deren Leistungen er empfängt und sachlich vergilt durch Steuern: so soll der waffenunfähige Staatsbürger im Besondern die Leistungen der waffenfähigen und dienstleistenden Männer entgelten, er soll zahlen nach seiner Fähigkeit für das was er empfängt, da wo er persönlich seine Pflicht zu erfüllen unfähig ist.

Dieses aus der Gerechtigkeit fliessende Verlangen nach einer Ausgleichung der öffentlichen Lasten entstellt man

1) Nach den bei Gelegenheit der Berathung des Reichs-Militär-Gesetzes veröffentlichten Erläuterungen ist die Zahl der jährlich Stellungspflichtigen im Deutschen Reiche 364,000, die Zahl der Einstellungsfähigen 166,000 d. h. 46%; der jährliche Bedarf für Heer und Flotte aber ist nur 145,550 d. h. 40%. (Hirth, Annalen 1875 Sp. 1513 ff.) J. von Hartmann, d. allg. Wehrpflicht, berechnet für 1874, dass noch nicht ein Drittheil der Stellungspflichtigen zum Dienst wirklich eingestellt wurde (S. 38 f.) In der Schweiz betrug im Jahre 1878 nach dem letzten Geschäftsberichte des Bundesrathes die Zahl der Einstellungsfähigen 49% der Stellungspflichtigen. (Schweiz. Bundesblatt v. 26. April 1879 S. 34.)

aber widerlegt man nicht, wenn man mit Jolly folgendes einwendet:

»Opfer, die zur Erhaltung des Staats nöthig sind, müssen so weit als möglich auf alle Staatsangehörigen vertheilt werden. Ist die Vertheilung auf alle nicht möglich, so ist dies sehr zu bedauern: es hat aber keinen Sinn, in der Weise Abhülfe schaffen zu wollen, dass man für die nicht Herangezogenen eigene Lasten erfindet. Die ganze Armseligkeit dieser Art von Gerechtigkeit kommt an den Tag, wenn man sie sich auf das praktische Leben angewendet denkt und die Wirkungen betrachtet, die sie hier erzielt. Wird denn die Lage eines Tagelöhners, der drei Jahre bei der Fahne gehalten und damit der Gelegenheit beraubt wird, sich während seines kräftigsten Mannesalters etwas zu sparen und daraufhin zu heiraten, im Geringsten dadurch verbessert, dass sein Freund, der sich freigeeloost und dann ein kleines Capital gesammelt hat, dieses der Staatskasse überliefern und gleichfalls darauf verzichten muss, sich einen eigenen Herd zu gründen? Am deutlichsten wird erkannt, wie ungenügend die bezeichnete Begründung ist, wenn man auf sie gestützt die Militärsteuer in einem Staate einführen wollte, der seine sämtlichen Bedürfnisse durch den Ertrag von Domänen u. dgl. zu decken vermag und von seinen Bürgern gar keine Steuern erhebt. Die Auflegung und Erhebung der Militärsteuer würde einen solchen Staat in den Besitz von Mitteln setzen, deren er nicht bedarf und über deren Verwendung er fast in Verlegenheit gerathen müsste. Es würde ihm nichts übrig bleiben als zur Ausführung irgend welcher mehr oder weniger nützlichen Unternehmung zu schreiten, industrielle Etablissements zu gründen, wissenschaftliche Expeditionen auszurüsten u. dgl. m. Damit würde er aber seine Aufgabe und seine Befugnisse überschreiten, welchen zufolge er nur zur Deckung von Staatsbedürfnissen Auflagen erheben und nicht vergessen darf, dass seine Eingesessenen niemals um eine geeignete Verwendung ihres Geldes verlegen sind und hierin vom Staat nur so weit beschränkt werden können, als es die Noth gebietet. Das Princip, durch das man sich

zur Militärsteuer verleiten lässt, würde den Staat also auf einen verbotenen Weg führen und ergiebt sich somit, indem es sich als Grundlage eines falschen Folgesatzes erweist, selbst als falsch«¹⁾.

Hierauf ist folgendes zu erwidern.

Erstens: Der principielle Einwand, welcher den obigen Worten zu Grunde liegt, liesse sich mit eben so viel Gewicht jeder durch die Gerechtigkeit geforderten neuen Heranziehung bestimmter Klassen der Bevölkerung zu einer schon bestehenden Steuer entgegenhalten, und liesse sich mit eben solchen Folgerungen, wenn man die gleiche Fiction zur Voraussetzung nehmen wollte, illustriren. Das bedeutet für mich aber, dass dieser Einwand gar nichts beweist. Denn wenn heute im Deutschen Reiche beispielshalber bei gleichbleibender Belastung der unteren und mittleren Volksklassen eine schärfere Heranziehung der wohlhabenden und reichen Klassen gefordert wird unter Berufung auf anerkannte Principien der Besteuerung, unter Berufung auf die Gerechtigkeit des progressiv steigenden Satzes für die grösseren Einkünfte und Vermögen: so liesse sich mit demselben Rechte gegen das hier durchzuführende Princip gerechter Besteuerung einwenden, dasselbe brauche man nur in einem Staate anzuwenden, der seine sämtlichen Bedürfnisse durch Domänen und die schon bestehenden Steuern zu decken vermag, so dass er durch die neuen Steuern in Verlegenheit gerieth, wie er sie verwenden solle, um einzusehen, wie ungenügend die Begründung der neuen Steuer aus der Gerechtigkeit progressiver Steuersätze ist. Der Irrthum dieser Art von Widerlegung der Militärsteuer liegt in der schiefen Ansicht von den staatsbürgerlichen Verpflichtungen, liegt in der dürftigen Auffassung der Staatsaufgaben, aus welcher jene Fiction von der Verlegenheit um die Verwendung der öffentlichen Mittel entspringt. Weder die persönlichen noch die sachlichen Pflichten des Bürgers für den Staat sind eine »Strafe«, wie sich Jolly

1) Zeitschrift des königl. Preuss. Statist. Bureau's Jahrgang 1869 S. 323.

wenige Zeilen vor der citirten Stelle ausdrückt; sie sind vielmehr nichts anderes als die aus dem Wesen des Staats sich ergebende Nothwendigkeit des Einstehens für die Zwecke des Staats, des Einstehens jedes Bürgers nach seinen persönlichen und sachlichen Kräften. Diese Staatszwecke werden, wie wir gesehen haben, mit persönlichen und sachlichen Mitteln befriedigt; der Umfang dieser Zwecke ist ein beständig wachsender, und jeweilen harret eine Fülle von Aufgaben nur der Mittel für ihre staatliche Bewältigung, zumal in den heutigen Staaten. (Jolly selber spricht da, wo er von der Wirklichkeit redet, von »der unvermeidlichen fortwährenden Steigerung der Staatseinnahmen« a. a. O. S. 324.) Derart dass eine neue Masse von sachlichen Mitteln, welche durch die Befriedigung einer Forderung der Gerechtigkeit erfüllt wird, durchaus keine Verlegenheit über ihre Verwendung erzeugt, wohl aber eine Verlegenheit über die Wahl, welchem von den zahlreichen der Befriedigung harrenden Bedürfnissen zuerst die neue Befriedigung zu Theil werden soll. Insbesondere ist es gerade das heutige Kriegswesen, welches nach den beiden Seiten der persönlichen und namentlich der sachlichen Opfer so grossartig wachsende Bedürfnisse herauskehrt, dass die der persönlichen Leistung unfähigen Bürger für ihre durch die Gerechtigkeit verlangten sachlichen Leistungen das Gefäss immer bereit finden, das ihre Opfer aufnimmt, um sich immer aufs neue zu leeren. Und zwar geht heute die Schwere der persönlichen Verpflichtung zum Kriegsdienste im Grossen und Ganzen parallel der Schwere der sachlichen Lasten für die Kriegszwecke: Waffen, Festungen, Marine, Kriegsschatz, Berufssoldaten, werden eben die grössten Geldopfer in Anspruch nehmen, wo die Militärpflicht die schwerste ist. Und von solchen Zuständen, solchen Nothwendigkeiten des heutigen Staates sprechen wir; für ihn ist von der Militärsteuer die Rede.

Zweitens und speciell ist auf das von Jolly gewählte Beispiel der beiden befreundeten Tagelöhner zu entgegnen, dass es allerdings eine »armselige Art von Gerechtigkeit« wäre, wenn man in der vorgeführten Weise den freigelosten

Tagelöhner seines Capitals berauben wollte, und dieses zu dem Zwecke thun wollte, damit er eben so schlecht gestellt wäre, ebenso von der Gründung eines eigenen Herds zurückgehalten würde wie derjenige, welcher unterdessen gedient hat. Das ist aber keine Exemplification, ist kein Fall des praktischen Lebens für das richtig verstandene Princip der Gerechtigkeit und der gerechten Ausgleichung, um welches es sich handelt. Das Beispiel ist um so weniger zu brauchen, weil es an sich schon, auch abgesehen von der darin supponirten Geltendmachung der Militärsteuer, gar nicht als ein durchschnittsmässiger Fall des praktischen Lebens zu betrachten ist; denn es scheint mir eine wunderbar seltene Ausnahme zu sein, dass ein freigelooster Tagelöhner sich in denjenigen Lebensjahren, in welchen die andern den Militärdienst leisten, — und das sind doch nur drei Jahre und keineswegs, wie behauptet, die Jahre des kräftigsten Mannesalters — ein Capital sammelt zur Gründung eines Haushaltes. Aber angenommen, es wäre das gewählte Beispiel ein typischer Fall des wirklichen Lebens, so wäre es nimmermehr die Forderung der Gerechtigkeit, das kleine Capital des Nichtdienenden für den Staat einzuziehen, damit dieser wie der Dienstpflichtige des gleichen Vortheils eines kleinen Capitals verlustig gehe, auch hätte dies nicht zu geschehen, um dadurch die Lage des andern, des Dienstpflichtigen, zu verbessern. Vielmehr wenn in der That eine so beklagenswerthe Folge sich an den Militärdienst aller Tagelöhner knüpfte, dass sie ihrer kräftigsten Jahre und des damit ersparten Capitals für Gründung eines Haushaltes verlustig gingen (eine Folge, welche offenbar in der Wirklichkeit nicht anders denn als Ausnahme vorkommt): so wäre es eine besondere Aufgabe der socialen Verwaltung das auszugleichen und positiv da nachzuhelfen, wo der Militärdienst solche Opfer gekostet hat. Dagegen kann die Gerechtigkeit in der Ausgleichung der öffentlichen Lasten nur darin bestehen, dass man an Stelle der nicht vorhandenen Fähigkeit zum persönlichen Dienste die vorhandne Fähigkeit zu sachlichen Leistungen und zwar die letztere ebenso nach der Kraft des Leistenden heranzieht, wie man die persönliche

Kraft zum Militärdienst in Anspruch nimmt. Wie man nun diese persönliche Kraft bei einem vernünftig geordneten Wehrsystem durchaus nicht »während des kräftigsten Mannesalters« in den Dienst stellt, hiefür vielmehr die jüngeren Jahre auswählt, bei welchen nicht das Maximum der Kraft, sondern nur das für den Dienst nöthige Minimum der Kraft vorhanden ist, wie man in allem Einzelnen diejenigen Rücksichten nehmen soll, welche den öffentlichen Zweck mit den persönlichen Lebens- und Gewerbsverhältnissen der Masse der Dienenden thunlichst in Einklang setzen: ebenso soll da, wo die persönliche Kraft fehlt, die zur Ausgleichung der Last vorhandene sachliche Leistungskraft mit gebührender Schonung und Rücksicht, wie für jede Steuer so auch für diese, belastet werden. Die allerverkehrteste Besteuerung ist aber natürlich diejenige, welche dem kleinen Manne die elementarsten Mittel seines Wohlbefindens fortnimmt. Wogegen (um bei dem gewählten Beispiele, so schwach es ist, zu bleiben) eine Besteuerung, die Jahraus Jahrein einen mässigen Betrag forderte und vielleicht im Laufe des Lebens eine erheblichere Summe ausmachte als jenes ersparte kleine Capital, sich sehr wohl mit der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit vertragen könnte.

Gar nichts widerlegt namentlich die Betrachtung der hier vertretenen Gerechtigkeit aus dem negativen Standpunkte des Egoismus des Einen gegenüber dem auszugleichenden Vorzuge des Andern. Jede öffentliche Gerechtigkeit kann man von diesem Standpunkte aus ansehen, jede öffentliche Gerechtigkeit kann man von diesem Standpunkte aus verzerren. Und zwar, wie zugegeben werden muss, ebensowohl im praktischen Leben als in bloß theoretischer Betrachtung. Die progressive Steuer kann in einem Staate, welcher durch eine Mehrzahl neiderfüllter Proletarier beherrscht wird, zu einem Raubsystem entwickelt werden. Aber der Grundsatz der Gerechtigkeit, welcher in der progressiven Steuer an sich seine Befriedigung sucht, wird dadurch keineswegs erschüttert; die Beseitigung des Missbrauches, um welchen es sich in dem erwähnten Falle handelte, gehörte in die Verfassungspolitik des besondern Staates und liesse diesen allgemeinen Grund-

satz unberührt. Dass also die Dienstpflichtigen in der Militärsteuer ein Verlangen nach Ausgleichung der ihnen zugemutheten Last befriedigen wollen, mag hie und da der Fall sein, obwohl es schwerlich bisher, sei es da, wo die Steuer eingeführt worden, noch da, wo man sie bloß angestrebt, den Ausschlag gegeben hat; ist im übrigen auch unbedenklich, da nach der Natur dieser Steuer ein Missbrauch dieses Standpunktes nicht zu befürchten ist; und würde selbst, wenn ein solcher Missbrauch zu befürchten wäre, gegen die Steuer gar nichts beweisen.

Mit dem Gesagten wünschte ich die Grundlinien meiner principiellen Ansicht gezeichnet zu haben, deren Ausfüllung im Einzelnen durch späteres Eingehen auf die abweichenden Ansichten der anderen gegeben werden soll. Fürs Erste wenden wir uns jetzt zum Thatsächlichen.

III.

Als der alte Staat in Frankreich zusammenbrach, hatte er eine Armee zur Verfügung, deren beste Regimenter aus fremden Söldnern bestanden, deren nationale Bestandtheile den tiefen Hass zwischen dem Adel und dem gemeinen Manne widerspiegeln¹⁾. Jene ständische Trennung von Rechten und Pflichten, von einseitigen Lasten und einseitigen Privilegien, welche dieser absolute Staat noch weniger als irgend ein anderer zu überwinden vermocht hatte, jenes Stück Mittelalter, das die Idee des absoluten Staats durchsetzte, zeigte sich auch an diesem Punkte. Das arbeitstheilig consequente Söldnerthum war combinirt mit einer öffentlichen Frohnpflicht der unteren Klassen, welche dem neuen Zeitalter die Aufgabe überlieferte, die Ungleichheit mit sammt der Arbeittheilung des Söldnerthums zu beseitigen. Und als die entfesselte Volkskraft diese Schutzwehr des alten Staates niederwarf, als in dem Soldatenkittel des Frohnknechtes sich das Herz des neuen Staatsbürgers empörte, um die Gleichheit aller, um

1) Sybel, *Gesch. d. Revolutionszeit I*, 201, 209 (4. Aufl.), vgl. auch M. Block, *Dictionnaire de l'administration française*, 1877, Art. *Recrutement*.

die Selbstherrlichkeit des Volkes zum Rechte des neuen Staates zu machen: da war es die allgemeine Wehrpflicht, welche sich sofort als Folgerung des neuen Rechtes ergab. Die Verfassung vom 24. Juni 1793 erklärte, indem sie jenen bisher nur im primitiven Staatswesen lebendigen Gedanken des Volksheeres zugleich mit der Volkssouveränität restaurierte: »Die Wehrkraft der Republik besteht aus dem ganzen Volke«; und weiter: »alle Franzosen sind Soldaten, sie werden alle in der Führung der Waffen geübt«¹⁾.

Mit gebührender Anerkennung dessen, was der Grosse Kurfürst, was Friedrich Wilhelm der Erste, was Friedrich der Grosse für ihre Armee und für ihr Volk geleistet haben²⁾, finden wir dennoch in der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Preussische Wehrgesetz vom 3. September 1814 und in den dasselbe vorbereitenden Massregeln zur Wiedererringung der nationalen Unabhängigkeit den gleichen Entwicklungsgang, den gleichen Durchbruch der staatsbürgerlichen Idee wieder, und so ist es noch neuerdings von einem Preussischen Militärschriftsteller dargestellt worden. »Es wurden gleichsam Frohndienste der Cantonspflichtigen in Ehrendienste von Staatsbürgern umgewandelt«³⁾.

Auf jenem Grundrechte der Französischen Verfassung von 1793, welches zugleich eine Grundpflicht war, ruhte die Militärgesetzgebung des neuen Frankreich. Zunächst wurde dies bestätigt durch die Verfassung von 1795, welche im Gegensatze zu den Constitutionen von 1791 und 1793 durch

1) Tripier, Les Constitutions françaises, Paris 1849, p. 95.

2) Schmoller, die Entstehung des Preussischen Heeres von 1640 bis 1740. Deutsche Rundschau, III. 1877.

3) Diese Worte eines preussischen Generals, der sich in den letzten Jahren für eine Militärsteuer des Deutschen Reiches ausgesprochen hat, las ich, als meine oben kurz vorausgehenden Worte über Frankreich die mit diesen so nahe zusammenstimmen, bereits fixirt waren. Sie finden sich bei J. von Hartmann, die allgemeine Wehrpflicht, Heft 4 des ersten Jahrganges der »Zeitfragen des christlichen Volkslebens«, welches in 2. Auflage 1879 erschienen ist. Die Schrift werde ich später noch zu erwähnen haben als eine Stütze meiner Auffassung der Militärsteuer.

eine Erklärung nicht bloß der Rechte, sondern auch der Pflichten des Menschen und Bürgers eingeleitet wurde. Hier wurde unter den Pflichten vorgeschrieben: »Jeder Bürger schuldet seine Dienste dem Vaterlande und der Aufrechterhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, zu jeder Zeit, da das Gesetz ihn ruft, sie zu vertheidigen«¹⁾. In dieser Verfassung wurde auch die ausdrückliche Anordnung getroffen, dass kein Ausländer, der nicht die Rechte eines französischen Bürgers erworben hat, zum Dienste in den französischen Armeen zugelassen werden kann, es sei denn dass er zuvor bereits einen Feldzug für die Befestigung der Republik mitgemacht habe²⁾. Das organisatorische Militärgesetz vom 5. September 1798 aber verlangt »in Erwägung, dass es wichtig ist den militärischen Kräften der französischen Republik alle Entfaltung zu geben, die ihre Bevölkerung ihr gewährt, so dass sie jederzeit triumphiren könne über ihre Feinde: jeder Franzose ist Soldat und schuldet sich der Vertheidigung des Vaterlandes; wenn das Vaterland in Gefahr ist, sind alle Franzosen zu seiner Vertheidigung berufen nach den Vorschriften, die das Gesetz bestimmt.« Es heisst darin ferner: »die Conscription umfasst alle Franzosen vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünf- undzwanzigsten Lebensjahre«³⁾.

Wenn nun aber Engel⁴⁾ sagt, dieses Gesetz »verfügte gleichzeitig, dass alle diejenigen Gestellungspflichtigen, welche aus irgend einer Ursache von der Ableistung ihrer Militärpflicht befreit waren, eine ihrer Steuerkraft entsprechende Entschädigung an den Staat zu entrichten hatten«, — so habe ich trotz mehrmaligen Durchlesens des Gesetzes (in der angeführten Gesetzsammlung) leider keine derartige Bestimmung desselben zu entdecken vermocht. Das Einzige darin, was auf eine solche Vorschrift deutet, ist der Art. 51, welcher

1) Tripier p. 102.

2) Tripier p. 148.

3) Duvergier, Collection complète des Lois etc. 2. éd. 1835 t. X. p. 343 ff.

4) In der Zeitschrift des K. Preuss. Statist. B. 1864 S. 81.

lautet: »Die Gesuche um Befreiung wegen Körperschwäche oder Dienstunfähigkeit sind einzureichen und zu beurtheilen in denjenigen Formen, welche durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden sollen.« Ein solches Gesetz erfolgte am 17. Januar 1799 (28 Nivose an 7): »Gesetz betreffend die Befreiungen vom Kriegsdienste, die von den Conscripten nachgesucht werden«¹⁾; aber auch hier findet sich keinerlei Bestimmung über eine Militärsteuer oder etwas dergleichen. Ferner trifft das Gesetz über die Nationalgarde vom 2. Mai 1799 (13 Floréal an 7)²⁾ andere Verhältnisse, wenn es für die Zwecke der localen Polizei die Pflichten der Bürger regelt und hier einerseits Stellvertreter zulässt (im Gegensatze zu den eben genannten Militärgesetzen), andererseits eine Ersatzleistung im Werthe von ein bis zwei Arbeitstagen vorschreibt, womit es übrigens schon in dem Gesetze vom 14. October 1791 seinen Vorläufer hat. Ein weiteres Gesetz vom 15. Juli 1799 über Befreiungen vom Kriegsdienste³⁾ enthält wiederum nichts über eine Ersatzsteuer oder etwas dem Aehnliches.

So scheint denn das im ersten Jahre des Consulates erlassene Gesetz vom 8. März 1800 (17 Ventose an 8)⁴⁾ das erste und nicht das zweite zu sein, welches eine solche Vorschrift in sich schliesst. Auch bestätigen dies wohl die von Engel selber angeführten Worte des Tribunen Chauvelin⁵⁾, welche bei Berathung dieses Gesetzes für die Ersatzpflicht der zahlungsfähigen Kriegsuntüchtigen als für ein Novum eintraten. Hier also wird, auf Grund der Verpflichtung aller zwanzigjährigen Franzosen zum Kriegsdienste, die gänzliche Befreiung ohne Verpflichtung zu einem Ersatze nur für solche Kriegsuntüchtige eingeräumt, welche »indigents« sind d. h. die selber oder deren Eltern nicht mehr als fünfzig Franken an direkten Steuern zahlen. Die andern dagegen, die den

1) Duvergier t. XI p. 149.

2) t. XI p. 202 ff.

3) t. XI p. 281.

4) t. XII p. 130 f.

5) . . . comme les lois l'ont fait jusqu'ici etc.

Dienst persönlich zu leisten dispensirt sind entweder weil sie körperlich unbrauchbar sind oder weil sie sich dem Staate nützlicher erweisen können durch Verfolgung ihrer Studien u. dgl., sollen einen Ersatzmann stellen.

Erst in dem Gesetze vom 18. Mai 1802 (18 Floréal an 10) »über eine neue Aushebung«¹⁾ wird an die Stelle eines Remplaçant eine progressive Steuerleistung gesetzt, welche (wiederum mit Freilassung der Indigents im Sinne des Gesetzes von 1800) im Anschluss an die sonstigen direkten Steuern der Befreiten eine Scala aufstellt, die sich von fünfzig Franken bis zu dem Maximum von zwölfhundert Franken erhebt, indem jeder Befreite, der — selber oder durch seine Eltern — von fünfzig bis hundert Franken Steuer zahlt, eben so viel Militärsteuer zahlt als die andern Steuern betragen, und indem ferner diejenigen, welche mehr als hundert Franken Steuer zahlen, für jede fünf und zwanzig Franken, die über hundert Franken Steuer hinausgehen, fünfzig Franken ausser den hundert Franken, aber höchstens zwölfhundert Franken zahlen. Das grosse Recrutirungsgesetz vom 26. August 1805 (6 Fructidor an 13)²⁾ hat diese Scala einer Militärsteuer lediglich wiederholt³⁾; nur hinzugefügt, dass in besondern Fällen auf Vorschlag des Präfekten Nachlässe durch den Kriegsminister bewilligt werden können. Wie diese Gesetze von 1802 und 1805 aber Verwaltungsakt und Gesetz zugleich sind, indem sie das Contingent der Aushebung der nächsten Jahre zusammen mit einer Reihe neuer gesetzlicher Vorschriften feststellen, so ist auch die Steuer, die hier vorgeschrieben ist, als eine einmalige Leistung der vom Dienste Befreiten aufzufassen, nicht als eine jährlich wiederkehrende Leistung: daher auch die Geringfügigkeit des Ertrages, auf die öfters hingewiesen worden ist⁴⁾. —

1) Duvergier t. XIII p. 195.

2) Duvergier t. XV p. 242.

3) Nicht, wie Engel anführt, sie zuerst aufgestellt.

4) Auf ähnliche Weise erklärt sich die Geringfügigkeit der bisherigen Steuer im Canton Uri, wo die Militärsteuer ein für alle Male erhoben ward. Botschaft des Bundesrathes vom 17. Mai 1875.

Was ich aber mit dieser Vorführung der gesetzgeberischen Einzelheiten jenes Zeitalters beabsichtigt habe, ist der Nachweis des engen Zusammenhanges derartiger auf Ausgleichung gerichteter Steuerideen mit den Anfängen der allgemeinen Wehrpflicht. Und dieses um so mehr, weil die berührten Anfänge in der französischen Republik zugleich auf die Anfänge in demjenigen Lande deuten, welches jene Ideen am consequentesten festgehalten und entwickelt hat.

Es ist nämlich ein Irrthum, welcher aus einer flüchtigen Ansicht der Engel'schen Zusammenstellung schweizerischer Militärsteuergesetze ¹⁾ entsprungen ist, wenn Jolly meint ²⁾, »zu wirklichem Leben sei dieser Gedanke erst wieder erwacht, als man am 3. Februar 1846 im Canton Waadt ein Gesetz sur l'impôt militaire ³⁾ erlassen habe, das der Vorläufer einer ganzen Reihe ähnlicher Gesetze in den übrigen Schweizer Cantonen geworden sei.« Engel hat in seinem ersten Aufsatze nur eine Reihe der, soweit ihm bekannt war, im Jahr 1864 geltenden cantonalen Militärsteuergesetze aufgeführt, unter diesen als ältestes zuerst das Waadtländische Gesetz vom Jahre 1846. Abgesehen davon, dass eben dieses Gesetz im Jahre 1864 bereits durch ein neues Gesetz vom 21. August 1862 ersetzt war, zeigt ein Blick in die cantonalen Budgets des Jahres 1846, wie sie u. a. die selbst in Parieu's Hände gelangte Schrift Hottinger's ⁴⁾ enthält, dass die betreffende Gesetzgebung weiter zurückreicht. Aus der genannten Schrift ergiebt sich, dass der Canton Zürich im Voranschlag für das Jahr 1846 einen Posten von 38,400 Franken ⁵⁾ für »Militärpflichtersatz« aufführte, der Canton Bern für dasselbe Jahr einen Betrag von 24,000 Fr. als »Militärdispensationsgebühren«, der Canton Solothurn im Voranschlag für 1846/47 für »Enthebungsgebühr vom Militär«

1) a. a. O. S. 82.

2) a. a. O. S. 321.

3) Welches Engel S. 192 in seinem Wortlaut abdruckt.

4) Der Staatshaushalt der schweizerischen Eidsgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken. Zürich 1846.

5) Alte Franken gleich $1\frac{1}{2}$ neue Franken.

9602 Fr., ferner der Canton Aargau für 1846 an »Militärbefreiung« 40,000 Fr. Dagegen hat nach Hottinger das Waadtland im Voranschlage für 1847 noch nichts von diesem Einnahmeposten.

In Wahrheit hat diese Steuer seit der französischen Zeit in der Schweiz fortbestanden, ja sie hat merkwürdigerweise erst zu der Zeit ihre weitere Entwicklung aus geringen Anfängen gefunden, da sie in Frankreich selber zugleich mit andern Errungenschaften der Revolution verschwand. In Zürich speciell finden wir durch das Gesetz vom 20. December 1804, welches das Gesetz vom 23. December 1803 ergänzte, eine allgemeine Dienstpflicht vom angetretenen 17. bis beendigten 45. Lebensjahre mit Scheidung von Altersklassen erstens der 19—25jährigen und zweitens aller Uebrigen; dabei konnte sich aber Jedermann zu einem Auszuge gegen Stellung eines tauglichen Mannes aus einer der Reserven und gegen Zahlung von 12 Franken ersetzen lassen; für Uebertritt aus der ersten in die zweite Reserve, der Verheiratheten gestattet war, zahlten dieselben 32 Fr. wenn 25 Jahre alt und 40 Franken wenn sie jünger waren. Die auf diese Weise erzielten Summen wurden dazu verwendet, jedem im Regiment Dienenden auf sein Ansuchen eine Ausstattung von 12 Fr. zur Montirung zu gewähren, und ganz Bedürftige unentgeltlich zu montiren¹⁾.

Aus dieser sogenannten »Montirungsabgabe« wurde im Jahr 1816 dasjenige gemacht, was sie heute ist; der Unterschied zwischen damals und heute liegt nur in der fortschreitenden Verschärfung der Beträge und der Progression dieser Steuer, die jetzt in dem neuen Eidgenössischen Gesetze ihre einheitliche und ansehnliche Ausbildung für die ganze Schweiz erreicht hat. Nach dem Züricher Gesetze von 1816 wurde diese Abgabe von demjenigen Theile der männlichen Bevölkerung erhoben, welcher, sei es wegen körperlicher Gebrechen oder wegen amtlicher Verhältnisse oder wegen zurückgelegten Dienstalters, von militärischen Verpflichtungen befreit

1) Neues Militärarchiv Bd. II S. 328 ff. Zürich 1805.

war. Sie war aber damals geringfügig, sie war es auch noch in der Umgestaltung durch Gesetz von 1831, welche eine Klassensteuer von 1 bis 12 Fr. daraus machte. Dann folgte das Gesetz vom Jahre 1834, welches zuerst den Namen »Militärpflichtersatz« (welcher jetzt auch die amtliche Bezeichnung in dem eidgenössischen Gesetze ist) dafür einführt: hier ist das Minimum der Sätze 2 Fr., das Maximum 32 Fr.¹⁾ Das Gesetz vom 26. Juni 1848 hält an diesen Sätzen fest. Dann folgte aber das Gesetz²⁾ vom 16. December 1862, welches diese Steuer in ähnlicher Weise aus dem engen Rahmen der Klassensteuer in den weiteren Spielraum der Einkommensteuer hinüberführte, wie ein Jahrzehnt vorher die Preussische Einkommensteuergesetzgebung die Klassensteuer entwickelt hatte. Und in diesem Gesetze hat man zugleich den Typus, nach welchem das neue Eidgenössische Gesetz entworfen ist. Jeder Cantonsbürger, welcher keine persönlichen Militärdienste leistet, soll als Ersatz, so lange er sich im dienstpflchtigen Alter befindet, erstens eine jährliche Personalabgabe zahlen, die vom 20. bis 34. Jahre 8 Franken beträgt und dann auf 6 und auf 4 Fr. herabgeht; zweitens eine Abgabe vom Vermögen und Personaleinkommen, welche zu der Ersteren hinzutritt, und zwar 1 p. mille vom eigenen Vermögen, $\frac{1}{2}$ p. mille vom erbsanwartschaftlichen Vermögen, vom Personaleinkommen einen Betrag, welcher nach der sonstigen Steuergesetzgebung des Cantons dem 1 p. mille vom Vermögen entspricht, endlich acht Zehntel der Handelsklassensteuer; doch ist als Maximum der Summe dieses Zuschlages zur fixen Personalabgabe der Betrag von 300 Fr. festgesetzt. Für die Altersklassen vom 35. bis 40. und vom 41. bis 45. Lebensjahre sind auch bei diesen Zuschlägen, ähnlich wie bei der Personalabgabe, Ermässigungen um ein Viertel und die Hälfte gewährt. Beitragspflichtige, von welchen keine Zahlung zu erlangen ist, sollen dieselbe durch

1) Gerold Meyer v. Knonau, der Canton Zürich II 259. St. Gallen und Bern 1846.

2) Engel S. 191 theilt den ganzen Wortlaut mit.

Arbeit, welche mit 2 Franken für jeden Tag berechnet wird, abverdienen: — eine Bestimmung, welche sich u. a. in dem französischen Gesetze über die Nationalgarde vom 2. Mai 1799, dagegen nicht in den angeführten französischen Gesetzen jener Zeit über den Militärflichtersatz findet, wonach vielmehr, wie wir wissen, die Dürftigen in einem ziemlich weiten Sinne ganz befreit sind. Auch hat man diese Bestimmung, die sich ähnlich in andern cantonalen Gesetzen so dem von Bern findet, neuerdings sowohl im Canton Zürich als namentlich in der definitiven Gestaltung der Bundesgesetzgebung fallen lassen ¹⁾.

Aehnlich wie das Züricher Gesetz von 1862 leitete das Berner Gesetz vom 9. Mai 1863 ²⁾ den Militärflichtersatz hinüber in das System der Einkommens- und Vermögenssteuer: neben einer Personalabgabe von 5 Fr. sollte für jedes Tausend Vermögen 1½ Fr. und für jedes Hundert »reines Einkommen« 2 Fr. gezahlt werden; entsprechende Ermässigungen für die höheren Altersklassen; aber für alle das Maximum von 500 Fr.

Aehnlich war die Gesetzgebung in einer Reihe der andern Cantone entwickelt, als jetzt nach der revidirten Bundesverfassung vom Jahre 1874 der Bund die Sache in die Hand nahm ³⁾. Der grössere Theil der Cantone legte in diesem Augenblicke dem Militärsteuerwesen die allgemeine Staatssteuergesetzgebung zu Grunde; Andre hatten noch die Klassensteuer, indessen mit sehr verschiedener Specialisirung der Klassen und sehr verschiedener Progression: Neuenburg hatte

1) Im Canton Zürich wurden für das Jahr 1874 25,325 Mann zum Militärflichtersatz herangezogen, aber nur 19,186 Mann haben wirklich bezahlt; im J. 1875 war die Zahl der Taxirten 25,937, aber nur 19,048 M. zahlten; im J. 1876 war die Zahl der besteuerten Personen 25,044, welche zusammen 380,920 Fr. zu zahlen hatten, wovon aber 55,214 Fr. nicht einzutreiben waren. Vgl. Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes an den Züricherischen Cantonsrath 1875 S. 147, 1876 S. 92.

2) Vgl. dasselbe bei Engel S. 190.

3) Vgl. Cohn, die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung S. 52.

zwölf Klassen, die von 10 bis 400 Fr. anstiegen, Genf zwölf Klassen, die von 3 bis 300 Fr. stiegen, Baselland zwölf Klassen von 6 bis 120 Fr., Waadt zehn Klassen von $4\frac{1}{2}$ bis 90 Franken. Der Bundesrath glaubte in seiner ersten Vorlage für die Bundesversammlung¹⁾ die Klassificirung dem Systeme der individuellen Besteuerung desshalb vorziehen zu müssen, weil das letztere neben einheitlichen Grundsätzen über die Ermittlung und Taxation des Vermögens und Erwerbes auch einheitlich organisirte Behörden und genau übereinstimmendes Verfahren derselben voraussetzt, weil aber ein solcher Apparat mit eidgenössischen Steuerbehörden ausser allem Verhältniss zu dem zu erreichenden Zwecke stünde. Der erste Entwurf enthielt daher eine Scala die der Preussischen Combination von classificirter Einkommensteuer und strenger Einkommensteuer mit Freilassung der untersten Klassen ähnlich war. Neben einer festen Personaltaxe von 8 Franken, wie sie in Zürich bestand, bildete man 12 Einkommensteuerklassen, deren erste das Einkommen bis 500 Fr. enthielt und steuerfrei war, deren zweite von 501 bis 600 Fr. ging, deren dritte von 601—800 Fr. und so die Scala weiter, zuerst in Abstufungen von 200 Fr., dann in Abstufungen von 500 Fr., dann von 1000, zuletzt von 2200 Proc. ansteigend, bis mit der elften Klasse die Einkünfte von 6801 bis 9000 Fr. erreicht waren und endlich die höchste, die zwölfte Klasse alles Einkommen, das über 9000 Fr. hinausging, mit $2\frac{1}{2}$ Procent traf. Bis zu diesem Satze von $2\frac{1}{2}$ Proc. hinan war der Steuersatz progressiv, in den untersten Stufen $1\frac{1}{2}$ Procent, in den oberen d. h. schon bei 2001 bis 2600 Fr. 2 Procent. Dafür war kein Maximum für den absoluten Betrag der Steuer in der höchsten Klasse, im Unterschied zu den älteren Gesetzen, festgestellt. Dagegen stand es durchaus im Einklange mit denselben, wenn bestimmt wurde, es sollen bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen 1000 Fr. Vermögen zu mindestens 80 Fr. Erwerb veranschlagt werden, was nichts anders bedeutet, hier

1) Botschaft vom 17. Mai 1875.

wie in den cantonalen Steuergesetzen, als: die grössere Steuerkraft des fundirten Vermögens soll schärfer herangezogen werden als das Personaleinkommen. Das Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen.

Wie nun diese Bestimmungen des ersten Entwurfes, gleichwie die andern Vorschriften desselben (Verdoppelung der Steuer in ausserordentlichen Jahrgängen, Erleichterung der Altersklasse von 35 bis 44 Jahren auf die Hälfte, Execution gegen Säumige durch persönliche Arbeiten in der Militäradministration) durch alle die weiteren Stadien der Gesetzgebung in wesentlichen Punkten festgehalten, in vielerlei Einzelnem modificirt worden sind — das zu verfolgen würde hier viel zu weit führen. Nicht nur die Behandlung des Entwurfs in den beiden Räthen der Bundesversammlung, sondern auch die zweimalige Verwerfung des Gesetzes durch die Mehrheit des Volkes nach dem diesem seit 1874 zustehenden Veto, haben in zahlreichen Einzelheiten und unter verschiedenen Einflüssen Aenderungen veranlasst, welche für das principielle Interesse, das wir hier verfolgen, grösstentheils nicht erheblich genug sind und vielmehr in einen umfangreichen Commentar des Gesetzes gehören.

Die entscheidende Thatsache ist die, dass durch die gegenwärtige Geltung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 »betreffend den Militärflichtersatz«, das an Stelle aller cantonalen Gesetze über diese Materie getreten ist, der Gedanke einer im Sinne der cantonalen Vermögens- und Einkommens-Steuern durchgeführten Bundeseinkommensteuer als Ersatz für die nicht geleistete Militärpflicht verwirklicht worden ist; und zwar in einem finanziellen Umfange, welcher diese Steuer bedeutend höher treibt als alle bisherigen cantonalen Militärsteuergesetze gethan haben, theilweise veranlasst durch die höheren Anforderungen der neuen schweizerischen Militärorganisation ¹⁾, welche weit zurückbleiben hinter

1) Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze. Neue Folge I 257—354.

den begründeten Anforderungen der Deutschen Militärflicht, wenn sie auch die Uebungszeit der Dienstpflichtigen gegenüber dem früheren Gesetze um drei Viertel verlängert haben ¹⁾).

Während der Gesamtertrag aller cantonalen Militärsteuern im Jahre 1872, auf eine Bevölkerung von 2.67 Millionen und eine Anzahl von 182,683 Militärsteuerpflichtigen, 1,385,491 Fr. roh und 1,263,236 Fr. rein war d. h. auf den Kopf der Bevölkerung rein 44 Centimes (Aargau mit 1,02 Fr., Neuenburg mit 0,93 Fr., Zürich mit 0,81 Fr. stehn hiebei obenan) ²⁾, wird auf Grund der durch das neue Gesetz eingeführten Steuersätze für das Jahr 1879 ein Ertrag von zwei Millionen Fr. erwartet ³⁾; und nach dem ursprünglichen Entwurfe des Bundesrathes war die Rechnung auf nahezu 3 Millionen gemacht.

Die finanzielle Entwicklung dieser Steuer durch das neue Gesetz zeigt sich aber nicht blos in der Summe des Ertrages und in der Steigerung des Durchschnittsbetrages auf den Kopf jedes Pflichtigen, sondern namentlich auch in der progressiven Gestaltung, in der Steigerung des Maximums des Steuersatzes, — wie das die bisherige Entwicklung dieser Steuer innerhalb der Cantone kennzeichnet. Die steuertechnische Seite der Sache ist durch die Verknüpfung der Steuer mit dem Bundesstaate, derart dass sie von den Cantonen erhoben und zur Bruttohälfte an die Bundeskasse abgeliefert wird, freilich nicht gefördert; doch das ist eine Frage für sich und zwar eine untergeordnete Frage, da wo es sich um die principielle Begründung der Steuer handelt.

Dagegen soll im Folgenden auf diejenigen Punkte — im Anschlusse an dieses Gesetz — eingegangen werden, welche für solche principielle Begründung von Bedeutung sind. Den Wortlaut zunächst lassen wir hier unten folgen ⁴⁾).

1) Botschaft des Bundesrathes über ein Militärsteuergesetz vom 17. Mai 1875 S. 9.

2) Beilage zur angeführten Botschaft.

3) Botschaft zum Budget für das Jahr 1879.

4) Bundesgesetz betreffend den Militärflichtersatz vom 28. Brachmonat 1878. Die Bundesversammlung beschliesst:

IV.

Das angeführte Gesetz zeigt vor allem, dass darin die strenge Besteuerung, im Gegensatz zu der Klassifikation des

Art. 1. Jeder im dienstpflchtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten. Diesen Ersatz haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht in Folge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Art. 2. Vom Militärflichtersatz sind enthoben:

- a. Öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
- b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind;
- c. die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmässigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben;
- d. die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;
- e. Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidg. Grenzwächter. (Art. 2, Litt. c des Gesetzes über die Militärorganisation, A. S. n. F. I, 257.)

Art. 3. Der Militärflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Franken und einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen.

Art. 4. Als Zuschlag (Art. 3) werden berechnet:

- a. von jedem Fr. 1000 reinen Vermögens Fr. 1. 50 Rp.
- b. von jedem Fr. 100 reinen Einkommens » 1. 50 »

Beträgt das reine Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so fällt es ausser Berechnung.

Von dem Betrage des reinen Einkommens eines Pflichtigen werden Fr. 600 nicht in Anschlag gebracht.

Art. 5. Bei der Ermittlung des reinen Vermögens und Einkommens eines Ersatzpflichtigen gelten folgende Grundsätze:

Entwurfes (und im Gegensatze zu der specialisirteren Klassification der von der Bundesversammlung durchberathenen,

A. Vermögen.

1) Unter dem reinen Vermögen ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden. Hierbei ist jedoch das Vermögen in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu $\frac{3}{4}$ seines Verkaufswerthes zu berechnen.

Der Werth der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nöthigen Handwerks- und Feldgeräthe wird nicht in Berechnung gezogen.

2) Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der Grosseltern, im Verhältniss der Zahl der Kinder, beziehungsweise der Grosskinder, in Berechnung gebracht; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

B. Einkommen.

Unter dem reinen Einkommen ist verstanden :

a. Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht.

b. Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

Art. 6. Wehrpflichtige, welche mindestens acht Jahre Dienst gethan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Artikel 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu leisten, sofern letzterer ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muss.

Art. 7. Vom vollendeten zweiunddreissigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte des ihnen nach Art. 3 und 4 auffallenden Ersatzbetrages zu bezahlen.

Art. 8. Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der grössere Theil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 9. Die Eltern sind für den Militärflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne haftbar.

aber vom Volke verworfenen Entwürfe) durchgeführt ist. Hiemit ist principiell die neue Steuer den bestehenden Ver-

Art. 10. Der Militärflichtersatz ist in dem Cantone zu bezahlen, in welchem der Pflchtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatcanton ersatzpflichtig.

Art. 11. Die Verjährungsfrist für den Militärflichtersatz ist festgesetzt:

- a. für Landesabwesende auf 5 Jahre;
- b. für Landesabwesende auf 10 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist.

Die Cantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Ersatzrückständen angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 12. Die alljährlich für alle Pflchtigen gleichzeitig vorzunehmende Ersatzanlage, sowie der Bezug des Ersatzes liegt den cantonalen Behörden ob.

In jedem Cantone ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der untern Behörden entscheidet.

Art. 13. Die Militärflichtersatzanlage der im Ausland wohnenden Schweizer hat ebenfalls alljährlich auf Grund besonderer Kontrollen stattzufinden und ist den Pflchtigen durch den Heimatcanton in geeigneter Weise zur Kenntniss zu bringen.

Der Bundesrath wird bestimmen, in wie weit die schweizerischen Vertreter im Auslande bei der Anlage und beim Bezug des Ersatzes mitzuwirken und die Cantone zu unterstützen haben.

Art. 14. Das Jahr, für welches Ersatz zu leisten ist, beginnt mit dem 1. Jänner.

Die Cantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages des bezogenen Militärflichtersatzes nebst einem Ausweis darüber alljährlich spätestens bis Ende Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres dem Bunde ab.

Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Aeufernung des Militärpensionsfondes zu verwenden ist.

Art. 15. Dem Bunde steht über alle den Militärflichtersatz betreffenden Verhältnisse, namentlich über die in den Artikeln 11, 12, 13 und 14 vorgesehenen Massnahmen, zum Zwecke einer gleichmässigen Durchführung des Gesetzes, das Obergerichts- und Entscheidungsrecht zu.

Art. 16. Anstände zwischen den Cantonen über Fragen, welche das Militärflichtersatzwesen betreffen, entscheidet der Bundesrath.

Art. 17. Die von den Cantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärflichtersatzwesen sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18. Das erste Ersatzjahr ist das Jahr 1878. Beträge, welche

mögens- und Einkommensteuern der Cantone Zürich, Bern u. s. w. an die Seite gestellt. Wie nun aber schon der Bundesrath in seiner Botschaft zu dem ersten Entwurf gesagt hatte, »allerdings sei dieses System das gerechtere, indessen nur unter der Voraussetzung, dass eine ganz genaue Ermittlung des Vermögens und Einkommens stattfinde, was thatsächlich in weitaus den meisten Fällen nicht zutrefte, da nach der Mehrzahl der Gesetzgebungen die Ausmittlung der Steuersumme auf Selbsttaxation und berichtigender Schätzung der Behörden, also auf der Gewissenhaftigkeit der Pflichten und dem freien Ermessen der Controle beruhe, was ebenso grosse Ungleichheiten zur Folge habe als bei dem Klassensystem von vorneherein bestehen« — so muss dies hier etwaigen Bedenken gegenüber eingeräumt werden, ja es muss zugestanden werden, dass die Ungleichheiten aus den vom Bundesrathe angeführten Gründen noch weit grössere sind als diejenigen einer selbst breitstufigen aber zutreffend verwirklichten Klassification; wie ich das in anderm Zusammenhange selber mit grosser Entschiedenheit hervorgehoben habe ¹⁾. Doch das ist grade ein Einwand, welcher

von den Cantonen über den 1. Jänner 1878 hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese Letztern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ersatzpflichtig.

1) In einer vor wenigen Jahren veröffentlichten kleinen Schrift »die Finanzlage der Schweiz.« Ich habe darin, dem in der Schweizerischen Demokratie herrschenden Dogma von der ausschliesslichen Berechtigung der Einkommensteuer gegenüber, eine nüchterne Betrachtung durch Hinweis auf die aktenmässig erwiesenen schweren Gebrechen dieser Steuer im Canton Zürich zu fördern gesucht. Ich habe das gethan nicht etwa weil ich irgend eine frühere Ueberzeugung geändert habe (vgl. z. B. meine Anzeige von Vocke's Geschichte der britischen Steuern in Hildebrand's Jahrbüchern 1867. VIII. 491 f.), sondern weil eine unabhängige Kritik, welche dem ardor civium wie dem vultus tyranni gleich unbefangen gegenübersteht und deren Dogmen gleich rücksichtslos bekämpft, mir die wahre Aufgabe des wissenschaftlichen Mannes zu sein scheint. Durch diese Sprödigkeit gegen jede officielle Doctrin, sei es die der Geheimeräthe oder die der Secundarlehrer, wird man freilich an praktischer Brauchbarkeit manches verlieren, aber an dem, was vor allem Noth thut, manches gewinnen. Das ist meine Art von Kathedersocialismus.

die Militärsteuer deshalb trifft, weil sie zur nahen Verwandtschaft mit der Einkommensteuer entwickelt ist, ein Einwand also, welcher nur dasjenige bekräftigt, was wir hier beweisen wollen.

Die Progression, in welcher sich diese Steuer entfaltet, lässt nach unten hin frei ein Existenzminimum von 600 Fr. Einkommen, welches von jedem Personaleinkommen in Abzug gebracht wird; eine Erleichterung, welche nach dem Vorbilde cantonaler Einkommenssteuern eingeführt, hier deshalb unzweifelhaft gerechtfertigt ist, weil jeder Steuerpflichtige eine feste Personalabgabe von sechs Franken jährlich zu leisten hat. Aber sowohl mit dieser Personalabgabe als mit jener Erleichterung ist man durch die verschiedenen Stadien der Aenderungen des ersten Entwurfes bis zum geltenden Gesetze hindurch immer weiter in der Richtung der Milde- rung gegangen: nicht nur ist aus der Personalabgabe des bundesrätlichen Entwurfes von 1875, die acht Fr. betrug, zunächst ein Satz von sieben, zuletzt ein Satz von sechs Fr. geworden, auch das Existenzminimum betrug zuerst nur 500 Fr., wurde dann auf 600 Fr. erhöht, um im Gesetze endlich dahin ausgedehnt zu werden, dass nicht blos die 600 Fr. Einkommen Besitzenden, sondern alle Personaleinkünfte um selbige 600 Fr. von der Steuer frei gelassen werden (wie das z. B. bei der Züricher Einkommenssteuer mit dem verfassungsmässigen Existenzminimum von 500 Fr. geschieht).

Die letztere Modifikation hing zusammen mit der Beseitigung der Klassifikation und mit der Einschränkung der Progression in der letzten Bearbeitung des Gesetzes. Während in dem Klassensystem, das aus der ersten Behandlung des Gesetzes in der Bundesversammlung hervorgegangen, die verschiedenen Stufen eine langsame Progression durch zahlreiche Klassen hindurch mit äusserer Deutlichkeit darstellten, von minimalen Procentsätzen bis zu drei Procent als Maximalsatz, ergibt sich jetzt die Progression durch den Einfluss der von jedem Einkommen abzuziehenden 600 Fr., ein Einfluss, welcher um so grösser ist d. h. den Procentsatz um so mehr herabdrückt je kleiner die absolute Höhe des Ein-

kommens ist. Diese definitive Gestalt ebensowohl wie die vorletzte (in dem vom Volke verworfenen Gesetze) hat die Progression nach unten hin schärfer herausgebildet als der bundesrätliche Entwurf von 1875 gethan: während nach diesem letztern ein Einkommen von 1001 Fr. die Summe von 27 Fr. (neben 8 Fr. Personaltaxe) zu zahlen hatte, schuldet dasselbe nach dem neuen Gesetze nur 6 Fr.¹⁾; während der Procentsatz nach dem ersten Entwurfe für ein solches Einkommen fast 2 Procent war, bei einem Maximalsatze von 2¹/₂ Procent, ist er jetzt kaum ²/₃ Procent bei einem Maximalsatze von 1¹/₂ Procent.

Der gleiche Gedanke einer verschärften Heranziehung der grösseren Steuerkraft nach dem Vorbilde der cantonalen Steuern ist durchgeführt und im Vergleiche zum ersten Entwurfe stärker zum Ausdruck gebracht in der grösseren Belastung des Einkommens aus Vermögen. Nach dem ersten Entwurfe bereits sollte das Einkommen aus Vermögen zu mindestens acht vom Hundert angesetzt werden (jede Fr. 1000 Vermögen sollten zu mindestens Fr. 80 Erwerbes veranschlagt werden); in den Zwischenstadien wurden zwei gesonderte Kataster (nach cantonalen Vorgängen) je eins für Vermögenssteuer und eins für Personaleinkommenssteuer entworfen, mit demselben Zwecke; bis jetzt endlich das neue Gesetz kurzweg einen einheitlichen Steuersatz für jede 1000 Fr. Vermögen und jede 100 Fr. Personaleinkommen aufstellt: also ein Verhältniss von zehn für Hundert, das nur zu Gunsten des landwirthschaftlichen Vermögens auf 7¹/₂ 0/0 ermässigt wird. Die Erleichterung des kleinen Vermögens im Vergleiche zum grössern findet in der jetzt geltenden Fassung nur geringen Spielraum: nur dann, wenn dasselbe weniger als tausend Fr. beträgt, fällt es ausser Berechnung. Erwägt man, wie verbreitet in der Schweiz der kleine Vermögensbesitz ist, so darf man es als eine Merkwürdigkeit betrachten, dass der Entwurf von 1877 eine ansehnliche Erleichterung

1) 1001 Fr.
 600 > ab
 ———
 401 Fr. zu 1¹/₂ p. 100.

des kleinen Vermögens enthielt (1000 bis 20,000 Fr. $\frac{1}{2}$ p. mille, 20,000 bis 40,000 Fr. $\frac{3}{4}$ p. mille, gegen den höchsten bei 160,000 Fr. anhebenden Satz von $2\frac{1}{2}$ p. mille) und vom Volk verworfen wurde, dagegen das heute geltende Gesetz Annahme bei demselben fand.

Ein Punkt, in welchem nach dem jetzt geltenden Gesetze der Militärflichtersatz noch seine Eigenthümlichkeit im Gegensatze zu den sonstigen Steuern behauptet, ist die zeitliche Begrenzung auf das »dienstpflichtige Alter«, und zwar mit der Abstufung von einer vollen Steuer im Alter des ersten Aufgebots, zu einer halben Steuer im Alter des zweiten Aufgebots. Schon von anderer Seite ist gegen diese Abgrenzung Bedenken erhoben worden¹⁾; angesichts der Ausbildung dieser Abgabe zu einer echten Steuer, wie es durch das neue Schweizerische Gesetz auf älteren Grundlagen geschehen ist, möchte ich solche Bedenken um so lebhafter theilen. Wenn man diese Steuer im Uebrigen den gewohnten Grundsätzen der direkten Besteuerung unterwirft, so soll man auch in Hinsicht des Lebensalters der Pflichtigen fragen: wann sind dieselben am fähigsten zur Steuerzahlung? Denn das Alter der Fähigkeit zum Militärdienste, und zwar nicht einmal das dafür geeignete Alter an sich, sondern dieses Alter mit Rücksicht auf sonstige Berufsinteressen wie es thatsächlich für den Kriegsdienst ausgewählt ist, kann offenbar nicht entscheidend sein für die Fähigkeit zur Steuerzahlung; und wenn man eine Steuer im Uebrigen nach dieser Fähigkeit einrichtet, so soll man auch die passenden Lebensjahre dafür wählen.

Sowie es jetzt abgegrenzt ist, ergiebt sich von selber die Nothwendigkeit einer Haftbarkeit der Eltern für die Steuer der minderjährigen Söhne und einer Heranziehung des Vermögens der Eltern in entsprechendem Antheil. Anforderungen die keinen rechten Boden haben.

Eher lässt sich mit dem Wesen dieser Steuer vereinen, dass sie, nach dem Befinden der Bundesversammlung, in

1) Jolly S. 327.

ausserordentlichen Jahren mit grösserem Truppenaufgebot bis aufs Doppelte der gewöhnlichen Sätze erhöht werden kann. Denn es ist angemessen, dass bei dem gleichzeitig eintretenden ausserordentlichen Militäraufwande solcher Jahre auch in sachlicher Hinsicht, die Nichtdienstfähigen einen entsprechend höheren Beitrag zur Bestreitung der Militärausgaben leisten.

In zwei andern Punkten ist das neue Gesetz in der Richtung einer Steuer consequent ausgebildet.

Es ist dies erstens die Besteuerung erwerbsunfähiger aber vermögender Personen. Schon der Entwurf von 1875 bestimmt: »von der Entrichtung der Militärsteuer sind enthoben a) wer . . . erwerbsunfähig ist und keinen für seinen Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzt.« Das Gesetz von 1878 sagt dasselbe mit Ausdehnung des Unterhalts auf die Familie. Frühere Gesetze hatten die Höhe solches Vermögens in Ziffern begrenzt: so Zürich 1862, indem es 20,000 Fr. für ganz Erwerbsunfähige, 10,000 Fr. für die in der Erwerbsfähigkeit erheblich Beschränkten von der Steuer frei liess.

Alles Vermögen, was über diese, nach dem neuen Gesetze elastisch gelassenen, Beträge hinausgeht, soll bei Gebrechlichen geradeso zur Steuer herangezogen werden wie bei gesunden Nichtdienstfähigen. Und offenbar in richtiger Folgerung aus dem Grundsatz der Steuerkraft. Der blödsinnige Millionär mag sehr bedauernswerth sein, aber seine Steuerkraft aus Vermögen bleibt dieselbe, ob er in höherem oder geringerem Grade blödsinnig ist.

Zweitens hat man jetzt die Vorschrift, dass schuldige Beträge bei Zahlungsunfähigkeit durch Arbeit abzuverdienen sind, ganz fallen lassen. Das Züricher Gesetz von 1862 sagte noch: »Beitragspflichtige, von welchen keine Zahlung erhältlich, haben den Schuldbetrag nebst den erlaufenen Kosten durch Arbeit abzuverdienen.« Der bundesrätliche Entwurf von 1875, milder in der Fassung und in der Sache, wollte: »Sowohl der Bund als die Kantone sind berechtigt, gegenüber von Pflichtigen, welche sich über ein Jahr mit der Bezahlung der Steuern in Säumniss befinden, an die Stelle der

Steuern persönliche Arbeiten in der Militäradministration treten zu lassen; eine bundesrätliche Verordnung wird das Verhältniss zwischen Arbeitsleistung und Steuer festsetzen u. s. w.«

So ist auch nach dieser Seite hin die Nabelschnur eines »Ersatzes« von dem neuen Gesetze entfernt.

Endlich eine Frage, die hie und da aufgeworfen worden ist, wenn sie auch in den gesetzgeberischen Verhandlungen über das neue Bundesgesetz keine Rolle gespielt hat: die Frage der Heranziehung der Frauen zu dieser Steuer.

Von dem Standpunkte aus, welcher die Militärsteuer als eine rechte Steuer auffasst, schwindet die scheinbare Konsequenz einer solchen Massregel. Denn eine Militärsteuer, welche die Frauen mit den nicht dienstleistenden Männern zusammen fasste, würde den Frauen gegenüber nicht eine Ausgleichung der Last sein, sie würde vielmehr die Frauen mit einer besonderen Steuer dafür dass sie Frauen sind belasten. Und eben dieses widerspräche der Stellung, welche die Frauen im heutigen Staate einnehmen. Solange dieser Staat ein Staat der Männer ist, in welchem nur ausnahmsweise ein öffentliches Recht von Frauen ausgeübt wird, ebensolange wird es auch die Sache der Männer und der Männer allein sein, für den Staat mit persönlichen und sachlichen Kräften einzutreten. Eine Steuer, welche die Frauen dem Staate zahlen, deshalb weil sie Frauen sind, passt in jenen Zukunftsstaat, in welchem der Unterschied des Geschlechtes vor dem öffentlichen Rechte aufgehoben ist. Auch die That- sache, dass man ja schon im heutigen Staate die Frauen anderweitige Steuern zahlen lässt, beweist nichts gegen diese Ansicht. Denn soweit dies geschieht, zahlen sie Steuern nicht in ihrer Eigenschaft als Frauen, sondern in der abnormen und ausnahmsweisen Gestaltung von Verhältnissen, welche die Frau nach aussen hin statt des Mannes zur Vertreterin einer Einzelwirthschaft machen. Wie man beispielsweise die Wittve diejenige Steuer fortzahlen lässt, welche der verstorbene Gatte von dem Vermögen zahlte, das er ihr jetzt hinterlassen hat; oder wie man die weibliche Arbeiterin

dadurch dass sie gleich einem Manne auf den Markt des Lebens tritt, auch die Consumtions- oder Gewerbesteuern zahlen lässt gleich einem Manne im analogen Falle; oder wohl gar wie in dem Falle einer Ertragssteuer, wenn die Erbin eines Landgutes diejenige Grundsteuer fortzahlt, welche jeder Eigenthümer zu zahlen hat und welche sich ohnehin nicht an die Person des Eigenthümers, sondern nur an das Landgut im finanziellen Sinne wendet, gleich einer Hypothekenlast.

Dagegen lässt sich wohl denken, dass bei einem Experimente in irgend einem Territorium der Vereinigten Staaten, mit radicaler Gleichberechtigung der Frauen im öffentlichen Rechte, in der Folgerichtigkeit dieses Gedankens eine Militärsteuer für Frauen wie für Männer eingeführt würde, zumal dann, wenn dort neben andern Neuerungen sich auch jener Mythos des Herodot von dem Amazonenvolk ins wirkliche Leben einführen sollte.

Für unsere Zustände ist diese Frage vor der Hand nicht eine brennende.

Zum Schlusse will ich, um der Wahrheit die Ehre zu geben, eine Thatsache hervorheben, welche meiner Ansicht von dieser Steuer weniger günstig ist als manches, das ich bisher dafür angeführt habe. Die Bezeichnung, welche das neue Gesetz dafür braucht, war im ersten Entwurfe des Bundesrathes die einer »Militärsteuer«: in der Bundesversammlung ist aber der, namentlich in Zürich längst herrschende, Name des »Militärpflichtersatz« wiederhergestellt und ist im jetzt geltenden Gesetze die amtliche Bezeichnung geblieben. Mir scheint angesichts der realen Gestaltung dieses Gesetzes, die dasselbe gerade in der wiederholten Behandlung durch die Bundesversammlung erhalten hat, jener Wechsel des Namens so unbedeutend, dass es mir der Mühe nicht werth scheint, den Grund dieser Aenderung festzustellen, ein Grund, der vielleicht in sehr äusserlichen Rücksichten (etwa wegen der Volksabstimmung, für welche das Wort »Steuer« niemals einem neuen Gesetze die Wege ebnet) beruhen mag.

Hottingen bei Zürich, im Mai 1879.

Ergebnisse der deutschen Tabaksteuer-Enquête.

Von Dr. Schöffle.

In sechs Bänden liegen seit Kurzem die Arbeiten der Reichsenquête über Tabakbesteuerung vor.

Voranzustellen ist der Bericht der Haupt-Kommission. Dieser theilt die Ergebnisse der Untersuchungen über Bau, Fabrikation, Handel und Konsum in Tabak mit, erörtert sodann übersichtlich das Für und Wider jeder Besteuerungsmodalität und giebt das Nähere über die Beschlussfassungen an.

Dem Hauptbericht sind fünf z. Th. sehr dickleibige Folio-bände »Anlagen« angefügt. Der erste und zweite dieser Anlagenbände handeln von dem Tabakbau, dem Tabakhandel, der Tabakfabrikation und dem Tabakkonsum im deutschen Reich; B. 1 (Anlage 1—10) in Hauptübersichten, Band II (Anlage 11) durch Mittheilung der Berichte der 24 Bezirkskommissionen, welche im deutschen Reiche für Zwecke der Enquête gebildet wurden ¹⁾. Band III enthält die Anlage 12, welche eine — in Band IV und V vervollständigte — Zusammenstellung der Gesetzgebung über die Tabakbesteuerung in den verschiedenen Staaten giebt. Der Band IV beschäftigt sich ganz mit der amerikanischen Tabaksteuergesetzgebung, beginnt mit einer Vernehmlassung des H. Pösche, Beamten der Vereinigten Staaten, und lässt dann den Bericht der nach den Vereinigten Staaten entsendeten Untersuchungskommission nebst Beilagen folgen. Band V veröffentlicht die im Bericht der Hauptkommission erwähnten Drucksachen und

1) Für Luxemburg eine 25ste!

die Protokolle der Tabakenquête-Kommission. Die Special-Referate und Correferate der Kommission über die einzelnen Tabakbesteuerungsarten, sowie die Materialien über Gesetzgebung, finanzielle Ergebnisse und thatsächliche Voraussetzungen der Tabakbesteuerung in auswärtigen Staaten, geben diesem letzten Anlagenbände ein besonderes Interesse.

Das ganze Enquête-Druckwerk dürfte weder zu so weiter Verbreitung gelangen, noch dürfte es bei seinem grossen Umfang eine so allgemeine Lektüre finden, als dass es verfehlt wäre, eine möglichst gedrängte Darstellung seines vielfach hochinteressanten und wissenschaftlich belangreichen Inhaltes in dieser Zeitschrift zu versuchen. Bei dieser Darstellung werden wir mehr die Thatsachen als die Meinungen hervorzuheben bestrebt sein; dennoch werden wir, da die Thatsachen eben für den Zweck der Gewinnung einer Meinung über die für Deutschland tauglichste Art der Tabakbesteuerung erhoben worden sind, das von der Kommission befolgte Schema der Tabaksteuer-Formen bei der Gruppierung des Stoffes zu Grunde zu legen haben. Wir geben demgemäss zuerst eine kurze Uebersicht der Tabaksteuerformen, verfolgen diese weiter in ihre thatsächliche Gestaltung innerhalb der Länder, wo sie zur Verwirklichung gekommen sind, wenden uns sodann den Thatsachen des Tabakbaues, des Tabakhandels, der Tabakfabrikation und des Tabakkonsums in Deutschland zu, um endlich die für eine deutsche Tabaksteuer gemachten Vorschläge und deren Für und Wider übersichtlich vorzuführen.

I. Die Arten der Tabakbesteuerung.

Grundlegend für die logische Gliederung des Materials der stattgehabten Tabakenquête ist ein von dem K. bayerischen Kommissär Oberrechnungsrath Felsler entworfenes Promemoria vom Juli 1878 ¹⁾.

Hier wird zuerst das Ziel der Untersuchung dahin präcisiert, jene Form der Tabakbesteuerung zu finden, welche in

1) Drucksache 2, B. V der Anlagen S. 1 ff.

einer den deutschen Verhältnissen angemessenen Weise dem Reiche sofort 60 bis 70 Mill. Mark eintragen und die zu einer weiteren finanziellen Entwicklung die wünschenswerthe Elasticität besitzen würde. Ueber diese Summe hinaus zu gehen, wird vorläufig aus zwei Gründen nicht empfohlen: einmal, weil ein zu hoher Steuerfuss sich für die Epoche des Ueberganges nicht empfehle; sodann weil bei hohen Steuerfüssen das Defraudationsunwesen sofort gewaltig hereinbrechen würde; H. Felser macht nähere Angaben über den z. Th. ganz gewaltigen Umfang der Defrauden in England, Russland und den Vereinigten Staaten.

Um die für Deutschland tauglichste Form einer wenigstens 60—70 Millionen Mark eintragenden Tabaksteuer zu finden, entwirft nun H. Felser ein Schema der Tabaksteuer-Arten mit Unterscheidung des »materiellen und des formellen Tabaksteuerrechtes.« Auch dem »formellen« Tabaksteuerrecht, d. h. den Massregeln der Gefällserhebung und Gefällssicherung, wird mit gutem Grund höhere Bedeutung zugemessen, als ihr in den theoretischen Darstellungen der Finanzwissenschaft beigelegt zu werden pflegt.

Nach dem Stadium der Güterbewegung, in welchem der Tabak der Steuer unterworfen wird, zerfalle, heist es, die Tabakabgabe in

Produktions-,
Rohtabakhandels-,
Fabrikations-,
Tabakverschluss- (Debit-),
Konsum-Steuern.

Denn sie werde entrichtet entweder vom Tabakbauer oder vom Rohtabakhändler oder vom Fabrikanten oder vom Tabakfabrikat-Verkäufer oder vom Konsumenten. So ergeben sich fünf Hauptklassen von »Objekt-Steuern.«

Zu jeder dieser fünf Hauptgattungen der Objektsteuer kann eine Personalsteuer — Lizenz, Patentgebühr u. s. w. — kommen, indem die persönliche Ausübung der Produktion, des Handels, der Fabrikation und des Konsums von der Lösung eines Erlaubnisscheins abhängig gemacht wird. Bei

jeder Besteuerung des Tabaks, welche höhere Erträgnisse liefern soll, treten mindestens für den Rohtabakhandel, die Fabrikation und den Debit, solche Personalsteuern neben der Objektsteuer auf; sie sind nämlich das Mittel, die Steuerpflichtigen der Zahl nach zu mindern, unzuverlässige Steuersubjekte auszuschliessen und die zuverlässigen für die Steuererhebung und Steuerkontrolle evident zu machen. Dagegen sind die Personalsteuern als einzige oder hauptsächliche Steuer vom Tabak nicht geeignet; würden sie nach einem hohen Steuerfuss angelegt, so würden die schwachen Steuersubjekte unverhältnissmässig belastet, z. Th. vernichtet werden. Man muss daher die Lizenzen gering ansetzen und sie möglichst nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes abstufen. Wir werden im III Abschnitt Angaben über die Höhe der Lizenzen in verschiedenen Staaten mittheilen.

Von den fünf Klassen denkbarer Objekt- und Personalbesteuerung des Tabakes kommt die letzte, die Besteuerung des Konsumenten und beim Konsumenten, sofort ausser Betracht. Eine Objektsteuer auf den Konsum ist augenscheinlich zweckwidrig; denn sie würde das Objekt erst ergreifen, wenn es sich in Millionen Bruchtheile zerstreut hat. Eine Personalsteuer aber, etwa durch Rauchkarten geübt, wäre nicht minder verwerflich; denn bei Millionen von Rauchern wäre auch sie nicht zu controliren und selbst die mangelhafteste Kontrolle würde mit unerträglichen persönlichen Belästigungen der Raucher und ihrer privaten und geselligen Aufenthaltsorte verbunden sein; die Identitätskontrolle der Karteninhaber und der Kartenführungszwang wären kaum durchführbar. Herr Felser hält die Konsumsteuer für »prima vista unpraktisch.«

Es bleiben somit nur die Produktions-, Rohtabakhandels-, Fabrikations- und Debit-Steuern übrig.

Die Gliederung in dieser Gestalt ist übrigens weniger scharf, als es auf den ersten Blick erscheint.

Wohin zählen z. B. der Zoll und das Tabakmonopol? H. Felser rechnet das Monopol nicht zu den eigentlichen Steuern. Wir aber meinen, es repräsentire eine Steuer und

zwar eine Debitsteuer, zu deren steuertechnischer Sicherung die Monopole des Rohtabakankaufes, der Fabrikation und des Verschleisses von den Steuerbehörden unmittelbar benützt werden. Wenigstens da, wo die Kleinverschleisser die ihnen gelieferten Fabrikate vor erfolgtem Absatz zahlen, wird das Monopol formell als Debit-Objektsteuer aufgefasst werden können. Nur wo erst im Masse des Absatzes an die Konsumenten die Verschleisserlöse abgeliefert werden, würde sich zur Noth das Monopol als direkte Verzehrungssteuer charakterisiren lassen, deren ganzer Vortheil darin wurzelt, das Objekt beim ersten Uebergang in die Hände des Konsums, beim Beginn der Zerstreung des Steuerobjektes, zu belasten. Doch hat diese mehr akademische Frage nur eine geringe praktische Bedeutung.

Wichtiger ist die Frage: wo hört die Pflanzungsbesteuerung auf und wo beginnt die Rohtabakhandels-, beziehungsweise die Fabrikations-Besteuerung?

Das Ergebniss der Pflanzung ist das grüne Blatt. Nun ist aber die Besteuerung des »Grün tabakes« aus verschiedenen Gründen unpraktisch, der »Rohtabak« wird zweckmässiger erst in getrocknetem, sg. dachreifem oder gar erst im fermentirten Zustande der Besteuerung unterworfen. Die grünen Blätter werden erst getrocknet und unterliegen in Nordeuropa im März des dem Erntejahr nachfolgenden Jahres einer ersten und weiterhin einer zweiten Gährung, der sg. März- und Mai-Fermentation.

Der Gründe, die Rohtabakbesteuerung erst im vollkommen dachreifen Trocknungs-, bezw. im fermentirten Zustande vorzunehmen, sind es viele und triftige: die Besteuerung fällt dann nicht in die Blätterernte; der Steuervorschuss fällt hauptsächlich auf den Rohtabakhändler und den Fabrikanten, nicht auf den Pflanzler; man hat die Trocknungs-, Transport- und Fermentationsabgänge, welche beim Grüntabak noch unbekannt sind, bei der Steuerverwiegung schon hinter sich; endlich wird der Akt der Besteuerung überhaupt in der Richtung auf das Konsumtionsstadium hinausgerückt.

Wie ist nun aber die Steuer vom dachreifen oder vom

gährenden oder vom fermentationsfertigen Tabak, die sog. »Rohtabaksteuer« zu klassifizieren? Ist sie eine Pflanzungs- oder eine Handels- oder eine Fabrikationssteuer? Man kann sagen im theoretisch strengen Sinne sei sie eine Fabrikationssteuer. Denn das Trocknen und Fermentieren seien erste Akte der Verarbeitung.

Aber — diese Akte vollziehen sich grösstentheils durch den Pflanzeur und den Rohtabakhändler als Vorarbeiter des Fabrikanten. In je früherem Stadium der Rohtabak besteuert werden will, desto mehr fällt die Vorschussleistung der Steuer auf die Pflanzeur und Rohtabakhändler. Die Rohtabaksteuer ist also reine Fabrikantenbesteuerung nur dann, wenn erst der auf das Fabriklager in irgendwelchem Zustande eingebrachte Tabak der Besteuerung unterliegt. Man wird daher sagen dürfen: die Rohtabaksteuer ist keine Fabrikationssteuer, aber sie kann als Fabrikationssteuer aufgefasst werden, welche der Pflanzeur, Händler oder Fabrikant entrichtet. Man wird der Rohtabaksteuer die Fabrikations-, nicht die Fabrikationssteuern gegenüberstellen müssen.

Wir unterscheiden daher besser: Pflanzungs-, Rohmaterial-, Fabrikations- und Absatz-Steuern. Zu den letzteren zählen wir das Monopol und die Tabakfabrikations-Zölle. Der Zoll auf Passagiertabake ist Konsumentensteuer.

1) Pflanzungsbesteuerung.

Als eigentliche Pflanzungssteuer erscheint die Flächensteuer.

Sie erfasst das Steuerobjekt nach Einheiten der Pflanzungsfläche. In Deutschland wurde sie dem inneren Tabakbau per Morgen aufgelegt und hat daher den Namen Morgensteuer erhalten. Soweit nun das gesetzlich präsumierte Verhältniss zwischen Fläche einerseits, Menge und Art des Produktes andererseits in der Wirklichkeit nicht zutrifft, so treten dieselben misslichen Wirkungen ein, wie bei den Personalsteuern; der ungünstiger producirende Pflanzeur ist unverhältnissmässig belastet. Bei der Flächensteuer darf daher, wie bei den Personalsteuern, ohne Ungerechtigkeit über einen

sehr mässigen Steuerfuss nicht hinausgegangen werden. Die Flächensteuer ist nicht »entwicklungsfähig«, wie aus der Erfahrung Deutschlands nachgewiesen werden kann.

2) Die Materialsteuern.

Dagegen sind bereits die Rohmaterialsteuern fähig, glänzende finanzielle Ergebnisse zu liefern.

Die Erhebung findet entweder noch beim Pflanzeur statt vor der Räumung seines Lagers (spätestens März oder Juli des nächsten Jahres), oder geschieht sie beim Uebergang in die Lager des Rohtabakhändlers oder erst — und dann grossentheils nach schon beendigter Fermentation — beim Uebergang ins Fabriklager.

Die Steuer findet nach dem Gewicht statt ohne Berücksichtigung der Qualität, da eine solche Berücksichtigung steuertechnisch nicht praktisch ist.

Ist der Fuss der Rohtabaksteuer ein hoher, so ist die Rohtabaksteuer um so belästigender, in je früherem Stadium das Objekt ergriffen wird, also namentlich dann, wenn der Pflanzeur sie vorschüssen muss. Dieser klagt, durch den Druck des Steuervorschusses zum früheren Losschlagen um jeden Preis genöthigt zu sein und dem Rohtabakhändler zum Opfer zu fallen. Die Steuergesetzgebung ist daher veranlasst, den Rohtabak erst in den kapitalreicheren Händen des Fabrikanten und des Händlers zu erfassen mit der Wirkung der Concentration des Geschäftes bei wenigen vermöglichen Firmen.

Selbst aus diesen Händen erfolgt der Vorschuss noch immer auf lange Zeit. Er erfolgt überdiess auf ungleiche Zeit; die letztere kann bei Schneidegut auf $\frac{1}{4}$ Jahr herabgedrückt, bei der Schnupftabaksfabrikation auf 5 Jahre ausgedehnt sein. Auch sonst hat die Materialsteuer noch Schattenseiten. Die fremden Tabake werden der Zeit nach nicht gleich wie die heimischen ergriffen. Auch die Abfälle müssen ihres Steuerwerthes wegen verarbeitet werden. Steuerfreie Beimengungen und Surrogierungen, d. h. Fälschungen und Verschlechterungen der Fabrikate, werden hervorgerufen.

Trotz des Verbotes der Beimengungen werden diese doch gemacht; man fand Massen von Sand, Eisenoxyd, a. foetida, Schwefel, alkalischen Salzen in den Fabrikaten Englands. Weiter wird geringe und gute Qualität gleichstark belastet; die Anlegung eines Qualitätssteuerfusses ist unmöglich. Endlich ist die Rückvergütung der Steuer auf exportirte Tabake und Fabrikate schwer so zu lösen, dass weder das Gefällsinteresse, noch die Concurrenzfähigkeit der heimischen Fabrikate nothlitte; es wird meist eine ungenügende Rückvergütung gewährt.

3) Die Fabrikat-Steuer ergreift desshalb das fertige, aus der Fabrik in den inneren Konsum übergehende Fabrikat; der Export bleibt unter Kontrollen steuerfrei. Die Form der Steuererhebung ist hier der Stempel, bez. das Stempelband (Banderolle). Stempel und Banderolle werden vom Fabrikanten bei der Steuerbehörde gekauft, vor der Verkaufsabgabe aufgeklebt und sind an den normalmässigen Verpackungseinheiten so anzubringen, dass ein Gebrauch des Fabrikates ohne Verletzung von Stempel und Banderollen unmöglich ist. Allerdings könnte auch ohne Stempel durch Revision der Fabrikationsmengen innerhalb der Fabrik die Steuer erhoben werden, aber nur mit geringerem Erfolg.

Abgestuft wird die Fabrikatsteuer gewöhnlich nach der Form, nicht nach der Qualität der Fabrikate. Es giebt für Cigarren, Rauch-, Schnupf- und Kau-Tabak je besondere Steuersätze, nicht aber für verschiedene Qualitäten derselben Fabrikatform. Die Vereinigten Staaten und Russland haben schliesslich in ihrem sonst so ausgebildeten Fabrikatsteuersystem den Qualitätssteuerfuss aufgeben müssen.

Ueber Für und Wider der Fabrikatsteuer wird im IV. Abschnitt die Rede sein.

4) Die Absazsteuern.

Dazu gehören die Handelssteuern und der Aufschlag im Monopolverschleiss.

a) Der Zoll.

Die »allgemeine Handelssteuer«, welche als integrierendes

Glied in alle Tabaksteuersysteme eingeht, ist der Zoll vom Rohtabak und von Tabakfabrikaten erhoben, beim Uebergang über die Grenze. Allerdings wird der Zoll direkte Konsumsteuer, wo er von Bezügen des Konsumenten erhoben wird, wie z. B. von der Einfuhr gegen Einfuhrlicenz in Oesterreich.

Wo der Zoll neben einer Steuer auf inländisches Produkt erhoben wird, stellt sich die nicht leichte steuertechnische Aufgabe, den Zoll von Rohtabak und Tabakfabrikaten mit der Inlandsteuer in Uebereinstimmung zu bringen, bez. die Zollrückvergütung von den im Inland verarbeiteten fremden Tabaken bei der Ausfuhr der daraus gefertigten Fabrikate richtig festzustellen. Diese schwierige Aufgabe wird nicht leichter, wenn man dem Steuerzoll auch noch den Charakter eines Schuzzolles für das inländische Produkt und Fabrikat erhalten will, was bisher im Deutschen Zollgebiet der Fall war und auch künftighin beibehalten werden will. Wir werden Näheres hierüber kennen lernen.

Der Zoll wird zur alleinigen Tabaksteuer, wenn im Staate der Besteuerung der Bau oder Bau und Verarbeitung von inländischem Tabake nicht stattfindet oder wo sie der Steuersicherheit wegen verboten ist. Letzteres findet seit geraumer Zeit in England statt. Nur fremder Tabak darf hier verarbeitet werden. Die Steuer wird bei der Einfuhr über eine beschränkte Anzahl von Häfen erhoben. Dieses System der »exklusiven Zollbesteuerung« wird noch genauer beleuchtet werden.

Eine Verzollung findet in der Hauptsache nicht statt bei den Systemen des Monopols, bei Tabakhandels- und beim allgemeinen Tabak-Staatsmonopol. Denn hier ist mit geringen Ausnahmen der Staat steuerlicher Kaufsvermittler, bez. Käufer und Verkäufer der importirten wie der inländischen Tabake, bez. Tabakfabrikate.

b) Das Tabakhandels-Monopol.

Nirgends praktisch versucht, aber in der Enquête logisch aufgestellt und viel erörtert erscheint das Tabakhandelsmonopol. Der Staat würde in Auktionen fremde Rohtabake und Tabakfabrikate und inländische Rohtabake kaufen und

verkaufen und beim Wiederverkauf, sofern dieser nicht zollfrei ins Ausland erfolgt, dem Käufer den Steuerbetrag auflegen. Der Bericht der T.-E.-Kommission behandelt diese Steuergattung einlässlich.

c) Das volle Staatsmonopol.

Nicht eine Rohtabakhandels- sondern eine Debit-Steuerform ist das »eigentliche« Staatsmonopol. Der Detailabsatz wird nämlich hier nicht durch freie Handelsgeschäfte, sondern durch staatlich koncessionirte »Traffikanten« oder »Verschleisser« besorgt.

Fremde Rohtabake und Rohtabakfabrikate dürfen von Privaten nur ausnahmsweise gegen Zoll (von Reisenden und gegen hohe Lizenzgebühren von Konsumenten) unter besonderer Erlaubniss der Steuerbehörde eingeführt werden. Der Staat selbst ist im Umfang seines Monopolabsatzes der Käufer fremder Tabake.

Die inländische Tabakproduktion ist nur gegen besondere Erlaubniss und unter strengen Controlen gestattet gegen die Verpflichtung vollständiger Ablieferung des Rohtabakertrages an die Monopolverwaltung binnen kurzer Zeit nach der Ernte. Der Staat übernimmt die Ernte ganz nach einigen Bonitätsklassen, für welche die Preise schon im Spätsommer oder Herbst des der Pflanzung vorangegangenen Jahres fixirt und öffentlich bekannt gemacht werden, im sog. Einlösungsverfahren. Der Staat allein fabricirt ferner den Tabak und vertheilt die Fabrikate in Hauptmagazinè, von wo sie an viele lokale Kleinverkäufer (Traffikanten, Verschleisser) abgeliefert werden. Die Verschleisser sind vom Staat concessionirt, die grösseren in Folge des Sieges in einer vorausgegangenen Pachtconcurrenz, die kleineren nach Grundsätzen der Civilversorgung an Soldaten, Lehrer u. s. w. Sie haben zu fixen Preisen ans Publikum zu verkaufen. Diese Preise enthalten ausser den Gestehungskosten noch den Steuerbetrag als Zuschlag. Ausserdem finden bis zu 15 % Zuschläge statt, welche dem Kleinverschleisser zu gute kommen, da dieser bei den Lieferungslagern der Regie dieselben als Benefiz genieusst.

Thatsächlich ist sonach beim Staatsmonopol die ganze

Güterbewegung des inländischen Tabakes in Händen des Staates bis zum Konsum hin. Der Staat besorgt zwar unmittelbar weder die Pflanzung, noch den Kleinverschleiss. Aber Pflanzter und Kleinverschleisser sind durch Lizenz und Ablieferungscontrole, durch Bau- und Verschleiss-Koncessionen, dem Steuerinteresse vollständig dienstbar gemacht.

Wir characterisiren die Erhebung des Tabakmonopolgewinnes als Absatzsteuer, weil die Steuer beim Absatze des Fabrikates erhoben wird und Tabakeinlösung, Tabakfabrikation und Handel in fremden Tabaken lediglich dem Gewinne aus privilegiertem Absatz dienen. Die unmittelbare und ausschliessliche Fabrikation ist nur das Mittel zur Sicherung der Steuer in Form des Absatzmonopolgewinnes. Die Monopolverwaltung fabricirt freilich nicht alle ihre Verschleissmassen. Die österreichische Regie z. B. verschliesst zahlreiche Originalfabrikate der Havannah, hier ist nur das Einfuhr-, nicht das Fabrikationsprivilegium das Mittel zur Steuersicherung.

Für jede besondere Sorte und Qualität der Tabakfabrikate kann beim Monopol ein besonderer Satz festgestellt werden. Die volle Freiheit des Qualitätssteuerfusses und die Möglichkeit der Steigerung des Steuerertrages bis zur Grenze der Steuerkraft des Tabakkonsums sind also dem Monopol eigen. Für die reichen Konsumenten der höheren Qualitäten werden höhere Zuschläge gemacht. Andererseits wird, wo es die Sicherheit des Gefalles heischt, ein örtlicher Ausnahmepreis gewährt, so bei den Grenztabaken an der Grenze gegen monopolfreie Nachbarstaaten. Auch wird wohl dem Militär Rauchtobak zu ermässigten Preise in beschränkter (limitirter) Quantität verabreicht, so der Limototobak in Oesterreich und Frankreich.

II. Die Sicherungsmittel des Tabakgefalles.

Die Sicherungsmittel werden auch beim Tabak um so einlässlicher, je höher der Steuerfuss steigt und je leichter — namentlich bei dichter Bevölkerung — Quantitäten des Steuerobjectes dem Auge des Steueramtes entrückt werden können. Beim Uebergang zu einem höheren Steuerfuss und

in dicht bevölkerten Ländern müssen also die Controlen unbedingt schärfer werden, als sie bisher bei der Flächensteuer in Deutschland bestanden. Jene Freiheit der Bewegung, welche so mächtig zum Aufschwung der Produktion, der Fabrikation und des Handels in Deutschland beigetragen hat, müsste bei jedem Abgabensystem, welches statt bisher 14 künftig 70 und mehr Millionen an Zoll und Inlandsteuern abwerfen soll, bedeutende Einschränkungen erfahren. Einschränkungen der Tabakbauflächen nach Gegenden (»Kontingentirung«) und Minimalareal sind unausbleiblich. Lizenzen für den Tabakbau und Lizenzabgaben auf Fabrikation und Handel sind in sicherer Aussicht, auch wenn das Monopol nicht zur Einführung gelangt.

Es ist nun von Interesse, die direkten Mittel, über welche die Steuerbehörden zur Sicherung des Tabakgefälles verfügen, in systematischer Uebersicht kennen zu lernen. Die Arbeiten der Kommission, insbesondere die Gutachten des schon erwähnten Mitglieds aus Bayern, bieten hiezu viele Anregung und reiches Material. Die Finanzwissenschaft kann aus der Tabakenquête viel allgemeine Belehrung über die häufig vernachlässigte formelle Seite, die administrative Proccedur, schöpfen.

Die Mittel zur Sicherung des Zollgefälles sind theils Verbote, theils Einschränkungen des Betriebes, theils Evidenzverfahren über Bewegung und Grösse der besteuerten Objekte und Geschäftsverfahren.

Zu den Verboten greift z. B. das Tabakmonopol, indem es die Einfuhr, die Fabrikation, den Rohtabaks- und Tabakfabrikaten-Handel verbietet. Ebenso das englische System der exclusiven Zollsteuer, indem es den inländischen Tabakbau schlechthin ausschliesst!

Betriebseinschränkungen sind mit den Systemen höherer Tabakbesteuerung etwa schon für die Pflanzung verbunden, indem die sog. Kontingentirung des Tabakbaues, d. h. seine Einschränkung nach Gegenden und Flächenminima, stattfindet. Sodann für den Rohtabakhandel, soferne der Ver-

kauf des Rohtabakes nur an lizenzierte Tabakhändler und Tabakfabrikanten stattfinden darf.

Evidenzverfahren über Bewegung und Bestand des Steuerobjektes werden theils in direkter amtlicher Aufschreibung und Bezettelung, theils in pflichtmässiger Privatbuchung der Produktions-, Kaufs- und Verkaufsmengen durchgeführt.

Die »freie Bewegung« des Privatbetriebes ist durch alle diese Sicherungsmittel offenbar sehr eingeschränkt. Durch die Verbote hört sie völlig auf, durch die Betriebseinschränkungen verliert sie gewaltig an Spielraum, durch die Schreibeereien der Evidenzhaltung geräth sie in ein Nessushemd von Formalitäten, dessen Fäden die Privatindustrie z. Th. selbst zu fertigen hat. Der Staat hat hier, wo es seinem Einkommen gilt, gar keine Bedenken getragen, dem *laissez faire* mit beiden Fäusten ins Gesicht zu schlagen. Er »reglementirt« nicht blos die Privatindustrie, er ersetzt im Monopol den privaten durch den öffentlichen Handels- und Fabrikationsbetrieb, d. h. er treibt Staatsregulirung der Volkswirtschaft, wenn man will Socialismus, allerdings für — sein Sonder-einkommen.

Wenn wir nun im Einzelnen mit dem Gefällsverfahren uns bekannt machen wollen, so können wir das Monopol als mittelbare Besteuerung von den übrigen Tabaksteuerarten trennen. Das Monopol sucht die Sicherheit in Handels- und Fabrikationsverboten gegen Private und in strengster Unterwerfung des Pflanzers und Verschleissers unter die Steuerbehörde. Es wirkt durch direkte Centralisirung der Einfuhr, der Fabrikation, der Rohtabakserwerbung und des Verschleisses. Seine Controlen im Innern sind Verbote, Beaufsichtigungen der Pflanzers und der Verschleisser. Der Schwerpunkt der Gefällssicherheit nach aussen liegt beim Monopol in der Verhinderung des Schleichhandels an der Staatsgrenze und wo Aussenzonen mit niedrigerem Verschleisstarif bestehen, in Verhinderung der Einschmuggelung des Zonentabakes über die innere Grenze der Zonen.

Die übrigen Steuerarten sind Besteuerungen des Privatbetriebes. Dieser wird nur soweit eingeengt, als es die Ab-

gaben sicherzustellen gilt. Man will im Uebrigen, dass er blühe; denn so wird er dem Steuerfiskus strotzende Euter zum Melken darbieten können. Die übrigen Steuerformen suchen daher möglichst wenig mit Verboten des Privatbetriebes zu wirken. Die Einschränkungen des Privatbetriebes werden auf das Minimum zurückgeführt, welches mit dem Maximum des Gefälles verträglich ist. Dagegen wird durch Staatscontrole- und Selbstcontrole-Zwang operirt.

Diess im Allgemeinen um so mehr und um so schärfer, in je späterem Stadium seiner Güterbewegung das Objekt ergriffen wird. Die Fabrikatsteuer wird daher zur Exemplification der Tabakgefälls-Proceduren sich am meisten eignen. Allerdings verlangt auch bei der Rohtabaksteuer die Gefällssicherheit, dass man den Roh-tabak in die Stadien seines weiteren Umsazes, seiner Fabrikation und seines Absazes verfolge. Aber die Genauigkeit und Strenge der Controle wird nicht so stark sein, als wenn die Steuer erst vom Fabrikate erhoben wird.

Um die Fabrikatsteuer zu hohem Steuerfusse sicher einzuheben, ist dreierlei erforderlich: Aufsicht auf die Fabrikation und die Fabrikatmenge, Aufsicht auf den Rohtabak, welcher in die Fabrik eingeht, und Aufsicht darüber, dass nicht un versteuerte und unverzollte Fabrikate in den Absatz zum Konsum gelangen. Die Fabrikatbesteuerung setzt also auch genaue Aufsicht über den Tabakbau und den Rohtabakhandel voraus, damit alle verarbeiteten Tabake zur Fabrikatversteuerung gelangen, und sie muss noch auf die Bewegung des Objektes nach erfolgter Besteuerung ein scharfes Auge richten. Weil — nicht obgleich sie universellere Kontrolle bedingt als die Materialsteuer, — eignet sich so die Fabrikatsteuer vorzüglich zur Exemplifikation der Gefällserhebungs- und Gefällssicherungs-Proceduren.

Die Kontrollen der Fabrikatsteuer sind nun verschieden, je nachdem das Fabrikatsteuersystem auf amtliche Steuerbemessung begründet ist, wie in Russland, oder auf Privatsteuerbemessung wie in den Vereinigten Staaten.

Im Wesen der amtlichen Bemessung liegen folgende

Kontrolekonsequenzen: Aufnahme des anzuhoffenden Erntegewinnes beim Pflanze (Materialkontrolle beim Pflanze), Zwang zur Räumung des Blätternvorrathes nach der Trocknung (sog. Räumungszwang), Leitung der Krescenz unter Transportbezettelung in amtlich kontrolirte Niederlagen und von da in die Fabrik (Niederlagezwang), endlich fortlaufende Ueberwachung jeder Fabrik durch ständige Beamte, endlich Visitationen der konzessionirten Handelsgeschäfte.

Bei privater Steuerbemessung bedingt die Fabriksteuer wenigstens unter den thatsächlichen Verhältnissen der nordamerikanischen Tabakproduktion keine Kontrolle der Pflanzung und keinen Räumungszwang; denn dort wären diese Massregeln bei der Zerstreuung der Pflanze nicht möglich. In Deutschland wären sie möglich und wegen der Nähe des Fabrikanten beim Pflanze auch mehr nöthig. Es kann daher zur Evidenzmachung der Fabrikatmenge schon eine Contingentirung der Bauflächen und eine amtliche Erhebung oder Privatfassung des Ernteertrages angezeigt sein. Dagegen sind unentbehrlich: Buchung des Absatzes an den Rohtabakhändler nach Qualität, Menge und Verkäufernamen, — Beschränkung auf Verkauf an licencirte Rohtabakhändler und Fabrikanten, — Buchzwang für den Rohtabakhändler, — Rohtabakankaufs-, Stempelungs-, und Verkaufs-Buchung für den Fabrikanten, — Transportbezettelungen, Vorschrift bestimmter Verpackungsarten, deren Nichtvorhandensein beim Verschleissobjekte die Präsumtion einer Defraudation begründet. Nur dann, wenn die Fabrikatmenge aus ihren technischen Vorformen quantitativ mit Sicherheit erhoben werden kann, ist das Gefälle sicher gestellt.

Verfolgen wir nun die Kontrollen der Fabrikbesteuerung durch die einzelnen Stadien der Güterbewegung des Steuerobjektes, so haben wir wieder Anbau-, Material-, Fabrikations- und Verschleiss-Kontrollen auseinanderzuhalten. Mit diesen Kontrollen verknüpfen sich die Import- und Export-Kontrollen.

1) Kontrollen für die Pflanzung.

Der Kontrolle unterliegt die Thatsache der Anmeldung und Licenzirung der Tabakpflanzungen, die Einhaltung der

gesetzlichen Minimalausdehnung des Pflanzungsfeldes, die Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Distanz der Sezlinge, die Vernichtung der unversezten Sämlinge, die Zerstörung der Stengel und Geizen auf dem Felde. Je niedriger der Steuerfuss ist, desto laxer können die betreffenden Kontrollen sein.

2) Materialkontrollen.

Zu den Flächen- und Anbaukontrollen gesellen sich Materialkontrollen schon

a) dem Pflanzler gegenüber.

Sie gehen auf gesetzliche Schätzung oder blätterweise Abzählung der Krescenz, auf Absatz bloss an lizenzierte Händler und Fabrikanten, auf Buchung der Rohtabakverkäufe, auf Räumung der Rohtabaklager bis zu bestimmtem Termin und Abfuhr in Steuerlager nach diesem Termin (Räumungszwang), auf Einhaltung bestimmter Verpackungsweisen (Verpackungszwang), auf Ausstellung vorgeschriebener Begleitscheine Seitens der Ortsbehörden oder Pflanzler (Bezettelungszwang). Wo letzterer Zwang ausgebildet ist, findet sich die Einrichtung, dass die Begleitscheine der versendeten Rohtabake aus einem von der Regierung gelieferten Buche entnommen werden, in welchem Talons zur Aufnahme der in dem Begleitschein notirten Thatfachen zurückbleiben, damit sie mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Besonders strenge ist die Materialkontrolle gegen den Pflanzler beim Monopol. Damit Abgabe von Blättern an dritte Hände vermieden werde, wird die den Einlöskommissionen übergebene Menge mit der auf dem Felde schätzungsweise oder durch Blatzzählung erhobenen Menge genau verglichen, mit gesetzlichen Gewichtsfehlergrenzen wegen Abfalls, Trocknung u. s. w. Aber schon mit der Materialsteuer wird die Nachweisung der eingeschätzten Ernteerwartung verknüpft.

b) Die Kontrollen des Rohtabakhandels

bewegen sich zwischen grosser Strenge und grosser Milde in manchen Uebergängen. Der Rohtabakhandel ist theilweise sogar verboten, in Portugal allgemein, in Russisch-Polen für inländischen Rohtabak.

Wo der Rohtabakhandel den Privaten gestattet ist, setzt seine Ausübung die Lösung eines Licenzscheins voraus.

Der Händler darf mehrfach nur von Pflanzern und anderen licencirten Händlern kaufen und nur an andere licencirte Händler, Exporteure und an Fabrikanten verkaufen.

Weiter bestehen Vorschriften für Form und Gewicht der Verpackungen.

Es besteht Begleitscheinzwang und Zwang zu Niederlegung in Niederlagen, welche bei Eröffnung anzumelden sind und fortlaufend der steueramtlichen Kontrolle unterliegen.

In Amerika sowohl als in Russland haben sämtliche Rohtabakhändler über Ein- und Verkauf täglich Buch zu führen. Die Buchung unterliegt der steueramtlichen Kontrolle. In Russland verknüpft sich mit dieser Kontrolle die Massregel der Niederlagenrevision und des Lagersturzes. In Amerika werden aus den Büchern der Rohtabakhändler Auszüge gemacht, welche von der Steuerbehörde zur Kontrolle der Fabrikanten und Exporteure benützt, ausserdem an die Centralsteuerstelle eingeschickt und von dieser in besonderen Verdachtsfällen an dritte Localsteuerbehörden versendet werden.

Der Rohmaterialkontrolle unterliegen auch

e) die Fabrikanten

mit ihren Einfuhren, Einkäufen und Wiederverkäufen von Rohtabak und von Abfällen.

Bei aller Materialkontrolle sind für gewisse unvermeidliche Gewichtsverluste durch Abfall, Austrocknung, Verpackung und Fermentation gewisse einmalige Mancos in Gewichtsprocenten nachzusehen. Der richtige Ansatz dieser Nachsichten ist sehr schwierig, z. Th. eine unlösbare Aufgabe.

3) Fabrikationskontrollen.

Die zweckmässigste Form der Einhebung der Fabriksteuer ist die durch Stempelmarken, welche der Fabrikant bei der Steuerbehörde zu erwerben und an seiner Waare vor dem Absatz in einer Weise anzubringen hat, dass der Verbrauch nur unter Zerstörung der Stempelmarke geschehen kann.

Dieser Vorgang muss daher strenge kontrollirt werden. Die Kontrolle erfolgt einmal durch Buchführung über die Stempelbezüge, welche mit dem Stempelabgaberegister der Behörde stimmen muss. Ferner durch die Handhabung bestimmter Vorschriften über die Anbringung des Stempels an den Paketen und Kisten. Endlich durch den Zwang, in bestimmter Menge und Stückzahl zu verpacken; um dabei den Absatz im Kleinen kontrollirbar zu machen, müssen für kleine Einheiten besondere Stempelklassen vorhanden sein.

An der unmittelbaren Stempel- (Banderollen-) Kontrolle genügt es aber nicht. Das Ausbringen oder sg. »Rendement« an Fabrikaten aus dem Rohtabak muss kontrollirt werden. Diess kann dadurch geschehen, dass der Fabrikant genöthigt wird, neben den Tabakeinkäufen auch die Fabrikatmengen zu buchen. Bestimmte Ausbringens- oder Rendementsverhältnisse werden festgestellt. Uebersteigt die Fabrikatmenge das Normalrendement der auf Fabriklager gebrachten Rohtabakmenge, so wird Defraudation präsumirt. Für Cigarren wird das Rendement nach Fabrikationstypen, welche der Fabrikant bei der Behörde für die laufende Fabrikation hinterlegt hat, geprüft (Russland). Bei Cigarren müssen, wo nach Stückzahl versteuert wird, die Pakete unter einem Gewichtmaximum bleiben.

Die combinirte Materialankaufs- (Lager-), Fabrikaten- (Rendement-) und Stempel-Contirung — erfolgt im Wesentlichen durch die Hand des Fabrikanten selbst. Seine Aktion ist eben der Steuerbehörde durch regelmässige Auszüge und bei ausserordentlichen Revisionen nachzuweisen.

Die Contirungskontrolle wird aber weder in Amerika, noch in Russland, noch in der Türkei, wo ein combinirtes Rohmaterial- und Fabrikat-Steuersystem besteht, für genügend befunden. Es kommen hinzu: Der Zwang zur Anmeldung der Maschinen und der Arbeiter; die Confinirung der Fabriken auf gewisse Ortschaften wie in Russland und Portugal (»Localisirung«); der Zwang zur Trennung der Verschleissläden vom Fabriklocal, zur Scheidung der Fabrikationslocale für verschiedene Arten von Tabakfabrikaten und

zur Trennung der Rohtabaks- von den Fabrikaten-Lagern und wieder der Lager für Halbfabrikate, für unbanderollirte, endlich für fertige banderollirte Fabrikate (Russland); Verbote oder Beschränkungen des Detailabsazes durch den Fabrikanten.

Alle diese Beschränkungen verlangen persönliche Kontrollen durch das Steuerpersonal. Diese Kontrollen können periodisch oder ständig, partiell oder durchgängig sein. Je genauer und ununterbrochener die Fabrikationskontrolle ist, desto leichter kann die Kontrolle der Pflanzung und der Bewegung des Rohtabaks bis zur Fabrik (die von Felser sog. »Instradirungskontrolle«) gehalten werden ¹⁾.

Jede strengere Fabrikationskontrolle wird dem grossen Kapital günstig sein. Bestehen vollends hohe Minimallizenzgebühren und Stempelcontingentirungen — durch letztere werden in Russland die Fabrikanten zur jährlichen Banderollenentnahme von mindestens 6000, bez. 10000 Rubel verhalten — so wird die Fabrikation in wenigen grossen Händen concentrirt. Doch ist es möglich, wie Amerika zeigt, auch kleinere Betriebe, sogar unter Haftung eines Fabrikanten die Hausindustrie aufrechtzuerhalten.

4) Die Absatzkontrollen.

Für sie kommt zunächst in Betracht, dass auch die importirten Tabakfabrikate die Fabrikatsteuer bezahlen. Diess geschieht durch die Forderung, dass dieselben ebenso banderollirt (Russland) und ausserdem ebenso verpackt werden wie die inländischen Fabrikate.

Zur strengeren Debitkontrolle dienen Buchungs- und Begleitscheinzwang auch gegen die Debitanten.

Nur gehörig gestempelte und verpackte Waare und diese nur in Händen ordnungsmässig licenzirter Händler darf überhaupt debitirt werden. In Behältern ohne Stempel dürfen Tabakfabrikate zum Verkauf in Läden nicht aufbewahrt werden. Die Kontrolle dieser Handelsbeschränkungen wird erleichtert, wenn sehr kleine Pakete und Kistchen zum Aus-

1) Vgl. Anl.-B. V Drucksache 54.

verkauf im Kleinen abgegeben werden. Solche zu fertigen, wird die Fabrikation angehalten.

Der Hausirhandel mit Tabakfabrikaten wird als Mittel der Contrebande ganz verboten.

Am meisten Gefahr bringt dem Gefälle der Kleinverkauf, namentlich der in Wirthshäusern. Die gerade im Ausverkauf begriffenen Kisten werden immer wieder neu gefüllt. Kleine Fabrikanten geben sich zur Lieferung ungestempelter Waare für diesen Betrug her (Vereinigte Staaten ¹⁾).

In Monopolstaaten sind die Defraude und der Betrug im Kleinverschleiss dadurch wesentlich beschränkt, dass nur über die Grenze eingeschmuggelte Waare den Verschleissern zukommen kann und dass beim Monopol wenige dem ganzen Publikum bekannte Hauptsorten zum Absatz kommen. Die Beschränkung der Sortenzahl verhütet den Schmuggel und hat den Zweck, ihn zu verhüten. Besseren können vom Verschleisser nicht wohl schlechtere Sorten substituirt werden. Dagegen ist am Gewicht Betrug durch Feuchten und durch Beimengungen möglich; die Monopolverwaltungen richten auch hiegegen ihre Verschleisskontrollen.

Das Ganze des Kontrolsystems zeigt zwei verschiedene Hauptformen der Organisation, die man als centralisirte und localisirte Kontrolle characterisiren kann.

In Deutschland kann auch für das Tabakgefäll nur von der localisirten die Rede sein, wie allgemein zugegeben ist. Die eigentlichen Träger dieser Controle sind ständige, locale Steuerorgane, Aemter und Steuerschuzwachen. Für Länder mit weniger ausgedehntem Gebiet, mit geringerer Zerstreung der Steuerobjekte, und mit einem ohnehin ausgebreiteten Nez localer Staats- und Gemeindesteuerstellen drängt sich die localisirte Kontrolle ganz von selbst auf.

Nicht so, wo wie in den Vereinigten Staaten diese Voraussetzungen fehlen. Interessant für die Abhängigkeit der Kontrolorganisation von den besonderen Landesverhältnissen sind die diessfälligen Aussagen des H. Pösche vor der Enquête-

1) S. nächsten Abschnitt.

kommission in der Sitzung vom 19. Juli 1878 ¹⁾; sie charakterisiren den fliegenden Dienst der centralisirten Kontrolle vortrefflich. Der ganze Kontrolapparat für innere Steuern besteht in der Union erst seit 1862. Unter dem Generalsteuereinspektor und seinem Stellvertreter stehen in Washington acht Departements mit beiläufig 120 Beamten. Davon ist eines für Branntwein und Brauerei, ein zweites für Tabak, ein drittes für statistische Arbeiten. Die Centralbehörde steht den jetzt 126 Steuerdistrikten als Centralorgan vor; Newyork bildet mehrere Steuerdistrikte, während wieder ganze Staaten nur Einen Steuerdistrikt bilden. An der Spitze jedes Distriktes steht ein Kollektor (supervisor, agent) mit ihm untergeordneten Subcollektoren (deputy collectors) nach Bedarf (jetzt gegen 2000). Die Collektoren sind gut bezahlte und sorgfältig ausgelesene Bundesbeamte mit weitgehenden Befugnissen, haben aber grosse Bürgschaften durch 5 Bürgen zu stellen. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Tabakinspektoren in gewissen Häfen der Einzelstaaten, welche eine handelspolizeiliche Qualitätskontrolle üben. Die Collektoren besorgen nicht bloß die Einhebung der Steuer, sondern mit ihren Unterbeamten auch die Kontrolle. Der supervisor erledigt seine Aufgabe nicht nach festen Aufsichtsschablonen, sondern wo er Defraude wittert, greift er ein durch Klagen beim Bezirksgericht und macht davon Anzeige in Washington. »Ist aber der Fall verwickelter, handelt es sich um grosse Summen und liegt die Sache nicht klar, so holt er häufig durch persönliches Zureisen Instruktion in Washington.«

Der eigentlich kontrollirende Subcollektor ist »nicht ein Kontrolleur, der überall herumgeht, er hat nur seine Augen offen auf Alles, was in seinem Steuerdistrikt vorgeht.« Er ist nicht einmal von einer fortlaufend thätigen Steuerschutzwache bedient; eine solche giebt es nicht. Der Fiscus bedient sich nur in besonderem Fall der Geheimpolizisten. »Wir haben, sagte H. Pösche aus, einen Geheimpolizeidienst mit dem Siz in Washington für Ausnahmefälle. Bemerkt man

1) Vgl. Anlagenb. IV S. 22 f., *ibid.*

in Washington eine Defraude, so wird der Supervisor nach Washington berufen, erhält dort seine Instruktionen, geht der Sache nach, »hat eine Anzahl Leute unter sich und engagirt sich für den speciellen Fall noch eine Anzahl Geheimpolizisten dazu.« Das Denunciren und Spioniren in diesem gelegentlichen Dienste scheint von der öffentlichen Meinung nicht gebrandmarkt zu werden.

Die Collektoren liefern nach Washington regelmässig ihre Aufschreibungen in corpore und in Auszügen ein. Diese Aufschreibungen werden in den Centralbureaux einer Revision unterworfen. Diese Revision ist nicht allgemein, sondern besteht mehr in Stichproben; demnach dient sie wesentlich zu Eruirung verdächtiger Vorgänge. Diese werden dann durch Bereisung oder durch Instruktion an die Collectoren weiter verfolgt. Die Distrikts-Bundesbeamten erhalten auf diese Weise von dem Centralbureau viele Anregung. Zur Bereisung der Distrikte dienen der Centralbehörde beiläufig 35 Beamte theils mit Gehalt, theils mit Taggeld.

Herr Pösche sieht in dieser Einrichtung den Grundstein des Kontrolendienstes. Das statistische Bureau erhalte bis zum 10. jeden Monats den Bericht des Collectors über den Vormonat. Nur einzelne dieser Berichte werden genau nachgesehen. Die Einnahmeziffern von allen sind aber bis Ende des Monats schon in ein Hauptregister eingetragen, so dass der Unterschied des entsprechenden Monats der Vorjahre sofort ersichtlich wird. Bleibt die Einnahme bedeutend hinter der vorjährigen zurück, so wird die ganze Kraft des fliegenden Kontrolendienstes auf den verdächtigen Punkt concentrirt. »Nach einer Woche, sagt H. Pösche, wissen wir in der Regel ganz genau, wie die Sache steht.« Das statistische Operat habe seinen Dienst gethan, ehe es veröffentlicht sei. Nicht alle Berichte werden verificirt; erst wenn ein Verdacht entsteht, werden die einschlagenden nachgesehen.

Die Aemterjägerei beim Präsidentschaftswechsel soll nach Pösche anerkannt tüchtige Collektoren nicht verdrängen, »wenn der Beamte nicht wegen seiner Politik anstössig ist.«

Die Collektoren bestehen nach Pösche reichlich zu $\frac{3}{4}$

— der Kongress selbst zu $\frac{5}{6}$ — aus Advokaten. Selbst die Generalsteuereindirektoren waren bis auf zwei, die nur ein Paar Monate in dieser Stellung waren, ohne specielle Vorbildung. Alle Collektoren müssen Caution leisten; ihre Besoldung besteht in Procenten der Steuereingänge neben 1500 Doll. Fixum. Auf ihre Verantwortung funktionieren die Subcollektoren, die auf Vorschlag des Collektors ernannt werden, meist frühere kleine Kaufleute. Das Bureaupersonal bestellen sie selbstständig. Bestechungen sollen nur bei der Branntweinsteuer erheblich vorkommen.

Es ist jedenfalls merkwürdig, wie viel dieser einfache fliegende, mobile Dienst centralisirter Kontrolle leistet. Er gestattet den Vereinigten Staaten, vom Tabak jährlich 40 Mill. Doll. einzuheben.

III. Die Erhebungen über auswärtige Tabaksteuersysteme¹⁾.

Die Drucksache 37 des Anlagebandes V giebt interessante synoptische Zusammenstellungen über Besteuerungsart, Steuerfuß, Zollsatz und Erträge der Tabaksteuer in den wichtigeren Staaten. Hieraus geht hervor, dass nur Belgien, Niederlande und die Schweiz sich mit der Erhebung von Zöllen begnügen. Alle andern Staaten erheben auch Steuer im e. S., jeder auf eigenthümliche Weise; wir müssen sie daher gesondert betrachten,

Die drei steuerfreien Staaten haben auch für den Zoll sehr niedrigere Steuerfüsse: Belgien erhebt nur 16,80 Mark vom Ctr. fabricirten Tabaks, Niederlande nur 10,20 Mark, die Schweiz nur 6,40 Mark. Die Staatskasse bezieht per Kopf vom Tabak beziehungsweise 0,18 (Belgien), 0,06 (Niederlande), 0,16 Mark (Schweiz) per Kopf.

Da die drei Staaten an Deutschland grenzen, so wird letzteres, wenn es von einem Ertrag des Tabaks mit jezt 0,34 Mark auf 3 Mark per Kopf aufsteigen will, mit dem Zollschatz immerhin einen schweren Stand bekommen. Dagegen

1) B. III u. V der Anlagen.

wird der Uebergang zu höherem Steuerfuss in Deutschland mittelbar dem russischen, französischen und österreichischen Zollgefälle zu Statten kommen.

1) Die Tabakbesteuerung der Monopolländer.

a) Das Monopol in Oesterreich-Ungarn.

Das Tabakmonopol beginnt ¹⁾ in Oesterreich 1670; es wurde in diesem Jahr an einen Privatunternehmer verpachtet. Von da verbreitete sich das Pachtmonopol über die anderen nichtungarischen Kronländer; Pächter waren theilweise die Stände. Auch die eigene Administration des Staates wurde versucht. Der Tabakbau im Inlande war verboten. 1764 kam es zu einer Generalverpachtung, die 1778 auf Galizien ausgedehnt wurde. Seit 1783 übernahm und behielt der Staat die Regie. Am 1. Mai 1820 wurden Dalmatien, am 1. Juli 1828 Tyrol zum Monopol beigezogen. Durch das Patent vom 29. Nov. 1850 fiel die Zolllinie zwischen Ungarn und Oesterreich, worauf am 1. März 1851 das Monopol auf alle Länder der ungarischen Krone ausgedehnt wurde.

Bis zum Ausgleich mit Ungarn im Dezember 1867 war die Verwaltung eine einheitliche. Seitdem ist nur der Zollgrenzschutz beiden Reichshälften gemeinsam, die innere Gefällsberechnung ist gleichartig, aber nicht gemeinsam; die Gefällserhebung aber für Oesterreich und für Ungarn getrennt. Doch ist Westösterreich ein bedeutender Abnehmer ungarischen Rohtabaks geblieben (s. u.).

Die gesetzliche Grundlage des österreichisch-ungarischen Monopols bilden das K. Patent vom 29. Nov. 1850 über die Einführung des Monopols in Ungarn und über eine provisorische Tabakmonopolsordnung vom 1. März 1851 an. Dem Staate allein ist hienach die Bewilligung zum Tabakbau, die Einlösung der Krescenz zu vorausbestimmtem Preise und mit Ausschluss dritter Ansprüche auf die Krescenz, die Fabrikation, die Einfuhrbewilligung und die Abfuhr zum Verschleiss an privilegierte Händler vorbehalten. Privatfabrikation und Privathandel sind verboten. Der Verschleiss-

1) Vrgl. Anl.-B. V, Drucks. 68, S. 3 f.

preis enthält die Gestehungskosten und die Verbrauchsabgabe. Von mit Lizenz eingeführtem Tabak wird neben dem Zoll, den die Reisenden für kleine Mengen bezahlen, eine Lizenzgebühr eingehoben.

Die Anbau-Licenz, welche unentgeltlich ertheilt wird, gilt nur für Ein Jahr und muss stets erneuert werden. Der Pflanze hat die geernteten Blätter »bis zur erlangten ersten Ausbildung und erfolgten Büschelung in Verwahrung« zu behalten. Unter keinem Vorwand darf er an einen Anderen als an den Staat abgeben; die entblätterten Stengel sind sofort auszureissen. »Tabakbau zu eigenem Gebrauch« kann bis zu 70 Quadratklaftern für eine Familie licenzirt werden.

Zum behördlich festgestellten Termin erfolgt bald nach der Ernte die Uebernahme durch den Staat zu der im Jahr vorher bestimmten Preisskala, die sog. »Einlösung«, unter Einbringung des Tabakes in die ärarischen Einlösungsmagazine. Der zur Ausfuhr vorbehaltene Tabak ist in privaten oder amtlichen Magazinen unter Gefällskontrolle einzulagern und bis zum Ablauf der genehmigten Frist entweder auszuführen oder gegen den bekannt gegebenen Einlösungspreis der Regie zu übergeben. Das Geschäft der Einlösung besteht nicht blos in der Qualitätseinschätzung und Preisklassifikation, sondern auch in der Kontrolle der quantitativ vollständigen Ablieferung aller Blätter (der ganzen »Fechung«, Krescenz).

Den privilegierten Gross- und Kleinverschleissern ist die Reinerhaltung des Regietabakes, die Erhaltung der Regieverpackung und die genaue Einhaltung des im Verschleisslokal aufzuhängenden Preistarifes strenge zur Pflicht gemacht.

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Monopolsordnung nicht ein gemeines Delikt enthält, bestehen besondere Gefällsgeldstrafen in Geld.

Die nähere Ausführung der Monopolordnung erhellt aus den Ausführungsinstruktionen.

Zu diesen zählt namentlich die Vorschrift für Tabakpflanze in Galizien und in der Bukowina.

Daraus geht das Bestreben hervor, den Tabakbau auf

bestimmte Bezirke und Gemeinden zu concentriren, was sich als erste Bedingung der internen Sicherheit des Tabakgefälles herausgestellt hat. Tabakbaulicenz wird nur ertheilt, wofern in der Gemeinde wenigstens 5 Katastraljoche à 1600 □ Klafter und vom einzelnen Pflanzeur mindestens 200 □ Kl. zum Bau angemeldet werden. Die Baulicenz wird nur bei Wohlverhalten erneuert. Der Pflanzeur verpflichtet sich dagegen, sich den Vorschriften und Kontrollen des Gefälles zu unterwerfen. Ueber das Abwelken, Sortiren, Bündeln und Trocknen der Blätter sind genaue Vorschriften gegeben. Die Einlösung geschieht bei einzelnen Waagen, zu deren jeder durch den technischen Leiter des Einlösungsgeschäftes oder durch das Loos ein technischer Klassifikations- und ein Kontrolbeamter abgeordnet werden. In Gegenwart des Pflanzers, des Ortsvorstandes und zweier Zeugen wird in Qualitätsklassen verwogen, zur Preisklasse classificirt, das Ergebniss ins Waagbuch und in die Licenzscheine eingetragen. Nach erfolgter Ablieferung und Aufstellung des Erlöses durch die Rechnungsbeamten wird der Einlösungspreis nebst Frachtbeitrag gegen die Rückgabe der Licenz vom Kassierer der Einlösuingskommission baar auf die Hand ausgezahlt. Ein von den Bezirksvertretungen oder der Landwirthschaftsgesellschaft bestellter, von der Statthalterei bestätigter Vertrauensmann ist anwesend, um bei Beschwerden gegen die Klassifikationsentscheide der Beamten zu vermitteln, und im Falle des Fehlschlagens des Vergleichsversuches ein Protokoll aufnehmen und dieses nebst entnommenen Qualitätsproben gesiegelt an die Centraldirektion zur endgiltigen Entscheidung einzusenden. Der Vertrauensmann ist schon bei Beginn des Einlösungsgeschäftes vom Kommissionsvorstand zur Ziehung der an die Centralbehörde einzusendenden Klassifikationsproben (»Musterbuschen«) beizuziehen ¹⁾. Die Waag- und Kontrolle-Beamten für die einzelnen Uebernahmswaagen werden erst bestimmt

1) Näheres über die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Einl.-Kom. s. Bd. III, pag. 340 ff., wo die Einlösungs-Instruktion für Galizien abgedruckt ist.

unmittelbar vor Beginn des Waaggeschäftes und nach Zuteilung der Pflanzler an die einzelnen Waagen.

Die Kontrolle der Pflanzler durch die K. Finanzwache erfolgt auf dem Felde, dann während der Tabakaufbewahrung, zuletzt nach der Tabakablieferung. Die Kontrolle auf dem Felde besteht in Verifikation der licenzirten Area und in der Präliminirung des anzuhoffenden Trockengewichtes der Tabakernte. Diese Präliminirung erfolgt im Monat August durch Abschätzung. Nicht sämtliche Pflanzen und Blätter werden gezählt, sondern nur diejenigen einiger Theile der Pflanzung, die als Massstab für das ganze Feld dienen. Die Probemutterblätter werden grün gewogen und $\frac{1}{6}$ des Grüngewichtes wird als Trockengewicht angenommen. Ist die Verwiegung der grünen Blätter unmöglich, so erfolgt die Schätzung nach der Annahme von 1 Pfd., $\frac{3}{4}$ Pfd., $\frac{1}{2}$ Pfd. per Quadratkl. je nach dem Zustand der Pflanzung. Die so eingeschätzte Ernteaussicht wird in das Kulturverzeichniss und in den Licenzschein eingetragen. Bis 10. Sept. muss die Einschätzung beendet sein. Schon binnen 24 Stunden nach der Einlösung werden die wirklich abgelieferten Blättermengen im Tabakbaukataster eingetragen und mit den hier vorher verzeichneten Mengen der Ernteschätzung verglichen. Ergiebt sich hiebei ein erhebliches Manko in der Ablieferung, so wird durch die Finanzwache und Finanzbehörde gegen den verdächtigen Pflanzler das Untersuchungsverfahren eingeleitet und nach Befund ausser der Gefällsstrafe der Verlust der Tabakbaulicenz für kommende Jahre ausgesprochen. Dieses ganze Kontrolsystem durch Vergleichung der Einschätzung der Erntehoffnung mit der Ablieferung beruht auf Zuverlässigkeit der Einschätzungen der Finanzwache. Um diese zu sichern, finden Plantagenbereisungen durch Einlösbeamte zur Zeit der herannahenden Ernte statt. Diese verificiren jedes Jahr in einem Theil der Bezirke die Einschätzungen und instruiren zugleich die Postenleiter der Finanzwache in der Kunst der Einschätzung.

Diess sind die administrativen Grundlagen des österr.-ungarischen Tabakmonopols.

Betrachten wir auch seine faktischen Voraussetzungen und Wirkungen ¹⁾.

Der Tabakbau ist in »Cisleithanien« thatsächlich auf Südtirol (Roveredo) und auf Ost-Galizien und Bukowina eingeschränkt ²⁾. Im J. 1866 war der Ertrag der Ernte in Tyrol 587,000 Kilogr., per Hectar 2017 Kil. und 543 fl. Ertrag. In Galizien und Bukowina 4,001,127 Kil., per Hectar 1366 Kil. und 251 fl. Werth.

Eingeführt wurden in Oesterreich-Ungarn 1875 261,426 C., 1873 541,214 Ctr., hauptsächlich über die deutsche Grenze, aus Russland und über Triest. Ausgeführt wurden 1876 nur 142,286 Ctr.

Bei der Generaldirektion der cisleithanischen Tabakregie waren im J. 1876 65 Beamte und Diener mit einem Gehalte von zus. 117,015 fl. angestellt, bei den 28 Fabriken 287 Beamte und Diener mit einem Gehalt von zusammen 295,982 fl. Die Personalkosten der Regie betragen also 312,097 fl.

Von 26222 Arbeitern der 28 Fabriken waren 3098 Männer, 22151 Frauen, 658 Kinder, 315 Aufseher. Von ihnen wurden 644487 C. Fabrikate gefertigt, in jeder Fabrik durchschnittlich 23017 Ctr. Ein Arbeiter verdient durchschnittlich 134 fl. pro Jahr, 7,44 fl. per Ctr. Fabrikat.

Verarbeitet wurden im J. 1876 665332 Ctr. Rohtabak, darunter waren 225845 ausländische Tabake, westindische, Java-, Bresil-, nordamerikanische, türkische, deutsche, russische, kurz Tabake aller Provenienzen. Ueberdiess verarbeitet die cisleithanische Regie grosse Mengen Tabake, welche sie in Ungarn durch die dortige Regie einlösen lässt.

Aus den 665332 Ctr. Rohtabak wurden 644486 Ctr. Tabakfabrikate erzeugt: 771 % dieses Gewichtes in Schnupftabaken, 717% in Rauchtobaken, 518 % in Tabakgespinnsten, 1584 % in Cigarren und Cigarretten. Eingeführt wurden 1876 an Tabakfabrikaten 37,038 Ctr., wovon 34558 Ctr. allein über Triest; die Ausfuhr an Tabakfabrikaten betrug fast ebensoviel, nämlich 33252 Ctr.

1) Vrgl. A.-B. V, Drucksache 60.

2) Vrgl. die Karte S. 67 der Drucksache 60 im V. A.-B.

Das Fabrikat für den inneren Konsum geht in die Verschleissmagazine, deren 1872 35 mit einem Unterhaltsaufwand von 139,887 fl. bestanden.

Von da beziehen die Grossverschleisser, — deren gab es im J. 1876 982 mit einer Provision von 1,010,717 fl. — und an die Kleinverschleisser, 58247 an Zahl.

Der Absatz betrug 1876 bei einer Bevölkerung von 20,3 Mill. E. per Kopf 155 Kilogr. mit einem Erlös von 288 fl.

Verkauft werden Specialitäten und allgemeine Sorten.

An Specialitäten finden sich in einem der abgedruckten Grossverschleiss-Kurante an Cigarren: ächte Havanna allein 151 Sorten. In einem anderen: 16 Sorten Cigarren aus feinen Havannablättern, 30 Sorten aus diversen überseeischen Tabakblättern, 15 Sorten Cigarretten, 49 Sorten Rauchtabake, 6 Sorten feinste Schnupftabake. Der Cigarrenpreis per 4 Stück-Päckchen geht von 4 fl. 2 Kr. herab bis 28 Kreuzer.

Der allgemeine Verschleissstarif, welcher nicht in allen Kronländern völlig gleich ist, enthält 27 Sorten Schnupftabake von 10 → 1½ Kr. für 10 Gramm; 16 Sorten geschnittene Rauchtabake von 138 bis 12 Kr. für 125 Gramm in Paketen und 21 Sorten in Briefen und Päckchen von 20 bis 2 Kr. das Stück; 4 Sorten Gespinnste, 15 Sorten Cigarren von 9 bis 1½ Kr., 13 Sorten Cigarretten von 12 bis 1½ Kr. An den Grenzen gegen das Ausland und gegen Ungarn werden billigere Rauch- und Schnupftabake verkauft und an das Militär vom Feldwebel abwärts Limitotabake zu 4 Kr. für 107 Gramm.

Die Einnahmen der Regie betragen 1876	59,6 Mill. fl.
die Ausgaben	22,5 Mill. fl.
wovon 634960 fl. für Administration,	
20 Mill. für Erzeugungs- und Anschaffungskosten, 1,5 für Verschleissauslagen,	
verblieb als Ueberschuss:	36,6 Mill. fl.
per Kopf:	1,80 fl.

Weniger trägt in Ungarn das Monopol ein, nämlich (1874) nur 0,84 fl. rein per Kopf und 13 Mill. fl. Gesamt-

reinertrag bei 11,4 Mill. fl. Ausgaben. Der Bruttoerlös per Kopf war 1,45 fl.

Dagegen ist der Anbau in U. weniger konzentriert, wie eine Karte (zu S. 91 der Drucksache) zeigt. Im J. 1874 ernteten 54695 Pflanzler 38,2 Mill. Kilo Tabak mit einem Geldertrag von 154 fl. per Hektar.

Die Ausfuhr der ungarischen Regie betrug an Rohtabak (1874) in die Erblände (Cisleithanien) 223143 Wiener Ctr. (1868: 479652 C.)

(1873) in das Ausland 22772 Wiener Ctr.
Dazu wurden durch Händler ausgeführt (1874) 5 Mill. Wiener Pfund.

In 10 ung. Tabakfabriken wurden 11526 weibliche und 746 männliche Arbeiter beschäftigt. Aus 258519 W. Centnern Rohtabak (73272 aus dem Ausland) wurden 251342 Ctr. Fabrikate gefertigt: 0,71 % in Schnupftabak, 12,47 % in feinen und 64,95 % in ordinären Rauchtabaken, 21,87 % in Cigarren und Cigarretten.

Mit der Sortenzahl verhält es sich beiläufig wie in Cisleithanien.

b) Das Tabakmonopol in Frankreich¹⁾.

In Frankreich bestand das Monopol seit 1674, aber es war an die *ferme générale* verpachtet bei gleichzeitigem Verbot des Tabakbaues im Inland. 1790 trug es 32 Mill. Livres ein. Am 14. Februar 1791 beschloss die Nationalversammlung gegen die Ansicht ihrer bedeutendsten Finanzkapazitäten die Aufhebung des Monopols und seinen Ersatz durch einen Zoll von 25 Livr. pro Centner. Anbau, Fabrikation und Handel wurden freigegeben. Die Einnahme sank sofort auf 1,8 Mill. Fr. Unter dem Direktorium und dem Konsulat wurden die Zölle wieder erhöht, bald auch eine Fabrikatsteuer eingeführt. Die letztere war aber unzweckmässig controlirt. Der Tabak trug im J. 1809 noch nicht 14 Mill. Fr. ein, obgleich die Zoll- und Steuersätze sehr hoch geworden waren. Nach eingehender Enquête führte Napoleon I durch

1) Vrgl. namentlich Anl.-B. III und V. Drucksache 60, S. 5 ff.

Dekret vom 29. Dez. 1810 das Staatsmonopol ein. An der Ordnung und den Steuersätzen des letzteren ist durch die Gesetze von 1816, 1819, 1824, 1829, 1835, 1840, 1852, 1860, 1872 ¹⁾ im Einzelnen mehr oder weniger geändert worden, im Grunde blieb das Dekret bestehen. Die seit 1792 entstandene Privatindustrie war beim Uebergang zum Monopol entschädigt worden.

Bemerkenswerth sind die Einführungsmotive Napoleons im Eingang des Dekretes vom 29. Dez. 1810. Ein gutes Finanzsystem, sagt er, müsse auch für ausserordentliche Umstände, selbst für blutige Kriege die Mittel bieten, ohne zu neuen Steuern greifen zu müssen. Anlehen seien dazu nicht geeignet, sie seien »unmoralisch und verhängnissvoll zugleich, gefährden das Theuerste, die Zukunft der Kinder, unterwühlen unmerklich das sociale Gebäude.« Die Fabrikationssteuer trage wenig, obwohl sie den Konsumenten schwer belaste, es bleibe zu viel in den Händen der Fabrikanten hängen, ihnen und den Händlern sei der Bauer beim Absatz preisgegeben. Daher sei das Monopol geboten. Durch einfache Erhöhung der Sätze der indirekten Steuern werde man in kritischer Zeit von 600 auf 900, ja 1100 Mill. Fr. Einnahmen aufsteigen können. — So denkt man jetzt wohl vielfach auch in Deutschland.

Das französische Monopolsystem ist in allen wesentlichen Bestandtheilen seines technischen Aufbaues dem österreichischen ähnlich.

Die Regie macht den Pflanzeur durch eine Licenzertheilungs-Kommission völlig von sich abhängig. An die ursprüngliche Schranke, mindestens $\frac{4}{5}$ ihres Rohtabakbedarfes im Inland bauen zu lassen, ist sie nicht mehr gebunden. Die Einlösungspreise werden jedes Jahr im Januar voraus in drei Klassen für die Kulturdistrikte fixirt. Das Einlösungsgeschäft findet vom 1. Nov. bis 1. März nach der Ernte statt. Die Einlösungskommission besteht je zur Hälfte aus Experten der Regie und des Bezirks; die letzteren sind vom

1) Vrgl. B. III, a. a. O. den Originaltext dieser Gesetze.

Unterpräfekten auf Vorschlag der zehn ersten Tabakpflanzer ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit entscheidet ein dritter vom Präfekten voraus ernannter Experte. Die eingelieferte Menge wird durch vorausgegangene Pflanzenabzählung kontrolirt. Eine Unter-Differenz von mehr als $\frac{1}{5}$ muss vom Pflanzeur zum Preis des Kantinentabakes der Regie vergütet werden. Die Verschleissstellen werden nach Grundsätzen der Civilversorgung der Staatsdiener vergeben; nicht einmal die ergiebigeren werden verpachtet. Die Verschleisspreise waren zu verschiedenen Zeiten verschieden; durch das Gesetz vom 29. Febr. 1872 ist der Maximalpreis ordinären Regietabakes auf $12\frac{1}{2}$ Franks per Kilogramm hinaufgesetzt worden. In der ersten und zweiten Grenzzone werden in den Nord- und Ostdepartements Tabake zu niedrigeren Preisen abgegeben, um dem Schmuggel zu begegnen.

Bebaut wurden 1871 von 34,190 Pflanzern auf 12,769 Hectaren 24,170,000 Kilogramm, ausserdem 3 Mill. Kilogr. in Algier. Von den 24 Mill. K. entfielen 7,7 M. allein auf das Elsass, 2,5 Mill. je auf Nord, Dordogne, Lot et Garonne, 1,8 auf Lot, 1,2 auf Ille et Vibrine, Meurthe, Pas de Calais.

Eingelöst wurden im Jahr 1871 I, II und III Klasse 8,1 Mill. K. Rohtabak, ausserdem 229,028 Kilogr. Extraqualität (surchoix) und 3,8 Mill. K. abgeschätzte Qualität, im Ganzen 14 Mill. K. Rohtabak trocken zum Mittelpreis von 83,91 Frks. p. 100 K. — Im J. 1872 wurden eingeliefert 13,6 Mill. Kilogr., 233,178 Kilo surchoix, 1,8 Mill. Kilo I Preisklasse zu 136 Fr., 2,9 Mill. II Kl. zu 105 Fr., 3,8 III Kl. zu 82 Fr. und 4,7 Mill. K. abgeschätzter Qualität zu 36 bis 56 Franks und einem Mittelpreis von 84,16 Frks.

Die Einfuhr von Rohtabak betrug 1876 26,7 Mill. Kilo im Werth von 32 Mill. Fr., 5,8 Mill. aus Deutschland, 2 Mill. aus Oesterreich, 12 Mill. aus den Vereinigten St. Die Ausfuhr betrug nur 455,419 Kilo Rohtabak (268,000 nach Deutschland).

Die französische Regie besitzt nur 16 Fabriken. Per Fabrik wurden 1835 1,27, 1869 1,81 Mill. Kilogr. Tabak ver-

arbeitet. Das Regiepersonal beträgt 18000 Personen neben 40000 Debitanten.

Die Fabrikatsorten waren 1872 folgende: 3,5 Mill. Kilo bessere Tabake (darunter 37167 K. Cigarretten, 295492 Kil. sog. fremde Cigarren, 2,942,735 K. ordinäre Cigarren, 18153 K. Schnupftabak, 105525 K. Scaferlate, 137007 K. kleingedrehte Rollen), ordinäre Tabake 18,2 Mill. Kilo (darunter 6,5 Mill. K. Schnupftabak, 10,9 Scaferlati), 4 Mill. K. zu herabgesetzten Preisen, 1,28 Mill. K. Militärtabake, zusammen 27,042 Mill. Kilo. Zum Rohtabak hiefür wurden aus dem Ausland 15,9 Mill. Kilo bezogen.

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten betrug 1876 in Cigarren 30,230 Mille Cigarren, 691 Mille Cigarretten, 6210 Kil. Schnupftabak.

Der Tabakverbrauch wuchs seit 1831 von 0,99 Kilo und 7,36 Fr. Werth auf 1,57 Kil. und 21,11 Fr. Werth per Kopf in Paris, von 0,3 Kilo und 2 Fr. Werth auf 0,7 Kilo und 8 Fr. Werth ausser Paris.

Der Reinertrag der Regie erreichte nicht sogleich den 1810 in Aussicht genommenen Betrag von 80 Mill. Fr. Er rechtfertigte auch nicht Napoleons Hoffnungen grosser Elasticität in Kriegszeiten. Im J. 1814 93 Mill. Fr. sank er im J. 1815 auf 32 Mill. Fr., war 1831 erst 46 Mill. Fr., 1869 197 Mill. Fr., 1876 259 Mill. Fr.

c) Das Tabakmonopol in Italien¹⁾.

Ein italienisches Tabakmonopol besteht erst seit neuester Zeit. Normen für dasselbe sind das Gesez vom 15. Juni 1865 nebst Reglement und die Verträge und Geseze über die Tabakregiegesellschaft von 1868 und 1872 nebst Reglement vom 23. Mai 1872.

Der Staat hat 1868 einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 50 Mill. Lire in 100,000 Aktien das Monopol zur Ausübung bis 1883 übergeben. Die Reinerträge dienen in erster Linie zur Verzinsung und Tilgung der 6 % Obligationen eines Anlehens von 150 Mill. Fr. in Gold, welches bis

1) Anl.-B. III. 151 ff. und V, Drucksache 60, S. 95 ff.

1883 heimgezahlt sein wird. Der Rest wird zwischen der Gesellschaft und dem Staatsschatz getheilt.

Dem Staat ist ein Minimalpachtschilling (»Kanon«) von der Gesellschaft gewährleistet. Dieser Kanon wird in Quartalraten, abzüglich der zur Verzinsung der Obligationen erforderlichen Summe, an den Staatsschatz abgeführt.

Die Gesellschaft, welche gegenwärtig Namens des Staates das Monopol ausübt, führt den Titel »anonyme italienische Gesellschaft für die mitbetheiligte Tabakregie.« Sie ist durch K. Verordnung vom 24. Sept. 1868 koncessionirt. Im Grunde ist die ganze »Mitbetheiligung« eine handfeste Anlehensdeckung in Form der Monopolüberlassung.

Der Anbau ist auf bestimmte Provinzen eingeschränkt. Er ist nur gegen Lizenz gestattet. Der Pflanzler ist schärferen Vorschriften unterworfen, als irgendwo sonst. Die Verifikation der gepflanzten Menge und der Erntehoffnung ist eine streng durchgeführte Pflanzen- und Blätter-Zählung. Bei einer ersten Verifikation werden die gesetzten Pflanzen sämtlich gezählt. Bei einer zweiten Verifikation werden die Blätter durch vollständige Abzählung oder durch Verhältnissrechnung nach Probezählungen ermittelt und vorgemerkt. Bei der Ablieferung (Einlösung) finden Probezählungen der Blätter in den Rohabakbündeln statt. Die Ergebnisse werden mit denen der zweiten Verifikation im Feld verglichen: $\frac{1}{10}$ Manko macht der Defraude verdächtig. Die Einlösung geschieht kommissionell. Für besondere Qualität können Zuschläge bis zu 25 % des gewöhnlichen Preises als Prämie verwilligt werden. Die Verschleissstellen werden durch Verpachtung übertragen, sofern der jährliche Bruttoertrag 1000 Lire übersteigt.

Geerntet wurden in Italien (ausschliesslich Siciliens) im J. 1868 70923, 1877 90000 C., neben 14483 Ctr. sicilischer Ernte. Dazu wurden eingeführt 181921 Ctr. fremden Rohabakes. 1868 liegt ein Nachweis nach den zum Bau privilegierten Provinzen vor, welchem zufolge in der Provinz Benevent 21000, in Lecce 20000, in Vicenza 9500, in Salerno

4600 Ctr., zus. reichlich $\frac{3}{4}$ des italienischen Gesamtproduktes, geerntet wurden.

Es bestehen 21 Fabriken, davon 3 auf Sicilien, 1 auf Sardinien. Sie beschäftigen 20000 Arbeiter, zu $\frac{5}{6}$ Frauen.

Das Gewicht ihrer Fabrikate betrug 1877 369940 Ctr., aus 396000 Centnern Rohtabak bereitet. 42 % davon sind Cigarren, 19 % Schnupftabak, 39 % geschnittener Tabak.

Der Verbrauch per Kopf betrug 1877 1,41 Pfund im Werth von 5,5 Lire in Italien; auf Sicilien 0,6 Pfd. im Werth von 3 Lire.

Der Bruttoertrag des Monopols ergab 1877 134,8 Mill. Lire, die Ausgabe 41,4 Mill. Der Nettoertrag war demgemäss 93,4 Mill. L., wovon dem Staat 87,4 Mill. zufflossen.
